Sosatia Judaica

Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Soest

von Wilfried Buß

Sosatia Judaica

Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Soest

von Wilfried Buß

Staatsexamensarbeit 1971

Pädagogische Hochschule Dortmund

25 Kopien hergestellt im

Stadtarchiv Soest 1994

Staatl. Prüfungsamt
Dortmund
23. SEP. 1971

P Ä D A G O G I S C H E H O C H S C H U L E

A B T E I L U N G D O R T M U N D

S o s a t i a J u d a i c a

Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Soest

Band I

Vorgelegt zur ersten Staatsprüfung
für das Lehramt an der Grundschule
und Hauptschule

von Wilfried Buß
4770 Soest
Gotlandweg 10

Referent:
Prof. Dr. Bartholomé

Dortmund, den 10. September 1971

Ich versichere, daß ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Wörtlich oder dem Sinne nach der Literatur entnommene Stellen sind in jedem einzelnen Falle angegeben und Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht.

Wilfried Buß

Dortmund, den 20. September 1971

Abkürzungen:

StA. = Stadtarchiv

Rep. = Repertorium

Anmerkung:

Sowohl grammatikalische und orthographische Unstimmigkeiten als auch Interpunktionsfehler wurden mit den wörtlich wiedergegebenen Quellen übernommen.

Sosatia Judaica

Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Soest

Band I

	Seite
A. Vorwort	7
B. Einleitung	10
C. Zeugnisse über vereinzelte jüdische Personen und Familien, die in Soest ansässig sein durften	12
1. Vom ersten urkundlichen Nachweis (ca. 1247 bis 1255)	12
2. Die Soester Juden vom Beginn des Spätmittelalters ca. 1250 bis 1349/50 (Schwarzer Tod)	31
D. Zunehmende Bedeutung jüdischer Familien von 1350 bis zur Emanzipation im Königreich Westfalen (1808)	46
1. Juden in Soest während des Spätmittelalters bis zur Reformation	46
2. Zeitlich begrenzte Niederlassungserlaubnis für die Juden Nathan und Bernd nebst ihren Familien (1541 bis 1564).	56
3. Soester Juden im 17. Jahrhundert	76
4. Die Urväter der späteren jüdischen Gemeinde, ihre Nachfahren und andere Juden in Soest bis zum Jahre 1807	94
E. Die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Soest bis zur Emanzipation im Königreich Westfalen	123

Sosatia Judaica

Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Soest

Band II

	Seite
F. Vom Beginn des jüdischen Gemeindelebens und dem stetigen Kampf um die Durchführung der Emanzipation	153
1. Die napoleonische Zeit in Soest	153
2. Der Gemeindebildungsprozess vom Beginn (1808) bis zum Abschluß (1845)	159
a) Aufbau der jüdischen Gemeinde nach ihrer stetig anwachsenden Mitgliederzahl	162
b) Organisation der jüdischen Gemeinde vor dem Besitz der Körperschaftsrecht	180
c) Der Kampf um die Körperschaftsrechte	195
G. Die Epoche von der Integration zur "Endlösung"	200
1. Der Weg zur Integration	200
2. Die Synagogengemeinde vom Abschluß der Aufbauphase bis zum Ende der Weimarer Republik	216
3. Verfolgung und Deportation	236
a) Die Lage der Juden in Soest von 1933 bis 1938	236
b) Von der Kristallnacht bis zur "Endlösung"	270
c) Einiges über die Helfer von Juden in Soest	310

Sosatia Judaica
Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Soest

Band III		Seite
H. Das jüdische Bildungswesen		338
I. Die jüdischen Friedhöfe		375
J. Jüdische Stiftungen		381
K. Nachwort		387
L. Anhang		392
I	Statut der Synagogengemeinde	393
II	Lehrplan der jüdischen Schule	407
III	Stiftungsurkunden	429
IV	Gräberverzeichnis des jüdischen Friedhofs	444
V	Statistik: Anzahl der jüdischen Familien und Personen in Soest von 1660 bis 1970	462
VI	Nachfahrentafeln	466
M. Quellen- und Literaturverzeichnis		469

Karte von Soest

A. Vorwort

Ursprünglich hatte ich daran gedacht, mich der Zeitgeschichtsforschung besonders anzunehmen und einmal das Los der in Soest während des Hitlerregimes lebenden Juden näher zu beleuchten. Doch schon bald mußte ich erfahren, daß mir unerwartete Schwierigkeiten den Weg der Forschung, der objektiven Bearbeitung und präzisen Wiedergabe der tatsächlichen Geschehnisse versperrten. Literatur zur lokalen Geschichte nationalsozialistischer Judenpolitik wurde für Soest bisher noch nicht veröffentlicht. Das im Soester Stadtarchiv aus dieser Zeit nur zerstreut vorhandene Quellenmaterial ist so gering und derartig lückenhaft, daß sich bei Anlegung wissenschaftlicher Maßstäbe kein einigermaßen zuverlässiges und aufschlußreiches Bild dieser Zeit entwerfen läßt.

So wurden im März 1945, kurz vor dem Einmarsch der alliierten Truppen, im Innenhof des Soester Rathauses alle Schriftstücke und Unterlagen verbrannt,[1] welche später als Belastungs- und Beweismaterial bei einer gerichtlichen Klärung der Schuldfrage hätten herangezogen werden können (Hierunter ist gewiß auch ein Teil der sogenannten Judenakten gewesen). Weiteres Material, nämlich die Polizeiakten, sind während des schweren Bombenangriffs auf Soest in der Nacht vom 5. zum 6. Dezember 1944 vollständig vernichtet worden. Auch die so nützliche Einwohnermeldekartei der Stadt wurde in dieser Nacht ein Raub der Flammen.

---

1) Nach Auskunft von Herrn Deimel, dem Leiter des Liegenschaftsamtes der Stadt Soest.

Besonders für die Untersuchung der Judenverfolgung und Deportation fehlen in Soest die schriftlichen Beweise.

Die zahlreich durchgeführten Interviews bei den Soester Bürgern, die die verheerende Zeit bewußt miterlebt hatten, brachten kaum Licht in das Dunkel lokaler nationalsozialistischer Gewaltherrschaft. Auf der Suche nach direkten Gesprächspartnern mußte ich sehr oft erfahren, daß eine ganze Anzahl wichtiger Personen bereits verstorben sind. In den meisten Fällen wurde mein Gesprächsanliegen freundlich aufgenommen, und ich erhielt bereitwillig Auskunft. Aber auch Furcht vor erneuter Bespitzelung und Diskriminierung begegnete mir an mancher Haustür. Einige Male verbat man sich aus diesem Grunde jede Befragung. Erstaunt war ich vor allem über die hier und da durchschimmernden und noch nicht restlos abgebauten Vorurteile gegen die Juden in ihrer Allgemeinheit. Herauspolternder abgrundtiefer Haß gegen alles Jüdische und besonders gegen die ehemalige jüdische Gemeinde in Soest begegnete mir jedoch nur einmal. War diese Meinungsäußerung im "Stürmer-Vokabular" auch eine Ausnahmeerscheinung, so sollte sie doch zur stetigen Wachsamkeit mahnen.

Die Gesprächsergebnisse konnten, wie bereits erwähnt, das Dunkel der unmenschlichen Jahre von 1933 bis 1945 nicht aufhellen. Die Zurückhaltung der Befragten hat sowohl psychologische als auch physiologische Gründe, die jedoch hier nicht näher besprochen sein sollen (Die erwarteten Antworten bargen eigentlich die Intention in sich, Lücken zu schließen, die das sporadisch vorhandene Quellenmaterial hinterlassen hat).

Ich habe bisher nur die Quellen zu diesem Thema im Soester Raum durchgesehen. Wahrscheinlich sind viele, wenn nicht sogar sehr viele historische Quellen aus der jüngsten Vergangenheit noch in den einzelnen überregionalen Archiven vorhanden. Sie aufzusuchen und systematisch zu sammeln und zu sichten ist meine nächste Aufgabe. Hier liegt noch ein großes Arbeitsfeld vor mir, das in der nächsten Zeit bewältigt werden muß, denn quod non est in chartis, non est in mundo.

B. Einleitung

Es ist für mich eine interessante Aufgabe, das Leben der Soester Judenschaft, wie es sich sowohl in den vergangenen Jahrhunderten als auch in den letzten Jahrzehnten abgespielt hat, einmal darzustellen. ~~Mein Blick~~ In dieser Arbeit ist der Blick zwar in die Vergangenheit gerichtet, aber ich verkenne dabei nicht den Wert, den eine solche Rückschau für die Gegenwart und Zukunft darstellt.

Den größten Teil meiner Forschungsarbeit verrichtete ich im Soester Stadtarchiv. Hier erhielt ich mit freundlicher Unterstützung von Herrn Archivrat Dr. Köhn einen umfassenden Einblick in die dort vorhandenen Archivalien, die sich mit der für mich wichtigen Judenfrage befassen. Weitere Studien betrieb ich vor allem in der Germania Judaica in Köln, der jüdischen Gemeindebibliothek in Berlin, im Archiv der evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld, im Zeitungsarchiv des "Soester Anzeiger" und im Dortmunder Stadtarchiv. Im letzteren wurde ich wohlwollend von Herrn Dr. E. Frhr. von Weichs unterstützt, welcher mir undeutliche und für mich unleserliche, zum Teil mittelhochdeutsche und niederdeutsche Handschriften auf Tonband vorlas. Obwohl ich außerdem eine ganze Anzahl Primär- und Sekundärliteratur durcharbeitete, ist festzustellen, daß große Zeiträume bei der Betrachtung des jüdischen Wirkens in Soest nicht restlos ausgeleuchtet werden können; denn was nicht aufgeschrieben wurde, das wird vergessen. Bezieht sich Letztgenanntes vor allem auf die ältere Vergangenheit, so sind zur jüngeren Geschichte bestimmt noch einige Quellen von historischer Relevanz auffindbar. Aufgezeichnet wurde ja in den letzten Jahrzehnten

bis zur Deportation und Vernichtung sehr viel, und gewiß ist nicht alles systematisch für die Geschichtsschreibung ausradiert worden.

Das hier vorliegende Ergebnis meiner Studien ist, so hoffe ich, ein nützlicher Beitrag zur Geschichte der Stadt Soest.

Die auf dem Höchststand ihrer Blüte einst cirka 10 - 11 000 Einwohner[1] zählende und über die Grenzen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bekannte und berühmte Stadt der Engern war zum Ende des 18. Jahrhunderts eine bedeutungslose Landstadt geworden, die 1798 nur noch etwas mehr als 5 000 Seelen hatte [2]. Erst im 19. Jahrhundert begann wieder eine langsame aber stetige Aufwärtsentwicklung. Soest erhob sich erneut, jedoch ohne den Besitz der Börde, ohne Hanse und mittelalterliche Privilegien. Hierbei ist festzustellen, daß vor allem die jüdischen Mitbürger einen entscheidenden Anteil zur erneuten Entwicklung und fortschrittlicheren Prägung der Stadt beigetragen haben.

---

1) H. Rothert, Das älteste Bürgerbuch der Stadt Soest, 1302-1449, Münster 1958, S. 29
H. Schwarz spricht von 15 bis 20 Tausend Einwohnern (vgl. H. Schwarz, Kurze Geschichte der ehemals freien Hansestadt Soest, Münster/Westf. 1949, S. 75) und F.W. Barthold gar von 30 000 Menschen, welche innerhalb der Stadtumwallung lebten (vgl. F.W. Barthold, Soest, die Stadt der Engern, Soest 1855, S. 2).
Ich neige eher dazu, mich den Schätzungen Rotherts anzuschließen, denn es scheint äußerst schwierig zu sein, auf einem Raum innerhalb der Mauern von ca. 101 ha (H. Schwarz: Fertigstellung der Ummauerung um 1180; S. 15/16) 20 bis 30 000 Menschen unterzubringen.

2) vgl. Barthold, a.a.O., S. 353

C. Zeugnisse über vereinzelte jüdische Personen und Familien, die in Soest ansässig sein durften.

1. Vom ersten urkundlichen Nachweis (ca. 1247 bis 1255)

Die ersten Ansiedlungen von Juden in Soest fallen unzweifelhaft in eine frühere Zeit, als die noch vorhandenen urkundlichen Nachrichten reichen, obwohl diese weiter zurückführen, als bei vielen anderen Städten Deutschlands.

Der berühmte weltweite Handel Soester Kaufleute war auch im Hochmittelalter in Köln und den anderen rheinischen Städten, wo große jüdische Gemeinden schon seit Jahrhunderten seßhaft waren, gewiß nicht unbekannt geblieben. Die Soester Waren gingen über den Hellweg, einen vorrömisch-germanischen Verbindungsweg zwischen Rhein und Weser, sowohl nach Duisburg und von dort rheinaufwärts in die alten rheinischen Provinzen als auch weit über die deutschen Grenzen hinaus. Man suchte und fand Absatzorte außerhalb des Engernlandes, und auch für die vielgepriesenen Güter der Slaven, Preußen und Russen wagte man so manches Kaufmannsabenteuer[1]. Da Soest unter der Gewalt der Kölner Erzbischöfe stand, waren auch geschäftliche Beziehungen unter diesen "verwandtschaftlichen" Verhältnissen gang und gäbe. Für die Zeit des Hochmittelalters, etwa von 1150 bis 1200, ist die erste Judenansiedlung in Soest denkbar. Die frühesten urkundlichen Erwähnungen lassen meist, wie

---

1) vgl. Barthold, a.a.O., S. 55 ff

auch für Soest, den Zeitpunkt erster Ansässigkeit offen. Wenn der Siedlungsbeginn in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts gelegt wird, dann aus folgenden Gründen:

a) Urkundliche Quellen nennen einen Juden namens Meyer de Susato bereits für die Jahre 1247 bis 1255 wohnhaft in Köln. Hier besaß er ein Haus[1], und in ihm verbrachte er auch gewiß seinen Lebensabend. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er zwischen 1200 und 1247 mit seiner Familie in Soest gelebt hat. Das Geburtsjahr des Meyer von Soest wird um 1180 angenommen[2]. Der Geburtsort ist unbekannt.

b) Die Judenverfolgungen als retardierende Begleiterscheinungen des zweiten (1147 - 1149) und dritten Kreuzzuges (1189 - 1192) ließen die Urgemeinden des Rheinlandes oft spürbar schrumpfen. Der Pöbel, angestachelt durch die Geistlichkeit und beutehungrige Ritter, raubte, brandschatzte und tötete in wildem Fanatismus viele Juden der rheinischen Gemeinden. Einigen von ihnen gelang die Flucht in die ruhigeren Gebiete Westfalens, das sich "unter dem milden Zepter der Bischöfe großer Sicherheit und Ruhe erfreute"[3].

---

1) R. Hoeninger, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, Berlin 1888, S. 6 ff

2) B. Brilling, Zur Geschichte der Juden in Dortmund und der Grafschaft Mark im Mittelalter in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Dortmund 1958, S. 47 ff

3) A. Gierse, Die Geschichte der Juden in Westfalen während des Mittelalters in ihren Grundzügen nach zum Theil ungedruckten Quellen dargestellt, o.J. (1878) (Anhang)

Auch die Judenpogrome von 1179 in Boppard, 1194 in Köln und 1196 in Speyer, Boppard, Worms etc.[1] als Nachwirkungen des zweiten bzw. Begleiterscheinungen des dritten Kreuzzuges trugen wohl zur Flucht in die westfälischen Gebiete bei. Es ist aus diesem Grunde anzunehmen, daß die zu dieser Zeit ruhige und sorglose Stadt[2] der Engern auf die bedrängte rheinische Judenschaft besonders anziehend wirkte.

c) Die aufgrund gemeinsamer Oberhoheit gestalteten wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Köln und Soest lassen einen ständigen Pendlerverkehr sowohl ortsgebundener als auch nicht ansässiger jüdischer Händler sehr gut möglich erscheinen. Meyer de Susato ist wohl einer von ihnen gewesen, und nur hier besteht der eindeutige Beweis aufgrund seines Namens, daß er in Soest eine Zeitlang wohnhaft war.

Der erste urkundliche Nachweis über einen Juden aus Soest ist in den Schreinsbüchern des Kölner Judenviertels (sie befinden sich im Kölner Historischen Archiv) verzeichnet[3]. Diese Grundbücher enthalten Beurkundungen über jüdischen Grundbesitz im Sprengel der Laurenzpfarre in Köln. Angaben über auswärtige Juden, die im 13. und 14. Jahrhundert persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu Köln hat-

---

1) O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung, Berlin 1923, 3. Auflage, S. 280/81

2) vgl. Barthold, a.a.O., S. 70

3) vgl. Hoeninger, a.a.O., S. 6, Nr. 38 - 40

ten, sind hier ebenso verzeichnet wie auswärtige jüdische Besitzer von Kölner Grundstücken. So sind die Angaben über den "fremden" Hausbesitzer Meyer de Susato die frühesten quellenmäßigen Belege für die Niederlassung von Juden in Soest; denn hier hat er mit seiner Frau Bezzeline wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelebt. Er erwarb in Köln durch Kauf einen Hausanteil von dem Juden Anselm von Düren und dessen Frau Jutta[1]. Dieser Kauf geschah bereits im fortgeschrittenen Alter. Meyer von Soest ist in Köln zwischen 1247 und 1255 gestorben[2].

Über vier Gnerationen kann man diese jüdische Familie bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts in Köln verfolgen. Die Quellen aus den Kölner Schreinsbüchern geben hierzu folgende Auskunft:[3]

(38)" N. s. etc. q.[4] Meyer et Bezzeline de Susato comparaverunt sibi medietatem et octavam partes domus, que contigua est domui Godefridi de Nusia exepta una domo versus pallacium, erga Anselmum Iudeum de Duren et Iuttam uxorem suam, sic, ut iure et sine contradictione obtinebunt; et predicti Anselmi filii, videlicet Valke et Bela uxor sua, Samuel et Betcele uxor sua, ad manus prefatorum Meyer et Betceline supra predicta hereditate effestucaverunt.

(39) N. s. etc. q. Anselmus de Duren et uxor sua Iutta Iudei sibi comparaverunt octavam partem domus, que contigua est domui Godefridi de Nusia excepta una domo, erga Iacobum de Gottha

---

1) vgl. Hoeninger, a.a.O., S. 6/7, Nr. 38 - 40

2) vgl. Brilling, Zur Geschichte ..., (Anhang: Nachfahrentafel)

3) vgl. Hoeninger, a.a.O., S. 6 ff

4) N. s. etc. q. = Notum sit futuris et presentibus vgl. Hoeninger, a.a.O., S. XVI

et Iuttam uxorem suam, ita quod iure et sine contradictione eandem partem obtinebunt.

(40) N. s. etc. q. Anselmus de Duren et uxor sua Iutta Iudei donaverunt et remiserunt Meyer et Bezzeline de Susato octavam partem domus, que contigua est domui Godefridi de Nusia excepta una domo, ita (quod) predicti Meier et Betcela eandem partem iure et sine contradictione obtinebunt.

(56) N. s. etc. q. Betceline, que uxor fuerat Meyers de Susato, donavit et remisit usumfructum quarte partis et dimidietatis quarte partis domus sue, que contigua est domui Godefridi de Nusia excepta una, Samueli (fili suo) et uxori sue Sare, sicut in sua proprietate possidebat, ita quod iure et sine contradictione obtinebunt. Et sciendum quod predicto Samueli et uxori sue Sare de morte patris similiter sedunt partes predicte, videlicet quarta pars et dimidietas quarte partis domus supradicte.

(57) N. etc. q.[1] predictus Samuel et uxor sua (Sara) donaverunt et remiserunt Selichmanno sororio suo et uxori sue Minnen quartam partem domus prefate, ita quod iure et sine contradictione obtinebunt. Et sciendum quod cum ista quarta parte domus predicte Selichmannus et uxor eius Minna totaliter predictam domum, subtus et superius, ante et retro, prout ibi sita est, in manus suas Deduxerunt, cum transsitu sive via que ducit ad cloacam que sita est in angulo inter domum predictam et domum Bardewig et domum Nussie, cum omni altitudine longitudine et latitudine (ipsius transsitus), prout ibi iacet, ita quod domum et transsitum predictum iure et sine contradictione optinebunt.

(71) N. s. etc. q. Natan et Schonewif uxori sue de morte parentum suorum, scilicet Samuel et Batseyfe, cesserunt due dimidietates de duabus quartis partibus domus inter Iudeos, que contigua est domui Isax de Arnheim (superius);

---

1) N. etc. q. = Notum futuris et presentibus vgl. Hoeninger, a.a.O., S. XVI

ita quod iure et sine contradictione obtinebunt."

Übersetzung des hebräischen Textes:

"Wir Endesunterzeichneten bekennen mit vollständigem Bekenntniss: R. Isaak, Sohn des Märtyrers R. Samuel und sein Bruder R. Abraham kamen vor uns, gestanden ihrem Bruder R. Nathan die Erstgeburt zu, dass er (nämlich) der Erstgeborene sei, und liessen sich dies vor uns beglaubigen. Alles, was wir sahen, haben wir niedergeschrieben und unterzeichnet.

Jakob, Sohn des R. Joseph halevi. Uri, Sohn des R. Joseph s. A.[1] So ist das Gesetz der Thora, dass der Erstgeborene unter den Söhnen das Doppelte erhält, und es ist uns bekannt, dass dieser R. Nathan, Sohn des Märtyrers R. Samuel, der Erstgeborene seines Vaters ist.

Jechiel, Sohn des Abraham bammezach haakedah s. A. Chajim, Sohn des Rabbiners R. Jechiel des Kleinen, den sein Hort behüten möge.

Baruch, Sohn des R. Urschrage hacohen s. A.

Jakob, Sohn des R. Salomo hacohen.

Isaak, Sohn des R. Simson s. A.

(73) N. s. etc. q. Meyer de Susato et uxor sua Betzzel donaverunt et remiserunt Vifs filio suo dimidietatem domus, (que contigua est domui Godetridi de Nusia excepta una domo), ubicunque ipsum in iusta divisione attingit, ita quod iure et sine omni contradictione obtinebit.

(74) N. s. q.[2] de consilio Iudeorum et magistratus eorum dimidietas dimidietatis predicte est devoluta ad duos pueros Vifs predicti, scilicet Mamune et Selmelin filii Iacob, tali conditione si quis predictorum duorum puerorum alium supervixerit, usque ad finem vite

---

1) s. A. = seligen Angedenks, vgl. Hoeninger, a.a.O., S. XXIV

2) N. s. q. = Notum sit quod, vgl. Hoeninger, a.a.O., S. XVI

sue dictam hereditatem possidebit, post mortem vero illius ad proximos suos revolvetur.

(75) N. s. etc. q. de consilio Iudeorum et magistratus eorum alia dimidietas dimidietatis supradicte devoluta est ad Betzzelinam filiam Vifis tali ratione: si sine prole decesserit, ad matrem ipsius Gutheil devolvetur, et si mater predicta, Gutheil scilicet, prius quam filia (Betzela) moreretur, iamdicta Betzele filia ad finem vite sue possidebit et postea ad suos proximos revolvetur. Salvis Seligmanmo 10 annis quos possidebit in preseriptis partibus (hereditatis) puerorum, antequam ad manus ipsorum perveniant. Et notandum, si predicta hereditas puerorum necesse habuerit in aliquo loco reedificandi, ad hoc Selichmann, qui inhabitat hereditatem, duas marcas apponet, et quicquid insuper in ipsis edificiis erogaverit, hoc predicti coheredes cum Selichmanno solvent proportionaliter. Actum anno domini m°. cc°. lx°. mense Iulio 1260 Juli

(87) N. s. t. etc. q.[1] in nostra presentia constituti Samuel episcopus, magistratus et seniores Iudeorum Coloniensium sub debito sue legis affirmaverunt verum esse, quod Levi filius Gyrsan de Bacheraco et Cypura uxor sua tradiderunt et remiserunt domum pistoream, sitam in fine platee Iudeorum que attingit super Stessam (versus palacium), cum domo adiacente versus.... Livermanno de Duren et Yursine uxori sue, ita quod iure et sine contradictione optinebunt. Et quod renuntiaverunt ad manus ipsorum super dictis domibus, ante et retro subtus et superius, prout ibi site sunt, Iacobus, Minneman, Seligman et Lewekin, fratres dicti Levi, et Levi filius suus pro se et heredibus suis, ita quod nullus in perpetuum aliquam impeticionem facere poterit, sed quod ipse Livermannus et Yursina uxor sua et eorum heredes dictas domus libere possidebunt. Super hoc in testimonium scriptum ipsorum Iudeorum

---

1) N. s. t. etc. q. = Notum sit tam futuris quam presentibus vgl. Hoeninger, a.a.O., S. XVI

huic carte est assutum. Actum anno domini m°. cc°. sexagesimo sexto (1266)"

Übersetzung der hebräischen Urkunde:

"Wir Endesunterzeichneten haben (über Folgendes) ein lauteres und beglaubigtes Zeugniss empfangen: Die Häuser, die hier in Köln in der Strasse, welche Stesse genannt wird, an der Ecke beim Kreuzungspunkte der Wege stehen, das grosse Backhaus und das benachbarte kleine Haus, gehörten dem R. Levi, der in Lorch wohnt, dem Sohne des R. Gerson, und seinem Weibe, der Frau Zipora, der Tochter des Rabbiners R. David; sie beide haben diese nun im vollständigen, abgeschlossenen, völlig übergebenen, sicheren und gültigen Verkaufe an den angesehenen R. Juda, den Sohn des R. Samuel, veräussert. Wir wissen es, dass dies so geschah. Nach dem Gesetze konnte er sie verkaufen; denn weder seine Brüder, R. Jakob, R. Minneman und R. Selichman, noch deren Söhne, Töchter oder sonst irgend einer ihrer Verwandten hatten einen Antheil der ein Erbe an diesen Häusern. Darum haben wir unser Zeugniss hierüber niedergeschrieben und unterzeichnet, sowie wir über die Wahrheit oder Sache ein Zeugniss empfangen haben, dass dieser Verkauf nach Gesetz und Vorschrift geschehen ist. Wir haben dem angesehenen R. Juda dieses gegeben, damit es in seiner Hand und zum Beweise sei. - Gemeinde Köln

Vor uns, den Unterzeichneten, hat der angesehene R. Juda, Sohn des R. Samuel, dieses Schreiben den Bürgern übergeben, welche dazu bestellt sind, die Schriftstücke und Siegel über den Verkauf von Grundstücken aufzubewahren, damit es in ihrer Hand zu einem wahrhaften Zeugnisse sei. - Gemeinde Köln.

Isaak, der Bescheidene, Sohn des R. Simson s. A.

Elieser, Sohn des R. Ephraim, den Gott ewig behüten möge.

Jakar, der Bescheidene, Sohn des Rabbiners R. Samuel halevi s. A.

Chajim, Sohn meines Herrn, meines Erziehers und meines Lehrers, des Rabbiners R.

Jechiel Chefez Sahab s. A.

Abraham, Sohn des Rabbiners R. Samuel s. A.

Samuel, Sohn des R. Joseph s. A.

Ruben, Sohn des R. Hiskia s. A.

Schealtiel, Sohn des R. Salomo

Baruch, Sohn des R. Urschrage hacohen s. A.

(109) N. s. q. Betzelina Iudea, filia Vivi Westfali et Gutheldis (Iudeorum), tradidit et remisit Seligmanno Judeo et Minne uxori sue quartam partem domus, quam inhabitat dictus Seligmannus, site prope domum que dicitur Nusse una domo interposita versus synagogam, ita quod iure et sine contradictione optinebunt."

Übersetzung der hebräischen Urkunde:

"Wir Endesunterzeichneten thun allen, die dieses unser Schreiben sehen, kund: Die Jungfrau Batseba, Tochter des R. Jakar halevi, hat die Reife erlangt und ist in das Jungfrauenalter getreten, sodass sie die Güter ihres Vaters verkaufen kann. Mit der Vollmacht des Gerichts, welches sie ermächtigt und ihr erlaubt hat, die Güter ihres Vaters zu verkaufen, hat sie nun zum Zwecke ihres Unterhaltes und ihrer Ernährung das Viertel, welches sie von ihrem Vater erbte, verkauft. Es hat kein Verwandter oder sonst jemand einen Antheil oder Erbe an diesem Hause, ausser ihr selbst, wie unsere Rabbinen für sie entschieden haben. Diesen vierten Theil des Hauses, das hier in Köln in der Judengasse zwischen den Grenzen des Hauses des R. Baruch, des Sohnes des R. Urschrage hacohen, und dem seines Sohnes R. Isaak hacohen steht, hat sie im vollständigen, völlig übergebenen, sicheren und gültigen Verkaufe ohne irgend einen Einspruch oder eine Widerrede veräussert. Auch alle ihr gehörigen Rechte hat sie dem R. Baruch, dem Sohne des R. Urschrage hacohen, und seiner Gattin, der Frau Minna, der Tochter des R. Meir halevi, abgetreten und verkauft. Was vor uns geschehen ist und wir hörten und sahen, haben wir niedergeschrieben und unterzeichnet. -
Gemeinde Köln.

Elieser, der Bescheidene, Sohn des R. Ephraim, den Gott ewig behüten möge.

Salomo, Sohn des R. Mose s. A.

Samuel, Sohn des R. Meir.

Jakob, Sohn des R. Joseph s. A.

Salomo, Sohn des R. Samuel.

Jakob, Sohn des R. Mose.

(145) N. s. q. Iudei et magistratus eorum Colonienses nos certificaverunt et notum fecerunt, quod quarta pars domus, que secunda est a domo Nussie versus synagogam, cecidit ex morte Mamune que fuerat filia Vivi Iudei super Ysaac qui dicitur Pippin filium Selichmanni Iudei et Minne, ita quod ipse divertere poterit in quascunque manus voluerit.

(146) N. s. q. Ysaac dictus Pippin predictus donavit et remisit Selichmanno patri suo et Minne matri sue predictam quartam partem domus prescripte, ita quod iure et sine contradictione obtinebunt. Actum anno domini m°. cc°. lxxxi°. die Benedicti (1281 März 21)"

Übersetzung der hebräischen Urkunde:

" Vor uns Endesunterzeichneten kam R. Isaak, Sohn des R. Baruch hacohen, mit Beinamen Pipin, und schenkte seinem Vater den vierten Theil des Hauses, der ihm in dem Hause seines Vaters in der Strasse der Christen, die Amtleute von St. Lorenz genannt werden, gehörte. Dies sind die Grenzen des Hauses: Die Ostgrenze (bildet) die Strasse, die Westgrenze das (Haus) Bardewich, die Südgrenze das Haus seines Vaters, welches neben dem Hause Wolframs steht, die Nordgrenze das kleine Haus seines Vaters, das bei dem Hause des angesehenen R. Juda steht. Dieses Viertel hat er von seinem Weibe, der Frau Maimuna, geerbt. Was vor uns am 12. Tage im Monate Adar II des Jahres 41 im sechsten Jahrtausend geschehen ist, haben wir niedergeschrieben und unterzeichnet.

Jesaia, Sohn des R. Nehemia s. A.

Jakob, Sohn des R. Chakim, der noch viele

Tage und Jahre leben möge.

Chakim, Sohn des R. Alexander s. A.

Da Pipin dies von seinem Weibe, der Frau Maimuna, erbte, hat er die Freiheit und Macht, (es) zu vererben und zu verkaufen, an wen er will. Dies haben wir unterzeichnet.

Jesaia, Sohn des R. Nehemia s. A.

Jakob, Sohn des R. Chakim, der noch viele Tage und Jahre leben möge.

(147) N. s. t. etc. q. Seligmannus et uxor eius Minna Iudei Colonienses (post mortem ipsorum amborum) tradiderunt et remiserunt (in dotem) medietatem domus que dicitur Koppelini contigue domui ad Nussiam site in platea Iudeorum, ante et retro, subtus et superius, prout sita est, et ubicunque in particione attingere poterit, Gutteline Iudee, filie Hanne filie sue et Ysac generis sui, et Iacobo qui erit maritus dicte Gutteline, filio Mussini et Beppele uxoris sue filie Sussekindi de Nussia, tali condicione, quod, si dictus Iacobus, cum ad annos suos discrecionis pervenerit, Guttelinam in uxorem suam duxerit, tunc medietas prescripte domus erit ipsorum amborum. Si autem dictus Iacobus ipsam Gutelinam in uxorem ducere recusaverit, tunc medietas medietatis domus antedicte cedet Guteline predicte, et alia medietas medietatis eiusdem domus revolvetur ad antedictos Seligmannum et uxorem eius Minnam, ita quod iure et sine contradictione optinebunt.

(148) N. s. q. predicti Seligmannus et Minna uxor eius tradiderunt et remiserunt medietatem residue medietatis domus Koppelini antedicte, ante et retro, subtus et superius, prout ibi sita est, et ubicunque in particione attingere poterit, Ysaac genero suo et Hanne uxori sue filie eorum, ita quod iure et sine contradictione optinebunt. Actum a. d. m°. cc°. lxxxi. vigilia beatorum (1281 Mai 1) Ph(ilippi) et Iacobi apostolorum."

Übersetzung der hebräischen Urkunde:

"Wir Endesunterzeichneten bezeugen: R. Isaak, Sohn des R. Jakob, hat von seinem Schwiegervater R. Baruch hacohen, mit Beinamen Seligman, den vierten Theil des Hauses gekauft, der ihm in dem Hause übrig geblieben ist, das zwischen seinem Hause, in welchem er wohnt, und dem Hause des Bürgers Wolfram steht. Er hat es von ihm und seinem Weibe, der Frau Minna, gekauft: auch kaufte er von beiden den Nutzen, nämlich den Wohnzins, der ihnen noch in der Hälfte dieses Hauses gehörte. Von jetzt ab sind R. Baruch hacohen, mit Beinamen R. Seligman, und sein Weib Frau Minna völlig von diesem Hause getrennt, und sie haben damit gar nichts mehr zu schaffen. Was wir wissen, haben wir niedergeschrieben und unterzeichnet. - Gemeinde Köln.

Jakar, der Bescheidene, Sohn des Rabbiners R. Samuel halevi s. A.

R. Chajim, Sohn meines Herrn, meines Erziehers und meines Lehrers, Des Rabbiners R. Jechiel Chefez Sahab s. A."

(158) N. s. q. Seligmannus Rufus et Minna uxor eius Iudei tradiderunt et remiserunt quartam partem domus Koppellini, contigue domui Nussie, Ysaac genero suo et Hanne uxori eius filie sue, ita quod iure optinebunt. Et sciendum quod predictus Selichmannus et Minna uxor eius tradiderunt et remiserunt usumfructum quem habebant in medietate domus Koppellini antedicte Ysaac et Hanne uxori eius filie sue antedictis, ita quod iure et sine contradictione optinebunt. Actum anno domini m°. cc°. lxxx secundo, mense Iunio (1282 Juni).

(179) N. s. q. ex morte Seligmanni Iudei Rufi et Minne uxoris sue ceciderunt due septime partes super Vivum et uxorem suam Aleydem, una septima pars super Iacobum et Gudam eius uxorem et una septima pars super Meyere et uxorem eius Betzellinam filios corundem in parva domo sita iuxta domum Seligmanni versus synagogam, ita quod quilibet suam partem libere optinebit.

(188) Item n. s. q. ex morte Selygmanni Rufi et Minne uxoris sue cecidit una septima pars parve domus contigue domui Lyvermanni versus domum civium super Pippinum filium eorundem, ita quod divertere poterit quocunque voluerit.

(189) Item n. s. q. predictus Pippinus et uxor eius Avigael tradiderunt et remiserunt medietatem predicte septime partis parve domus supradicte Iacobo Iudeo dicto 'de trappa' et Aleidi uxori eius, ita quod iure et sine contradictione optinebunt. Actum anno domini m°. cc°. lxxxviii in fine marcii (1289 Ende März)."

Übersetzung der hebräischen Urkunde:

"Wir Endesunterzeichneten bezeugen: R. Isaak, mit Beinamen Pipin, Sohn des Baruch hacohen, mit Beinamen R. Seligman, und sein Weib Frau Abigail, Tochter des R. Isaak, haben (die Hälfte) von dem Siebentel des Hauses, das sie von ihrem Erblasser R. Seligman hacohen geerbt haben, an R. Jakob, den Sohn des R. Mose, (und an dessen Weib Frau Alka) verkauft. Das Haus ist hier in der Strasse der Gemeinde Köln dem grossen Hause, welches R. Liberman aus Düren gegenüber der Marspforte gebaut hat, benachbart, und sie haben es ihm nach der Vorschrift Mose's und Israels verkauft. Was wir wissen, haben wir niedergeschrieben und unterzeichnet.

Jakar, der Bescheidene, Sohn des Rabbiners R. Samuel halevi s. A.

Juda, Sohn des R. Meir s. A.

Jakob, der Bescheidene, Sohn des R. Joseph s. A.

(190) Item s. n. q. iidem Pippinus et uxor eius Avigael tradiderunt et remiserunt quartam partem septime partis parve domus supradicte Seylich filio Livermanni de Duren de prima uxore, ita quod iure et sine contradictione optinebit. Actum ut supra (1289 Ende März).

(191) Item n. s. q. sepedictus Pippinus et uxor eius Avigael tradiderunt et remiserunt aliam quartam partem septime partis parve domus sepedicte Samueli, Lyvermanno et Symoni fratribus, filiis Lyvermanni predicti de Duren de secunda uxore sua, ita quod iure et sine contradictione optinebunt. Actum anno et die ut supra (1289 Ende März).

(192) Item n. s. q. ex morte Silygmanni Rufi et Minne uxoris sue cecidit una septima pars parve domus sepedicte super Godescalcum filium eorundem, ita quod iure et sine contradictione optinebit.

(193) Item n. s. q. predictus Godescalcus (et uxor eius Gente) tradidit et remisit medietatem predicte septime partis parve domus antedicte Selych filio Lyvermanni sepedicti de prima uxore sua, ita quod iure et sine contradictione obtinebit.

(194) Item n. s. q. antedicti Godescalcus et uxor eius Gente tradiderunt et remiserunt aliam medietatem septime partis parve domus supradicte Samueli, Lyvermanno et Symoni fratribus, filiis Lyvermanni sepedicti de secunda uxore sua, ita quod iure et sine contradictione optinebunt. Actum anno et mense supradictis (1289 Ende März)."

Übersetzung der hebräischen Urkunde:

"Wir Endesunterzeichneten bezeugen: Das kleine Haus, welches dem R. Seligman hacohen gehörte; vorne ist die Strasse, hinten der Hof, der dem Schulhofe benachbart ist, und das Bad; auch ist er (sc. der Hof) dem Hofe des Kaufladens, genannt Bardewich, und dem grossen Hause, welches R. Liberman aus Düren gebaut hat, benachbart; in diesem kleinen Hause haben die Erben des angesehenen R. Liberman aus Düren ein Siebentel und dann ein Vierzehntel, also ein Siebentel und ein halbes Siebentel gekauft. Dieser Kauf, den sie vollzogen haben, gehört zur einen Hälfte dem R. Mazliach, genannt Selig, dem Sohne des angesehenen R. Liberman von seiner ersten Frau, und zur an-

deren Hälfte den drei Kindern, den Söhnen des angesehenen R. Liberman von seiner zweiten Frau. Dies sind ihre Namen: Samuel, Liberman, Simeon. Sie haben es im vollständigen Kaufe von den Erben des R. Seligman hacohen erworben. Das Haus steht der Marspforte benachbart, etwa vier Häuser davon oberhalb. Was wir zum wahrhaften Zeugnisse niedergeschrieben und unterzeichnet. - Gemeinde Köln.

Jakar, der Bescheidene, Sohn des Rabbiners R. Samuel halevi s. A.

Juda, Sohn des R. Meir s. A.

Jakob, der Bescheidene, Sohn des R. Joseph s. A.

(197) Item n. q. Albertus dictus Schallo usumfructum Durigina et Henricus, liberi eiusdem, proprietatem parve aree, site inter domos dictas Nusse et Bardewich et domum Iudei dicti Selichman, tradiderunt et remiserunt Ysaac Iudeo et Hanne uxori sue, ita quod iure obtinebunt sine contradictione et divertere poterunt quocunque voluerint, salvis sedibus duabus inferius in cloacas et uno foramine que dicitur mezloch superius domui dicte Bardewich. Item sciendu si cloaca fuerit purganda quocunque tempore domus dicta Bardewich faciet dimidiam partem expensarum et domus Ysaac dimidiam. Actum anno domini m°. cc°. lxxx octavo, in mense ianuario (1289 Jan.).

(248) Item n. s. q. liberi Moyssi et uxoris sue Bezzeline, scilicet Selmelin cum uxore sua Iutta, Selmelin cum uxore sua Sara, Meyger cum uxore sua Iutta, Smareon Leo cum uxore sua Bela tradiderunt et remiserunt quilibet eorum, Suskinde, Iacobo et uxori sue Godelin, Suskinde et uxori sue Hannen suam pueripartem sexte partis domus, que fuit Suskin de Nusia, site iuxta magnam domum Salemonis de Maguncia versus domum civium, ita quod Suskint, Iacobus cum uxore sua Godelin et Suskint cum uxore sua Hannen predictas puerorumpartes, in sexta parte domus predicte iure obtinebunt et divertent quocunque voluerint.

(249) Et sciendum quod Vivis, Bela et Isaac fratres et sorores cum mundiburno eorum tradiderunt et remiserunt Suskinde, Iacobo cum uxore sua Godelin et Suskinde cum uxore sua Hannen quilibet eorum suam pueripartem in sexta parte domus que fuit Suskin de Nusia predicte, ita quod Suskint, Iacobus cum uxore sua Godelin et Suskint cum uxore sua Hannen predictas puerorumpartes (in sexta parte domus predicte) iure obtinebunt et divertent quocunque voluerint. Actum anno domini m°. ccc°. secundo, in festo b. Andree apostoli (1302 Nov. 30)."

Meyer de Susato hatte zwei Söhne mit Namen Sumuel[1] und Jakar[2] sowie eine Tochter namens Minna.[3] Er war als Angehöriger des Levitenstammes[4] wohl ein angesehener Mann. Zum Zeitpunkt seines Todes waren die Kinder schon verheiratet.[5] Als Erben ihres väterlichen Hauses werden sie im Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre des öfteren erwähnt. So erbte Samuel, der mit Sarah verheiratet war, ein Viertel des Hauses. Später verkaufte er seinen Anteil an seinen Schwager Baruch (Selichmannus[6]). Jakar hingegen, der Bruder Samuels, erbte das halbe Haus.[7] Er trägt in lateinischen Urkunden den Beinamen "Vivus Westfalus" und ist somit der erste Jude, der die Herkunftsbezeichnung "Westfale" in seinem Namen führt.[8] Mit Gutheil war er verheiratet. Er starb vor dem Jahre 1260.[9] Seine beiden Töchter Mamuna, sie war bereits verheiratet, und Betzela

---

1) vgl. Hoeninger, a.a.O., Nr. 56/57
2) ebd. Nr. 73 - 75, 109
3) ebd. Nr. 57, 71, 87, 188/89
4) ebd. in Nr. 109 der hebräischen Urkunde wird der Sohn Meyers, Jakar, mit dem Zusatz "halewi" aufgeführt, welcher beweist, daß Jakar und somit auch sein Vater dem Levitenstamme angehörten.
5) vgl. Brilling ..., Zur Geschichte ..., S. 54
6) vgl. Hoeninger, a.a.O., Nr. 56/57
7) ebd. Nr. 73
8) vgl. Brilling..., Zur Geschichte ..., S. 55
9) ebd. S. 55

teilten sich auf Beschluß des Rates der Kölner Juden vom Juli 1260 als Erbinnen ihres Vaters das halbe Haus.[1] Die unverheiratete Betzela verkaufte im Jahre 1270 ihren Erbteil an ihren Onkel Baruch (Selichmannus).[2] Betzelas Schwester Mamuna war zweimal verheiratet. Ihr erster Ehemann hieß Selmelin ben Jakob; mit ihrem Vetter Isaac dictus Pippinus, einem Sohn ihres Onkels Baruch (Selichmannus), war sie in zweiter Ehe verheiratet.[3] Isaac dictus Pippinus verkaufte nach dem Tode seiner Frau Mamuna, der Todestag liegt vor dem Jahre 1281, ihren Erbteil an seinen Vater Baruch (Selichmannus).[4] Mit dem letzten Ankauf dürfte Meyer de Susato's Schwiegersohn Baruch (Selichmannus) Eigentümer des ganzen Hauses gewesen sein,[5] denn ein Viertel des Hauses brachte wohl seine Frau Minna, die Tochter des Meyer aus Soest, als ihr Erbe mit in die Ehe. Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts muß die Vermählung stattgefunden haben.[6]

Baruch (Selichmannus), der einzige Schwiegersohn des Meyer aus Soest, hieß mit vollem Namen Baruch Sohn des Urschraga ha-Kohen (d.h. aus dem Priestergeschlecht); die lateinischen Urkunden nennen ihn unter anderem auch Seligmannus Rufus.[7] Aus den hebräischen Urkunden, eine weist auf das Jahr 1266, die bei Hoeninger übersetzt sind, geht eindeutig hervor, daß Baruch, Sohn des R. Urschraga[8] ha-Ko-

---

1) vgl. Brilling, Zur Geschichte..., S. 55
2) vgl. Hoeninger, a.a.O., Nr. 75, 109
3) ebd. Nr. 74, 145/46
4) ebd. Nr. 188/89
5) ebd. Nr. 57, 73, 188/89
6) vgl. Brilling, Zur Geschichte..., S. 55
7) ebd. S. 55
8) Über die Etymologie der jüdischen Namen vgl. Brilling, Zur Geschichte..., (Anmerkungen), S. 54 - 55

hen[1] zum Rat der Ältesten der Kölner Judengemeinde zählte. Er hatte in dieser Gemeinde eine angesehene Stellung.[2] Ferner wurde festgestellt, das Baruch ha-Kohen verwandt ist mit dem berühmten Gelehrten und Rabbiner Meir ben Baruch aus Rothenburg (etwa 1220 bis 1293), welcher aus Worms stammte.[3]

Aus den Kölner Grundbüchern geht ferner hervor, daß die Eheleute Baruch (Selichmannus) und Minna sechs Kinder hatten, nämlich fünf Söhne: Vivus, Jacobus, Meyer (er trägt den Namen seines Großvaters), Godescalcus und Isaac sowie eine Tochter namens Hanna. Der letztgenannte Sohn Isaac dictus Pippinus war, wie bereits erwähnt, zuerst mit seiner Cousine Mamuna verehelicht. Nach dem Tode Mamunas heiratete er Avigail, Tochter des Isaak.[4] Auch die anderen Söhne waren verheiratet, und zwar Vivus mit Aleydis,[5] Jacobus mit Guda,[6] Meyer mit Betzelina[7] und Godescalcus mit Gente.[8] Baruchs Tochter Hanna war mit Isaac ben Jacob verheiratet.[9] Ihre Tochter hieß Gutteline. Sie heiratete um 1281 Jacob, Sohn des Moses und der Betzel.[10] Noch im Jahre 1302 wird Gutteline, die Urenkelin des Meyer de Susato, in den Kölner Schreinsbüchern erwähnt.[11] Es ist

---

1) vgl. Hoeninger, a.a.O., Nr. 71, 87
2) vgl. Brilling, Zur Geschichte…, S. 55
3) H. J. Zimmel, Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland im 13. Jahrhundert, Wien 1926, S. 1
4) vgl. Brilling, Zur Geschichte…, S. 56
5) vgl. Hoeninger, a.a.O., Nr. 179
6) ebd. Nr. 179
7) ebd. Nr. 179
8) ebd. Nr. 192 - 94
9) ebd. Nr. 147/48, 158 197
10) ebd. Nr. 147/48, 248/49
11) vgl. Hoeninger, a.a.O., Nr. 146-48, 158, 192 - 94, 197, 248 - 49

anzunehmen, wie auch Brilling betont, daß sie bzw. ihre Familie den grausamen Untergang der Kölner Judengemeinde vom Jahre 1349 miterlebt hat.

2. Die Soester Juden vom Beginn des Spätmittelalters ca. 1250 bis 1349/50 (Schwarzer Tod)

Gibt es auch aus keinem Ort Westfalens Urkunden, die über die erste Niederlassung bzw. Zulassung der Juden in den betreffenden Orten berichten[1], so lassen die spärlich vorhandenen Quellen jedoch Rückschlüsse zu. Die Soester Judenschaft des 13. Jahrhunderts ist als eine kleine Kolonie der rheinischen Judenschaft anzusehen.[2]

Soest stand einige Jahrhunderte hindurch unter der Oberhoheit des Erzbischofs von Köln. Genau wie die Juden in Köln, so erhielten auch die Soester Juden den bischöflichen Schutz. Ein Schiedsspruch vom 1. Februar 1255, den die Pröbste von St. Severin und St. Aposteln in Köln sowie von St. Patroklus in Soest ausgehandelt haben, schlichtete unter anderem den Streit über die Ausübung des Judenregals in der Kölner Diözese und im Herzogtum Westfalen zwischen dem Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden und dem Grafen Wilhelm von Jülich. Dem Kölner Erzbischof, seit 1180 auch Herzog von Westfalen und Engern, werden hier durch das Urteil des

---

1) B. Brilling, Urkundliche Nachweise über die ersten Ansiedlungen der Juden in den westfälischen Städten des Mittelalters (bis 1350) in: Westfälische Forschungen, Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde; im Auftrage des Institus herausgegeben von Franz Petri; 12. Band 1959, Münster in Westfalen, S. 143

2) vgl. Brilling, Urkundliche Nachweise ... S. 144 und Gierse, a.a.O., S. 7

Schiedsspruchs die Juden zugesprochen.[1]

Da die Wahrheit vollständig durch Zeugen, die aus dem Gebiet des Erzbischofs von Köln vorgeführt wurden, erforscht ist, sahen es die Pröbste als erwiesen an, daß die in der Diözese Köln und im Herrschaftsbereich des Erzbischofs angesiedelten Juden dem Kirchenfürsten und der Kölner Kirche angehören müssen. Der Beschluß trat nach vorausgegangener gründlicher Überlegung von Kirchenbeamten und anderen Rechtsgelehrten am 1. Februar 1255 in Kraft.

Kaiserliche Kammerknechte scheinen die Juden in Soest nie gewesen zu sein. Von einer Übertragung des Judenregals seitens des Kaisers oder von Kauf und Verpfändung an die Priesterfürsten zu Köln ist nichts bekannt.

---

1) Quia sufficienter et plene inquisita veritate per testes coram nobis productos ex parte domini Coloniensis archiepiscopi invenimus probatum, quod Judei in diocesi Coloniensi et ducatu archiepiskopi constituti debeant esse ipsius tantum archiepiscopi et ecclesie Coloniensis; ideo nos sufficienti deliberatione prehabita de consilio religiosorum virorum et aliorum iurisperitorum pronunciando adiudicamus tantum ipsi archiepiscopo et ecclesie Coloniensi Judeos constitutos in diocesi Coloniensi et ducatu archiepiscopi.

vgl. Brilling/Richtering, Westfalia Judaica, I 1967 Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz S. 40/41, Nr. 16

Die Siedelung von Juden in Soest ist seit der ersten urkundlichen Nachricht bis zum heutigen Tage nie restlos unterbrochen worden.

War Meyer de Susato der erste in den Urkunden genannte Soester Jude, welcher bereits um 1247 bis 1255 in Köln lebte, so findet man im Jahre 1252 auch nicht dauernd wohnhafte Handelsjuden aus Iserlohn für Soest verzeichnet.[1] Die jüdischen Handelsleute hatten also ihre Kunden in Soest. Dabei dürfte es sich um geldsuchende Adelige, Geistliche und Kaufleute gehandelt haben, die Bargeld zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse benötigten.

Mit der Umwandlung von einstmals wehrlosen Kaufmannssiedlungen in befestigte Städte - in Soest begann die Ummauerung im 12. Jahrhundert[2] - vollzog sich auch der Übergang von der Unstetigkeit der Handelsjuden zur Seßhaftigkeit.[3] Ein überwiegender Teil der neuen Siedler jüdischen Glaubens im märkischen Raum kam aus der Kölner Judengemeinde, einer der ältesten Judengemeinden des Rheinlands, wo sich Juden schon zur Zeit der Römer angesiedelt hatten.[4] So kann man letztlich feststellen, daß "in Verbindung mit der Ausbreitung der Metropolitangewalt des Kölner Erzbischofs über Westfalen ... kölnische Juden nach Westfalen gezogen (sind),

---

1) vgl. Brilling, Zur Geschichte ..., S. 48
2) vgl. Barthold, a.a.O., S. 72 ff
3) vgl. Brilling, Urkundliche Nachweise ..., S. 144
4) vgl. Stobbe, a.a.O., S. 8, 88

zuerst zu vorübergehenden Geschäftsreisen und später als Dauereinwohner und Ansiedler".[1] Zu diesen Juden gehörte auch Meyer de Susato.

So wie für Soest die Verbindung jüdischer Händler und Geldverleiher zu Köln im 13. Jahrhundert nachweisbar ist, kann man gleiche Interessensrichtungen betreffs Köln für den selben Zeitabschnitt auch für Dortmund (um 1200), Iserlohn (um 1237), Siegen (1253), Büren - Herrschaft - (1258), Münster (um 1260), Osnabrück[+)] (um 1260), Minden (1270), Rüthen (1279), Büren (1292) und Coesfeld (1298) finden.

Vorgenannte Städte müssen genau wie Soest im 13. Jahrhundert Handelszentren gewesen sein, in denen bei dem "damals einsetzenden Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft"[2] Finanzquellen erschlossen werden mußten, um hier, wie oben erwähnt, die Bedürfnisse der Adeligen, Geistlichen und Bürger zu befriedigen. In diese Bresche stießen die Juden, denn ihre hauptsächliche Erwerbsquelle und einziger Berufszweig war seit den Kreuzzügen

---

+) Osnabrück gehörte im Mittelalter zu Westfalen

1) vgl. Brilling, Urkundliche Nachrichten ..., S. 143

2) ebd. S. 144

der "Schacher"+) und "Wucher",++) da ihnen der Warenhandel und das Handwerk im allgemeinen untersagt worden waren.[1] "Kleine und große Darlehen gegen Zinsen, mit und ohne Pfänder, der Ein- und Verkauf von gebrauchten Sachen waren jetzt ihre

---

+) Das Wort Schacher ist hebräischen Ursprungs; es bedeutete ursprünglich Tauschgeschäfte machen, später An- und Verkauf von gebrauchten Sachen; es ist mit der heutigen Sinndeutung des üblen, feilschenden Geschäftemachens nicht zu vergleichen und daher in dieser Arbeit auch nicht so zu interpretieren.

++) Als Wucher bezeichnete man ursprünglich das Geldverleihen gegen Zinsen. Die gewöhnlichste Art war, daß auf hinterlegte Pfänder ein Geldbetrag geliehen wurde. Vom Schuldner wurde am Ende der vereinbarten Laufzeit oder nach Aufkündigung das geliehene Geld zuzüglich des angelaufenen Zinsbetrages, genannt Wucher, zurückgezahlt. Der Begriff von der überhöhten Zinsforderung war im Mittelalter dem Worte Wucher fremd.

Auf dem dritten Laterankonzil, das in Rom 1179 abgehalten wurde, stellte man das Postulat auf, allen, die die abscheuliche Handlung des Wuchergeschäfts ausübten, das Recht auf ein christliches Begräbnis zu verwehren.

In der heutigen Zeit ist unter Wucher ein zivilrechtlicher Vertrag zu verstehen, bei dem Leistung und Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis zueinander stehen und dessen Begünstigter den Abschluß des Vertrags durch Ausnutzung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Vertragspartnes erreicht hat (§ 302 a StGB).

In dieser Arbeit ist unter Wucher nicht die heutige Sinndeutung zu verstehen.

1) vgl. Stobbe, a.a.O., S. 105

Hauptgeschäfte",[1] zumal es den Christen während des ganzen Mittelalters verboten war, Geld gegen Zinsen auszuleihen.[2] So war der Jude zwar eine wirtschaftliche Notwendigkeit, Handwerk und Handel konnten ohne das zinsbare Darlehen nicht bestehen,[3] aber in dieser für die Judenschaft einzigen lebenserhaltenden Erwerbsmöglichkeit lag schon der Keim zu späteren Zusammenstößen mit christlichen Bewölkerungsgruppen.

Über die Erwerbstätigkeit der Juden, welche zum Ende des 13. Jahrhunderts bzw. Anfang des 14. Jahrhunderts in Soest wohnhaft waren, schweigen die Chronisten. Die Soester Juden waren grundsätzlich, wie auch andereren Orts, vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Ihre Namen erscheinen mit einer Ausnahme daher auch nicht im alten Soester Bürgerbuch. Um das Jahr 1330 wurde eine Steuerliste vom damaligen Stadtschreiber in das alte Bürgerbuch eingetragen, aus der die Namen von 5 Juden ersichtlich sind. Dieses alte Bürgerbuch, das im Jahre 1302 mit den Aufzeichnungen der Einbürgerung in chronologischer Reihenfolge beginnt und 1449, dem Endjahr der Soester Fehde, schließt, ist ein lückenloses Namensverzeichnis der städtischen Neubürger. Zwar muten hier aufgeführte einzelne Namen hebräisch an, aber die beigefügten Vornamen

---

1) vgl. Stobbe, a.a.O., S. 103/04
2) ebd. S. 105, 233
3) ebd. S. 107

weisen ihre Träger als Getaufte aus.[1]

Auch ein im Jahre 1264 erwähnter Arzt von Soest, Johannes, genannt Jude, dessen Sohn gleichen Namens

> "Johannes dictus Judeus, medicus ... filius quondam Johannis, medici de Susato ..."[2]

1298 als Arzt in Brilon tätig war, war ein Christ.[3] Er entstammte einem alten Kölner Patriziergeschlecht. Christliche Familien des Namens Jude kommen in Westfalen mehrfach vor.[4] Wie ihre Glaubensbrüder in anderen Städten, so werden wohl auch die Soester Juden vom Wucher und Schacher gelebt haben. Über ihre Existenz berichtet das Verzeichnis der Rechte, Besitzungen und Einkünfte des Kölner Erzbischofs.[5] Diese Liste, vom Landmarschall Johann von Plettenberg in der Zeit vom 10. August 1306 bis 12. September 1308[6] angelegt, erwähnt, daß die Juden in Soest dem Kölner Erzbischof zinspflichtig sind. Die Urkunde sagt über Soest:

> - Item judei susatenses soluunt annuatim VIII marcas, quas tollit officiatus.-[7]

---

1) vgl. Rothert, a.a.O., S. 11/12, 298/299
   Die Namen lauten: Jachchim, Lodewich; Jode, dey Heynem.; Jode, dey Wilh.; Jode, dey Cort; Jode, dey Hinrich; Yscac, Henrich
2) vgl. Brilling/Richtering, a.a.O., S. 59, Nr. 34
3) Vogler, Einiges über die rechtliche und sociale Stellung der Soester Juden in alter Zeit in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Heft 1, Jahrgang 1881/82, S. 71; vgl. hierzu: Barthold, a.a.O., S. 160/61 und Brilling/Richterung, a.a.O., S. 59, Nr. 34
4) vgl. Brilling/Richtering, a.a.O., S. 59, Nr. 34
5) J.S. Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Erster Band, 799 - 1300, Arnsberg 1839, S. 621/22, Urkunden-Nr. 484 (zur Datumsänderung siehe Fußnote 2)
6) W. Kisky, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Vierter Band, 1304-1332, Bonn 1915, Nachdruck 1964, S. 73/74
7) vgl. J.S. Seibertz, a.a.O., S. 621/22

Sie hatten also jährlich acht Mark[1] zu bezahlen, die der dafür eingesetzte bischöfliche Beamte einzog.

Aus vorstehender Quelle läßt sich die Anszahl der in Soest zu dieser Zeit lebenden Juden nicht bestimmen. Nach der Summe zu urteilen, war die Judenschaft jedoch klein, wenn man berücksichtigt, daß sich die Höhe des Judenzinses nach der Größe der Gemeinde richtete, wie dieses ja in den meisten anderen Städten der Fall war.[2]

Ist aus der Liste vom "Bestand des Marschall-Amts in Westfalen"[3] noch ersichtlich, daß der Judenschutz das Vorrecht des Kölner Oberherrn war, so beweisen Eintragungen im alten Bürgerbuch der Stadt Soest, welche um das Jahr 1330[4] erfolgten, daß die advocatia judeorum, wahrscheinlich durch Übertragung seitens des Erzbischofs, nun ein Vorrecht der Stadt Soest wurde und es auch bis 1665 blieb.
Die Jüdin Brun mit ihren Töchtern Gude und Genanne und ebenso Josebel hatten dem Rat der Stadt acht-

---

1) vgl. J.S. Seibertz, Dritter Band, 1400 - 1800, "Marca, gewöhnliche Münzeinheit zum Rechnen, ein bestimmtes Gewicht, gewöhnlich 16 Loth oder 1/2 Pfund, in Golde 36 Ducaten, in Silber 8 Thaler wert; 1282 sollten aus einer Mark 13 solidi et 4 denar in pondere geprägt werden" (Urkunde Nr. 401, S. 489; König Rudolf I. einigt sich mit dem Erzbischof von Köln wegen der zu prägenden Münzen).
2) vgl. Gierse, a.a.O., S. 25
3) vgl. Seibertz, Bd. I, 799-1300, S. 598, Nr. 484
4) Stadtarchiv Soest, Bürgerbuch, Bl. 20, Rückseite

zehn Solidi[+)] und der Jude Wivus eine Mark Schutzgeld jährlich zu Weihnachten zu zahlen:

(62) "Juddinna Brun dabit civitate (!) et filie eius Gude et Genanne tantum dabunt ann. semper in festo nativitatis XVIII sol., tam diu civitate (!) placet et debet ei facere sicut Josebel.

(69) Item notandum est, quod Wivus Iudevus dabit annuatim in nativitate Domini civitate I m. de denste."[1]

Vorstehende Einzahlungsvermerke im Bürgerbuch sind auf der Rückseite des Blattes 20 durchstrichen. Daraus könnte geschlossen werden, daß diese Juden aus der Stadt vertrieben wurden.[2] Da aber auch andere Eintragungen durchstrichen sind, ist es ebensogut möglich, daß die Juden aus Soest verzogen oder verstorben sind.

Im Jahre 1298 (?) starb in Frankfurt am Main ein Soester Kanoniker und Scholaster namens Robert, welcher zum Judentum übergetreten war. Im Pergamentcodex der Chronik des Heinrich von Herford (aufbewahrt in der Bibliothek in Wolfenbüttel)

+) Solidus: röm. Geldmünze des Kaiser Konstantin des Großen um 312 an Stelle des bis dahin üblichen Aureus eingeführt, hatte bald Geltung in der damals bekannten Welt. Der Wert betrug 1/72 Pfund = 4,55 g und war bisweilen durch die Zahl LXXII ausgedrückt. Der Name Solidus erhielt sich noch lange für verschiedene Geldwerte. Der Solidus hatte im MA einen Wert von 1/20 Schilling (Pfund).

1) vgl. Soester Bürgerbuch, Bl. 20 Rückseite und Rothert, a.a.O., S. 240, Nr. 62,69

2) vgl. Brilling/Richtering, a.a.O., S. 94, Nr. 82

heißt es hierzu:[1]

> Item Robertus ecclesie Sosatiensis quondam canonicus et scolasticus et celebris opinione, post a fide Christi declinans, hoc anno mirabiliter et miserabiliter igne divine punitionis absumptus est. Cum enim esset auctoritatis magne, tandem in malitiam incidit. Fidem reliquit, Judeis associatur, circumciditur, in Vrankenvord abducitur et ibi ceremonialibus imbiutur, et annis multis judaizans sordescebat.
>
> Mortuus tandem in vasculo quodam vili concluditur, in paupere et sordida biga per equum debilem et pauperem rusticellum, quo securius et secretius per pontem transiret, ad sepulturam e civitate ducitur. In pontem venit. Juvenis quidam de civitate, levis et dissolutus, unus de multis ludibundis ibidem congregatis, querit a rustico, quem ducat. Qui respondit: 'Quid ad vos? Faciatis facta vestra!' Juvenis instabat. Rusticus proterviebat. Cumque sic corrixarentur, juvenis pugionem extrahens, vas, in quo cadaver latuit, transforavit. Et mox flamma terribilis, de vase et cadavere per foramen pugionis exsiliens, circumstantes et accurrentes omnes exterruit. Rusticus, quid in vase ducat, aperuit. Biga subvertitur, vas ardens cum cadavere de ponte rotatur in aquam. Ignis per aquam non extinguitur. Sed cadaver illud maledictum cum vase suo sic in totum, quod penitus nichil superfuit, in aqua per ipsum ignem, videntibus omnibus absumitur. Fideles Deum in mirabilibus suis magnificant; Judei, non legaliter illum vixisse, latenter auribus simplicium instillant.

Beruht vorstehender Bericht des Heinrich von Herford über die religiöse Metamorphose des Soester Geistlichen auch auf tatsächlichen Geschehnissen,

---

1) vgl. auch Brilling/Richtering, a.a.O., S. 63, Nr. 38

so sind die Angaben über den Tod Roberts wohl unrichtig wiedergegeben.[1] Interessant ist jedoch, daß der katholische Chorherr von einem Glauben angezogen wurde, der ihn außerhalb der Gesellschaft stellte.

Über eine Bücherverbrennung in Soest, welche von einem sonst unbekannten Abba Schalom einstmals durchgeführt wurde, wird ebenfalls berichtet.[2] Das Jahr dieses denkwürdigen Ereignisses ist jedoch nicht bekannt.

Fast gleichzeitig mit der Schwarzen Pest begann die Judenverfolgung. Größtenteils eilte sie der Pest voraus,[3] und nur an einzelnen Orten fielen Pest und Verfolgung zusammen. Selbst an den Orten wurden die Juden erschlagen, wo die Pest gar nicht wütete.[4]

Die Hoffnung der Zünfte auf wirtschaftliche Gleichheit war durch die wirtschaftliche Misere der damaligen Zeit und vor allem durch die Geldgeschäfte der Juden zerstört. Eine Kluft zwischen Armut und Kapitalismus (mittelalterlicher Frühkapitalismus) öffnete sich mehr und mehr. Die Juden besaßen durch ihre Geldgeschäfte einen großen Teil des Kapitals. Eine Zeitlang war der Jude aus diesem Grunde der einzig legitime Kapitalist,[5] obwohl auch ab und

---

1) vgl. Brilling/Richtering, a.a.O., S. 63/64, Nr. 38
2) ZVI AVNERI, Germania Judaica, Band II, Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2. Halbband: Maastrich - Zwolle, Tübingen 1968, S. 769
3) Die Limburger Chronik, eingeleitet von O. Brandt, Jena 1922, S. XXXVIII
4) vgl. Limburger Chronik a.a.O., S. XXXVIII bis XLII vgl. auch O. Stobbe, a.a.O., S. 181 ff, 280 ff
5) Cecil Roth, Geschichte der Juden, Teufen/Bregenz, o.J. (Übersetzung aus dem Englischen), S. 245

an christlichen Kaufleuten gestattet war, auf Zinsen zu leihen, wie Lombarden[1] oder Kawerzen, letztere genannt nach ihrer um die französische Stadt Cahors gelegene Heimat. Auch Klöster spielten oft die Rolle von Banken.

Stände und Städte waren der Judenschaft verschuldet und verpfändet. Eine gewaltige Gegenbewegung entstand, in der man sich von der Vormundschaft durch die Vernichtung der Schuldbriefe zu befreien hoffte. Diese "soziale Revolution" verfolgte mit schonungsloser Grausamkeit die Opfer ihrer Rache.

Mit überraschender Geschwindigkeit verbreiteten sich die Grausamkeiten gegen die jüdische Minderheit von Südfrankreich nach Mitteleuropa. Mord, Totschlag, Massenverbrennungen und unmenschliche Folterungen waren an der Tagesordnung. Glück hatten dabei diejenigen Juden, die nur verjagt wurden. Den Anlaß zu diesen Grausamkeiten gab die große Pest, die unter den Menschen in Deutschland und Mitteleuropa unglaublich viele Opfer forderte.

Der große Haß der Christen gegenüber der Judenschaft entstand unter anderem auch durch religiöse Wahnvorstellungen und die unsinnige Idee von der Brunnenvergiftung. Letztere Beschuldigung traf auch für die jüdische Gemeinde in Hamm zu. Der westfälische Chronist Schüren schreibt über den

---

1) vgl. Stobbe, a.a.O., S. 121

Hergang folgendes:

> Hiernae in twee Jairen (nach dem Regierungsantritt Engelbert IV., Graf von der Mark) quam oeverall eine groete Pestilencie, alsoe dat binnen den Hamm nit oever tyen Paer echter Luide von Doides wegen overscheiden bleven. Und men sachte dat die Joeden die Pestilenzien gemaecht hadden overmitz V e n y n, dair s i d e P u t t e n met v e r g i c h t i g t hadden; und viele Joiden worden als doe hierumb verjaigt, gedoedet ende verbrannt, und die Herrn der Landen verkriegen groet Goit von den Joiden; und dyt geschach in den Jaire unses Herrn duysent dryehondert L, in den gulden Jair.[1]

Aus dieser Quelle ist ersichtlich, daß die Juden aus Hamm das gleiche Schicksal ertragen mußten, wie ihre Glaubensgenossen in vielen anderen Städten. Nach Vertreibung, Verbrennung und Totschlag erhielten auch hier die Landesherren das jüdische Hab und Gut.

Für die weitere Zukunft wurde den Juden der Aufenthalt in Hamm verboten. Die historische Quelle sagt hierzu:

> "... Cynnen der Stad ton Hamme nyne Joden sullen nimmer mer ..."[2]

Was in der Nachbarstadt Hamm geschah ist folglich hinreichend bekannt. Ebenfalls aus Dortmund melden die Urkunden zur gleichen Zeit Judenverfol-

---

1) G. van der Schüren, Chronik von Cleve und Mark Hamm 1824, S. 49/50

2) vgl. Gierse, a.a.O., S. 8

gungen.[1]

Ob es auch in Soest während der Schwarzen Pest Ausschreitungen gegen die Juden gegeben hat, läßt sich nicht mit Sicherheit beweisen. Der Historiker Barthold schreibt 1855:

> "Im grauenvollen Jahr 1349, ..., als der Schwarze Tod das Volk hinwegmähete, wahnsinnige Reue die kranken Gemüther schüttelte, um im "Judenschlachten" verhaltene Wut, Habsucht und fanatischer Aberglaube sich Luft machten, erfuhr auch Soest alle Schrecknisse, ... , Doch nicht den Mord seiner Schützlinge (der Juden) ..."[2]

Die vorhandenen Maskirbücher (Seelengedächtnisbücher) geben Soest des öfteren als jüdischen Märtyrerort an. Diese Memorbücher sind dauernd erneuerte handschriftliche Kopien älterer Listen, die inzwischen verloren gegangen sind. Die stetige Abschrift im Laufe der Jahrhunderte hat zu vielen Fehlern geführt. Daher sind diese listenmäßigen Erfassungen auch nur als zusätzliche, jedoch nicht als echte Quellen benutzbar.[3]

Es ist zwar anzunehmen, daß es im Mittelalter jüdische Märtyrer in Soest gegeben hat, aber für die Zeitspanne von der Verfolgung während des 1. Kreuzzuges (hier wurden die ersten Maskirbücher anscheinend angelegt[4]) bis zum Ende des 15. Jahrhunderts

---

1) vgl. Brilling/Richtering, a.a.O., S. 206, Nr. 208
2) vgl. Barthold, a.a.O., S. 190
3) vgl. Brilling/Richtering, a.a.O., S. 210
4) ebd. S. 209

gibt es hierüber keine zuverlässige Nachricht.

Als weitere Märtyrerorte in Westfalen werden neben Soest auch mehrmals Münster, Dortmund, Paderborn und Minden genannt. Andere Orte, wie Herford, Bielefeld, Warendorf, Osnabrück etc. wurden von den "Kopisten" in späterer Zeit noch dazugefügt.[1]

Der große Judenmord für die Jahre 1348 bis 1350 bedeutet für die gesamte überlebende Judenschaft einen Wendepunkt in ihrer Geschichte. Konnten sie sich bis dahin in den Städten frei bewegen und auch Grundbesitz erwerben, so traten von dieser Zeit an große Beschränkungen auf. Nun war ihr Aufenthalt in den meisten Städten an einen bestimmten Stadtteil gebunden, welches für Soest jedoch nicht zutraf. Auch die Niederlassung wurde auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt. Für diese Zeit mußten sie ihren Schutz für maßlos hohe Summen erkaufen. Das besondere gelbe Erkennungszeichen an ihrer Kleidung und die hohen spitzen Hüte machten sie seitdem in den Augen der Christen verächtlich.[2] Hier setzte jene seltsame gedrückte Heimaltlosigkeit ein, die sich zum Teil bis weit in die Mitte des 19. Jahrhunderts trotz durchgeführter Emanzipation erhalten hatte und zur Zeit der Hitlerdiktatur erneut mit aller Unmenschlichkeit zum Vorschein kam.

---

1) vgl. Brilling/Richtering, a.a.O., S. 210
2) vgl. Limburger Chronik, a.a.O., S. XLII

D. Zunehmende Bedeutung jüdischer Familien von 1350 bis zur Emanzipation im Königreich Westfalen (1808)

1. Juden in Soest während des Spätmittelalters bis zur Reformation

In Deutschland kam es infolge der besonderen politischen Verhältnisse nicht zu einer allgemeinen Austreibung der Juden, wie in England 1290 durch die Anordnung König Eduards I. und in Frankreich 1394 durch den Befehl König Karls VI. geschah. Der Jude blieb in der Epoche des ausgehenden Mittelalters in Deutschland eine vertraute aber doch nur geduldete Erscheinung. Ein Grund für die weitere Existenz nach den grauenvollen Tagen der Pest war die kleine und kleinste Unterteilung des deutschen Territoriums in unabhängige oder fast unabhängige Staaten. Ein zentralistisch einheitliches Handeln, wie es in England und Frankreich geschah, war unmöglich. Wurden die Juden in einem Staat erschlagen oder vertrieben, so existierte immer ein anderer Staat, der sie aufnahm.[1]

Wie bereits erwähnt, wurde auch die Siedelung der Juden in Soest trotz der Greueltaten, von denen aus unmittelbarer Nachbarschaft berichtet wird, nicht unterbrochen. Für das Jahr 1435 erwähnt der Heimatforscher Barthold, daß Erzbischof Dietrich aus Köln verarmt vor allem durch die Hussitenkriege und den Verlust Paderborns aufgrund einer Entscheidung des

---

1) vgl. C. Roth, a.a.O., S. 301

römischen Stuhls (Papst Eugen IV vom Juli 1431), in seinen Stiftslanden, und also auch in Soest, eine Vermögens-, Vieh- und Kopfsteuer ausschreiben ließ, um sein Kriegsvolk bezahlen zu können. Deshalb ließ er heimlich durch seine Beamten ein Verzeichnis anlegen über sowohl arme als auch reiche Hausstände in Städten, Dörfern und Höfen. Gesinde, Viehbestand und Gerätschaften wurden in diesen Listen verzeichnet. "Auch mit den Pfaffen und Juden geschah das gleiche; so gedachts er eine große Schatzung aufzubringen."[1] Diese ungerechtfertigte Besteuerung lehnte der Magistrat ab, denn er dachte nicht daran, seine Privilegien aufzugeben,[2] worunter u.a. auch die Besteuerung der Juden zu verstehen war.

Die Stadt setzte die Judensteuer nach Einschätzung der Größe des Vermögens jedes einzelnen fest. Dieses zeigen verschiedene Quittungen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.[3] Hiernach hatten die Juden an die Stadt jährlich folgende Beträge zu zahlen:[4]

---

1) vgl. Barthold, a.a.O., S. 242
2) ebd. S. 245
3) vgl. Gierse, a.a.O., S. 25/26
4) ebd. S. 63/64, Nr. IV

Name	Einzahlungstag		Betrag
Lasco, der Zimmermann	Weihnachten		6 Solidi
Vyvus, Sohn des Wagenmachers (?)	" "		12 Solidi
Moses und sein Bruder	" "		18 Solidi
Vyvus	" "		18 Solidi
Johubel	" "		18 Solidi
Gottschalk de Lippia	Fest Joh.d.Täufers		2 Mark
Simon	" " " " "	2 Mark	
	Weihnachten	2 Mark	4 Mark
Humprecht de Dusberch	Fest Joh.d.Täufers	2 Mark	
	Weihnachten	2 Mark	4 Mark

Die Originalquittungen, in denen auch noch der Jude Salomon und dessen Sohn erwähnt werden, haben folgenden Wortlaut:[1]

> "Notandum, quod Johubel Judeus dabit civitati semper in nativitate domini XVIII sol. (solidi).
>
> Item Vyvus Judeus etiam dabit quolibet anno in nativ. dom XVIII sol.
>
> Item Moyses et frater suus dabit XVIII sol.
>
> Item Vyvus, XII (s) filius gostala. Item Lasco carpentarius VI s.
>
> Notandum est, quod Simon judeus debet annuatim dare in festo nativitatis domini II marcas; item in festo nativitatis Johannis babtistae II marcas.
>
> Item notandum est, quod Gotschalcus de Lippia dabit ammatim in festo nativitatis Joh. babtiste II marcas.
>
> Item notandum est, quod Salomo jedeus dabit ammatim et filius in nat. dom.
>
> ....
>
> Item Humprecht de Dusberch Judeus dabit ammatim IIII marcas, duobus terminis solvet festo nat. dom. II marcas ef festo Joh. baptistae II marcas."

Trifft man zu dieser Zeit noch mehrere Juden in Soest an, so tritt schon bald eine einschneidende Beschränkung auf. Anscheinend durch den Unmut der

---

1) vgl. Giese, a.a.O., S. 64, Nr. IV.

christlichen Bürger genötigt, verfaßt der Magistrat zu Soest im Jahre 1501 ein Edikt, welches besagt, daß nur noch zwei jüdischen Familien der Aufenthalt in Soest gleichzeitig gestattet wird.[1] Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft wachten fortan mit Sorgfalt und Strenge darüber, daß dieser Erlaß nicht übertreten wurde. Alle fremden Juden, welche sich zu geschäftlichen oder persönlichen Anlässen in Soest aufhalten wollten, mußten von der Stadt freies Geleit erkaufen. So geschah es auch im Jahre 1510.

Meister Salomon, der "Städtische Arzt" jüdischen Glaubens, hatten beim Magistrat für seine gefangengesetzten jüdischen Glaubensbrüder, welche ohne Erlaubnis durch die Stadt gezogen waren, durch seine besondere Fürbitte erwirkt, daß sie nach geschworener Urfehde wieder freigelassen wurden. Ohne die Entrichtung des Geleitzolls werden sie gewiß nicht davongekommen sein. Auch mußten von diesem Tage an Meister Salomon, seine Tochter und sein Knecht je einen gelben Tuchring am Rock tragen. Den auswärtigen Juden wurde der vorrübergehende Aufenthalt in Soest nur erlaubt, wenn sie bei ihrem Eintreffen in der Stadt unverzüglich um freies Geleit nachsuchten. Dieses wurde ihnen erst dann gewährt, wenn sie den Zehnten, wie es in anderen Städten üblich war,

---

1) StA. Soest, Repertorium Lent XXXVI, Nr. 1
K. Maser behauptet in seiner Dissertationsschrift "Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark, Witten/Ruhr 1912, daß bereits seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts eine "zuverlässige Nachricht" vorhanden sei, wonach "2 jüdische Familien dem Rate zu einer Abgabe verpflichtet waren, und ... (dieser) streng darauf (achtete), daß die Zahl nicht überschritten wurde".

entrichteten. Wollte jedoch ein durchreisender Jude länger als einen Tag in der Stadt bleiben, so hatte auch er das gelbe Erkennungszeichen zu tragen. Die Originalurkunde lautet:[1]

> "Anno 1510 up gunstage nach Jubilate quamme ut hachten der von Soest Jakob, Meister Salomo's Diener, und Kopmann von Mauberg und Gottschalk und nach ein Loede genannt Saul, die darumme gehachtet waren, dat sie dorch und widder dorch Soest sunder geleide plegen to thein, to faren und to fluten glick andere fromme Koplude und durch bede Mester Salomo's, arzt, von dem ersamen Raidte up die voete geladen und deden ein gevortliche orfede; och so is verdragen, dat mester Salomo syn dochter und Knecht sollen d r a g e n e i n e n g e e l e n R i n k und fort Joeden hier eine kommen sollen geleide, begeren und Tyns zu geben, gelik als men up anderen steden pflegt tho donde; und wann ennig Jode einen Dag lang of länger geleide kregen bynnen Soist tho bliven, soll he auch eenen geelen Rink dragen gleich Salomo."

Vogler vermutet, daß der Arzt Meister Salomon nebst Tochter und Knecht die einzigen Juden sind, die 1510 in Soest wohnhaft waren.

Jüdische Ärzte werden in Soest öfters erwähnt.[2] So auch im Jahre 1540 der jüdische Stadtmedicus Magister Benedictus. Er nahm unter den Juden eine Sonderstellung ein, denn er wurde von den Stadtdiensten befreit und erhielt außerdem eine freie Wohnung, jedoch mit der Auflage "darin und nirgend anders auf seine Kosten eine Apotheke, 100 Gold-

---

1)vgl. Gierse, a.a.O., S. 67/68

2)vgl. Vogler, a.a.O., S. 75

gulden an Werth, zu halten".[1]

In der überwiegenden Mehrheit handelte es sich bei den Juden jedoch um eine elende, armselige Gruppe von Hausierern und kleinen Wucherern. Über den Durchschnitt erhoben sich nur ein paar privilegierte "Hofjuden", die in den Palästen der Fürsten ein gewisses Maß an Gunst und Schutz erhielten.

Das Judenproletariat aber wurde weiterhin von der christlichen Gesellschaft abgesondert und in strenger Unterwerfung und Isolierung gehalten. Gab es zur Zeit der Reformation zuerst für sie einen Hoffnungsschimmer, denn Luther hatte in seinen heftigen Angriffen gegen das Papsttum erklärt, die Juden seien bisher wie Hunde und nicht wie Menschen behandelt worden, so schlug sein Urteil schnell um, als er merkte, daß seine ursprüngliche Absicht, die Juden mit dem gereinigten Evangelium zu bekehren, ignoriert wurde. Sein erbitterter Haß ging soweit, daß er seine Anhänger aufforderte, die Synagogen zu verbrennen, mit den Juden ohne Gnade zu verfahren und sie zu vertreiben.[2]

Auch auf katholischer Seite fiel man in die harte Unterdrückungspolitik des schwärzesten Mittelalters zurück, ja steigerte sogar noch die Haßkampagne unter dem römischen Zepter von Papst Paul IV. (1555 - 1559)

---

1) Vogler, a.a.O., S. 75
2) C. Roth, a.a.O., S. 314

Anscheinend blieb Soest von alledem unberührt. Der Rat der Stadt hatte zwar eine einschneidende Niederlassungsbeschränkung erlassen, gewiß ein Ausfluß christlicher Judenpolitik, aber von Totschlag und Mißhandlungen findet sich in den Chroniken über diesen Zeitabschnitt nicht die geringste Andeutung. Wurden auch einmal, wie oben erwähnt, jüdische Durchreisende eingesperrt, weil sie kein Geleit erkauft hatten, so ist dies nicht als ein Übergriff seitens der Stadt zu werten, denn christlichen Kaufleuten geschah gleiches, wenn auch sie es unterlassen hatten, um Geleit nachzusuchen.[1]

Kurz vor der Sprengung der abendländischen Kircheneinheit durch Luther kam es in Soest zu einem nicht alltäglichen religiösen Ereignis. Es war der Übertritt des Juden Saul zum katholischen Glauben im Jahre 1510. Eine geringe Zeit vor diesem denkwürdigen Tage hatte man ihn noch ins Gefängnis gesperrt; denn er gehörte, wie die Quelle wohl zu deuten ist, zu den Juden, die auf die persönliche Verwendung des jüdischen Arztes Meister Salomon aus der Haft entlassen wurden. Man hatte sie, wie oben erwähnt, in Arrest genommen, weil sie sich ohne freies Geleit in der Stadt aufgehalten hatten. Aus einem dieser für kurze Zeit gefangengehaltenen Juden, nämlich Saul, wurde nach geringem Aufenthalt in Soest ein christlicher Paulus. Die histo-

---

1) vgl. Vogler, a.a.O., S. 72

rische Quelle berichtet hierüber wie folgt:

"Vorgenannter Jude Saul ließ sich bei seiner Demission in geheim heraus, er wolle christliche Religion annehmen. Der Rath verwies ihn an die Obersten im schwarzen und grauen Kloster, an den Terminarium von der Lippe und andere Gelehrte. Wie man nun vermeinte, daß er die Gründe der Religion gefasset, schickte hiesiges Capitel an Bürgermeister und Rath und begehrten deren Willen und Consens dazu, daß er im hiesigen Münster möge getäufet werden. Rath und Zwölfe waren solches wohl zufrieden und verschafften demselben eine ganz neue Kleidung Auf Christi Himmelfahrt kamen Capitel und Vicarii mit den Schülern processionaliter auf die Dehle, woselbst es weit um die Taufte mit großen Holzen zugelegt und mit Bänken besezet, worin sich Bürgermeister, Rath, Zwölfe und andere vornehme Leute nebst dem Capitel begaben. Also fort kam der Herr Canonicus und Probst zu St. Walpurg, der Prior der Dominicaner und etliche Kapläne dieser Stadtkirchen mit dem lieben Saul und trugen brennende Wachslichter, den heiligen Krysam und geweihetes Salz ehrerbietig und sezten solche Dinge auf eine geweihte Tafel mitten in der Kirche. Nachdem der vorgedachte Prior Dr. Andreas Schmitz einen schönen Sermon von der Taufe gehalten, ging der Probst mit dem Saul vor die Tafel und las über ihn die Benediction, wobei der Täufling jedesmal selbst antwortete: Ich glaube oder ich glaube nicht. Nach geendigter Benediction zog man ihn alle seine Kleider aus, sogar die Schuhe, und bunden ihm eine schöne Twahle umb seine Lenden und gingen sofort mit ihm zur Taufe, lasen darüber die Lectiones, salbten ihn vor die Brust, im Nacken und Stirn mit dem heiligen Oel und stürzten 3 Hand voll Wasser auf sein Haupt unter der gewöhnlichen Taufformel, gaben ihm sofort den Namen Paulus. Die Pathenstellen bekleideten Herr Johann Rode, Canonicus hierselbst und Pastor zu St. Pauli, Herr Johann Esbeck, sitzender Bürgermeister und seligen Rembert von Plettenbergs nachgelassene Wittib. Dabei waren die andern Bürgermeister, Zyse-

meister, Cämmerer und viel andere Herrea; vornehme Frauen und Jungfern waren daneben Gevattern, welche alle in das aufgesetzte Becken ihre Pathengeschenke einlegten. Zum Beschluß wurde das Regina coeli mit Freuden gesungen und die ordentliche Vesper gehalten. Es war bei diesem Acte soviel Volk gegenwärtig, daß die bestellten Schützen kaum im Stande waren, soviel Platz zu verschaffen, daß diese ceremonia vorgenommen werden konnte. Man verheirathete ihn bald hierauf mit Adelheit Trippenmekers, mit welcher er bis ins folgende Jahr hierselbst wohnete, nach Mitfasten zog er aber wegen Kaufmannschaft nach Frankfurt und wollte auf Palmsonntag wieder kommen. Die Frau wartete eine Woche nach der andern, man schrieb Briefe hin und wieder, er blieb aus und man konnte nicht freischen, wann er quäme."[1]

---

1) vgl. Vogler, a.a.O., S. 76/77

2. Zeitlich begrenzte Niederlassungserlaubnis für die Juden Nathan und Bernd nebst ihren Familien (1541 bis 1564).

Die Bestimmungen aus dem Rezeß von 1501 wurden 40 Jahre später erstmals angewandt. Am Donnerstag nach Pfingsten des Jahres 1541 (9. Juni) erhielten die Familien der Juden Nathan und Bernd die Erlaubnis, für zehn Jahre in Soest zu wohnen. Es wurde ihnen vom Rat zugesagt, für diesen Zeitraum in der Stadt außer ihnen keine anderen Juden zu vergleiten. Ob der ein Jahr vorher noch in einer kostenlos überlassenen städt. Wohnung lebende jüdische Arzt und Apotheker Magister Benedictus auch 1541 noch in der Stadt wohnte, ist nicht bekannt.

Zur Lebenserhaltung wurden den neuen jüdischen Einwohnern Wucher und Pfandleihe gestattet; vom Handwerk waren sie ausgeschlossen, Anordnungen also, welche im Mittelalter in den meisten übrigen Städten Deutschlands gang und gäbe waren. Der zu diesem Zweck angefertigte Geleitbrief ist erhalten. Er lautet im Original:[1]

> "Wy Burgermeister und Raid, vort de Twelve, Ampt und Gemeynheit der Stadt SOIST, doin kund, und bekennen, in, und overmitz düffen open Breve, vor Uns und Unse Nakomelinge, dat Wy eyndrechtlichen, mit gulden Willen erlovet, gegunt, und togelaiten hebn, erloven, günnen, und tolaiten, overmitz düffem open Breve, bynnen Unser Stadt to wonnende NATHAN Jodde, und BERND Jodde, mit eren

1) F.D. Haeberlin, Analecta medii aevi ad illustranda jura et res Germanica, Norimbergae, Lipsiae 1764, S. 491 - 494

Huissfrowen, Kindern undt Brotgesynne, teyn Jair lanck, up S. Michael, na Datum untengeschreven angaende, mit follichen Bescheid und Manere, dat genante Juden, Uns follen vor erst hundert Goldgulden, und de teyn Jair lanck alle Jair teyn goltgl. to wille vermögen, und betalen vor de Wonnunge, und Vryhet, de Tyt lanck, in Unser Stad to hebn, och de Tyt kein ander Jodden antonemmen.

Des erloven Wy en, over de Unse, de mit en to donde willen hebn to etlichen Wecken, von dem goldgl. seess Feringe, und van der Marck drey Feringe to nemmen; mit averst den genigen, so buten Unser Stadt, und Gebeide gesetten, mögen sy sich, so ver de van SOEST des unbeswert, und sunder Laist bliven, ferner en eirem Gebruck halden, und schicken.

Und wert Sake, den Jodden einige Pande worden gesatt, de eyn halff Jair hebn gestanden, und en deselvigen Pande nicht lenck beleiveden to halden, mach he de Pande durch eynen Statzknecht laten up beiden den gennen, de Pande tho behoerig synt, wedderum to sich [illegible] to lösen. So dan de Pande, in Maiten vürscreven, upgekundiget in Tyden van des Stades Knechte gesat nicht geloist eyn worden, mach de Jodde dairna der na synen Gefallen gebrucken.

Des sollen de Jodden van dem Huse, sy innen wonnen, Stazdeynst laten doin, als Wacken, und Gravenzyse geven, und kein Rotterie in erem Huse by sich halden, to wonnen. Und wes Vleisches sy bedarven, mogen sy na eirem Gebruick van den Vleischoveren willigen, und by sich selvest den Vlesshowern mit schlachten in er Ampt nicht tasten.

Wert ock Sacke den Jodden Pande worden gesat, und eyn ander de Pande ansprecke, dat sey syn weren, so sal he de Pande vor dat Hovetgeld, dairvor se gesat syn, wedder-um aen Insage van sich geven, und dat mit Witten der Stat Burgermesteren.

Ferner de Judden vurscreven sollen ock in kein Ampt Unser Stadt tasten, in einiger Maiten der to gebruicken, so dyck und vacken sy dairgegen deden, und in den boven gemeldeten Articulen einige schuldich gefunden worden, so dyck sulcks geschüt, sall he der Stadt, samt dem Ampte, he ingetastet, so dyck mit vyff Goltgülden verfallen syn.

Wider wert Sacke, de Jodden vurscreven bynnen dysen teyn Jairen verstörven, sollen er Huyss-/Huyssfrowen, mit eren Kindern und Brodgesynne, de teyn jair lanck vurscreven dei Wonunge und Vryheit gelych vurscreven gebruken.

Wanner averst de teyn jair na Giffte deses Breives ümme syn; so sollen de Jodden sulchs den Burgermeister tor tyt so daint eyn verdel Jairs to vorne doin verwittigen, sulchs over den Predekestoil to kundigen, dair sich eyn iderman mit Lösinge syner Pande mach na halden.

Deses in Orkunde der Wairheit syn deser Breve twee gemacket, der eyn by Uns, de Raid, und de ander obgen. Jodden behandet, und gelacht, de Wy Bürgermeistere und Raid vurscreven mit Unser Stad anhangendem Secret Segel hebn doin bevestigen.

Datum anno Dni. 1541, up Donnerdach na Pingsten (b) (9. Juni)."

Die oben erwähnte Quelle berichtet z.B. über das Wuchergeschäft der beiden Juden, daß sie für ausgeliehenes Geld Zinsen bis zu einer festgelegten Höhe fordern durften, sofern der Schuldner ein Soester Bürger war, und zwar von dem Goldgulden sechs und von der Mark drei Veringe je Woche. Von einem Fremden hingegen konnten sie soviel Wucherzinsen verlangen, wie es das Verhandlungsergebnis der beiden Geschäftspartner zuließ und wie es ander-

orts üblich war.

Zur besseren Relation sei hier vermerkt, daß der Gulden im 16. Jahrhundert in Soest einen Wert von 2 Mark hatte, die Mark zu 12 Schillingen und der Schilling zu 12 Pfennig gerechnet wurde; der Vering galt zu dieser Zeit 1/4 Pfennig.[1] Der amtlich genehmigte Zinsfuß betrug demnach je Woche ca. 0,52 % welches einem jährlichen Zinssatz von 27 1/2 % entspricht. Diese für heutige Verhältnisse außerordentlich hohe Forderung war für die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht außergewöhnlich. Im 14. und 15. Jahrhundert schwankte der behördlich bewilligte Zinsfuß zwischen 21 2/3 % und 86 2/3 %.[2]

Die Stadtväter von Soest hatten nichts dagegen, wenn sich ihre Juden an Fremden bereicherten, denn erst dadurch wurden ihre "Schützlinge" in die Lage versetzt, den maßlos hohen Geleitzoll aufzubringen. So mußten Nathan und Bernd 1541 für den Geleitbrief sofort 100 Goldgulden bezahlen und für jedes weitere Jahr nochmals 10 Goldgulden.

Unter diesen Umständen ist es gewiß, daß die Juden von ihrem Monopol oft ungesetzlichen Gebrauch gemacht und dadurch so manchen Schuldner durch übermäßige Zinsen ins Unglück gestürzt haben. Hier wiederum ist es begreiflich, daß die christliche Bevölkerung wegen dieser Wuchergeschäfte zu fanatischem Haß gegen sie erregt wurde. Hierbei darf man

---

1) vgl. Vogler, a.a.O., S. 73/74
2) vgl. Stobbe, a.a.O., S. 110

jedoch nicht vergessen, daß die Juden vom gewerblichen Leben und Innungswesen, d.h. von der Teilnahme an Handwerk und Warenhandel ausgeschlossen waren und in Wucher und Schacher die einzige mögliche und genehmigte Betätigung zum nötigen Erwerb des Lebensunterhalts lag.

Analysiert man den Inhalt des Schutzbriefes von 1541 weiter, so stößt man auf die merkwürdigen Bestimmungen des Pfandrechts. Hatte ein Soester Bürger einem Juden eine Sache gegen Geld verpfändet und wollte der Jude dieses Pfand nicht länger als sechs Monate behalten, dann hatte er das Recht, den Stadtknecht zu beauftragen, dieser möge dem Eigentümer mitteilen, er solle sein Pfand einlösen. Wurde es nicht eingelöst, dann ging es in den persönlichen Besitz des Juden über.

Ein ihm überlassenes gestohlenes Pfand mußte er dem Eigentümer zurückgeben, wenn dieser sein Eigentumsrecht nachweisen konnte und das auf dieses Pfand gezahlte Geld zurückerstattete. Ein solcher Fall war dem Bürgermeister anzuzeigen.

Der Schutz der Familienmitglieder wurde ebenfalls in die Bestimmungen eingearbeitet. So war es der Familie gestattet, nach dem Tode des jüdischen Hausvaters so lange in Soest zu wohnen, bis die zehnjährige Frist abgelaufen war.

Es war den Juden nicht gestattet, zweifelhafte Personen in ihrem Hause zu halten und zu verbergen.

Wahrscheinlich lag hier die Absicht zugrunde, daß die Juden in die Lage versetzt werden könnten, von diesem undurchsichtigen Personenkreis gestohlene Gegenstände zu erwerben. Man wollte mit dieser Bestimmung ungesetzliches Handeln im voraus unterbinden.

Auch wurden die Juden, wie bei den Bürgern üblich, zu Wach- und Grabendiensten an den Befestigungen herangezogen. Ferner wurde ihnen das Schlachten verboten. Das Fleisch, nur für den persönlichen Bedarf bestimmt, hatten sie von den "Fleischhauern" zu beziehen.

Verstieß ein Jude gegen die Bestimmungen, dann wurde er mit fünf Goldgulden gebrüchtig, die er der Stadt einschließlich dem Amt, gegen das er verstoßen hatte, zahlen mußte. 1554 wurde die Strafgeldbestimmung auf zehn Goldgulden erhöht, wobei die Stadt und die Zunft, deren Rechte angetastet wurden, sich das Bußgeld teilten.[1]

Drei Monate vor Ablauf der zehnjährigen Frist sollten sie dem Bürgermeister Kenntnis geben, damit er auf allen Kanzeln der Kirchen ausrufen lassen konnte, daß ein jeder Bürger, der noch ein Pfand offen stehen habe, es bei den Juden vor der abgelaufenen Frist einlösen könne.

Der Rat der Stadt hielt das Versprechen, und die Juden befolgten die Pflichten. Am 15. März 1551

---

1) vgl. Haeberlin, a.a.O., S. 495 - 499

erinnerten Nathan und Bernd den Bürgermeister an das Ende ihrer Niederlassungsfrist.[1] Sie erwähnten in diesem Schreiben, daß noch viele Bürger ihre Pfänder nicht eingelöst hätten und sie die fremden Sachen auch nicht entführen wollten. Zur Eintreibung ihrer Außenstände erhielten sie eine zeitlich begrenzte, stets aufs neue festgelegte Frist, bis ihnen auf ihr Ersuchen hin im Jahre 1554 abermals gestattet wurde, mit ihren Frauen, Kindern und ihrem Gesinde weitere zehn Jahre in Soest zu bleiben. Der folgende Schutzbrief, inhaltlich an die Formulierung von 1541 anknüpfend, gibt über die erneuten Rechte und Pflichten der Juden Auskunft.[2]

> "Wy Burgermestere, und Raid, vort de Twelve, Ampt und Gemeynheit der Stadt SOIST doin kund, und bekennen, in, und overmitz desem open Breve vor Uns, und alle Unse Nakomelinge, dat Wy eyndrechtliche, mit guden Willen erlovet, gegunt, und to gelaiten hebn, erloven, günnen, und to laiten vermitz diesem Breve, bynnen Unser Stad to wonnen NATHAN Jodden und BERNT Jodden mit eren Huyssfrowen, Kinderen und Brotgesynne, teyn Jair lanck, op to kommende Paschen angaied, na Datum underschreven, mit sollichen Beschede, dat genanthe NATHAN, und BERND, Jodden, vor erst vor de teyn Jair Wonnunge Uns und Unser Stadt Rentmesteren gegeven, und wol betalt dryhundert Daler, dwilliche dreyhundert Daler tho unser Stad Nutte, Urber, und Profyt gekommen, gekaiEt, und gewant syn, vor de Wonunge und Vryheidt, de obgemelte teyn jair lanck in Unser Stadt dair to hebn, ock de Tytlanck, bynnen den teyn jairen, geein ander Jodden mer hye to en antonemmen.
>
> Des erloven Wy en over de Unser, de mit en to doinde willen hebben to etlicken Wecken,

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
2) vgl. Häberlein, a.a.O., S. 495 - 499

van dem Goltgülden seess Feringe, und van der Marck drey Feringe to nemmen, mit averst den genigen, so buten Unser Stadt und Gebeiide gesetten, mögen sie sich, so ver de van SOIST des unbeswert, und sunder Last bliven, ferner na eren Gebruyck halden, und schicken.

Des hebn sich obgen. Jodden verpflichtet, und verpflichten sich hier mit desen Breve, so welch Unser Bürger, edder Medewonner by sy quemen, und en so gudt Pant, edder Geloven stelten, dem eynen, edder twe Daler twe, edder drey Wecken to lenen, sunder einigen Woicker van dem in den dren Wecken to nemmen, so he dan de Uodde syn Gelt nicht wider krege, dan dairna synen Waicker dair nae to nemmen, mit dairbrueffen desen Vorbehalde, so wey Unse Bürger, off Inwonner, de im erlichen Stande hyr huysssittende weren, so de vvelck aisturiger, edder drunkener Wise, of süss queme, und en den Jodden Pande versetten vvolde, er vvere Frauvve, edder Man, den air up er Pande gein Geld to doinde, dan et sy der selvigen Eelüde beider Wille, uud dat et mit erer beiden Wyllen geschey. So ock den Uodden vvey van hyr eyn bynnen van Unsern Borgeren, edder Borgerschen off Inwonnern van lichtfeidigen Personen, dair qvvait Verdacht up syn mochte, Pande brechte, gein Geld up Pande to doinde, sey vragen den vor erst off so daine Pande ock gestollen syn, und dat sy nicht gestollen, dair stein vvillen. Wer Sacke, dat deselvigen, gestollen, offt de so daine Pande berechte, und dat sy nicht gestollen, dair nicht vor stain vvolden, dan denselvigen gein Geld up so dane Pande to doinde.

Und vver Sake, den Jodden einige Pande gesat, de eyn halff Jair hedden gestanden, und en de selvige Pande nicht lenck belevede to halden, mach he de Pande durch eynen Stadtdiener laiten up beiden den genigen, den de Pande to behorich synt., de wedderum to sich to lösen. So dan de Pande, in Maten vurscreven, upgekundiget in Tyden van dem Stadtdiener gesat, nicht geloist eyn worde, mach de Jodde dairna der na synen Gefallen gebruicken.

Des sollen de Jodden van dem Huse sy innen wonnen Staddeynste laten doin, als Waken, Graven und Z fe geven, und kein Rotterie in eren Hüsern by sich halden, to wonnen.

Und wes Vlesches sy bedarven, mögen Sy na erem Gebruck van den Vleischowern willigen, und by sich selvest de Vleischower myt slachten hyr in er Ampt nicht tasten.

Wer ock Sake, den Jodden Pande worden gestat, und eynsander de Pande ansprecke, dat sy syn weren, so sal he de Jodde de Pande vor dat Hovetgeld, dair vor sy gesat syn, widerumb aen Insage van sich geven, und dat mit Witten der Burgemestere, und dair-wider nicht mit besvvert vverden.

Ferner de Jodden vurschriven sollen ock in gein Amt, off in der Gemeynheit Narynge Unser Stadt nicht tasten, in einiger Maten, der to gebruken, so dycke und vacken sy de Jodden dair gegen deden, und in der boven gemelten Articulen einigen schuldig befunden vvorden; so dycke und vaken sulchs geschut, sal he der Stadt, sampt dem Ampte, off Gemeynheit, he so ingetastet, mit teyn Goltgulden, halff dem Raide, und halff dem Ampte, off der Gemeynheit, dar he ingetastet, verfallen syn.

Wider vvert Sake dat de Jodden vurschriven, bynnem den teyn jairen, verstörven, so sollen noch er Huyssfrovven, mit erer Kindern, und Brodgesynen, de teyn Jair lanck vürschriven, der Wonninge und Vryheit, gelyck vvy vurschriven, gebruicken.

Wanner de teyn jaire na Gifte deses Breves averst ümme, so sollen de Jodden sulchs den Borgermesteren tor tyt so dant eyn ferdel Jairs to vorne doin vervvittigen, sulchs over den Predickstol kündigen to laiten, dair sich eyn jder mit Losinge syner Pande mach na halden.

Des in Orkunde der Warheit syn dieser Breve twe gemacket, de eyn by Uns, den Raid gelacht, und de ander obgemelt Jodden behandet, de Wy Burgermestere und Raid vurschriven mit Unser Stad anhangenden Secretsegel vvitlich hebn doin bevestigen.

Datum, anno Domini 1554. up Mandag na Agnete Virginis (c) (22. Januar)."

Nach einem 23jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Soest wird den beiden Juden Nathan und Bernd das Geleit vom Rat gekündigt. Am 28. März 1564[1] erinnern auch die Juden in einem Schreiben an den Bürgermeister an den Ablauf der zweiten Zehnjahresfrist, die zu Ostern ende (2. April). Sie danken dem Rat für den Schutz und erinnern daran, daß sie ihre Pflichten stets treu erfüllt hätten und sich auch niemand über sie beklagt habe. Beide verweisen auf die noch uneingelösten Pfänder und Handschriften und deuten an, daß sie sich mit den Bürgern und Einwohnern aus diesem Grunde vergleichen wollten. Zum Schluß bitten sie den Rat, wie bereits vorher schon mündlich den Bürgermeister und die Richtleute, doch von seiner Aufkündigung abzusehen und sie in Soest "vergleitlich zu halten gleich anderen Fremden".[2] Nathan und Bernd wollen dafür alles tun, was der Rat nach Gebühr und Billigkeit ihnen auflegen wird".[3]

Für die eingeräumte 14 tägige Fristverlängerung

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
2) ebd.
3) ebd.

bedanken sich Nathan und Bernd am 14. 4. 1564.[1] Sie verweisen darauf, daß dieser Aufschub zu kurz sei, um die vielfältigen Forderungen, die während des Geleits entstanden seien, abzuwickeln, zumal die vielen Schuldner ständig darauf hingewiesen hätten, daß das Judengeleit erst zu Ostern ablaufe. Aber nach dem Osterfest stünden noch viele Forderungen offen. Daher bitten sie abermals um eine Geleitsverlängerung. Sie verpflichten sich, keine Gelder mehr auszuleihen und auch nicht "den Ämtern hinderlich und schädlich zu sein."[2]

Es ist anzunehmen, daß sich die beiden Juden mit ihren Frauen und Kindern bereits außerhalb der Stadtmauern aufhielten, als sie vorstehenden Brief formulierten, denn er wurde erst am 20. April 1564 dem Rat der Stadt übergeben.

Von nun an trennten sich für eine Zeitlang Nathan und Bernd und gingen eigene Wege. Das beweisen vor allem ihre erneuten schriftlichen Bitten an die Stadt Soest, die nun nicht mehr wie bisher gemeinsam unterschrieben wurden.

So bittet bereits am 2. Mai 1564[3] der Jude Bernd den Rat um erneutes Geleit, damit er Gegenstände und Handschriften ihren Besitzern nach einem gütlichen Vergleich zurückbringen könne.

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
2) ebd.
3) ebd.

Am 18. Mai 1564[1] kommt dann von Nathan die schriftliche Bitte um Geleit. Er erwähnt, daß er unmittelbar nach dem Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung die Stadt mit etlichen Pfändern und Handschriften verlassen habe, welche er zum "Nutzen und Behuf" der Bürger und Einwohner gegen Geld zur Aufbewahrung übernommen habe. Einiges sei bereits bezahlt, aber eine ganze Menge nicht abgewickelter Forderungen stünden noch offen, deshalb beabsichtige er, die "Schulden mit Güte oder mit Recht einzufordern".[2]

Die Herren der Stadt bleiben jedoch weiterhin bei ihrer Ablehnung. Selbst ein Bittbrief des Dietrich von der Recke, Marschalk und Droste zu Unna, indem er sich für Nathan entschieden einsetzt, bleibt unbeachtet. Aus diesem Schreiben vom 4. Juli 1564[3] geht hervor, daß sich Nathan in Unna aufhält. Hier wandte er sich an den Marschalk und Droste mit dem Ersuchen, ihm zu helfen. Kleine Anerbietungen, die Nathan ihm für die Gefälligkeit machte (unter anderem versprach er auch der Tochter des Dietrich von der Frankfurter Messe einiges Interessante mitzubringen) hatte den Zweck, daß der Marschalk die Eintreibung der Schuld übernehmen sollte. Ähnliche Hilfeersuchen jüdischer Gläubiger an Fürsten und Grafen waren keine Seltenheit.[4]

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
2) ebd.
3) ebd.
4) vgl. Stobbe, a.a.O., S. 131

Nathan ließ jedoch nicht locker, die erhebliche Summe ausstehender Gelder aus Soest weiterhin einzufordern. Am 10. 8. 1564 schreibt die Witwe Maria Roleffs (?) an den Rat der Stadt[1] und bittet um Geleit für Nathan. Er hatte ihr versprochen, einen Teil des noch offenstehenden Geldes zu erlassen (das ihr verstorbener Ehemann Thomas bei Nathan aufgenommen hatte, um eine alte Schuld bei Johann von Galen zu tilgen), wenn es ihr gelänge, für ihn ein Geleit zu erwirken. Offenbar traf auch ihr Ansuchen taube Ohren.

Der Jude Bernd war in der Zwischenzeit an den Wohnort seiner Eltern und Großeltern und vielleicht auch Urgroßeltern nach Arolsen/Waldeck zurückgekehrt, wo sie unter dem Schutz des Grafen zu Waldeck gelebt hatten. Hier konnte er die Gräfin Anna zu Waldeck, geb. Tochter zu Clewe und Mark, und den Grafen Philipp den Mittleren dazu bewegen, beim Rat der Stadt Soest für ihn zum Geleit nachzusuchen.[2] Das Bittgesuch vom 11. Oktober 1564 erreichte Soest erst am 2. Dezember des gleichen Jahres mit einer Petition des Grafen Franz zu Waldeck,[3] welcher ebenfalls den Wunsch vorträgt, Bernd für eine Anzahl Jahre "auf Gnaden und nicht auf Recht" in Soest zu vergleiten. Ferner bittet er um Nachricht über die getroffene Entscheidung. Franz Graf zu Waldeck sandte diese Bitt-

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
2) ebd.
3) ebd.

schrift am 2. November 1564 aus Beienburg,[1] einem heutigen Teil der Stadt Wuppertal.[+] Die Schreiben aus Arolsen und Beienburg wurden dem Rat der Stadt erst am 5. Januar 1565 vorgelegt.

Aber auch Bernd versuchte es am 29. 11. 1564[2] und 12. 1. 1565[3] noch zweimal mit gesonderten Schreiben, "do die Herren auf das von Waldeck Vorschreiben nicht in Eil erklären konnten, mich mit Geleit zu versorgen".[4] Im zweiten Schreiben weist er erstmals auf die finanziellen Rückstände hin, die er in "Freundschaft, Recht oder Vergleich"[5] einfordern möchte.

Nathan korrespondiert unterdessen aus Werl. Am 29. 1. 1565[6] stellt er von dort erneut den Antrag "gleich allen Fremden" auch ihm zu genehmigen, seine "hinterständige Schulden auszufordern".[7]

Die Stadtväter scheinen indessen den ständigen Bitten der beiden Juden auf ein befristetes Geleit nachgekommen zu sein. Nathan erwähnt es auch in einem späteren Schreiben an die

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
+) Beienburg war durch den Grafen von Berg in der Zeit von 1503 bis 1593 an die Grafen zu Waldeck verpfändet, 1597-1607 an die Grafen von Lippe: vgl. Historische Stätten, Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1970, S. 72 ff, Artikel Beienburg, Kröners Taschenbuchausgabe Bd. Nr. 273
2) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
3) ebd.
4) ebd.
5) ebd.
6) ebd.
7) ebd.

Stadt Dortmund (21. 6. 1568).[1] Die Fürstin zu Waldeck nebst ihren Söhnen Philipp und Franz erhalten am 7. und 11. 2. 1565[2] zwei kurze Mitteilungen gleichen Inhalts über die Rechtfertigung der städtischen Obrigkeit. Nach der Aufkündigung des Geleits habe man "in allen Kirchen auf den Kanzeln ausrufen lassen, da jemand vorhanden, der mit ihm (Bernd) zu tun, daß der - oder dieselbe in gebührender Zeit erscheine und sich mit ihm vergleichen solle".[3] Da die Aufkündigung des Geleits "mit Zutun des alten Rats und sämtlicher Gemeine"[4] rechtmäßig beschlossen wurde und die Aufforderung an die Bürger frühzeitig erfolgte, "haben Eure Gnaden gnädiglich abzunehmen, daß uns (der Rat der Stadt Soest) dagegen icht was vorzunehmen nicht gebühren will."[5]

In seiner finanziellen Not ging Nathan 1566, ohne in dem Besitz eines Geleitbriefes zu sein, nach Soest, um bei seinen Schuldnern auf Bezahlung zu dringen. Weil ihm ein freies Geleit nicht zugesichert war und er außerdem in Verdacht stand, falsches Geld in Umlauf gesetzt zu haben, nahm man ihn gefangen. Bald darauf erfolgte die Ausweisung. Er mußte, nachdem er Urfehde geschworen hatte, die Stadt und Börde verlassen.[6]

---

1) StA. Rep. Lent a XXV 10
2) ebd.
3) ebd.
4) ebd.
5) ebd.
6) vgl. Vogler, a.a.O., S. 74/75

Am 21. Juni 1568[1] suppliziert Nathan den Bürgermeister und Rat der Stadt Dortmund, ihm bei der Eintreibung seiner Gelder, die er nun schon seit mehr als 3 Jahren von seinen Schuldnern in Soest nicht zurückerhalte, behilflich zu sein, und eine "fürbittliche Schrift" nach Soest zu senden. Er habe nach Aufkündigung des Geleits in der Eile die Stadt verlassen müssen "und könne ohn neues Geleide da nicht gerichtlich handeln".[2] Obwohl er "mehrmals das Geleide uff Termin erhalten habe, so haben dannoch die Schuldnere mit allerlei Vurwerfend und Ausfleuge die Rechtsforderung bis zum Umgang des Geleides verzogen".[3] Seit 1 1/2 Jahren habe er nun auch trotz ständiger Bitten kein Geleit mehr erhalten. Ebenfalls verweist er auf das "Absterben seiner Schuldiger".[4]

Es ist anzunehmen, daß Nathan zu dieser Zeit seinen Wohnortwechsel von Werl in die Grafschaft und Stadt Dortmund bereits durchgeführt hatte.

In der nächsten fürbittlichen Schrift vom 29. 6. 1568,[5] die der Rat der Stadt Dortmund an den Rat zu Soest richtet, geht dann eindeutig hervor, daß Nathan in den Dortmunder Schutz und Schirm aufgenommen wurde. Auch die Herren von Dortmund verlangen höflich, Nathan

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
2) ebd.
3) ebd.
4) ebd.
5) ebd.

doch für eine geraume Zeit in die Stadt aufzunehmen, damit er dort "zu seiner Bezahlunge geraten"[1] kann, und ihrer (der Dortmunder) "Fürbitt fruchtbarlich genießen möge".[2] In "nachbarlicher Willfahrung zu erzeigen geneigt",[3] hoffen sie auf eine wohlwollende Entscheidung.

Die letzte Supplikation der sorgsam zusammengetragenen Briefe aus der Mitte des 16. Jahrhunderts kommt von Dietrich von der Recke, dem Marschalk und Droste zu Unna. Diesmal wird er mehrmals von Bernd, dem Juden aus Dortmund, angehalten, sich in Soest für ihn zu verwenden. Aus seinem Schreiben vom 10. April 1570[4] ist zu entnehmen, daß auch Bernd vom Rat der Stadt Soest zur Einziehung seiner verliehenen Gelder ein Kurzgeleit erhalten hat. Der Richter zu Soest hatte in einer Gerichtsverhandlung klargestellt, daß Bernd's finanzielle Forderungen gegenüber dem Bürger Hermann Deimele rechtens seien. Den "Richterschein" als Beweis in Unna vorliegend, bittet Dietrich von der Recke, "etzliche aus dem Rate, wie den ehrenhaften Heinrichen Schlüter, als allerseits Richtern zu verordnen",[5] sie mögen sich doch für Recht und sicheres Geleit und Bezahlung einsetzen. Auch für die "unrechtmäßige itzo vorgenommene Zitierung und allerlei unrichtiger Nachsage"[6]

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
2) ebd.
3) ebd.
4) ebd.
5) ebd.
6) ebd.

möge man sich seitens der Stadt verwenden und für eine Klarstellung Sorge tragen.

Vorstehende Auszüge aus den Archivalien geben charakteristischen Einblick in die permanente Unsicherheit im Leben des jüdischen Proletariats. Diese unstete Situation ließ es daher für ratsam erscheinen, den Gewinn aus den Wuchergeschäften in einer Form verfügbar zu halten, damit er bei einem überstürzten Abbruch des Unternehmens infolge plötzlicher Bedrohung oder Ausweisung nicht gefährdet wurde. Hierzu gehört auch die wöchentliche Berechnung der Zinsen.

Galt noch zur Zeit König Wenzels IV. (1378-1419) der Richtsatz, daß es als Raub gelten solle, wenn jemand den Juden zu ihren Forderungen verhelfe,[1] so mußte man sich nun langsam an den Gedanken gewöhnen, daß der Jude ein rechtsfähiges Subjekt sei. Das beweisen vor allem der Richterspruch zu Gunsten des Juden Bernd und die Briefe der privilegierten Oberschicht aus Arolsen, Beienburg, Unna und Dortmund, in welchen stets auf das Recht der Juden hingewiesen wird.

Die wenigen Archivalien, die im Soester Stadtarchiv von den Juden des 16. Jahrhunderts

---

1) vgl. Stobbe, a.a.O., S. 138

vorhanden sind, zeigen, daß sie in dieser Zeit lediglich aus dem Wuchergeschäft die Mittel für ihre Existenz gewannen. Dabei waren sie nicht auf Soest beschränkt, wie es der Geleitbrief von 1541 deutlich berichtet.

Aufenthaltsorte der Juden Nathan und Bernd
in der Mitte des 16. Jahrhunderts

Soest
Nathan, } von 1541-1564
Bernd, }

Werl
Nathan, 1565

Unna
Nathan, 1564

Dortmund
Nathan, ab 1568
Bernd , ab 1570

Arolsen/Waldeck
Bernd, ab 1564

3. Soester Juden im 17. Jahrhundert

Jedes Jahrhundert hat seine eigenen archivalischen Überlieferungen, die über die rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Situation berichten. Auch aus dieser Zeit gibt das spärlich vorhandene Archivmaterial Auskunft über das Leben der Juden in Soest. Einesteils gehörten sie in religiöser Beziehung zur gesamten deutschen Judenschaft, anderenteils haben sie aber ihre eigene Geschichte. Über die Soester Juden aus der Zeit des 17. Jahrhunderts schweigen die Publikationen. Einigermaßen zusammenhängende archivalische Quellen liegen im Soester Stadtarchiv ab 1647 vor. Vom 3. Dezember jenes Jahres ist ein Geleitbrief erhalten, den die Stadt den Juden Isaac und Salomon Pluto, Vater und Sohn, aushändigte.[1] Beide sind jedoch in Soest nicht unbekannt, denn sie werden bereits für das Jahr 1642 als in Soest wohnhaft gemeldet.[2] In diesem Schutzschreiben sind den beiden Juden Pflichten und Rechte mitgeteilt worden. In Anlehnung an den Wortlaut der Geleitbriefe aus den Jahren 1541 und 1554 unterscheidet er sich doch in einigen Punkten erheblich. Die nachfolgende Urkunde gibt hierüber Auskunft:[3]

Die Stadt Soest erlaubt den Juden Isaac und Salomon Pluto zehn Jahre lang in ihrer Stadt

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
2) ebd.
3) ebd.

zu wohnen (1647, XII, 3.).

"Wir Bürgermeistere und Rath vort Richtleuthe und Zwölve dero Statt Soest urkunden und bekennen öffentlich vor uns und unseren Nachkommen gegen männiglichen, daß wir auf vorgangene gebürende Consultation und einhelligen Schluß auß vortringenden bewegenden Ursachen gewilliget und zugelassen, daß zehn Jahr lang negst nacheinander, doch vom ersten Eintritt und hauslichen Niederlassung anzurechnen, und dafern auch die Juden im H: Röm: Reich gedüldet werden, diese beiden Juden, benemtlich Isaac und Salomon Pluten, Vattern und Sohn, oder wen der Vattern in seiner stette mit unser Bewilligung benennen wird, mit ihren eigenen Weib und Kindern in dieser Stadt Soest ihre Beywohnungh nehmen suchen und kontinuieren mögen: Alles aber mit und auf nachfolgende Conditionen und Vorwarthen, welchen dan ohne einigen Auszug bemelte beyde Juden vor sich, ihre Weiber und Kinder steht, fest und unverbrochen an leiblichen geschornen Eydtstat zu halten mit ausgebener handttreu versprochen und zugesagt:

Erstlich daß sie uns wie getreuen Unterthanen und Einwöhnern Pflichten halber gebührt, treu, hold und gehorsam sein, unsern und gemeiner Statt Nutzen befördern, allen Schaden aber mögligst abkehren und verhüten helfen, auch keiner andern Correspondentz noch Practiquen, dadurch uns, unsern Nachkommen, gantzer Statt und Bürgern insonderheit gefehrde zu wachsen könne, und wie die Namen haben mögen, sich befleißen, sondern sich stille, eingezogen, wie Juden und Judengenossen gebühret, gegen Bürgere und Frömbte, auch jeder männiglichen unverweislich bezeigen und verhalten, christliche Nahmen, Gottesdienste und Wesen nichtlastern, keine heimbliche Conventicula und Rottierung noch offentliche Juden Schulen halten,

auch ihre Genossen, ohne Vorwissen und Belieben dieser Statt Obrigkeit, nicht beherbergen, Unterschleif geben noch aufhalten söllen.

Zum andern mögen sie zwar mit aufrichtigem Tausche, Kauffen und Verkauffen in und außerhalb der Statt, soweit Juden gebührt, umbgehen, jedoch sollen sie im Wucher niemandten übernehmen, sondern denselben hoher nicht als wöchentlich auf einen Reichsthaler bey Bürgern und dieser Statt angehörigen Hausleuthen zu dreyen Pfennigh, einem frömbten aber vier Pfennig, und also von einer Summen nach advenant extentiren und nehmen, und daß sie auch keine gestohlene Sachen wissentlich an sich bringen, noch den Wucher mit dem Hauptgeld verschreiben lassen söllen, sönsten bey Betretungh dessen, dem Magistrat hierselbsten straffällig sein, und der Beywohnung verlüstig gemacht haben.

Drittens, söllen sie die versetzte bewegliche Pfande, sie haben es dan vorhin dreymahl von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen dem Pfachtgebern aufkündigen lassen, und also sechswochige Dilation gegeben, zu veräußern nicht bey Macht sein.

Zum vierten sollen sie gegen dieser Statt Gemeinheit und Ampter in Handlungh sich nicht vergehen, bevorab keines Schlachtens sich unterstehen, nur das ihnen an Kalbern und Schaffen beider ihrer Manier und Weise zu schlachten und zu nützen, hiemit zugelassen sein sölle, was dan von diesem Schlacht Viehe sie ihrem Gebrauch nach, selbst nicht genißen, oder doch angewachsen sich befinden würde, sonsten aber gesundt und schlachtbar ist, das sollen sie ein und andern des Fleischhauerampts hieselbsten in billigem Werth gegen bahre Zahlungh anbieten, und daferne dieselbe es nicht kauffen wolten, bey Viertheilen der Bürgerey überzulassen Macht haben.

Zum Fünften, wan sie sich vorgeschriebenermaßen verhalten, daran dan nicht zweiffeln, so wollen wir sie beyde Juden und ihre Hausgenossen die verwilligte zehen Jahren über bey dieser vergönstigten Beywohnungh schirmen, schützen, wehren, frey geleyden, und gegen männiglichen an Leib und Güittern handthaben, auch in ihren gerechten Sachen gedeylich schleunig Recht, denn sie sich dan auch, sowohl in eigenen Klagten, als wan gegen sie geklagt wirt, unausfüglich unterwerffen söllen, andionen (?). Nicht weniger wöllen wir sie von bürgerlichen Zug, Diensten, Wachten, Contributionen und Schatzung, wie die Nahmen haben befreyen und eximieren, sie auch dieserhalben manutenieren, jedoch daß sie auf die Schaffung ihrer Wohnhäuser und Zahlung vergleichlichen Heuer selbst bedacht sein mögen. Nach Umblauf dieser zehen Jahren, wollen wir noch unsere Nachkommen an ferner continuation nicht gehalten sein, und sollen sie auch nichts weiters zu praetendieren, sondern, wan sie können, fernere Beywohnung zu erbitten und zu erhandlen haben;

Gegen dieses alles söllen beide benante Juden itzo alsbalt dem Magistrat mit bahrer Erlagung und Vorschuß zweihundert Reichsthaler, gestalt dieselbe in anliegenden Nöthen zu gemeiner Statts besten anzuwenden haben, ohnfehlbar an Handt gehen, dan ferner jährlich und zwaarn auf Martini Episcopi zur Erkentnüß und Schirmgelt zusamen entrichten fünftzigh Reichsthaler, doch daß sie mit diesen zweyhundert Reichsthaler die erste vier Jahren gut gethan haben und umb weiteres nichts besprochen, der Magistrat auch von diesem Vorschuß keine Zinse zu geben, noch das Capital wiederzuerlagen gehalten sein sölle. Urkundtlich unsers fürgetrückten Statt Secret Siegels, geben den 3. Decembris Anno 1647."

Wie aus vorstehender Quelle ersichtlich, hatte sich das Verhältnis des Magistrats zu den Juden nicht wesentlich geändert. Obwohl mit betont kühler Distanz geduldet, waren sie doch für die Stadt eine willkommene zusätzliche Einnahmequelle, denn das Haupt der Engern, von der Soldateska des 30jährigen Krieges viele Male besetzt, beraubt, verwüstet und ohne jeden militärischen Wert, war vollkommen verarmt. Isaac und Salomon Pluto hatten als Schutzgeld jährlich fünfzig Reichstaler aufzubringen und sie stets auf Martini episcopie (11. November) einzuzahlen, wobei die Summe der ersten vier Jahre in Höhe von zweihundert Reichstaler sofort zu entrichten war. Außerdem waren sie verpflichtet, sich gegen "dieser Statt Gemeinheit und Ampter in Handlungh ... nicht zu ergehen."[1] Zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes war ihnen das Tauschen (Schacher) Kaufen und Verkaufen (hier ist wohl nur an gebrauchte Gegenstände und nicht an Waren gedacht) sowie der Geldverleih gegen Zinsen (Wucher) gestattet. Wie gut hundert Jahre zuvor wurde der Zinssatz amtlich festgesetzt. Er betrug bei wöchentlicher Berechnung höchstens drei Pfennig von einem Reichstaler,[2] wenn der Kredit an Bürger und Einwohner gegeben wurde.

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
2) Nach einer freundlichen Auskunft von Herrn Prof. Dr. Berghaus, Münster, galt um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Soest 1 Reichstaler = 288 Pfennige

Konnten die Soester Juden Nathan und Bernd in der Mitte des 16. Jahrhunderts von Fremden noch beliebig hohe Zinsen verlangen, so wurde nun für die Auswärtigen der Zinsfuß auf vier Pfennige, berechnet von einem Reichstaler, festgelegt.

Aufgrund dieser Anordnung war es den Juden Isaac und Salomon Pluto erlaubt, einen Zinssatz bis zu ca. 53,6 % bzw. 72,2 % zu verlangen.

Auch die Aufkündigung der Pfänder als Druckmittel zur Rückzahlung des Darlehns und Berechnung des Wuchers erhielt einen neuen Austragungsmodus. Die Kündigung hatte innerhalb von sechs Wochen dreimal, bei einem vierzehntägigen Rhythmus zu erfolgen.

Eine andere Neuerung ist die Schlachterlaubnis von Kälbern und Schafen nach ihrer "Manier und Weise", jedoch mit der Einschränkung, das Fleisch nur für ihren persönlichen Gebrauch zu verwenden. Hatte man noch bis 1564 von den Juden Wach- und Grabendienste verlangt, so wird auch hierauf neuerdings verzichtet, denn die verfallenen, einst über Jahrhunderte oftmals bewährten Befestigungen wurden infolge der großen städtischen Armut nicht mehr restauriert.

Aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmung über die Schlachterlaubnis für den persönlichen

Verzehr richtete die Stadt am 12. Juni 1662[1] an die Juden Abraham und Matthias Selke[2] ein Mahnschreiben. Auf eine Beschwerde der Fleischhauer hin werden sie vom Bürgermeister und Rat aufgefordert, nicht mehr wie bisher in Stadt und Börde Schlachtvieh in großen Mengen einzukaufen und dann wieder unter Gewinn zu verkaufen. Es wird ihnen gestattet, nur das für ihr "Hauswesen undt Notturft bedürftigh" zu erwerben, und zwar nur in den Ortschaften Lohne und Bad Sassendorf sowie in den "angrenztzenden frömden Landtschaften und örthern".

Außerdem sollen sie wegen des bewilligten freien Einkaufs in den genannten beiden Dörfern jährlich dem Fleischhaueramt eine "vergleichliche Erkändtnüß geben". Seit 1647 werden Abraham und Matthias Selke in den Archivalien als in Soest wohnhaft erwähnt.[3] Abraham Selke bittet am 29. Januar 1652[4] den Rat der Stadt, ihm für den Fall eines plötzlichen "Absterbens" seiner Familienangehörigen einen Begräbnisplatz zuzuweisen. Am 8. Februar 1652[5] verweisen die Stadtväter Abraham auf den Friedhof vor dem Graudweger Tor, da

---

1) StA. Soest, Hs U 26
2) "Selke" steht hier für "Zelsky". Im oben erwähnten Mahnschreiben ist vermutlich der Beiname "Zelsky" aufgrund eines Hör- oder Schreibfehlers eingetragen worden, denn in früher und später datierten Archivalien erscheint zu Abraham und Matthias nur der Beiname "Selke".
3) StA. Soest, Rep. Lent a XXXI, 32
4) ebd., Hs U 26
5) ebd.

dieser "von altersher der Judenkirchhof genannt wird".[1] Hier möge er "seine Toten zur Erde bringen".[2] Abraham Selke erhielt für Isaac Pluto den städtischen Schutz, welcher vermutlich nach Werl zog.

Eine Veränderung im Verhältnis der Soester Juden zur Stadt zeichnete sich bereits vor dem einschneidenden Rezeß von 1665 ab, denn am 21. Januar 1660[3] und 18. Februar 1660[4] wurde in einem Steuerbescheid des Kurfürsten mit anschließendem Mahnschreiben hervorgehoben, daß zwar die Juden in Soest nicht unter die märkische Judenschaft zu rechnen sei, "aber ihren Tribut (an den Kurfürsten) für sich zu bezahlen schuldig sein sollen".[5]

Nach dem Aussterben des klevischen Hauses im Jahre 1609 entstanden wegen der Rechtsnachfolge langandauernde Erbstreitigkeiten. In dieser Zeit war Soest gewissermaßen neutrales Land. Durch die Politik des neuen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, genannt der Große Kurfürst, kam am 8. April 1647, besiegelt durch den Düsseldorfer Vertrag, außer Ravensburg und Kleve auch die Mark unter Brandenburgs Adler. Soest mit der Börde konnte nun nicht mehr nach eigenem Ermessen schalten und walten. Wie stark die Abhängigkeit zu

---

1) StA. Soest, Hs U 26
2) ebd.
3) StA. Soest, Rep. Lent XIV, 59
4) ebd.
5) ebd.

Brandenburg geworden war, zeigt der Rezeß vom 25. August 1665, in dem Friedrich Wilhelm der Stadt die althergebrachten Judengeleitsrechte absprach und sie, wie in allen seinen Landen, für ein fürstliches Regal erklärte:[1]

> "Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg
>
> Was die Vergleitung der Juden betrifft, kann solche als ein Regale in Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Landen, und also auch in der Stadt Soest niemandten, als Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit allein competieren, und hat die Stadt sich hinfüro keiner Vergleitung anzumaßen, wobey jedoch Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst verwilliget, daß, weil die Stadt Soest von denen Steuern, so in der Grafschaft Mark noch beygebracht und eingewilliget werden, separat und entschieden ist, die Soestische Juden auch unter die Märkische nicht gezogen, derselben auch nicht mehr dann zween in der Stadt und Börde vergleitet und selbigen anbefohlen werden, wie bishero also auch ferner sich vergleitlich halten und dergestalt zu leben, daß sich niemandt über sie mit fug zu beschweren haben möge ..."

Die große Armut der Stadt machte sich in den Jahren von 1662 bis 1675 besonders bemerkbar. In dieser Zeit lieh sie von den Juden Elias Gumpert[2] aus Kleve und Abraham Coin aus Amsterdam mehrmals größere Summen für aufzubringende Steuern und Con-

---

1) StA. Soest, Hs U 27
2) StA Soest, Rep. Lent, XIV, 67

tributionen. So hatte z.B. die Stadt am 15. April 1662[1] von Gumpert ein Darlehen von 3000 Reichstaler aufgenommen, und unter der Bedingung erhalten, den Kredit in drei oder vier Monaten zurückzuzahlen, wobei von 100 Reichstalern monatlich ein Reichstaler Zinsen berechnet werden sollen. Am 18. Juli 1662 quittierte Gumpert in Kleve die volle Rückzahlung der Anleihe zuzüglich 105 Reichstaler Gewinn. In diesem Verdienst scheinen noch Zusatzgebühren enthalten zu sein, denn bei einem vereinbarten 12prozentigen Zinsfuß hätte die Stadt nur gut 90 Reichtstaler zurückzahlen müssen.

Am 19. Juni 1675 zahlte Soest die letzte größere Anleihe von 2765 Reichstaler an Gumpert zurück.[2] Der Schriftverkehr zwischen den Juden und der Stadt sowie vorhandene Quittungen über den oben erwähnten Zeitraum geben einen guten Einblick in die prekäre finanzielle Situation der damaligen Zeit.[3]

Nachdem das Judenregal 1665 auf den Kurfürsten übergegangen ist, stellt Friedrich Wilhelm am 19. Juli 1667 den Soester Juden Abraham Selke unter seinen Schutz. Das Kurfürstliche Geleitpatent hat folgenden Wortlaut:[4]

> "Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst etc.
>
> thun kund und fügen hiemit unsern Richtern,

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XIV, 67
2) ebd.
3) ebd.
4) StA. Soest, Hs U 26

fort Bürgermeistern und Rath Unserer Stadt Soest und sonsten jeder männiglichen zu wissen, als Uns Abraham Selken, Jude, unterthänigst gebeten, wir wollten ihn sambt seinem Gesinde in der gedachten Unserer Stadt Soest auf die von Uns im Jahr 1661 verliehene fünfzehn Jahren begleiten. Daß Wir solchen seiner Bitt stattgegeben, und demnach dem gedachten Abraham Selken sambt seinem Hausgesinde in Unser Stadt Soest das Geleidt ertheilt haben. Thun auch solches hiemit und in kraft dieses Unseres Geleidtbriefes, also und derogestalt, daß der erwähnte Abraham Selken sambt seinem Hausgesinde auf die im Jahre 1661 verliehene fünfzehn Jahre in angeregter Unser Stadt Soest geleidtlich wohnen und sich häuslich aufhalten, mit Schlachten, Kaufen und Verkaufen wie an andern Orthen dieser Unser Landen und sonsten im Heiligen Römischen Reich hin und wieder vergönnet wird, sich verhalten und sein Gewerb treiben möge. Jedoch mit dem Bedinge und Vorbehalt, daß er von unsern Unterthanen und sonst männiglichen, so seines Geldes begehren würden, jeder Woche von einem klevischen Thaler drey Heller und mehr nicht, bei Vermeidung Unserer Straf und Verlust dieses Unsers Geleidts, nehmen, noch den Aufgang oder Gewinn zu der Hauptsumm schlagen oder davon weiter Vorteil zu suchen haben, auch Uns alsdann vor sich und sein Hausgesinde jährlichs, bis Wir ein anders verordnen, zehen Reichsthaler zum Tribut geben, und sooft einer von ihme oder sein Hausgenossen geboren wirdt, abstirbet oder verheüratet, soll Uns alsdann von einer jeden Person einen Goldgülden zur Erkenntnis gegeben und gehörenden Ohrts geleifert und berechnet werden. Er soll auch auf keine gestohlene, geraubete oder Kirchengüter etwas thun noch leyhen, sondern da er dessen etwas unwissend thun würde und diejenige, welchen es entfrembdet, innerhalb 3 Monaten kämen und solches zurückforderten, soll er schuldig sein, ihme dasselbe, für dasjenige, was er dafür ausgeleget, wieder ausfolgen zu lassen, wie er dann auch die Pfande, welche ihme zugebracht

werden, und worauf er Geldt ausgethan, nach Umbgang eines Jahrs und sechs Wochen zu veräußern und zu verkaufen Macht haben. Jedoch den Eignern solches vorhero in specie bekandt machen soll. Im Fall aber er oder jemandt der Seinigen gegen dies Unser Geleidt thun und brüchtig befunden worden, soll Uns der oder dieselbe Verbrechere zur Straf verfallen sein.

Dafern Wir auch vor oder nach Ausgang der vorgedachten Jahre Bedenken haben des Ohrts keine Juden länger zu gestatten, so soll es ihm ein halb Jahr zuvor aufgekündigt werden, auch ihm zur Einforderung seiner Schulden nötigen Behülff geschehen. Befehlen demnach Euch obgedachten hiemit gnädigst und ernstlich mehrgedachten Abraham Selken sambt seinem Hausgesinde auf die im Jahr 1661 verliehene fünfzehn Jahren in Unser Stadt Soest geleidtlich wohnen, dabey handthaben und dagegen ihm kein Eintrag thun oder geschehen, auch aufm Nohtfall und gebührend Ansuchen ihme zu seinen ausstehenden Schulden und auch Obligationes oder sonsten ausgethan - er Gelder jederweil unnachlässig und schleunigst verhelfen und nothtürftige Justiz administrieren und widerfahren zu lassen.

Urkundlich Unsers hiervor getrückten Churfürtlichen Insiegels. Geben Cleve im Regierungs Rath.

den 19. July anno 1667

An statt und von wegen
hochstgedachter seiner Churfürstlichen Durchlaucht F. Frhr. von Heiden"

Bei der Beleuchtung des vorstehenden Schutzbriefes sind im Gegensatz zu den früher ergangenen folgende Fakten beachtenswert:

- Für den Schutz werden von Abraham Selke jährlich zehn Reichstaler gefordert.

- Sooft in seiner Familie oder bei seinen Hausgenossen eine Person geboren wird, stirbt oder heiratet, soll von einer jeden Person ein Goldgulden zur Erkenntnis an die kurfürstliche Kasse gezahlt werden.

- Der Aufenthalt in Soest wird für 15 Jahre genehmigt, er rechnet ab 1661.

- Zum Erwerb des Lebensunterhaltes wird das Schlachten ohne Beschränkung, das Kaufen und Verkaufen sowie der Geldhandel gestattet, wobei von einem clevischen Taler[1] nicht mehr als drei Heller als Darlehnszinsen je Woche berechnet werden dürfen. Dies entspricht einem amtlich genehmigten Zinsfuß von 24,8 %. Zwischen Bürgern und Fremden wird bei der Berechnung des Zinssatzes nicht mehr unterschieden.

- Hinterlegte Pfänder können nach Ablauf eines Jahres und sechs Wochen nach vorheriger Benachrichtigung veräußert werden.

- Die Justiz wird aufgefordert, bei Rechtsstreitigkeiten hilfreich einzugreifen.

---

1) F. v. Schrötter, Münz- und Geldgeschichte 1640-1800, Berlin 1922, S. 301 ff.: 1 Reichstaler = 2 clevische Taler; 1 Reichstaler = 288 Pfennige
Nach einer freundlichen Auskunft von Herrn Prof. Dr. Berghaus, Münster, galt um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Soest
1 clevischer Taler = 30 Stüber = 630 Heller
1 Stüber = 21 Heller

Außer Abraham Selke lebte noch der Jude Meyer Abraham in Soest. Die Archivakten berichten von ihm am 30. Juli 1667[1] als in Soest wohnhaft.

Abraham Selke ist noch vor Ablauf der Aufenthaltsfrist gestorben. Sein Sohn Matthias, der 1662 noch in den Quellen erwähnt wird, ist anscheinend aus Soest verzogen. Dessen Bruder oder Stiefbruder, Alexander Abraham,[2] Schwiegersohn der Witwe Meyer Abraham,[3] bittet nach dem Tode seiner Mutter, der Witwe des Abraham Selke, am 20. Juni 1673[4] den Rat der Stadt um Wohnrecht und Schutz. Noch im ersten Quartal des 18. Jahrhunderts ist er in Soest anzutreffen.

Das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts scheint für die Juden in Soest ein einziger Kampf um die Genehmigung der Niederlassungserlaubnis gewesen zu sein. Es kommt zu Streitigkeiten sowohl innerhalb der Judenschaft als auch zwischen dem Magistrat und dem Kurfürsten. Die einmal festgelegte Zahl von zwei jüdischen Familien, die in Soest gleichzeitig ansässig sein durften, wird des öfteren überschritten. Aus diesem Grunde muß u.a. Friedrich III seine am 24. September 1689[5] gemachte Schutzzusage für Samson Jacob [6]

---

1) StA. Soest, Hs U, 26
2) ebd.
3) ebd., Hs V, 162e
4) ebd., Hs U 26
5) ebd., Rep. Lent a XXV 1
6) Urkunde hierzu nächste Seite

Von Gottes gnaden Friederich der Dritte,
Marggraff zu Brandenburg, des Heil.
Röm: Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst,
in Preüßen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve,
Berge, Stettin, Pommern [illegible] Hertzog.

Ehrsame, liebe getreüe. Aus der einschluß werdet Ihr mit mehrern ersehen, was Samson Jacob und die Wittibe Meyer Abrahams bey Uns [illegible] in [illegible], unterthänigst vorstellen und bitten. Weiln nun diese beyde sich bereits mit der Wohnung in der Stadt [illegible] befinden, [illegible] angetreten und ihren Vorrath für und wieder unter die [illegible] stehen haben, sonsten auch H. Samson Jacob seine handlung außer der Stadt treiben und der Bürgerschafft nicht schädlich seyn solle: So werdet Ihr es dahin zu veranstalten wißen, daß die [illegible] ihrer [illegible] bey dießmahl jedoch ohne consequentz [illegible] mit der Wohnung [illegible] dieselbe [illegible] gelaßen und [illegible] werden möge, [illegible] Wir [illegible] die Verrichtung [illegible], daß Ihr [illegible] der [illegible] de Ao. 1685 nicht [illegible] werden solle. Deßen [illegible] und bleiben euch mit [illegible] gnaden gewogen; geben Cölln in Unserem Regierungs-Rath am 24. Septembris 1689.

[illegible]
Churf. Brand. Geheimbte Räthe.

[illegible]

[illegible]

nach einem Einspruch der Stadt am 15. Januar 1692[1] wieder rückgängig machen.

Samson Jacob, schon vor der Ausstellung des Geleitbriefes am 16. 6. 1689 erwähnt, sollte die Stadt ursprünglich innerhalb von drei Wochen verlassen, darf aber dann doch noch, ohne Handel zu treiben, bis zum Mai bleiben, um die ausgeliehenen Gelder einziehen zu können. Er war der Schwiegersohn der Witwe Meyer Abraham.[2] Selbst die Kinder des bekannten Finanziers Elias Gumpert können sich in der Stadt nicht lange halten. Obwohl sie aufgrund der "vielfältig geleisteten untertänigsten Dienste" ihres Vaters für "alle Lande seiner Churfürstlichen Durchlaucht" einen Generalgeleitschutz besaßen, mußten sie anscheinend aufgrund der vom Kurfürsten 1665 bestätigten Zulassungsbeschränkung nach wiederholtem Einspruch der Stadtdeputierten Soest verlassen: Dr. med. Salomon Gumpert[3], der Schlachter Mordechai Gumpert[4] und Gumpert Gumpert.[5] Diese Personen werden in in den archivalischen Quellen genannt.
1693 weist der Kurfürst auf den Rezeß von 1665 hin und fordert die Stadt auf, dafür Sorge zu tragen, daß Alexander Abraham nicht weiterhin bedrängt würde. Die entwendeten Gegenstände hat das Krameramt an Alexander Abraham zurückgeben müssen.[6]

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
2) StA. Soest, Hs V 162e
3) ebd. Hs U 26
4) ebd. Hs U 162e
5) ebd.
6) ebd.

Ebenfalls wendet sich die Stadt gegen die Ansetzung eines Sohnes des verstorbenen Meyer Abraham, Namens Abraham Meyer, mit der Begründung, die Witwe sei doch noch mit ihren unverheirateten Kindern und ihrem Schwiegersohn Alexander Abraham in Soest wohnhaft. Friedrich III. antwortet jedoch gebieterisch, der Sohn solle bei seiner Mutter bleiben, so lange sie lebe.[1]

Am 2. Oktober 1696 wird vom Kurfürsten auf eine erneute Beschwerde der Stadt, das zuvor an den Juden Caspar Herz erteilte Geleit zurückgezogen.

> "... Nun haben Wir bei Vergleitung besagten Juden Uns des Privilegy, so die Stadt Soest hat, nicht so eigentlich erinnert. Und weil wir es dabei lassen, wollen wir den Juden Herz auf einen anderen Ort vergleiten."[2]

So wachten Bürgermeister, Rat und die Bürgerschaft mit Sorgafalt, Strenge und Eifersucht darüber, daß die im Jahre 1501 festgelegte und 1665 vom Kurfürsten bestätigte Zulassungsbeschränkung nicht überschritten wurde.

Man fürchtete die jüdische Konkurrenz. Besonders die Fleischhauer achteten mit Argwohn auf die zünftigen Interessenten, die sich in der

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) ebd.

Judenschaft mehr und mehr durchsetzten. Streit, Handgreiflichkeiten und Beschwerden enden nicht mit dem ausgehenden 17. Jahrundert, denn von Neid und Mißgunst, sowohl auf der schristlichen als auch jüdischen Seite, wenn auch mit unterschiedlichen Motivation, ist besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhundert noch oft die Rede.

4. Die Urväter der späteren jüdischen Gemeinde, ihre Nachfahren und andere Juden in Soest bis zum Jahre 1807

Nach wie vor benötigte ein jeder Jude zu seiner Niederlassung an einem bestimmten Ort einen besonderen Schutzbrief. Die Kurfürsten von Brandenburg und späteren Könige in Preußen nahmen für sich das unbeschränkte landesherrliche Recht in Anspruch, Juden nach ihrem Belieben den nötigen Schutz zu gewähren. Der Olivaer Frieden, der 1660 den Krieg zwischen Schweden und Polen beendete, gewährte dem Großen Kurfürsten freie Hand, um als Souverän überall die spröden Berechtigungen der Städte und Stände für seine Staatszwecke zu beugen. Dabei wurde das Privileg der Stadt Soest auf die im Jahre 1501 vom Rat festgelegte und 1665 durch den Großen Kurfürsten bestätigte Zulassungsbeschränkung oft nur unter städtischem Protest berücksichtigt. Manchmal lebten sogar drei oder vier Familien gleichzeitig in der Stadt, in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts drei Familien nebeneinander für einen längeren Zeitraum.[1]

Diese Überschneidungen waren das Resultat klevischer Regierungsintention, denn am Hofe der Fürsten und späteren Könige hatte sich die Er-

---

1) Die in allen einschlägigen Publikationen anzutreffende Behauptung, daß bis zum Beginn der Emanzipatio in Soest jeweils nur zwei Familien gleichzeitig vergleitet, waren, erweist sich aufgrund der durchgesehenen Archivalien zumindest ab dem 4. Quartal des 17. Jahrhunderts als nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend.

kenntnis durchgesetzt, möglichst viele reiche jüdische Familien im Lande zu etablieren, welche letztlich aufgrund des jährlichen Tributs zur Füllung der Staatskasse ihren erheblichen Anteil beisteuerten.

Zu diesen reichen Juden gehörten auch der Sohn der Hofjüdin Wittibe Jost Liebmann, mit Namen Benjamin Wolff Liebmann und dessen "Consorten" Jakob Stern. Schreiben des Preußenkönigs Friedrichs I. vom 18. 11. 1704[1] und 14. 2. 1705[2] berichten hierüber. Ab wann sich beide Finanziers in Soest niedergelassen haben, ist nicht bekannt, doch es ist anzunehmen, daß die geschäftlichen Verbindungen zu Soest bereits in das Ende des 17. Jahrhunderts hineinreichen.[3] Beide kamen aus Frankfurt am Main. Sie hatten in der dortigen Judengasse viele Feinde.[4] Die Frage, warum die angesehenen Bankiers Liebmann und Stern aus der bekannten deutschen Finanzmetropole in die wirtschaftlich unbedeutende Landstadt Soest überwechselten, kann hier nicht geklärt werden. Die Feindschaft in der übervölkerten Frankfurter Judengasse war gewiß nicht der einzige Grund. Auch in Soest trafen sie ohne Zweifel auf kein leichtes Los. Das Privileg von 1501 bereitete ihnen wie auch vielen anderen Juden ....

---

1) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
2) StA. Soest, Hs V 162e
3) Das von Jacob Stern erworbene und von seinen Nachkommen bis 1970 bewohnte Fachwerkhaus in der Thomästraße mit der Hausnummer 22 (ca. 1540 erbaut) ist nach einem Ansichtskartendruck aus der Weimarer Zeit seit ca. 1680 im Besitz der Familie Stern
4) StA. Soest, Hs V 162e

vor und nach ihrer Zeit große Sorgen.

Verfolgt, gehetzt, ohne Heimat, durch viele Jahrhunderte ob ihres Glaubens und ihrer Lebensweise verachtet, versuchten immer wieder die Juden mit ihren Familien gleich Christen sich an einem bestimmten Ort niederzulassen und diesen auserwählten Ort dann als Heimatland zu gewinnen. Diesem verständlichen Wunsche stand das städtische Zwei-Familien-Privileg entgegen. Daß es aus diesem Grunde bis in die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts für die unsteten Judenfamilien eine recht unruhige Zeit wurde, ist der oben erwähnten Niederlassungsbeschränkung zuzuschreiben. Vor dem Jahre 1665 hat es Probleme in dieser Fülle nicht für Soest gegeben, denn die Stadtväter hielten sich streng an ihre Geleitordnung für die Juden. Geleitbriefe erhielten größtenteils jeweils zwei miteinander verwandte Familien. Erst der Große Kurfürst und seine Nachfolger brachten durch Irrungen und Ausnahmen Unruhe in die an alte Überlieferungen festhaltende Bürgerschaft der Stadt.

So hatten auch Liebmann und Stern ihre Niederlassungssorgen, denn bereits zwei jüdische Familien besaßen für Soest das Geleitpatent. Es waren die Familien Abraham Meyer und die Witwe Alexander Abraham mit ihren Kindern und Schwiegersohn Josef Alexander.[1] Abraham

---

1) StA. Soest, Hs V 162e

Meyer erhielt das Geleit vermutlich durch Übertragung von seinem Vater Meyer Abraham und die Witwe von ihrem verstorbenen Ehemann Alexander Abraham.

Eine verwirrende Fülle von oft widersprüchlichen Berichten, drängenden Bittgesuchen um Geleit, scharf formulierten Ablehnungen, von Verdächtigungen und Anschuldigungen und sogar Handgreiflichkeiten kennzeichnet das Verhältnis zwischen Christen und Juden in dieser Zeit der überzählig in der Stadt anwesenden Juden. Auch das Verhältnis des Magistrats zum König war oft gereizt und gespannt, wenn das Thema Judengeleit die Gemüter erhitzte.

Den beiden Bankiers Benjamin Wolff Liebmann und Jakob Stern wurde auch von Bürgerschaft und Magistrat hart zugesetzt. Liebmanns Mutter hatte sich beim König hierüber beklagt. Am 21. Februar 1705 erhielten die Stadtväter vom König Friedrich I. folgendes Schreiben:[1]

> "Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr noch ohnlängst auf des Magistrats zu Soest gethane allerunterthänigste Vorstellung die Verordnung ergehen lassen, daß der Supplicantin (Witwe Jost Liebmann) Sohn und dessen Consorten bey seinem erhaltenen Privilegio geschützet werden sollte. Also lassen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät es dabei auch

1) StA. Soest, Hs V 162e

fernerhin bewenden und wird zu solchem Ende dem Magisthrat zu Soest hiermit nochmahlen allergnädigst anbefohlen, ermeldten der Supplicantin Sohn Liebmanen und dessen Consorten überall vermöge des Inhalts gedachten Schutzpatents diejenige Freyheiten mit Handel und Wandel, so ihnen concediret worden, ohne die geringste Restriction genießen, und Sie auf keinerley Weise dawieder beeinträchtigen zu lassen, oder zu gewärtigen seyn, daß auf ferneren Weigerungsfall, solches mit nachdrücklicher arbitrairen Strafe geahndet werden solle.

Sygnatum Cölln an der Spree,
den 21. Februar 1705

gez. Friedrich
gez. v. Wartenberg"

Jakob Stern, Teilhaber seines Schwagers[1] Benjamin Wolff Liebmann ist im Schutzbrief des letztgenannten mit aufgenommen. Beiden wird vom König gestattet, in Soest ihren Handel und Wandel zu treiben.

Der Soester Magistrat war jedoch mit vorstehender königlicher Anweisung nicht einverstanden. Aus diesem Grunde wurde eine Abordnung nach Berlin geschickt, die anscheinend die Aufgabe hatte, den König auf das Privileg von 1665 aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß sich bereits zwei vergleitete Judenfamilien in der Stadt aufhielten.

---

1) StA. Soest, Hs V 162e

Hierauf antwortete Friedrich I. am 26. Mai 1705:[1]

> "Es sind Deputierte der Stadt Soest wider den Juden Liebmann mittelst des Anschlusses ferneweit allerunterthänigst eingekommen. Nun muß es zwar bei gedachtem Juden Liebmann und seinem Consorten ertheilten Schutzpatent allerdings sein unveränderliches Bewenden haben, alldieweilen aber derselbe nicht mehr Freiheit im Handel praetendiren kann, als denen christlichen Kaufleuten daselbst concediert ist, so befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, deshalb gehörige Versehung zu tun, sonsten auch den Magistrat zu Soest anzudeuten, daß besagten Juden erlaubt sein solle, eine Wohnung in der Stadt zu mieten und sie ihm hierunter die geringste Hinderung nicht zu machen hätten.
>
> Seynd geben
>
> Charlottenburg, den 26. Mai 1705
>
> An die Clevische Regierung."

Benjamin Wolff Liebmann scheint nicht lange in Soest geblieben zu sein, denn bereits am 19. Mai 1713 erwähnt der Großrichter und Hofrat Arnold Willibrand Schmitz, Sohn des durch seine Schikaanen gegen die Interessen der Stadt bekannten und bei einem Großteil der Bevölkerung unbeliebten Richters D. D. Schmitz,[2] in einem Bericht an König Wilhelm I., daß der Hofjüdin

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) vgl. Barthold, a.a.O., S. 336 ff

Sohn Benjamin Wolff Liebmann sein Domicilium hierselbst verlassen habe.[1] Hatten die beiden Frankfurter Finanziers bisher einen gemeinsamen königlichen Schutzbrief, so bediente sich Jakob Stern, nachdem Liebmann die Stadt verlassen hatte, dieses Privilegs ganz allein.[2]

Jakob Stern als Supernumerarius hatte vermutlich schon im Jahre 1705 versucht, als Schutzjude in die Zahl der zwei privilegierten Judenfamilien vom Magistrat aufgenommen zu werden. Um sein Ziel durchzusetzen, hatte Stern den Stadtvätern anscheinend 500 Reichstaler angeboten mit der Aufforderung, der Magistrat solle der Witwe Alexander Abraham "ihr Patent abfordern" und "wenn die offerierten 500 Reichstaler bezahlt, sollte die Alexanderfamilie ganz ausgewiesen, dafür der andere Jude (Stern?) eingesetzt werden".[3] Offensichtlich fand dieses Angebot im Rat der Stadt keine Zustimmung. Auch hatte sich Stern

> "verbindlich gemacht, sich äußerst zu bemühen, daß nach Supplikantin (Witwe Alexander Abraham) Absterben kein anderer Jude in Soest sollte gemeldet werden. Ja es hat derselbe es soweit gebracht, daß vom Magistrat zu Soest Supplikantin angedeutet, mit ihren armen Waisen in sechs Wochen die Stadt zu verlassen,

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) ebd.
3) ebd.

da alsdann nach ihrer Austreibung der Liebmann-Consorte desto eher zu dem allergnädigsten Privileg gelangen könnte."[1]

Um das Jahr 1713 wohnten in Soest die jüdischen Familien Abraham Meyer, Witwe Alexander Abraham und Jakob Stern jeweils mit ihren Hausgemeinschaften. In der Börde und "auf dem platten Lande" hatten sich 1717 keine Judenfamilien niedergelassen.[2]

Auch fernerhin gab es wegen der einen überzähligen Judenfamilie keine Ruhe in der Stadt. Es kam zu weiteren Sticheleien, die besonders von den Fleischhauern ausgingen.

Eine gewisse Gelassenheit trat erst mit dem Tode der Witwe (Alexander Abraham ?)[3] ein, welche 1720 starb.[4] Von nun an gab es wieder zwei jüdische Soester Familien, die gleichzeitig in der Stadt vergleitet waren. Nach Durchsicht der Akten waren dies Abraham Meyer, welcher trotz "Liquidation und Subhastation seines Hauses" im Jahre 1715[5] noch 1735 in Soest lebte, und Jakob Stern, welcher eine lange Zeit als Supernumerarius vom König außer-

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) ebd.
3) ebd., S. 293
4) ebd.
5) ebd.

ordentlich vergleitet war.

Am 3. Januar 1722 wurde Josef Alexander von Stadtknechten aus der Stadt geführt,[1] doch hatte er sich außerhalb der Mauern nicht lange aufgehalten, denn am 13. Mai des gleichen Jahres werden er und Isaak Alexander erneut ausgewiesen. Sie hatten sich unberechtigt in die Stadt eingeschlichen.[2] Aus Berlin ging dann aufgrund einer Beschwerde des Josef Alexander an den Magistrat am 12. 6. 1722 die Aufforderung, ihn in Soest wohnen zu lassen, "da schon seine Voreltern vergleitete Juden in Soest waren".[3] Auch eine königliche Verordnung vom 13. Juli 1724 gestattete es den Gebrüdern Alexander, "sich auf einige Monate alldort aufzuhalten, und das Ihrige daselbst wahrzunehmen".[4] Josef Alexander war später eine Zeitlang bei Jakob Stern beschäftigt. Nach einem Streit wurde er später fristlos entlassen. Stern hatte ihm am 13. Juli 1728 "seine Sachen vor die Tür geworfen".[5] Bei Abraham Meyer fand er dann eine neue Unterkunft,[6] hielt sich aber dort gewiß nicht lange auf. Nachdem er seine Schulden eingetrieben hatte, hat er die Stadt verlassen.[7]

---

1) StA. Soest, Hs U 27
2) ebd.
3) StA. Soest, Hs V 162e
4) StA. Soest, Hs U 27 (Urkunde nächste Seite)
5) StA. Soest, Hs V 162e
6) ebd.
7) ebd.

Seine Königliche Majestät in Preussen,

Unser Allergnädigster Herr, haben denen Gebrüdern Joseph und Franck(?) Alexander Juden allergnädigst verstattet auf einige Monathe sich alldort aufzuhalten, um bald ihrige daselbst [illegible] zu [illegible], und ihre noch übrigen daselbst habenden Effecten und Immobilien zu verkauffen und beyzutreiben, Wornach der Magistrat zu Soest(?) und sonst männiglich sich gehorsambst zu achten und diese beyden Juden bis zu fernerer Verordnung alldort zu Soest(?) zu dulden hat. Signatum Berlin den 15. July 1721(?).

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl

Ilgen

Cnyphausen

[illegible]

Im Jahre 1722 heiratete Abraham Meyers Tochter Judith den aus Essen stammenden Juden Isaac Salomon. Dieser Beantragte, die Schutzjudenstelle des Alexander Abraham zu erhalten. Er führte in seinem Bittgesuch aus,[1]

> "daß der Jude Jakob Stern zu Soest, dergestalt allergnädigst begleitet worden, daß er nicht ferner unter den Magistrat daselbsten, sondern immediate unter Seiner Königlichen Majestät stehen solle, und zwar gegen jährlichen Schutzgeld von 20 Reichstaler, jedoch daß diese 20 Reichstaler nicht zu dem jährlichen Tribut der 600 Reichstaler geschlagen, sondern von erwähnten Stern besonders zu dero Cahse hieselbst geliefert werden sollen, gleich wie man hieraus erhellet, daß dieser Stern unter die 150 Familien nicht mit zu rechnen, sondern aus sonderbahren allergnädigsten Königlichen Gnaden begleitet worden mit hin bei der zu Soest prätendierter zwei Zahl, wann solche auch schon feststehen sollte, in keine Consideration kommen kann."

Diese Bittschrift wurde vermutlich abgelehnt, denn von Isaac Salomon ist in späteren Quellen nicht mehr die Rede.

Im Jahre 1726 bittet Jakob Stern Friedrich Wilhelm I. um ein Geleit in Soest für seinen zukünftigen Schwiegersohn Abraham Cosman Levi. Stern hielt sich zu dieser Zeit in Berlin auf.[2]

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) ebd.

"Allerdurchlauchtigster ...
Ich wohne nunmehro an die 20 Jahr in der Stadt Soest und habe jedesmal onera publica treulich und willig abgeführet, wie ich denn noch überdem jährlich 20 Reichstaler an Schutzgeld zahlen muß. Weilen ich nun bey meinem herannahenden Alter ganz schwach und krank werde, und also meine wenige Handlung nicht mehr wie vorhin versehen kann, so bin ich Vorhabens, meine Tochter Güdel Stern an einen wohlbemittelten Juden, nahmens Abraham Cosman Levi zu verheyrathen, welcher denn zugleich mit in der Handlung treten und mich subleviren soll.

Also ist an Eure Königliche Majestät meine allerunterthänigste Bitte, in Betracht, daß ich mich jederzeit treu und ehrlich aufgeführet, auch dasjenige, was mir zugeschrieben worden, gern und willig abgegeben habe, allergnädigst zu erlauben, daß ich gedachte meine Tochter an Abraham Cosman Levi verheyrathen dürfte, und daß selbiger gleich anderen Juden, des Schutzes in Soest genießen solle.

Ich ersterbe

Ew. Kngl. Maj.
allerunterthänigster
gez. Jakob Stern
Schutzjude in Soest

Berlin, den 12. November 1726"

Vorstehendes Bittgesuch wird vom König am 26. 8. 1728 angenommen, jedoch unter der Bedingung, daß Stern "zwar noch zwei Jahre lang in Soest geduldet, aber nach Verlauf solcher Zeit die Stadt zu räumen und sich von dort wegzubegeben angehalten werde".[1]

---

1) StA. Soest, Hs V 162e

Im Spätsommer des Jahres 1728 kommt es in Soest wieder zu Streitigkeiten zwischen einzelnen Christen und Juden. Jakob Sterns Schwiegersohn Abraham Cosman Levi war während der zeitweisen Abwesenheit seines Schwiegervaters von diesem mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt worden. Besonders den Fleischhauern war der unvergleitete Abraham Cosman Levi ein Dorn im Auge. Es kam zu groben Gewalttätigkeiten, die von Levi nach Berlin zu seinem dort sich aufhaltenden Schwiegervater berichtet wurden. Aus dem darauffolgenden Brief Jakob Sterns an den König ist der Ablauf der Streitigkeiten besonders deutlich zu ersehen:[1]

"Allerdurchlauchtigster König,
allergnädigster Herr!

Ich armer Mann, bin ja leider! sehr übel daran, und verfähret man mit mir und den Meinigen zu Soest recht unverantwortlich, denn, nachdem ich Alters und Schwachheit halber meine daselbst gehabte Handlung aufgegeben und meinem Schwiegersohn Cosman Levy vor einigen Wochen übergeben, und ich mich alhier wegen des aus (?) gedachten meinen Schwiegersohn zu richtenden Privilegy aufhalte, hat nicht allein das dortige Schlechter-Gewerk sich strafbahrerweise unterstanden, meinen Schwiegersohn zu überfallen, um ihm auf der Straße zwei lebendige Hammel, nachher, und zwar am 20. August zwei Viertel Rindfleisch mit Gewalt wegzunehmen, und seinen Knecht zu prügeln, sondern auch, als derselbe bey dem

---

1) StA. Soest, Hs V 162e

Magistrat sich über dieses Verfahren beschweret, und das Gewerk sich deshalb verantworten sollen, ist dasselbe statt dessen im Hause eingefallen und hat ihm eine Seyte Rindfleisch abermahlen spoliieret, ja hierbey ist es nicht geblieben, vielmehr seynd alle Gewerker am 22. dieses Monats, da gedachter mein Schwiegersohn eben abwesend gewesen in meinem Hause boshaftiger und gewaltsamerweise eingefallen, haben nicht nur alle Sachen, aus dem Hause und auf die Straße geschmissen, welche sie aber nachgehends auf einer Karre vor dem Thore im freyen Felde niedergesetzet, wie sie denn nicht einst einen Nagel in der Wand gelassen, sondern auch, wie meine Tochter, die verehelichte Cosman Levy währenden Tumults sich nach dem Syndico verfüget, und um Schutz und Hülfe gebeten, und derselbe sie nach dem regierenden Bürgermeister verwiesen, welcher aber nicht zu hause gewesen, haben die Bürger selbige, wie sie wollen wieder nach hause gehen, angegriffen und aus der Stadt als eine Übelthäterin geführet, worauf sie sich dann aus Furcht nach den Cöllnischen und zwar zu Ostingshausen, alwo sie sich noch befindet, gegangen, anbey haben sich die Bürger vernehmen lassen, daß wann Sie den großen Knecht Nahmens Gottschalk bekommen würden, Sie ihm Arm und Beine zu nichts schlagen wollten, so daß das barbarische Verfahren nicht genugsam zu beschreiben, wie dann anjetzt in meinem Hause keiner mehr, als der junge Knecht benebst meinen vier kleinen unerzogenen Kindern, wovon das ältiste allererst 13 Jahr alt, und welche nichts zu beißen oder zu brechen haben, vorhanden seynd, und so wie ich vernehme, soll der Jude Joseph Alexander, welcher gar kein Schutzjude, vielmehr von Eurer Königlichen Majestät schon vor einigen Jahren befohlen ist, daß er die Stadt meyden solle, doch aber sich dorten aufhält

und Handlung treibet, die meiste Sachen, um solche heraus zu werfen, angewiesen haben.

Nun ist dieses ein strafbares und unverantwortliches Vornehmen, indehm ich ja ein begleiteter Schutzjude bin und noch mein Schutzpatent sub etc. vor mich habe, und da ich meine Handlung meinem Schwiegersohn übergeben, dem Magistrat und Bürgerschaft gleichviel sein kann, wer in meinem Nahmen solche fortsetzet, überdem ich anjetzt eben sollicitiere, daß das auf mich gerichtete Schutzpatent auf denselben tendieret und ausgefertiget werde, wozu dann Eure Königliche Majestät, Sub nicht unabgeneigt seyn, abey aber befohlen, daß ich die Stadt räumen sollte, wozu mir dann der Magistrat einen Terminum zu setzen hätte, so auch aber nur auf ein Jahr von Zeit der Verheyrathung meiner Tochter so allererst vor zehn Wochen vollzogen, geschehen ist, und also um so viel strafbarer, daß man denen Bürgern nicht Einhalt gethan und solchergestalt wie geschehen, wüten lassen, wie wohl bey der Bürgerschaft nichts Neues ist, daß Sie jedesmahl ihr eigen Richter seyn, und ad executione anfangen, wovon dann die Sache zwischen einen holländischen Juden, nahmens Löb-Weißel contra das dortige Crahmer-Gewerk noch im frischen Andenken schwebet.

Ich armer Mann und der ich mich an die 23 Jahr in Soest, ohne Ruhm zu melden, treu und ehrlich aufgeführet habe, leider durch dieses Spolium ein großes, indem da mein Schwiegersohn mit seiner Frau nicht in der Stadt sich sehen lassen darf, die bißchen Nahrung ganz zu grunde gehet, sondern wer weis auch, was wehrenden Tumults abhänden ge-

bracht und verdorben seyn mag.

Ich nehme daher zu Eurer Königlichen Majestät meine allerunterthänigste Zuflucht, und bitte um Gottes Willen, sich mein und der Meinigen allergnädigst zu erbarmen, und nicht nur den Magistrat und Bürgerschaft zu Soest bey 200 Reichstaler fiscalischer Strafe anzubefehlen, daß Sie gedachten meinen Schwiegersohn nebst Frau und Knecht, unturbieret bis nach ausgemachter Sache in der Stadt Soest lassen, sondern mir und den Meinigen auch allen verursachten Schimpf, Schaden und Kösten ersetzen, hingegen aber den H. Geh. Raht und General Fiscal Duhram, welchem ich auch bereits das Spolium wegen des abgenommenen Fleisches geklagt habe, aufzugeben, daß Er die Stadt wegen ihres üblen Verfahrens halber zur Verantwortung ziehen solle.

Der ich ersterbe Ew. Kngl. Maj.

Jakob Stern
Schutzjude zu Soest,

Berlin, den 2. September 1728"

Sechs Tage später erhält die Stadt von Friedrich Wilhelm I. Fogende Nachricht:[1]

"Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzkämmerer und Churfürst pp ... unseren Gruß zuvor Liebe Getraue. Ihr werdet aus dem Anschluß ersehen, was der Jude Jakob Stern wieder Euch und einige von der dortigen Bürgerschaft klagend vorgestellet und gebeten hat. Dafern es nun vorgestelletermaßen sich verhalten

---

1) StA. Soest, Hs V 162e

sollte, so ist der Frevel der Bürger an einem Ort, da ordentliche Obrigkeit ist, nicht zu dulden, weshalb Ihr auch die Thätlichkeiten auf das schärfeste zu untersuchen, die schuldig befunden werden litem contestiren zu lassen, Sie mit Ihrer Nothurft zu höhren und hernach die Akta zur Decision an das Criminal Collegium einzuschicken, inzwischen aber nicht zu gestatten habt, daß die Supplicanten in ihrer Abwesenheit auf einige Weise gekränket oder molestieret werden.

Seynd Euch mit Gnaden gewogen.

Geben Berlin, den 8. September 1728

Auf Seiner königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl"

Am 5. Oktober 1728,[1] Jakob Stern weilt immer noch in Berlin, bittet er Friedrich Wilhelm I. ihn für weitere vier Jahre in Soest zu vergleiten, damit er in dieser Zeit seine ausstehenden Schulden beitreiben könne. Er hatte seinem Schwiegersohn Abraham Cosman Levi den Handel bereits übergeben, da er ihn wegen seines Alters und seiner Schwachheit nicht länger führen könne. Vom Magistrat war ihm nach 24 Jahren Aufenthalt in Soest eine einjährige Frist zugebilligt worden. Stern verweist den König auf die 900 Reichstaler Schutzgeld, die er stets willig abgeführt habe

---

1) StA. Soest, Hs V 162e

und versprach, für die nächsten vier Jahre nicht den geringsten Handel zu treiben.

Obwohl ihm vermutlich nur zwei weitere Jahre Aufenthalt genehmigt wurden, hatte es Jakob Stern doch durchsetzen können, seinen Lebensabend in Soest bei seiner Tochter verbringen zu dürfen, denn er ist im Jahre 1747 in Soest im hohen Alter von 97 Jahren verstorben. Mit ihm starb einer der Urväter der zu Beginn des 19. Jahrhunderts sich in Soest rasch entwickelnden jüdischen Gemeinde. Seine Nachkommen spielten bis in das 20. Jahrhundert hinein im städtischen Entwicklungsprozeß oft entscheidende Rollen.

Es ist anzunehmen, daß sich Jakob Stern, bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts aus Frankfurt am Main kommend, in Soest niederließ. Seinen Zunamen Stern erhielt er in Frankfurt, wo sein Vater, der Bankier und Perlenhändler Süßkind Stern (1610-1687), auch Schneur genannt, in der dortigen Judengasse im Haus "Zum Stern" lebte.[1]

Jakob Stern trug, als er nach Soest kam, den Rabbinertitel. Hier übernahm er gewiß die religiöse Führung der wenigen in der Stadt

---

1) Nach einer freundlichen Auskunft von Herrn Prof. Dr. A.E. Laurence, Purley Surrey (England), einem Nachfahren des Süßkind Stern.



Süßkind Stern, Frankfurt a.M.

* 1610

+ 1687

Vater von Jakob Stern

ansässigen Judenfamilien nebst ihren Bediensteten. In seinem Haus in der Thomästraße war zu diesem Zweck eine Betstube eingerichtet.[1]

Gehörte er einst zu den gelehrten Würdenträgern der Frankfurter Synagoge, die sogar von ihrer Gemeinde Gehalt bezogen, so war er später in der Landstadt Soest verpflichtet, seinen Lebensunterhalt als Kleinstadthändler zu verdienen.

Vermutlich hatte Jakob Stern die letzten Jahre seines hohen Alters in Ruhe und Frieden in seiner neuen Heimatstadt Soest genießen dürfen. Beerdigt wurde er jedoch in der Stadt seiner Vorväter, in Frankfurt am Main.[2]

Das Leben der Juden in Soest ist anscheinend nach Jakob Sterns Tod ruhiger verlaufen. Über Streitigkeiten mit der christlichen Bevölkerung wird nichts in den Archivalien berichtet.[3] Kurz nach Jakobs Tod muß auch dessen Schwiegersohn Abraham Cosman Levi gestorben sein, denn für 1750 werden als Soester Schutzjuden verzeichnet:

1. Witwe Levi, geb. Guthel Stern
2. Abraham Meyer.[4]

Abraham Meyer, bereits 1705 als Soester Schutzjude vermerkt, ist wie Jakob Stern ebenfalls in

---

1) A. Geck, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde, Soest 1825, S. 261
2) Auskunft Prof. Dr. A.E. Laurence
3) Von 1736 bis 1796 ist nur noch zerstreutes Archivmaterial im Soester Stadtarchiv vorhanden.
4) StA. Soest, Hs V 162e

einem hohen Alter, vermutlich 1769, gestorben.[1]

Jakob Sterns Sohn Philipp Uri Stern, genannt Feist, wurde 1719 in Soest geboren. Um den Schutzbrief in der Familie zu erhalten, heiratete Philipp Stern wahrscheinlich Anfang der sechziger Jahre Jochebet (Jachet), die Tochter seiner Schwester Guthel, welche bei ihrer Mutter bleiben durfte, weil diese als Witwe Levi den Geleitbrief ihres verstorbenen Mannes übernommen hatte. Im Siebenjährigen Krieg wird die Witwe noch als in Soest wohnhaft erwähnt. Für Durchzüge und Belagerungen hatten die Juden wie Christen große finanzielle Opfer aufzubringen. Die Archivalien berichten aus dieser Zeit:

> "Journal über die auf der imponirten Contribution von 80.000 Reichstalern abgetragene Gelder 1758.
> ... gehört zur sogenannten Fourage-Cassen-Rechnung der Stadt Soest von 1758 ...
> Jude Stern: 4 Reichstaler
> Witwe Levy: 11 Reichstaler 20 Stüber.[2]
> Aufnahme der Osthove und Thomaser-Hove.
> Witwe Jüdin Levi 5 Reichstaler
> Jude Feist -,-
> 4. Oktober: Jüdin Levi et Feist:
> 5 Reichstaler[3]
>
> Akte wegen ausgeschlagener Gelder bei der zweiten Anwesenheit der französischen Truppen 1758:[4]

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
Die Vermutung des Todesjahres stützt sich auf die im gleichen Jahre vergebene zweite Schutzjudenstelle an Elias Simon

2) StA. Soest, Rep. Siebigk XXVII f 12

3) ebd. f 13

4) ebd. e 10
Weil die 80.000 Reichstaler nicht so schnell zu beschaffen waren, wurden die Gelder eingezogen, um die Stadt vor Plünderung und Brand zu bewahren.

lfd. Nr. 741 Witwe Jüdin Levi und Jude Feist = 5 Reichstaler

Oktober 1758; auf die Contribution von 80.000 Reichstaler abgetragene Gelder: Jude Philipp Stern = 4 Reichstaler

November 1758; Witwe Levi = 17 Reichstaler, 20 Stüber

Liste der Soestischen Einwohner, welche am Sonntage, dem 22. Oktober 1758 von französischen Partheygängern geplündert worden, nebst ohngefährlichen Anschlage der weggenommenen Waren und Effekten wie auch baren Geldes.

Jude Stern: 25 Reichstaler

Sonntag, den 22. Oktober 1758 sind zwei Franzlische Husaren an mein Haus gekommen und des Lohgärber Kracken seinen Lehrburschen zum Botten bey sich gehabt, und haben mir Gold und Silber abgefordert, worauf ich geantwortet, ich hätte kein Gold. Das kleine Geld, welches plus/minus sich zu 25 Reichstaler belaufen, habe ich müssen abgeben. Da sie solches zu sich genommen haben, haben sie mich gefraget, ich gäbe ihnen solches gutwillig; meine Schwester antwortete darauf, ehe man sich ließe tot schießen, gebe man lieber alles ab was man hätte.

gez. Philip Jacob Stern.

Tabelle desjenigen Schadens so denen Stadts Einwohnern bey zweyter Anwesenheit derer Französischen Truppen theils durch fouragierung, theils sonsten verursachet worten.

Jude Ph. Stern: an barem Gelde ist bezahlet 25 Reichstaler das mir die Französischen Husaren laut übergebener Specification ad 25 Reichstaler an Geld abgenommen, die anderen Kleinigkeiten, nach dato geschehen, kann ich nicht melden.

gez. Philipp Stern[1]

Dajenige was die Soester Eingesessenen bei Anwesenheit der französischen Truppen teils durch Fouragierung verloren und teils ihnen abgenommen an Pferde, Kühe, Schafe, Schweine, Victualien oder sonstige Sachen:

1761: lfd. Nr. 741 Jude Philipp Stern = 70 Reichstaler Victualien und sonstige Sachen

1762: lfd. Nr. 741 Jude Feist (Philipp Stern) = 70 Reichstaler Victualien und sonstige Sachen."[2]

Im Juni und Juli 1761 hatte sich ein Heer von 160 000 Soldaten[3] in und um Soest versammelt, um sich eine wilde Schlacht zu liefern. Es kämpften der Prinz von Soubise und der Herzog und Marschall von Broglio gegen den Herzog Ferdinand von Braunschweig und den Erbprinzen von Braunschweig. Sie wechselten mit Lager und Hauptquartier die Stadt, bis sie sich am 15. und 16. Juli 1761 im Raume zwischen Ahse und Lippe, nämlich im äußersten Osten des

---

1) StA. Soest, Rep. Siebigk, XXVII g 1
2) ebd. 8
3) vgl. Barthold, a.a.O., S. 352

heutigen Kreises Soest zwischen Dinker und Vellinghausen ein mörderisches Gefecht lieferten, bei dem die französischen Truppen 6000 Mann[1] verloren. Infolge dieses Verlustes zogen sich die Franzosen durch die Börde und Soest ostwärts und südlich zurück. Am Ende des Siebenjährigen Krieges hatte Soest nur noch 3863 Einwohner.[2] Juden wie Christen trugen die auferlegten Lasten des Krieges gemeinsam. Die Geschichte der Stadt hatte zu dieser Zeit ihren Tiefpunkt erreicht.

Nach dem Tode Abraham Meyers im Jahre 1769 übernahm der Jude Elias Simon (1729-1796(?)),[3] welcher Eva (1735-1801), die Tochter der Witwe Levi, geheiratet hatte, die zweite Schutzjudenstelle im gleichen Jahr.[4] Er kam aus Zons am Rhein und wird schon 1763 in Soest erwähnt.[5] Für die ab 1762 in den Archivalien nicht mehr aufgeführte und vermutlich gestorbene Tochter des Jakob Stern, die Witwe Levi, geborene Guthel Stern, hat Jakobs Sohn Philipp den Schutzbrief erhalten.[6]

Waren im Dezember 1736 noch 18 Juden in Soest ansässig, so ist ihre Zahl im Jahre 1769 auf

---

1) vgl. Barthold, a.a.O., S. 352
2) ebd.
3) In einer Liste des Magistrats zu Soest wird für das Jahr 1796 die Witwe des verstorbenen ordentlichen Schutzjuden Elias Simon mit Namen Eva Abraham erwähnt
4) StA. Soest, Hs V 162e
5) ebd.
6) ebd.

13 gesunken und 1774 auf 15 wieder leicht angestiegen:

Dezember 1736	Mann	Frau	Kinder	Gesinde	Sonst.	Summe
Abraham Meyer	1	-	5	-	-	6
Abraham Cosman Levi:	1	1	3	1	6[1]	12
Gesamtzahl Dezember 1736:						18

1769:	Mann	Frau	Kinder	Knecht	Magd	Summe
Philipp Feist Stern:	1	1	3	2	1	8
Elias Simon:	1	1	1[2]	1	1	5
Gesamtzahl 1769:						13

1774:	Mann	Frau	Kinder	Knecht	Magd	Summe
Philipp Feist Stern:	1	1	4	1	1	8
Elias Simon:	1	1	3	1	1	7
Gesamtzahl 1774:						15

1) Bei Abraham Cosman Levi logierten noch sein Schwiegervater und dessen drei Kinder sowie der Jude Isaac Philip aus Unna mit seiner Frau. Da sie keinen Handel treiben dürfen, erscheinen sie hier in der Tabelle in der Spalte "Sonstige".
vgl. StA. Soest, Hs V 162e

2) Elias Simon ist 1769 eine Tochter gestorben; sie ist hier nicht aufgeführt.
vgl. StA. Soest, Hs V 162e

Im Jahre 1787 verstarb der Pferdehändler Philipp Uri, genannt Feist Stern. Er hinterließ vier Töchter namens Hendel, Hebe, Malka und Rösel und vier Jungen namens Jakob, Smajo, Isaak und Gerson. Nur Rösel (1768-1805) und Gerson (1776-1831) blieben in Soest. Während Gerson ledig blieb, heiratete Rösel den Juden Jakob Herz (1753-1835) aus Büderich bei Werl.

Herz bekam auch den Schutzbrief seines verstorbenen Schwiegervaters Philipp Stern.[1] Ein Jahr später (1788) erhielt auch der Sohn des Elias Simon (Bachrach) Marcus Elias (1768-1857), den Schutzbrief seines noch lebenden Vaters.[2]

Mit Jakob Herz, welcher später mit seinen Kindern den Familiennamen seiner ersten Frau Rösel Stern annahm, und Marcus Elias hatte Soest zwei markante jüdische Persönlichkeiten, die sich um den Aufbau der Gemeinde zu Beginn des 19. Jahrhunderts sehr verdient gemacht hatten. Beide waren Mitglieder der alten Soester Familie Stern.

In einer Liste des Magistrats aus dem Jahre 1796[3] ist ersichtlich, daß noch zum Ende des 18. Jahrhunderts die Kinder angegeben werden mußten, die ein Recht zur Ansetzung auf Soest hatten.

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) ebd.
3) ebd.

Es waren jeweils die ältesten Kinder, und zwar Herz Jakob, zu diesem Zeitpunkt 6 Jahre und 5 Monate alt, und Perle Elias, damals 5 1/2 Jahre alt. Die Soester Judenschaft bestand im November 1796 aus 18 Personen einschließlich der Witwe des verstorbenen ordentlichen Schutzjuden Elias Simon, namentlich Eva Abraham, und des Schulmeisters Suessmann, welcher eine Konzession auf Soest vom 12. März 1781 besaß und wohl bei Jakob Herz und Marcus Elias zur Unterrichtung der Kinder angestellt war. Suessmann bezog sein Gehalt als Privatlehrer wohl von beiden Familienvorständen.

Im Jahre 1807 hatte sich die Seelenzahl der Keimzelle der jüdischen Gemeinde des 19. Jahrhunderts auf 20 erhöht.[1] Jede Familie hatte 10 Personen, wozu jeweils eine jüdische Magd und ein jüdischer Knecht mit eingerechnet wurden.

Noch 1737 übten die Soester Juden als Gewerbe nur den seit dem Mittelalter genehmigten Handel (Altwarenhandel) und die Pfandleihe aus. Erst durch Philipp Uri, genannt Feist Stern, und Elias Simon, trat hier eine Änderung ein, denn sie werden in einer Gewerbeliste der märkischen Juden für das Jahr 1766 als Pferde-

---

1) StA. Soest, Hs V 162e

und Viehhändler[1] bzw. Schlächter[2] vermerkt. Das Vermögen der beiden vorgenannten Schutzjuden wird für das gleiche Jahr auf je 1000 Reichstaler geschätzt.[3]

Die jährlich zu zahlenden Abgaben[4] unterlagen im 18. Jahrhundert einer ständigen Schwankung. 1705 wurde das Schutzgeld für Benjamin Wolff Liebmann und Jakob Stern auf 50 Reichstaler festgesetzt und 15 Jahre später auf 20 Reichstaler gesenkt. Am 5. Oktober 1728 erwähnt Jakob Stern an Friedrich Wilhelm I., daß er bereits für die Zeit seines Aufenthalts in Soest 900 Reichstaler gezahlt habe.

In einer Subrepartitionsliste der von der märkischen Judenschaft jährlich zu zahlenden Schutz-, Rekruten-, Münz-, Silberlieferungs- etc.-Gelder, werden für die Juden in Soest folgende Abgaben vermerkt:[5]

"Nr. 18 Soest Jakob Hertz 25 Reichstaler
Marcus Elias 35 Reichstaler

Vorstehende Beiträge wurden bei der Generalversammlung der märkischen Judenschaft im Jahre 1793 festgesetzt. Sie mußten bis zur Abhaltung des jü-

---

1) vgl. Maser, a.a.O., S. 98
2) ebd., S. 99
3) ebd., S. 101
4) Neben dem von der Regierung geforderten Schutzgeld traten noch im 18. Jahrhundert die ständigen Abgaben wie Rekrutengelder (ab 1730), Kalendergelder, Beiträge zur Cassa Montis Pietatis, zur Münzlieferung etc.
5) StA. Soest, Hs V 162e

dischen Landtages gezahlt werden.

1796 werden die jährlichen pflichtmäßigen Leistungen wie folgt festgelegt:[1]

"Jakob Hertz: 34 Reichstaler Schutz- und Rekrutengelder
3 Reichstaler an die Kämmerei zu Soest

Marcus Elias: 34 Reichstaler Schutz- und Rekrutengelder
3 an die Kämmerei zu Soest."

1) StA. Soest, Hs V 162e

E. Die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Soest bis zur Emanzipation im Königreich Westfalen

Die Soester Juden unterstanden im Mittelalter vermutlich bis um 1330 dem Kölner Erzbischof, welcher als Fürstbischof gleichzeitig auch Oberherr über Soest war. Sie waren, wie oben nachgewiesen, dem Kölner Priesterfürsten zinspflichtig. Nachdem die Vergabe des Judengeleits ein städtisches Privileg geworden war, hatten sich auch für die in Soest angesiedelten Juden besondere rechtliche Normen ausgebildet. Als älteste Quelle ist der um 1350[1] niedergeschriebene Soester Judeneid anzusehen. Er ist auf der letzten Seite des alten großen Soester Stadtbuches, welches auch die Schrae enthält, verzeichnet. Allein die alte Sprache und Schreibart weist auf ein hohes Alter hin. Dieser Eid ist ein juramentum purgationis oder ein Reinigungseid. Mußte ein angeklagter Jude einen Eid schwören, so hatte er dem Vorsprecher folgende Eidesformel nachzusagen:[2]

---

1) vgl. Seibertz, a.a.O., S. 387 ff Nr. 719, wo nachgewiesen wird, daß die im alten großen Soester Stadtbuch verzeichnete niederdeutsche Schrae, eine Übersetzung und Erweiterung des alten lateinischen Soester Statutarrechts von 1120, um 1350 niedergeschrieben wurden, denn das geht aus den Artikeln 152 und 153 eindeutig hervor. Der einige Blätter später aufgezeichnete Judeneid gehört vermutlich in die gleiche Zeit.

2) Verzeichnet auf der letzten Seite des alten großen Soester Stadtbuches (siehe übernächste Seite)

"Disser ansprake, der di dise man thiet, der bistu unschuldich. dat di Got so helpe, die du erden gescup and den hemel uphuf, and die g (Gesetze), di Got selver scref mit sinen vingere an eine stenene taflen, die hie heren Moysese gaf, dat he se di brechte ande allen dinen geslechte ande allen den, die dar bi genesen dechten. Ef du heves unrecht des, di dise man tiet, dat du also gedyes, alse Sodoma ande Gomorra dide. Ef du haves unrecht, dat du gewandelet werdes an eine salt sul, alse Lothes wif dide, do sie van Sodomen ging. Ef du haves unrecht, dat di die selve sogt besta, di Yesi (Yesias) bestunt heren Helyseus knegt. Ef du haves unrecht, dat din sat nimmer gemenget werde tu anderen sade. Ef du haves unrecht, dat di die erde vorslinde, alse su dide Datan ande Abyron. Ef du haves unrecht, dat din erde nimmer geminget werde tut anderer erden. Ef du haves unrecht, dat din seile vorwiset werde in die ewigen dusternusse. Dissen eyt, den du hir gesworen haves disen manne, die is gerecht ande unmeine. dat di Got so helpe ande quinque libri Moysi. Du biddes den Got, die dar nimals ande nimmer wesen sal surder ende. dat hie di also helpe tu dinen lesten ende, alse du dessen manne recht gesworen haves. spryc: Amen.

Aver sette wi tu holdenne, wilc Jude ein eyt duyn sal. de ghene, de den eyt hebben sal, de sal deme stevere lonen mit twen penninchen unde de Jude nicht. Vortmer dat gherichte dat is dar schuldich tu gainde van rechtes weghene sunder ghelt."

Vorstehende Eidesformel ist in mittelhochdeutscher Sprache verfaßt und trägt einige niederdeutsche Merkmale. Sie enthält nicht die Worte des Schwörenden sondern die des Eidstabers.

Dysser anspraken der dy dise man thiet der bistu vnschuldich dat di got so helpe
die du erden gesoup and den hemel vphuf and die e di got selues scref mit synen
vingeren an eine stenene taflen die hie heren moyseses gaf dat he se di brechte
ande allen dinen geslechte ande allen den die dar bi geneset dechten Ef du
heues vnrecht des di dise man tiet dat du also gedyes alse Sodoma ande
Gomorra dide Ef du haues vnrecht dat di gewandelde werdes an eine salt
sul alse Lothes wif dide do sie van Sodomen ging Ef du haues vnrecht
dat di die selue soet bestat di yesi bestimt heren hdyseus kneet Ef du
haues vnrecht dat dm sat nimmer gemenget werde tu anderen sade Ef du
haues vnrecht dat di die erde vorslinde alse su dide dathan ande abyron Ef du haues
vnrecht dat dm erde nimmer geminget werde tut anderer erden Ef du haues
vnrecht dat dm seile vorwiset werde in die ewigen duisternusse Dysen eyt den du
hir gesworen haues dysen mamme die is gerecht ande vnmeine dat di got so
helpe ande quinque libri moyssi Du biddes den got die dar wi ande nimmer
wesen sal sinder ende dat hie di also helpe tu dinen lesten ende also du
desen mamme recht gesworen haues sprych amen

Auer recht wi tu holdenne wlc iude en eyt duyn sal de ghene de den eyt hebben sal
de sal denne stevere lonen mit elven penninghen vnde de iude nicht.
Vortmer dat gherichte dat is dar schuldich tu gainde van rechtes weghene sunder ghe-

Der Erfurter Judeneid,[1] vom Erzbischof Conrad von Mainz (1160-1200) ausgearbeitet und der Stadt Erfurt, welche dem Mainzer Stuhl unterworfen war, übergeben, liegt der Soester Eidesformel zu Grunde. In dem Soester Judeneid wurden jedoch noch weitere biblische Reminiszenzen eingeflöchten, die in der Erfurter Fassung nicht vorhanden sind. Der alte Soester Judeneid hat in der Übersetzung folgenden Wortlaut:

Übersetzung:

"Dieser Beschuldigung, deren dich dieser Mann bezichtigt, deren bist du nicht schuldig. Daß dir Gott so helfe, der die Erde geschaffen und den Himmel öffnete, und die Gesetze, die Gott selber schrieb mit seinen Fingern an eine steinerne Tafel, die er Herrn Moses gab, daß er sie dir brächte und all deinem Geschlechte und alle diejenigen, die dabei gewesen, verpflichten. Wenn du Unrecht hättest, dessen dich dieser Mann bezichtigt, daß dir also zu Teil werde, wie es Sodoma und Gomorra geschah. Wenn du Unrecht hättest, daß du verwandelt würdest in eine Salzsäule, wie es Loths Weib geschah, als sie von Sodoma (fort) ging. Wenn du Unrecht hättest, daß dich dieselbe Schuld (Schuld, die man herbei sucht: sokeschult) besudele, die Yesias eingestand dem Knecht des Herrn Helyseus. Wenn du Unrecht hättest, daß deine Saat nimmer vermengt werde mit anderen Saaten. Wenn du Unrecht hättest, daß dich die Erde verschlinge, wie es so Datan und Abyron geschah. Wenn du Unrecht hättest, daß deine Erde nimmer gemenget werde zu anderer Erde. Wenn du Unrecht

---

1) vgl. Stobbe, a.a.O., S. 157

hättest, daß deine Seele verwiesen werde in die ewige Finsternis. Dieser Eid, den du hier geschworen hast diesem Manne, (der) ist gerecht und rein (nicht meineidig). Daß dir Gott so helfe und die fünf Bücher Moses! Du bittest den Gott, der da niemals und nimmer sein soll ohne Ende, daß er dir also helfe zu deinem letzten Ende, daß er dir also helfe zu deinem letzten Ende, wie du diesem Manne recht geschworen hast. Sprich: Amen.

Aber setzen wir fest zu halten, wenn ein Jude einen Eid leisten soll. Derjenige, der den Eid haben soll, der soll den Eidstaber (der den Eid feierlich abnimmt) lohnen mit zwei Pfennig und nicht der Jude. Ferner ist das Gericht hier schuldig, von Rechts wegen unentgeltlich zu verhandeln."

Die Ausarbeitungen der jüdischen Eidesformeln in Deutschland stammen aus dem Kaiserrecht.[1] Bereits zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen wurde ein Eid für Juden verfaßt.[2] Der abenteuerliche und demütigende Inhalt sollte den Juden einerseits vor einem Meineid zurückschrecken und ihm andererseits die Grenzen seiner Duldung aufzeigen. In Deutschland war jeder Eid in alter Zeit ein körperlicher Eid: Christen leisteten ihn auf das Evangelium oder Reliquien ab und Juden auf die fünf Bücher Moses.

Juden haben für ihre Untaten in Deutschland ebenso büßen müssen, wie christliche Verbrecher.

---

1) vgl. Stobbe, a.a.O., S. 156
2) ebd., S. 7

Vorſtellung/
Wie ein Jud vor Chriſtlicher Obrigkeit in Breßlau
den Eyd
zu ſchweren hat.



Der Juden-Eyd.

Dieses war das allgemeine Bestrafungsprinzip, welches aus alten Rechtsbüchern und Stadtrechten ersichtlich ist. Über die an vielen anderen Orten in entehrender Weise vollzogenen Leibes- und Lebensstrafen für jüdische Verbrecher gibt es hinreichend historische Quellen. Hing man zum Beispiel in Dortmund im Jahre 1486 einen wegen Diebstahls bestraften Juden zwischen zwei großen Hunden am Galgen auf, alle drei mit den Köpfen nach unten,[1] so ist in den städtischen Archivalien über eine Bestrafung jüdischer Verbrecher in Soest nichts vermerkt. Von einem Bann über die Juden von christlicher wie jüdischer Seite (der Judenbischof sprach ihn aus) ist ebensowenig die Rede wie von Unzucht zwischen Juden und Christen. Letztere Übertretung des Verbots zahlreicher Konzilienbeschlüsse galt allgemein als ein schweres Kapitalverbrechen. So sagt der Schwabenspiegel hierzu, man solle die beiden übereinanderlegen und verbrennen, denn der Christ habe seinen Christenglauben verleugnet.[2]

Die wenigen schriftlichen Überlieferungen geben einen groben Einblick in die rechtlichen Verhältnisse der stets kleinen Judenschar in Soest. Durch die Ablegung des Eides hatten die Juden z.B. das Recht, die Anschuldigungen der

---

1) vgl. Stobbe, a.a.O., S. 266

2) Nach dem Iglauer Recht werden sie beide lebendig begraben; das Prager Recht straft die Unzucht des Juden mit einer ledigen Christin zu Haut und Haar, mit einer verheirateten Frau durch Vermögensconfiscation und die Strafe des Pfahlens. Nach Mainzer Recht von 1422 schneidet man dem Juden sein "Ding" ab und sticht ihm ein Auge aus; doch kann auch die Strafe mit Geld abgelöst werden. Vgl. Stobbe, a.a.O., S. 266 ff

Gegenseite zu erschüttern oder ihren angeführten Beweis noch zu erhärten.

Im Gegensatz zur oben erwähnten ältesten Soester Eidesformel für die Juden gab es in späterer Zeit nicht nur eine sprachliche und inhaltliche Neuformulierung sondern auch eine besondere Eidesordnung:[1]

> "... Dan sal he de hant op dat Rodael leggen und sal eynen guden rock ane hebben sunder hemet, sunder blotes hovedes und sal ane in lamme blote gewecket off genetet, dar sal hey oppe staen unde eynen spiessen hoeth op synema hovede hebben und sal dann sprekken aldus:
>
> Des my N. Schult gyfft, des byn ich unschuldich, dat my god helpe; dey dar schop hemel und erden, Loeff und gras, des er nicht en was.
>
> Unde off ich unrecht swere, dat my dey god schende, dey Adam schoep und Evam makede uth eynem synem Ribbe.
>
> Unde off ich unrecht swere, dat my dey god schende, dey selvess achtede man und wyff ernede.
>
> Unde off ich unrecht swere, dat my dey god schende, dey Soma und gomorra verbrannte mit deme helschen vure.
>
> Unde off ich unrecht swere, dat my dey erde vorsslinde, dey Dathan und Abiron versslandt.
>
> Unde off ich unrecht swere, dat my dey spitael besta, dey Naman veleet und Jesy bestont.

---

1) vgl. Gierse, a.a.O., S. 30/31

Unde off ich unrecht swere, dat myn fleiss nimmer to der erden gemenget werde.

Unde off ich unrecht swere, dat my dey god schende, dey myt Moyse reddede op dem furigen busche emme dey teyn Gebode scryff myt synen vingeren an dey stenen tafelen.

Unde off ich unrecht swere, dat my god schende, dey Pharaonem verssloch und dey Joden aver dat rode Meer vorde in eyn land, dar men honich und melck vant.

Unde off ich unrecht swere, dat my dey god schende, dey dey Joden spisete yn Egypten myt dem hemelschen brod.

Unde off ich unrecht swere, dat my dey scrifft feile, dey god scriven leit in den vyff boke moisi.

Unde off ich unrecht swere, dat my god schende und my demme Duvel sende myt live und myt seile und dar ewichlick moite duren sunder Ende."

Wie andererorts sind auch hier die beliebten Schikanen und Verhöhnungen im neuen Schwur-Ritual eingebaut worden. Der schwörende Jude hatte bei der Eidesleistung seine Hand auf die fünf Bücher Moses (Rodael) zu legen. Er mußte mit einem guten Rock ohne Hemd bekleidet sein und zwei neue graue Hosen tragen. Auf einem Hut, der in Lammblut getaucht war, mußte er stehen und einen anderen spitzen Hut auf seinem Kopf tragen. Diese verletzende Form der Eideszeremonie war weniger ein Ausdruck von Mißtrauen gewesen als die kleinliche Lust, den Andersgläubigen zu verhöhnen, ihn aufgrund seines freien Religionsbekenntnisses zu kränken. Hier artete

der Judeneid in ein freches Spiel aus, das mit dem Heiligsten ihrer Religion getrieben wurde, denn solche Formen entbehrten jeder Würde. Auf diese Weise wurde der Eid zu einem verächtlichen Spielzeug herabgewürdigt. Es ist sogar denkbar, daß man gegen diese Eidesleistung mißtrauisch wurde.

In der Folgezeit wurde der zuletzt erwähnte Eid nebst dem vorhergehenden Zeremoniell der sich stetig weiterentwickelnden niederdeutschen Mundart angepaßt, ohne den charakteristischen Inhalt zu verändern, um speziell den Unterschied zwischen Juden und Christen hervorzuheben. In der "Forma des gemeinen Gerichts-Processes, in dem Gerichte vor den VEER BAENCKEN gehalten" lautet die Eidesordnung folgendermaßen:[1]

> Wo ein Jude schweren soll.
>
> Alsüß soll man einen Juden ein Eit staden: des men mir Schuld gifft des bin ich unschuldig als mich Gott helffe, und die Ehe die Gott Mosi gab auf dem Berg Sinai,[2] so soll er di Hand bey dem Urtheil leggen, und soll einen guten Rock an hebben, sonder Hemmet, sonder Bloits Hempts, und soll an hebben 2 neuw grau Hosen vorschote, und soinen Hait der in Lammes-Bloit ist genetzet dar enuff soll er stehen, und einen spitzen Hoit auf seinen Hovede hebben, und sall dem Vorsprechen alsüß nach seggen.

---

1) vgl. Emminghaus, a.a.O., S. 419-421
2) Eine bei Emminghaus vermutlich fälschliche Übersetzung des Wortes Rodael, welches nicht mit Urteil sondern mit "fünf Bücher Moses" zu übertragen ist.

> Das mir Schuld gifft N. des bin ich unschuldig, des mir Gott schende der dar Himmel und Erden schop und Graß , daß ehe nitz erwasse, und so ich unrecht schwere, das mir der Gott schende der Adam schop und Even mackede aus einer seiner Ribben. Und ob ich unrecht schwere, das mir der Gott schende, die sie lief achtete Mann und Weib und erarvede die. Und ob ich unrecht schwere das mir Gott schende der Sodam und Gomorram verbrande mit hellischen Fuir. Und ob ich unrecht schwere, das mir die Erde verschlinne, die Dathan und Abiram verschlan. Und ob ich unrecht schwere, das mir der Spittal beschlahe die Naaman verleit und Jesi beystehet. Und ob ich unrecht schwere das mein Fleiß nimmer zur Erden vermenget werde. Und ob ich unrecht schwere das mir der Gott schende, der mit Mosi redede aus dem fürigen Busche, und der die Zehen Gebott schreift mit seinen Finger an die steinen Tafel. Und wenn ich unrecht schwere, das mir der Gott schende der Pharaonen verschleig und die Joden durch das rothe Meer fohrede in ein Land da man Melk und Honig in fand. Und ob ich unrecht schwere das mir der Gott schende der die Joden 40 Jahr mit Himmel Brodt in der Westen spisete. Und ob ich unrecht schwere, daß mir die Schrifft fehle die Gott in di 5. Bücher Mosis vorzeichnen ließ. Und wenn ich unrecht schwere, daß mir der Gott schende und mir den Deufel mit Seel und Leib und das ewiglich müsse düren sonder einig aufhören.[1]

Vorstehende Eidesordnung zerfällt ebenfalls in Schwur-Ritual und Eidesformel. Sie ist, wie schon angedeutet, die sprachliche Übera~~-~~rbeitung der bei Gierse zitierten Urfassung. Analysiert man

---

1) In Masers Dissertationsschrift, wird dieser Eid nebst Ritual irrtümlich als der alte Soester Judeneid bezeichnet; auß~~-~~erdem fehlen bei der Zitierung der Eidesformel in seiner Schrift drei Sätze.

beide Eidesordnungen (zitiert bei Gierse und Emminghaus) in Verbindung mit dem ältesten Soester Judeneid von 1350, so ist schon aus dem Inhalt und dem später hinzugefügten Ritual[1] ersichtlich, daß sich das Verhältnis zwischen Christen und Juden nach dem Schwarzen Tod in Soest wie auch in anderen Orten verschlechterte. Dieses zeigen deutlich die bewußt eingeflochtenen Häufungen biblischer Erinnerungen in die Eidesformel und das weniger grausame als entwürdigende und demütigende Spiel der Eideszeremonie.

Am Anfang des 17. Jahrhunderts wurde diese Eidesordnung nicht mehr gebraucht; an ihre Stelle trat ein weniger formelhafter Eid. In einer Streitsache zwischen dem aus Hamm stammenden Juden Moses und Dorothea von Galen, Wittibe Neheims,[2] forderte letztere den Magistrat zu Soest auf, er möge den Juden zum Eid anhalten. Moses hatte "besagter Wittibe Neheim etliche Pfennige auf eine zuvor gegebene Recognition gelehnt",[3] aber Dorothea Neheim wollte das Geld nicht zurückzahlen, da sie von der Handschrift nichts wisse. Im Rathaus zu Soest hat Moses

---

1) Der Eidesvorspann ist in gleichem Wortlaut auch in sächsisch-thüringischen Quellen zu finden. Vgl. Stobbe, a.a.O., S. 155, 263

2) Johann von Neheim zu Nieder-Werries, wird 1582 zu Limburg belehnt, lebt noch 1595, heiratet 1775 Dorothea von Galen, Tochter von Diederich und Bernada von Freydag; sie wird nach langem Streit Erbin zu Vellinghausen und Heidemühlen, ist 1597 Witwe. Vgl. A. Fahne, Die Herren und Freiherren von Hövel, 1. Band, Köln 1860

3) Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Heft 20, Vereinsjahr 1902/03, S. 37/38

dann im Beisein des Ziesemeisters, des Stadtsekretärs, des Protokollführers (Merkelbach) und des Bevollmächtigten der Witwe Neheim, Johann Berchmann, den Eid geleistet. Auf seine Bitte hin wurde ihm gestattet, mit bedecktem Haupt zu schwören.[1]

"Juramentum Judaei

Judaei non per Christum nec per sacra Evangelia, sed per legem Mosaicam et super decem praecepta jurant.

Myns: Cent: 6.065: 20. Hodie in ortin. (?): Cam. Imp.:2 peculiaris forma praescripta est, quam Judaei jurando servare coguntur.

Vide Reichstagsabschiedt de ao. 1555.

Adonais, ein Schepfer Himmels und des Ertreichs und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hie stehen, ich rufe dich ahn, durch deinen heiligen nhamen, auf diese Zeitt, zu der Wahrheit, als mir itzo zugesprochen um die Hauptverschreibung auf Dorothea von Galen, Wittiben Nehaim sprechendt, so bin ich daran nicht schuldig, habe auch in diesem Handel keinerlei Falschheit oder Ohnwahrheit gebraucht, sondern, wie in meiner überreichten und durch Herrn Petrum Schönbecken und Arnolden Langenscheidt zu Soest und Hamme respective Richtern versigelter Recognition und Quitung vermeldet, also ist es whar ohne alle Gefahrde, Argelist und Verborglichkeit. Also bitte ich mir, Gott Adonai, zu helffen und zu bestettigen diese Wahrheit. Who ich aber nicht recht und whar

---

1) Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Heft 20, Vereinsjahr 1902/03, S. 37/38

2) Camera Imperalis = Reichskammergericht

> habe, sondern einig (irgendwelche) Ohnwahrheit, Falsch oder Betruglicheit darin gebraucht, so sey ich heram (dem wahren Gott verfallen) und verflucht ewiglich, who ich auch nicht recht und whar habe in dieser Sache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das zu Sodoma und Gomorra überging, unde alle die Fluch, die ahn der Torah geschrieben stehen, und daß mir auch der whare Gott, der Laub und Graß und alle Dinge geschaffen hatt, nimmermehr zu Hilf noch zu Statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen, Who ich aber recht und whar habe in dieser Sache, also helffe mir der wahre Gott Adonay!"

Nicht auf Christus und das Evangelium hatten die Juden zu schwören, sondern auf die fünf Bücher Moses und die zehn Gebote. Die besondere Form dieses gereinigten Eides ist vorgeschrieben worden. So waren die Juden durch die Eidesleistung gezwungen, diese Form anzuerkennen.

Eine letzte Eidesformel ist aus dem Jahre 1728 bekannt.[1] Sie wurde für Abraham Cosman Levi, den Schwiegersohn des Jakob Stern, verfaßt. Er hatte im Auftrage seines Schwiegervaters dessen Handlung in Soest fortgeführt, denn Jakob Stern hielt sich schon seit einiger Zeit in Berlin auf. Das Fleischhaueramt sah in Levis Tätigkeit eine ungesetzmäßige Betätigung. Abraham Cosman Levi behauptete hingegen, daß er nur im Namen seines Schwiegervaters handele, gleich einem Sohn, Knecht oder einer Magd und "keinen dritten

---

1) StA. Soest, Hs V 162e, S. 381

Juden hierselbst abgeben wolle".[1] Mehrmals lehnte er die vorgefaßte Eidesleistung ab, da sie mit seiner vertretenden Tätigkeit nicht zu vereinbaren war, denn er sollte schwören, daß er oder seine Dienstleute weder in der Stadt noch in der Börde handeln würden. Zum Erwerb des Lebensunterhalts der Familie seines Schwiegervaters, zu welcher auch noch vier Kinder gehörten, war der weitere Handel jedoch erforderlich. Außerdem erwähnt Abraham Cosman Levi in einem Schreiben, daß die Kinder des Schutzjuden Abraham Meyer "täglich in der Stadt mit Waren herumgehen, und selbige zum feilen Kauf anbieten".[2] Es ist daher zu vermuten, daß der folgende vorgefaßte Eid nicht geleistet wurde, da Levi als Schwiegersohn des Jakob Stern genauso tätig sein wollte (und mußte) wie die Kinder des Abraham Meyer.

> "Ich, Abraham Cosmann Levi, Jude schwehre bey dem allmächtigen lebendigen Gott, welcher Himmel und Erden und alles, was darinnen ist, erschaffen hat, ich schwehre durch alle seine heiligen Nahmen, welche sein Diener Moses in dem Buch darinn die 10 Gebotte geschrieben, aufgezeignet und mit Unrecht zu schwehren Verbotten hat, daß ich während der Zeit, da mir als unbegleiteten Jude der Aufenthalt alhier in Soest gestattet wired, weder in dieser Stadt noch auf der Börde oder in deren District keine Handelung so wenig treiben noch auch gestatten wolle, daß die meinige Meine oder Dienstleute sich daran anmaassen. So ferne ich nun Unrecht oder

---

1) StA. Soest, Hs V 162e, S. 381
2) ebd. Dieses Schreiben wurde wahrscheinlich von Levis Rechtsbeistand Haverland verfaßt

> falsch schwehre, so gebe mir Gott anstatt des Seegens, die Verfluchung, daß ich verdorre, wie das Gebirge Gilboa, welches David verfluchet hat, darauf Saul und seine drey Söhne ermordet seyn, und mich auch wie den Gehasi des Naemans Aussatz betreffe, und daß ich verblinde, gleichwie andere verblindet, welche falsche Schwühre gethan, oder daß mich die Erde verschlinge, gleichwie Datan und Abiram verschlungen, so wahr mir Gott helffe und sein heiliger Nahme
>
> Adonai!"[1]

Wenn auch der vorstehende Eid wahrscheinlich nicht abgelegt wurde, so ist doch ein im Wortlaut ähnlich klingender Eid bis zur Emanzipation durchaus denkbar.

Am 7. April 1606 mußte Berndt, ein Jude aus Werl, vor dem Rat der Stadt Soest Urfehde schwören. Berndt hatte einen Schuldner aus Ostönnen "und also aus unseres gnädigen Fürsten und Herrn, Herzogs zu Cleve, hoher und unser ohngezweifelter Botmäßigkeit und Gerechtigkeit ahn frembde Gericht ghen Werl citieren und endlich durch Richter und Fronen daselbst pfänden und ... hinführen lassen".[2] Die Herren von Soest beabsichtigten, den Juden Berndt "zum abscheulichen Exempel zu strafen",[3] damit später "andere für sulche und dergleichen gefährliche Eingriffe"[4] abgeschreckt würden, denn die benachbarten Herren und Fürsten könnten

---

1) StA. Soest, Hs V 162e, S. 381
2) Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Heft 20, Vereinsjahr 1902/03, S. 36
3) ebd.
4) ebd.

dadurch leicht in Zwiespalt und Unlust geraten.[1] Nachdem aber Berndt seine Tat gestanden und flehentlich um Gnade gebeten hatte, entließ ihn der Rat der Stadt Soest aus der Haft unter der Bedingung, daß er Urfehde schwören müsse. Vorher bat Berndt noch, seinen Hut aufbehalten zu dürfen, da er sich zu entsinnen wisse, daß der Name Jesus in der Urfehde genannt werden müsse. Dieses wurde ihm genauso gestattet, wie die Erhebung der ganzen Hand anstatt der geforderten zwei Finger, weil es so ihre (der Juden) Weise sei.

"Tenor juramenti (Eines Juden Urphede.)

Den Widderwillen, den ich gelitten habe, daß ich den nicht will wrechen ahn der Stadt von Soest, ahn Ihren Burgern, ahn Ihren Miteinwohnern, ahn Irem Gudte, noch ahn alle denjenigen, die sie mit Rechte zu verteidigen haben, so whar, also ich das bewharen kann bei meinen fünf Sinnen, daß mir Gott o helfe und quinque libri Moyses.

Ich bitte den Gott, der da je waß und immer wesen soll sunder Ende, daß er mir also helfe zu meinem Ende, alß ich diesen Eidt nicht will hoeden und wharen halden. Amen."[2]

Von etwa 1330 bis 1665 unterstanden die Juden der städtischen Jurisdiktion. Ob sie eine bestimmte Vertretung vor Gericht gehabt haben, ist nicht überliefert. Es ist jedoch anzunehmen,

---

1) Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Heft 20, Vereinsjahr 1902/03, S. 36
2) ebd. S. 37

daß sie bei Rechtsstreitigkeiten nicht wegen ihrer Religion benachteiligt wurden. Diese meine Vermutung wird vor allem erhärtet durch einen Richterspruch zu Gunsten des Juden Bernd aus den Jahren von 1564 bis 1570. Bernd spricht von einem "Richterschein" aus welchem ersichtlich ist, daß seine finanziellen Fordefungen an einige Soester Bürger rechtens sind.[1] Die örtliche Rechtsprechung hatte sein Anliegen unterstützt.

Noch zur Zeit König Wenzels IV. galt, wie bereits oben erwähnt, der Richtsatz, daß es als Raub gelten solle, wenn jemand den Juden zu ihren Forderungen verhelfe.[2] Die Juden in Soest waren aber gewiß, solange sie unter städtischem Schutz standen, wie alle anderen christlichen Bürger und Einwohner rechtsfähige Subjekte. Auch aus den Bittgesuchen der Grafen zu Waldeck, des Marschalk und Droste zu Unna und der Ratsherren von Dortmund (1564-1570) geht eindeutig hervor, daß auf das Recht der Juden immer verwiesen wird.

In den Geleitbriefen wurden die Rechte und Pflichten der Juden jeweils schriftlich fixiert. Für ein oft maßlos hohes Schutzgeld erhielten sie befristetes Geleit. So hatten Nathan und Bernd am 9. Juni 1541 bei der Aushändigung des Geleitbriefes[3] dem Rat

---

1) StA. S. Rep. Lent a XXV 10
2) vgl. Stobbe, a.a.O., S. 138
3) vgl. Haeberlin, a.a.O., S. 491-494

der Stadt gleich 100 Goldgulden und danach für jedes weitere Jahr 10 Goldgulden zu zahlen und am 22. Januar 1554 für eine weitere zehnjährige Aufenthaltserlaubnis 300 Taler. Die zugesagten Rechte gingen auf die Familie über, wenn der jüdische Hausvater vor dem Ablauf der Niederlassungsfrist starb.

Die Rechtsfähigkeit der Juden vor dem Jahr 1501, in welchem beschlossen wurde, daß fortan nur noch zwei jüdische Familien mit Erlaubnis des Rates der Stadt in Soest wohnen durften, entsprach wohl im wesentlichen den Bestimmungen des Judengeleitbriefes aus dem Jahre 1541. Der Magistrat hatte durchaus keinen Grund, die Juden Nathan und Bernd, welche 1541 ihren Geleitbrief erhielten, besser oder schlechter zu behandeln als die früher in der Stadt wohnenden Juden. Deshalb ist wohl der Rückschluß gerechtfertigt, daß die Rechtsstellung der in Soest ansässigen Juden des 15. Jahrhunderts im großen und ganzen die gleiche war, wie sie in den Geleitbriefen von 1541 und 1554 für die Juden Nathan und Bernd fixiert wurde. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nicht alle Bestimmungen aus den Geleitbriefen für die frühere Zeit Geltung hatten, sondern nur die wesentlichsten Punkte, wie die Anordnungen über den Wucher und das Pfandrecht. Die anderen Bestimmungen wurden den Bedürfnissen der Zeit angepaßt. Es ist sogar anzunehmen, daß der älteste jüdische Schutzbrief vom 9. Juni 1541 einer alten

städtischen Judenordnung entnommen wurde, denn er trägt nach Form und Inhalt legislatorische Merkmale.

Gab es noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts jüdische Handwerker in Soest,[1], so wird ihnen einhundert Jahre später die Ausübung des Handwerks verboten.[2] Zum Erwerb ihres Lebensunterhaltes ist zunächst lediglich der Wucher gestattet. Auf die eigentümliche Art der Bestimmungen des Pfandrechts wurde bereits oben hingewiesen.

Erst langsam lockerten sich die starren städtischen Vorschriften. Vom Schlachten nur zum persönlichen Verzehr über die spätere generelle Schlachterlaubnis bis hin zum Viehhandel in der Mitte des 18. Jahrhunderts kann man diese Entwicklung verfolgen.

Mit dem Übergang des Judenregals auf den Kurfürsten bekam dieser auch die jüdischen Schutzgelder. 1705 betrugen sie noch für Benjamin Wolff Liebmann 50 Reichstaler.[3] Ab 1720 hatte Jakob Stern dann nur noch 20 Reichstaler an die kurfürstliche Kasse zu überweisen.[4]

---

1) vgl. Gierse, a.a.O., S. 25/26 und 63/64 Nr. IV z.B. Lasco carpentarius (der Zimmermann)
2) vgl. Haeberlin, a.a.O., S. 491-494
3) StA. Soest, Hs V 162e
4) StA. Soest, Hs V 162e

Ab 1665 unterstanden auch die Juden in Soest der Gerichtsbarkeit des Kurfürsten. Als trotzdem einmal die Stadt gerichtlich gegen den Juden Abraham Meyer[1] tätig wurde, meldete der für Soest zuständige Großrichter und Hofrat Arnold Willibrand Schmitz, ein Beamter des Königs, diesen Vorfall nach Kleve. Aufgrund jenes Vergehens wurde die Stadt am 15. September 1715[2] von Friedrich Wilhelm I. mit 50 Goldgulden Strafe belegt. Die historische Quelle berichtet hierüber wie folgt:[3]

> "Ehrsame, Liebe Getreue; Wir haben vielfältig Euch inhibiret, Euch der cognition über die Juden, so unter unserer Beambten Jurisdiction stehen, zu enthalten; Nun Berichtet unser Richter anliegender maßen, daß Ihr erwiederlich darinnen demselben eingegriffen; Gleich wie Wir nun, da es angegebener maßen Bewandt seyn solte, solches an Euch ahnden werden; Also ergehet an Euch zuforderst unser allergnädigster Befehl, daß Ihr des wegen Euch in Zeit von 14.tagen, nebst remihsion dieses Beyschlußes, auch Bey straff 50. ggl. ex propijs zu zahlen nach voriger Verordnung achten sollet; Wir versehen Uns deßen also, und Bleiben Euch übrigens mit sonderbahren gnaden gewogen; Geben Cleve in Unserem Regierungs Raht 16.ten September 1715

Bei der Ausübung ihrer Religion ist den Juden in Soest gewiß stets der nötige Schutz zuteil

---

1) Auf dem Kuvert des königlichen Briefes wurde vom Stadtschreiber unter die Anschrift der Zusatz notiert: "betrifft des Juden Abrahams Discussion". Am 16. September 1715 lebte in Soest der Schutzjude Abraham Meyer, Sohn des verstorbenen städtischen Schutzjuden Meyer Abraham. Es ist anzunehmen, daß Abraham Meyer auch Abrahams genannt wurde.
2) StA. Soest, Rep. Lent a XXV 10
3) ebd. (Urkunde siehe auch nächste Seite)

Von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm König
in Preüssen, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl:
Röm: Reichs Ertz Cammerer und Churfürst &c.

Unsere, Liebe Getreue, Wir haben Vielfältig
Euch inhibiret, Euch der cognition über
die Sachen so unter unserer Brandtey Juris-
diction stehen, zu enthalten, Nun Vernehmet
unsere Intention anliegender massen, daß Ihr
Euch wieder dieselben eingegriffen,
Befehlen wir Euch nun, da ob angegebener massen
Verwandt seyn solte, solches an Euch abzuthun wegen
Also wegehet an Euch zuförderst unser allergnädigster Befehl, daß Ihr deßwegen Euch
in Zeit von 14. tagen, nebst Remission dieses
Berichts bey, auf Vermeydung 50. ßlr. ex propriis
zu Zahlen nach Vorigen Verordnung anhero sollet.
Wir Verbleiben Euch dessen also, und Verbleiben
Euch übrigens mit Sonderbahrer gnade gewogen.
Geben Cleve in Unserm Regierungs Rath
16ten September 1715.

Anstatt und von wegen allerhöchstgedacht
Seiner Königlichen Majestät &c.

H: Moyfelt

vt Joh: Lickers

geworden. Vielleicht hatte sich sogar im Laufe der Zeit eine gewisse Toleranz gegenüber der kleinen Judenschar bei der Durchführung ihrer religiösen Pflichten herausgebildet. Von negativen Begleiterscheinungen seitens der christlichen Bevölkerung bei der Ausübung gottesdienstlicher Vorschriften der Soester Judenschaft ist in den archivalischen Quellen nie die Rede. Spätestens seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts gab es im Hause des Jacob Stern eine Betstube. Dort hatte man die Juden in ihrem Gottesdienst und ihren Zeremonien ungestört gelassen. Lediglich aus dem Jahre 1703 ist bekannt, daß den Juden Abraham und Alexander Meyer bei Lebensstrafe verboten wurde, ein Gebet, das mit den Worten "Alenu Leschabbeach" begann und Lästerungen gegen Jesus enthalten sollte, zu beten. So wurde beiden Juden ein Exemplar des königlichen Befehls im Rathaus übergeben mit der Weisung, "dafern dergleich gotteslästerlich Gebet unter ihnen gebräuchlich, davon forthin abzusehen".[1]

---

1) Handschriftliche Notiz auf der letzten Seite des königlichen Befehls vom 28. August 1703

(Siehe auch Urkunden auf den nächsten Seiten)

Wir Friderich von Gottes Gnaden/

König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst/ Souverainer Printz von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassüben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graf zu Hohenzollern/ der Marck/ Ravensberg/ Lingen/ Moers/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Vehre und Vlißingen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Lauenburg und Bütow/ auch Arlay und Breda. Geben hiermit allen und jeden Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Verwesern/ Haupt- und Amptleuten/ Magistraten in Städten und Flecken/ Gerichts-Obrigkeiten/ Befehlshabern/ Verwaltern/ Schultzen in Dörffern/ wie auch insgemein allen Unsern Unterthanen/ Gläubigen und Ungläubigen/ über welche der allerhöchste GOTT Uns in Unserm Königreich/ Churfürstenthum/ Fürstenthümern/ Graf und Herrschafften/ nach seinem allerhöchsten Rath und Willen gesetzet/ nebst Entbietung Unsers gnädigen Grusses/ zu vernehmen/ daß Uns gebühre/ Lob/ Preiß/ Ehr und Danck zu geben/ dem/ der Uns Königreich/ Macht/ Stärcke/ Ehre und Herrligkeit verliehen hat/ und daß mit Uns alle/ so auff Erden seine Stadthalter/ und seines Reichs Ampt-Leute seyn/ nebst der Verherrlichung des grossen Nahmens Gottes/ auch diesen Haupt-Zweck haben müssen/ daß sie nicht allein die zeitliche Wolfahrt Ihrer anvertrauten Unterthanen befördern/ sondern/ weil dieselbe nicht für diese Welt allein geschaffen/ und in dem sterblichen Leibe eine unsterbliche Seele tragen/ auch dafür nöhtig zu sorgen haben/ daß/ wo sie nicht alle zu GOtt bekehret/ wenigstens doch ihr Gericht ihnen einsten nicht schwerer werde.

Wann dann/ in solcher Erwegung/ Wir mit erbarmenden Augen das arme Juden-Volck/ so Uns GOtt in Unsern Landen unterwürffig gemachet/ ansehen/ so wünschen Wir wol hertzlich/ daß diß Volck/ welches der HERR ehemahls so hoch geliebet/ und vor allen andern Völckern zu seinem Eigenthum erwehlet hatte/ endlich von seiner Blindheit möchte befreiet/ und mit Uns zu einer Gemeinschafft in dem Glauben an den auß ihnen selbst gebohrnen Meßiam und Heyland der Welt gebracht werden: Weil aber das grosse Werck der Bekehrung zu dem geistlichen Reich Christi gehöret/ und Unsere weltliche Macht keinen Platz darinn findet/ Wir auch die Herrschafft über die Gewissen der Menschen dem HERRN aller Herren einig überlassen/ so müssen Wir Zeit und Stunde abwarten/ welche der barmhertzige GOTT/ sie zu erleuchten/ seinem allein gnädigen Willen vorbehalten hat/ indessen sie mit Gedult ertragen/ und die Mittel zu ihrer Bekehrung mit aller Liebe und Sanfftmuht anwenden lassen: Wie Wir dann hiermit insonderheit die Geistlichen und Seelensorger ermahnet haben wollen/ so offt sie Gelegenheit darzu ersehen/

sich

ſich zu bemühen / wie ſie diß ungläubige Volck mit ſanfftmuht gründlich überzeugen / und dem Meßia / Unſerm HERRN / zuführen mögen / und alle und jede / ſo den Nahmen Chriſti unter Uns bekennen / ernſtlich dahin anweiſen / ihnen Aergernüß nicht zugeben / und keinen Stein des Anſtoſſes in den Weg zu legen / dagegen Wir aber auch die Bosheit / da ſie ſich wider Chriſtum JEſum / Unſern HErrn und Heyland / und ſein Reich erheben wolte / zu wehren / und ſie mächtiglich zu ſtören / Uns höchſt verpflichtet zu ſeyn achten.

Weil dann Wir vor kurtz verrückter Zeit mit vieler Wahrſcheinligkeit benachrichtiget worden / daß die Juden groß und klein / in ihrem Gebet / ſo ſich עלינו לשבח Alenu leſchabbeach anfänget / und von ihnen ſo wol in den Schulen / als zu Hauſe geſprochen wird / abſcheuliche Läſterungen wider Unſern Erlöſer und Heyland der Welt führen / auch alsdann / wie vor einem Greuel / außſpeyen / und von dem Orte etwas hinweg ſpringen ſollen ; So haben Wir deßhalb in verſchiedenen Unſern Provintzien und Landen / eine genaue Inquiſition angeordnet / und Unſern Regierungen und Commiſſarien unter andern mitgegeben / die Rabbinen und Aelteſten / mittelſt eines wohl geſchärfften Juden-Eydes / zu Bekäntniß der Warheit anzuhalten / nebſt angehängter außdrücklicher Bedrohung / daferne ſie darunter einen Mein-Eyd begehen würden / daß ſie andern zum Abſcheu / an Leib und Leben geſtraffet werden ſolten.

Als nun die Juden vernommen / daß die Läſterung in den Worten des erwehnten Gebets beſtünde : שהם כורעים ומשתחוים להבל וריק ומתפללים אל לא יושיע Schehem coreim umiſtachavvim lehevel varik, umitpallelim le lo joſchia ; ſo haben ſie nicht allein deme hefftig widerſprochen / ſondern auch ſo gar auff einen in den Jüdiſchen Sachen erfahrnen und gelahrten Chriſten ſich beruffen / der ſie deßhalb in ſeinem in öffentlichen Druck herauß gegebenen Buche entſchuldige.

Was aber den Verſtand und Sinn der angeführten Worte anlanget / ſo haben ſie vorgegeben / daß das Gebet עלינו לשבח Alenu leſchabbeach von Joſuä Zeiten her kommen / und von ihm / als er der Amoriter groſſe Abgötterey / welche die Sonn / Mond und das Geſtirn / ja noch andere gantz elende nichtige Dinge angebetet / geſehen hätte / ſey gemachet worden / und wäre ſolcher Worte eigentlicher Inhalt und Verſtand dieſer : **Welche knieende ſich bücken vor Eitelkeit und Leerheit / das nicht helffen kan** : Womit Joſua auff die groſſe und blinde Abgötterey der Heyden gezielet hätte / und folgends irrig wäre / daß ſie / die Juden / unter ſolchen Worten die Chriſten begreiffen / oder ſolche Völcker verſtehen ſolten / welche nebſt ihnen den Schöpffer Himmels und der Erden (von dem in dem Gebet vorhin gemeldet worden) anbeten / oder daß ſie ſelbige Worte / angeſchuldigter maſſen / zu einer Läſterung des Heylandes gebrauchen ſolten.

Ob nun wol auch wegen des Außſpeyens / und Hinwegſpringens / es ihnen an Außrede nicht ermangelt / ſie auch überall zu Abſchwerung des auffs ſchärffſte projectirt- geweſenen und ihnen vorgeleſenen Eydes ſich erboten / ſo haben Wir dennoch / auß Landes-Väterlicher Sorgfalt gegen alle Unſere Unterthanen / mehr Liebe vor ſie / als ſie ſelbſt des Erbarmens über ſich gehabt / und daher Unſern Commiſſarien allergnädigſten Befehl ertheilet / zu Ablegung des Eydes ſie nicht anzuhalten / in mehrer Erwegung / daß wir

doch

doch dadurch biß auff den Grund der Sachen nicht kommen würden/ die Entheiligung aber des allerheiligſten Nahmens GOTTES ſehr zu beſorgen ſtünde/ bey einem Volck/ das den Eyd nach der Lehre einiger unter jhnen zu vernichten/ und hier/ inſonderheit auß Furcht der unaußbleiblichen Gefahr/ vor zuläſſig halten dürffte.

Weil aber dabey die Ehre Unſers Gottes/ HERRN und Heylandes Chriſti JESU/ vertheidiget/ erhoben/ und vor allem Volck erkannt werden muß/ und zum Preiß der Majeſtät Unſers GOttes/ weit ſicherer ſeyn will/ dasjenige/ ſo verdächtig iſt/ und als Gottes-läſterlich angegeben worden/ ſchlechterdings abzuſchaffen/ als mit Gefahr über das gantze Land/ und alle ſeine Einwohner/ längerhin zu dulden; So wollen/ ſetzen und ordnen Wir hiermit/ und in Krafft dieſes/ daß von nun an/ biß zu ewigen Zeiten/ kein Jude/ Mann oder Weib/ Jung oder Alt/ in Unſern Landen/ bey Verluſt darauß alſofort gejaget zu werden/ weder in der Schule/ noch in ſeinem Hauſe die oben angeführte Worte des Gebets עלינו לשבח : שהם מרעים ומשתחוים להבל וריק ומתפללים אל לא יושיע Alenu leſchabbeach: ſchehem coreim umiſtachavvim lehevel varik, umitpallelim le lo joſchia brauchen/ beten und außſprechen/ dabey außſpucken und hinweg ſpringen/ auch den Kindern nicht beybringen ſolle: Und damit man deſſen ſo viel mehr verſichert ſey/ ſo ſoll hinführo das Gebet עלינו Alenu; welches ſonſt von jedem in der Stille in der Schule gebetet worden/ von einem auß der Gemeine laut und deutlich geſprochen/ und von den übrigen nachgebetet werden/ dazu Wir gewiſſe Aufſeher verordnen wollen/ die deßhalben die Juden-Schulen öffters beſuchen werden: Da aber zu Hauſe/ oder anders wo/ ein oder mehr Juden/ ſich gelüſten laſſen ſolten/ wider dieſes Unſer ernſtliches Gebott zu handeln/ und die verdächtige Worte dennoch zu beten/ und dabey zu ſpeyen und zu ſpringen/ oder den Kindern ein ſolches beyzubringen/ ſo ſoll wider den oder dieſelbe/ alſobald es in Erfahrung gebracht wird/ mit der angedroheten Straffe unverzüglich verfahren werden. Die jenigen aber/ welche/ ohne daß man erführe/ ſolches thun/ und ins geheim mehr berührte Worte/ zur Schmach Unſers Heylandes/ mit dem Munde/ oder auch in jhren Hertzen ſprechen möchten/ wollen Wir der Göttlichen Allmacht/ die auch die verſtockten Hertzen ändern und erweichen kan/ überlaſſen haben/ und wird Chriſtus JEſus/ Unſer HERR und Erlöſer/ ſeine Ehre zu rechter Zeit ſchon zu retten wiſſen.

Wir verſehen Uns aber allergnädigſt/ daß die Juden dieſem Unſerm Gebot/ welches Wir/ in allergnädigſter Erwegung/ daß ſie ehemahls GOttes geliebtes Volck geweſen/ und daß ſie nach dem Fleiſch die Befreundten Unſers Heylandes ſeyn/ mit Liebe/ Mitleiden und Erbarmung gegen ſie verknüpffet haben/ ſonſten aber die Ehre Unſers GOTTES von uns unumgänglich erfodert/ ſo vielmehr allerunterthänigſten Gehorſam bezeigen werden/ weil jhnen darin nicht das geringſte wider jhre Religion/ Ceremonien/ Aufſätze oder Gebräuche angemuhtet wird/ maſſen ſie nicht allein ſelbſt/ von vielen Jahren her/ in jhren gedruckten Büchern die mehr angezogene Worte/ wegen Beyſorge einiger Gefährligkeit/ ſo jhnen an Heydniſchen Orten/ oder jhrem Vorgeben nach/ auß Mißdeutung bey den Chriſten/ erwachſen könte/ außzulaſſen gewohnet ſind/ ſondern ſelbſt einige jhres Mittels vor Unſern Commiſſarien bezeuget/ daß weder ſie ſolche Worte gelernet/ noch jhre Kinder lernen laſſen/ ja daß ſolche Worte nicht von allen Juden gebetet würden/ auch ſie zu beten/

nicht

nicht nöhtig wäre/ darum weil dieselbe nicht zu GOTT gerichtet wären/ und eigentlich kein Lob GOttes in sich hielten: Das Außsprechen aber bey dem Gebet עלינו Alenu, gemäß ihren bey der Commission producirten Büchern/ vor eine stündliche Sache zu halten wäre/ welche von Unser Judenschaft zu Halberstadt bereits freywillig abgestellet worden/ übrigens von dem Unsrigen sie gar nicht wissen wollen.

Die nun hierin Unserm allergnädigsten und ernstlichen Willen gehorsamst nachleben werden/ haben sich Unsers Landes Väterlichen Schutzes und Schirms/ wie andere getreue Unterthanen/ noch fernerhin allerunterthänigst zu erfreuen/ die Uebertreter aber die obangedeutete/ nach Befinden der Umstände/ gar Leib und Lebens-Straffe unaußbleiblich zu gewarten. Massen Wir hiermit allen in Unserm Königreich und Landen verhandenen Regierungen/ Justiz-Collegiis, Hohen und Niedrigen/ Geist- und Weltlichen Gerichten/ Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande/ auch dabey Unsern Fiscalischen Bedienten allergnädigst und zugleich ernstlichst anbefehlen/ hierüber ein wachendes Auge zu haben/ und so lieb ihnen ist/ schwere Verantwortung bey Uns/ oder vielmehr bey dem strengen Richterstuhl Jesu Christi zu vermeiden/ über dieses Unser ewiges Edict treu-eifferigst zu halten. Uhrkündlich unter Unser eigenhändigen Unterschrifft/ und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree den 28. Aug. 1703.

Friderich.

L.S.

d. 28 Aug. 1703.

Sind Beyder Rudy Abraham und Alexander Meyer auf der Cagel Stube gefordert und einem ein exemplar. Darüber Sie Sich exhadiren und Bescheid, dasselbe dagegen gutachtlich einzugeben.

Vergl. Akten, f. 62

die Seiten 150 bis 152 gibt es nicht

F. Vom Beginn des jüdischen Gemeindelebens und dem stetigen Kampf um die Durchführung der Emanzipation

1. Die napoleonische Zeit in Soest

Gleich zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es für die deutsche Geschichtsschreibung eine historisch bedeutende Zäsur. Durch die Französische Revolution, Napoleons Beeinflussung der europäischen Politik und die deutsche Fürstenrevolte begann eine neue Epoche. Die Ereignisse zum Umbruch erfolgten Schlag auf Schlag.

Bereits am 6. August 1806 verzichtete der letzte Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation Franz II. unter dem Druck Napoleons auf die Kaiserkrone. Er zog sich auf den schon 1804 gestifteten Titel eines "Kaisers von Österreich" zurück. Mit dem Jahre 1806 vollzog sich die endgültige Reichsauflösung, die über mehrere Stationen schon 1232 begonnen hatte (Bestätigung des Statatum in favorem principum durch Friedrich II.), über 1356 (Goldene Bulle: u.a. Teilung der Macht zwischen Kaiser und Reich), 1555 (Augsburger Religionsfrieden) und 1648 (Ergebnisse und Nachwirkungen des Westfälischen Friedens, u.a. Sieg der fürstlichen "Libertät" über die kaiserliche Zentralgewalt) dann fortgesetzt wurde. "Den sentimental und antiquarisch Gesinnten mochte das formale

Ende des 'Römischen Reiches' noch feierlich bewegen",[1] aber vielen Intellektuellen war dieses mühsam zusammengehaltene Reich schon längst ein Spott. Goethe schreibt hierzu in seinen Tagebuchaufzeichnungen vom 6. und 7. August 1806: "Abends um 7 Uhr in Hof. Nachricht von der Erklärung des Rheinischen Bundes und dem Protektorat. Reflexionen und Diskussionen. Gutes Abendessen ... Zwiespalt des Bedienten und Kutschers auf dem Bocke, welcher uns mehr in Leidenschaft versetzte als die Spaltung des Römischen Reiches."[2]

Im vierten Koalitionskrieg (1806/7) erlitt die veraltete preußisch-sächsische Armee nach einem Vorhutgefecht bei Saalfeld im Oktober 1806 in der Doppelschlacht bei Jena und Auerstedt eine vernichtende Niederlage. Hierauf bricht Preußen militärisch und moralisch zusammen. Die Preußische Residenz wird nach Königsberg verlegt und Napoleon kann kampflos in Berlin einziehen. König Friedrich Wilhelm III. (1797-1840) floh nach Memel.

Als am 14. Oktober 1806 auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerstedt das alte Preußen zusammengebrochen war, bekam auch Soest bald die Folgen des Krieges zu spüren. Schon am 5. Dezember

---

1) Golo Mann, Deutsche Geschichte des XIX. Jahrhunderts, Frankfurt am Main, Zürich 1969, S. 66

2) ebd. S. 66

1806 mußte die Stadt den Franzosen eine extraordinäre Kriegskontribution von 50.000 Talern zahlen.[1]

Der Friede von Tilsit am 9. Juli 1807 beendete zwar die preußische Herrschaft über Soest, aber gleichzeitig wurde nun die Stadt dem neuen Großherzogtum Berg zugeschlagen. Schon am 8. Mai 1808 hatte Soest dem Großherzog Joachim Murat, einem Schwager Napoleons, zu huldigen.[2] Durch die Einführung der französischen Departementverwaltung wurde Soest nach jahrhundertelanger Zusammengehörigkeit von der Börde gewaltsam getrennt. Sowohl die Stadt als auch die Börde kamen als Kanton zum Ruhrdepartement. Der Kanton Soest wurde aufgeteilt in die gleichberechtigten Mairien Soest, Borgeln, Schwefe und Lohne.

Am 1. Januar 1810 wurde der Code Napoléon eingeführt. Hier zeigte sich das absolute und liberale napoleonische Herrschaftssystem recht deutlich. Absolut, weil die Gesetzgebung zentral von oben diktiert und vom Kaiser über die Minister und riesige Beamtenmaschinerie gelenkt und überwacht wurde; liberal, weil von nun an vor dem Gesetz jeder gleich galt, "Christ und Jude, Ritter, Bürger und Bauer, und unter dem Gesetz jeder einzelne frei war, sein Leben, wie es ihm beliebte, zu gestalten".[3] Mit der Liberalisierung hatte für die Judenschaft das

---

1) vgl. Schwarz, a.a.O., S. 73

2) ebd.

3) vgl. Golo Mann, a.a.O., S. 68

Niederlassungsproblem ein vorläufiges Ende genommen. Das Zweifamilienprivileg von 1501 hörte auf, für die Stadt zu existieren. Die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen in den französisch besetzten Gebieten ging dem preußischen Emanzipationsedikt vom 11. März 1812 einige Zeit voraus, denn bereits am 26. September 1808 heißt es in einer Regierungsverordnung:[1]

> "In Betracht die jüdischen Untertanen im Großherzogthum Berg und den damit vereinigten Provinzen sowohl der Militair=Pflicht als den öffentlichen Abgaben gleich andern Untertanen unterworfen sind, und die höchste landesherrliche Absicht ist, dieselben allmählich in die nemlichen Rechte und Freyheiten zu setzen, denen die übrigen Einwohner des Großherzogthums und der damit vereinigten Staaten genießen, sind vermittelst höchster Verordnung des Großherzoglichen Ministerii zu Düsseldorf vom 22. July d. J., welche durch die nähere höchste Verordnung des jetzigen Ministerii de dato Düsseldorf den 16 ten September d. J. erneuert worden, alle bisher von den Juden in der Graffschaft Mark entrichtete besonders persönliche Abgaben unter dem Namen von Juden=Zoll, Juden=Leibzoll, Tribut, Schutzgelder, Abgaben für Heyrathen und andern dergleichen gänzlich aufgehoben, welches hierdurch der Märkischen Judenschaft sowohl als jedem, dem daran gelegen, bekannt gemacht wird.
>
> Hamm im Landes=Administrations=Collegio, den 26 ten September 1808. v. Rappard, Wolff, v. Benst, v. Ammon, Terlinden, Wiethaus, v. Müntz."

---

1) vgl. Maser, a.a.O., S. 86

Im Jahre 1807 lebten in Soest nur die beiden Schutzjudenfamilien Jakob Herz Stern und Marcus Elias. Jede Familie zählte mit den Bediensteten je 10 Personen.[1] Bis zum Ende der französischen Zeit zogen noch sechs jüdische Familien in die Stadt und zwar in den Jahren

1808 Levi Meyer
1810 David Löwenstein
1812 Samuel Michelsberg
1812 Israel Josef Wolf
1813 Gerson Joseph Gerson und
1813 David Götz.[2]

Viel mehr ist über diese acht jüdischen Familien bis zum Jahre 1818 nicht zu erfahren. Lediglich über die Seelenzahl der jüdischen Bevölkerung in Soest liegen aus dem Jahre 1812 Daten vor. Es lebten zu dieser Zeit in der Stadt 37 jüdische Personen, und zwar 23 männlichen und 14 weiblichen Geschlechts.[3]

Der Beginn zur Entwicklung eines jüdischen Gemeindelebens fiel in die Zeit der französischen Fremdherrschaft, denn hier öffnete sich erstmals Soest für den unbeschränkten Zuzug von Juden. Nach dem endgültigen Sturz Napoleons im Jahre 1815 und dem Heimfall der Grafschaft Mark

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
3) ebd.

an Preußen wurde zunächst der Versuch unternommen, den Juden die endlich erlangte Gleichstellung und Freiheit zu beschneiden und sie in die alte Abhängigkeit und Duldungsstellung zurückzudrängen. Die volle Durchführung der Reaktion war jedoch unmöglich geworden.

2. Der Gemeindebildungsprozeß vom Beginn (1808) bis zum Abschluß (1854)

In Preußen hatte zwar das Emanzipationsedikt vom 11. März 1812 den Juden die bürgerliche Gleichstellung mit den Christen gegeben, aber die schon nach 1814 eintretende Reaktion beseitigte manche von den progressiven Einrichtungen wieder, die nach 1807 geschaffen worden waren. So sollten auch die Juden wieder in die alte Stellung zurückgedrängt werden, die sie im früheren preußischen Staate zur Obrigkeit und christlichen Bevölkerung eingenommen hatten. Ersichtlich ist das vor allem dadurch, daß die Organisation der Juden in der Grafschaft Mark wieder eingeführt und der Obervorsteher von der Regierung bis 1820 eingesetzt wurde.[1] Am 21. Februar 1821 sollte auf dem Landtag der Juden, welcher in Dortmund abgehalten wurde und zu dem alle jüdischen Hausväter nach der Regierungsverordnung einzuladen waren, der Obervorsteher und die erforderlichen Untervorsteher gewählt werden.[2] Man wollte mit allen Mitteln versuchen, die Unterordnung der Juden unter einen Vorsteher durchzusetzen. Das stetige Anwachsen der jüdischen Bevölkerung beobachtete man mit großem Mißtrauen. Noch am 12. November 1834

---

1) vgl. Maser, a.a.O., S. 87
2) ebd.

wurde in einer Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen von Vinke darauf hingewiesen, daß alle Juden, deren preußische Staatsbürgerschaft nicht einwandfrei festgestellt werden könnte, über die Grenze geschafft werden müßten.[1]

Die Judenpolitik der preußischen Regierung stand bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts abseits allgemeiner Anschauung. Die restaurativen Bestrebungen und Durchführungen ließen sich jedoch nicht weiter fortsetzen. Eine Änderung bahnte sich mit dem Gesetz vom 13. Juli 1847 an, durch das die Juden sogar zu Staats- und Kommunalämtern unter Vorbehalten gelangen konnten. Erst die Verfassung des preußischen Staates vom 31. Januar 1850 sprach den Juden die volle bürgerliche und politische Gleichstellung zu,[2] wie sie vierzig Jahre zuvor von Napoleon für das Großherzogtum Berg bereits durchgeführt wurde.

---

1) vgl. Maser, a.a.O., S. 87
2) vgl. u.a. Art. 4 und 5;
Art. 4: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.
Art. 5: Die persönliche Freiheit ist gewährleistet ...

In Preußen bedeutete die Zeit von 1812 über 1847 bis 1850 sowohl für die sich neubildenden als auch für die von altersher bestehenden jüdischen Gemeinden eine Epoche schwerer Kämpfe um die Durchsetzung der Emanzipation. Der schwere und verwickelte Prozeß der Gemeindebildung und ihres inneren Ausbaus läßt sich in der Frühgeschichte der jüdischen Gemeinde von Soest recht deutlich verfolgen. Hierbei ist vor allem die Persönlichkeit des Leiters der Gemeinde von besonderer Relevanz.

Will man die Gemeindeentwicklung eingehend beschreiben, so sind drei Faktoren besonders zu analysieren:

a) Aufbau der jüdischen Gemeinde nach ihrer stetig anwachsenden Mitgliederzahl;

b) Organisation der jüdischen Gemeinde vor dem Besitz der Körperschaftsrechte und

c) Kampf um die Körperschaftsrechte.[1]

Aufgrund dieser Gliederung soll nun versucht werden, ein aufschlußreiches Bild über die Gemeindebildung zu zeichnen.

---

1) E. Täubler, Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden, Leipzig 1912 S. 35 ff.

a) Aufbau der jüdischen Gemeinde nach ihrer stetig anwachsenden Mitgliederzahl

Dem Großherzogtum Berg mit seiner fortschrittlichen Judenpolitik war nur eine kurze Existenz beschieden. Es wurde als unmittelbare Folge der Völkerschlacht bei Leipzig (16., 18., 19. Oktober 1813) aufgelöst und gehörte ab 1815 wieder zu Preußen. Zunächst blieben die Landesverfassung und -verwaltung, die französischen Anordnungen und Einrichtungen bis zur Wiedereinführung der revidierten preußischen Städteordnung von 1831 bestehen. Nur die Bezeichnungen wurden verdeutscht. So wurde z.B. aus dem maire wieder ein Bürgermeister.

Die Zuwanderung und Niederlassung von jüdischen Familien wurde auch nach 1815 nicht unterbrochen, aber mit Mißtrauen beobachtet. Im Jahre 1816 hatte sich die Familienzahl auf 10 erhöht. Es lebten nun insgesamt 56 jüdische Personen in der Stadt, 33 männlichen und 23 weiblichen Geschlechts.[1] Zu dieser Zeit sind wohl die ersten Pläne zum Bau einer Synagoge geschmiedet worden, denn die alte Betstube in der Thomästraße wurde für die Urgemeinde zu klein. Im November 1819 wurde dann die Idee von einer eigenen Synagoge verwirklicht. Die in Soest

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
In dieser Summe sind die jüdischen Bediensteten nicht mit aufgeführt. Daher dürfte die Gesamtzahl wohl mit 60 bis 65 Personen anzunehmen sein.

lebenden zehn jüdischen Hausväter bildeten vermutlich 1816 die erste israelitische Gemeinde und stimmten 1819 dem Kauf eines Grundstücks zum Synagogenbau zu. Ein Brief aus dieser Zeit der ersten Planung ist erhalten. Er wurde am 11. November 1819 vom Obervorsteher der Grafschaft Mark Marcus Elias an den Bürgermeister zur Megede gerichtet. Das Gesuch hat folgenden Wortlaut:[1]

> "An den Bürgermeister Zurmegede Wohlgeboren!
>
> Bekanntlich wohnten in früheren Zeiten dahier nur zwei israelitische Familien. Diese hatten in dem Hause des Herrn Jakob Herz Stern ein Zimmer zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen eingerichtet. In neueren Zeiten hat sich die Familienzahl derselben um 9 vermehrt. Zu diese 10 Familien gesellt sich noch die des Anschel Jakob Schubachs zu Sassendorf, so daß an den Feyer und Fästetägen, ausser den 5 Fremden, gewöhnlich 36 Personen in besagten Zimmer, was 11 Fuß Höhe, 15 Fuß Breite und 18 Fuß Länge hat, vorfinden. Undwenn man die Tribune, den Forderraum vor den Gesetz=Rollen=Schrank, die 11 Pulte, 2 Bänke und den Dührenandschlag, was zusammen 160 Quadratfuß enthält, abrechnet, so bleibt für jede Person nur 3 1/2 Quadratfuß, oder 1 3/4 Fuß Länge

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
Auf dem Judenlandtag 1793 wurde der Soester Schutzjude Marcus Elias neben dem wiedergewählten Obervorsteher Heinemann Spanier aus Hamm zum 2. Vorsteher gewählt, er weigerte sich aber, das Amt zu übernehmen. Marcus Elias muß entweder auf dem Landtag in Hamm im Januar 1806 Nachfolger des wegen einer großen Unterschlagung nicht wiedergewählten Heinemann Spanier geworden sein oder den Titel eines Obervorstehers nach der napoleonischen Zeit von der Regierung erhalten haben. vgl. hierzu auch Maser, a.a.O., S. 68 ff. Die Soester Juden gehörten 1816 zum Landjudenschaftsverband der Grafschaft Mark mit Soest als Sitz des Obervorstehers.
vgl. Täubler, a.a.O., S. 26

und Breite übrig. Der Raum worin die Frauenzimmer sich versammeln, faßt kaum die Halbscheid derselben, indem selbiger 11 Fuß Länge, 3 1/2 Fuß Breite und 7 Fuß Höhe enthält.

Daß man in diesem ohnehin zum Gottesdienst unpassendes Lokal, so wenig ungestört sein Gebet verrichten, als übrigens Kirchliche Ordnung anzuwenden sind, ist eben so einleuchtend, als dass der Dunst der Lichter, vereinigt mit den von der Versammlung, der Gesundheit nachteilig sein muß, und sind mehrern Beispielen von Übeligkeiten aufzuzählen. Hierzu kommt noch der Umstand, daß da so wenig von der Gemeinde Lehrer eine bestimmte Wohnung hat, als übrigens ein Zimmer vorhanden ist, worin die Jugend ungestört unterrichtet werden kann, es demselben überlassen bleiben muß, sich einzumiethen. Und da gegenwärtiger Lehrer seit 3 1/2 Jahren seine Wohnung schon 4 mal verändern mußte, so ist leicht zu folgern, welchen Nachteil dieses mit der oftmaligen Veränderung des Lokals und den Zeitverlust, durch das Aus- und Einpacken, für die Jugend sein muss. Bei solche Verhältnisse ist es so nützlich als notwendig, durch Ankauf eines eigenen besonders Gebäude zur Synagoge und zum Schulhaus anzuschaffen. Zu diesem Ende habe ich am 8. d.M. dazu der Witwe Rohr und deren Kinder zugehörige Haus und Garten, zwischen dem Schmidt Baune und Knopfmacher Rode im Osthofen belgenen Häusern, für Rechnung der hiesigen Gemeinde gekauft.

Ew. Wohlgeboren bitte ich daher gehorsamst die Erlaubnis auszumitteln, dass das erwähnte Rohrsche Haus zu einer Sinagoge und Schulhaus für die hiesige Israelitische Gemeinde umgeschaffen werden darf und habe ich die Ehre mich mit der ausgezeichneten Verehrung zu nennen.

gez.: Marcus Elias.
Obervorsteher"

Die Betstube der Urgemeinde und der Versammlungsraum für die jüdischen Frauen im Hause des Jakob Herz Stern in der Thomästraße hatte - nach Umrechnung der preußischen Fußwerte[1] in das metrische System - folgende Maße:

a) Betstube

Fläche: Tribüne und Vorderraum	160	Quadratfuß	≙ 15,76 m^2
Höhe: "	11	Fuß	≙ 3,45 m
Fläche: Versammlungsraum	110	Quadratfuß	≙ 10,84 m^2
	11	Fuß	≙ 3,45 m
Gesamtfläche:	270	Quadratfuß	≙ 26,60 m^2
Gesamtrauminhalt:	2.970	Kubikfuß	≙ 91,82 m^3

b) Versammlungsraum der Frauen

Fläche:	38 1/2	Quadratfuß	≙ 3,79 m^2
Höhe:	7	Fuß	≙ 2,20 m
Rauminhalt:	269 1/2	Kubikfuß	≙ 8,33 m^3

Die Fläche betrug in der Betstube je Person:

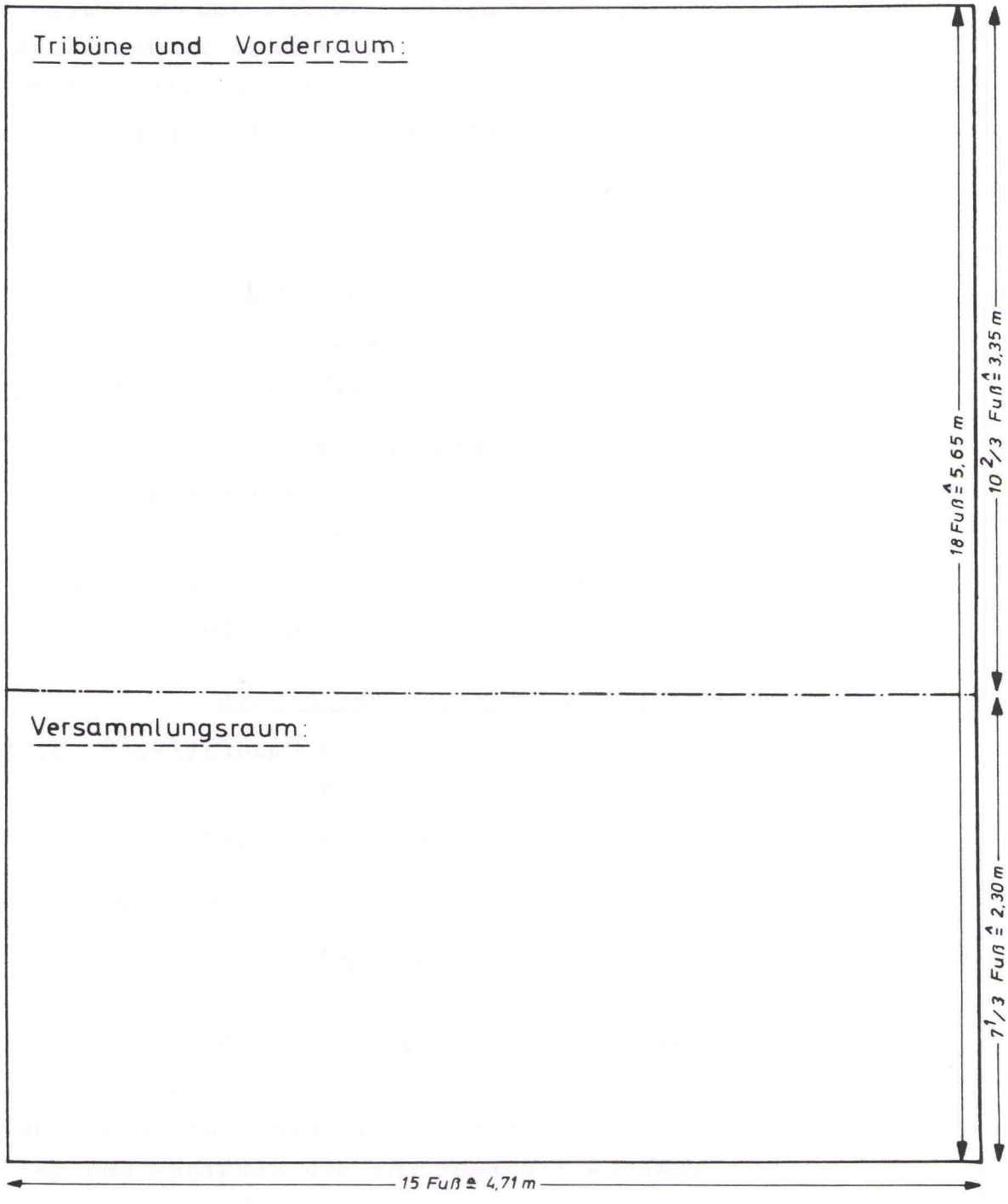
$3\frac{1}{18}$ Quadratfuß ≙ 0,30 m^2

$\approx 1\frac{187}{250}$ Fuß · $1\frac{187}{250}$ Fuß = 0,55 m · 0,55m

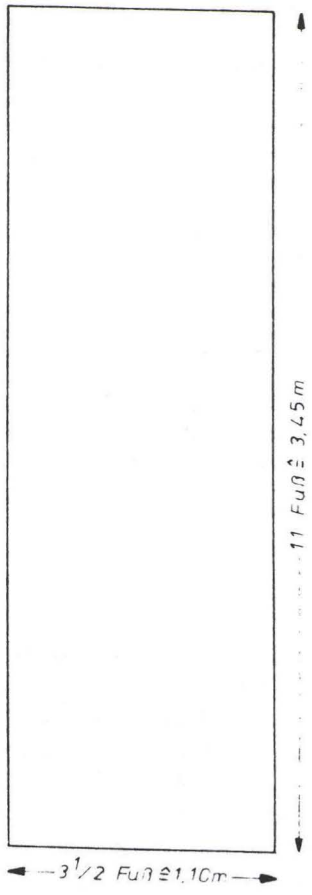
Nach der zeichnerischen Übertragung der Grundrißwerte entsteht für die Betstube und den Versammlungsraum für die jüdischen Frauen folgendes Bild:

---

1) Ein preußischer Fuß (rheinländischer Fuß) = 313,853 mm
Quadratfuß = 985,040 cm^2
Kubikfuß = 30,9158 dcm^3
vgl. Meyers Konversations-Lexikon, Leipzig und Wien 1859, 6. Band, Stichwort "Fuß"



Maßstab: 1 cm ≙ 1 Fuß = 31,3853 cm



Versammlungsraum der jüdischen Frauen

Das herausragende Ereignis des Synagogenbaus aus der Frühgeschichte der jüdischen Gemeinde zu Soest soll jedoch erst später näher behandelt werden.

Am 13. Februar 1818 bittet Landrat von Esselen den Bürgermeister um einen ausführlichen Bericht über die Judenschaft in Soest. Hierin sollen unter anderem auch Vorschläge begründet werden, "wie der bürgerliche Zustand und die geistige Kultur der Juden am wirksamsten zu verbesseren (seien); ihre Verschmelzung zu befördern, sie vom Handel abzuziehen, zu anderen körperlich anstrengenden Gewerbe herüberzuziehen. wie sie inzwischen besonders dem Landmann unschädlicher gemacht, und wie ihre betrügerischen Antriebe gesteuert werden können".[1] Aus dem Antwortschreiben des Bürgermeisters ist folgendes zu entnehmen:[2]

> "Seit 1788 wohnen hier die 2 Familien: Marcus Elias und Jakob Herz. Ersterer auf Confirmation des Schutzes seines Vaters, und Letzterer auf ähnliche Art seines Schwiegervaters. Seit der Zeit der Fremdherrschaft haben sich noch acht Familien dahier niedergelassen, so daß die Familienzahl 10 und die Seelenzahl 46[3] betragen.

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) ebd.
3) Es werden auch einmal für das Jahr 1818 56 Personen angegeben. Wahrscheinlich sind in dieser Zahl die Bediensteten einbegriffen.

Der Erwerbszweig derselben:

Waren-, Pferdehandlung und Seifensiederei

Profession:

Hat einer die Schmiedearbeit erlernt, allein durch den Verlust seines Daumens an der rechten Hand[1] mußte derselbe die Profession aufgeben. Ein Jüngling erlernt Schönfärberei

Wissenschaften:

Ein Jüngling widmet sich des Studiums,[2] und wird ihm die Wahl des juristischen oder medicinischen Fachs überlassen.

Schlachten:

Wird von einer Familie betrieben.[3]

Grundvermögen:

Besitzen 4 Familien, bestehend: in Häuser und Gärten

Schulanstalten:

Einer von den 10 Familien,welcher vor diesem in hiesiger Gegend als Schullehrer conditionierte, gibt Unterricht in der hebräischen Sprache.

Synagoge:

Der Gottesdienst wird in einem Zimmer eines israelitischen Hauses gehalten.[4]

---

1) An anderer Stelle wird erwähnt, daß es sich um Gabriel Levi handelt, der 1814 bei der Landwehr diente und dort vermutlich verwundet wurde. Auch Herz Stern, der Sohn des Jakob Herz Stern, diente im Jahre 1815 als freiwilliger Jäger in der preußischen Armee.
2) Meyer Herz Stern
3) Israel Joseph Wolf
4) Haus des Jakob Herz Stern in der Thomästraße

Sicherheitspolizei:

Hat sich niemand ein Criminalverbrechen so wenig verdächtig gemacht, als zu Schulden kommen lassen."

In der nachfolgenden Anmerkung setzt sich der Bürgermeister entschieden für eine Gleichberechtigung der Judenschaft ein. Er verweist dabei auch auf die christliche Brüderlichkeit und macht zur Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden unter anderem den Vorschlag, Predigern und Lehrern sollte es zur Pflicht gemacht werden, die Bevölkerung dahingehend zu motivieren, beim jüdischen Mitbürger nicht den Glauben zu verurteilen sondern Nächstenliebe zu üben.

Die Frage nach der Entwicklung des Personenstandes steht für die Geschichte der Gemeinde im Vordergrund. Hierbei ist nicht nur die Familien- und Personenzahl von besonderer Relevanz, sondern auch der Prozeß der Gemeindebildung in seinen Einzelheiten, das heißt, man muß die Entwicklung nach den Anlässen und Bedingungen, vornehmlich den ökonomischen und gesellschaftlichen, der Ansiedlung durch Zuzug und der natürlichen Vermehrung bis ins Detail historisch zu erfassen suchen.

Zunächst will ich den Gemeindebildungsprozeß bis zum Jahre 1854, dem Abschlußjahr der Aufbauphase, durch nachfolgende Statistik

verdeutlichen. Die Summen hinter den Jahreszahlen geben jeweils die selbständig steuernden Familien der jüdischen Gemeinde an:

1807 = 2	1829 = 20	1841 = 22	1848 = 37
1816 = 12	1830 = 22	1842 = 23	1849 = 39
1818 = 10	1835 = 21	1843 = 26	1850 = 38
1819 = 11	1837 = 19	1844 = 26	1851 = 38
1822 = 14	1838 = 20	1845 = 31	1852 = 40
1824 = 14	1839 = 21	1846 = 33	1853 = 38
1826 = 15	1840 = 22	1847 = 35	1854 = 43[1]

Von den im Jahre 1807 in Soest wohnhaften zwei jüdischen Hausvätern ist nur der Obervorsteher Marcus Elias in Soest geboren (13. 2. 1768).[2] Der zweite Schutzjude, Jakob Herz (er nahm später den Zunamen seiner Frau Rösel Stern an), wurde in Büderich bei Werl

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 35 und StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5 (für die Jahre 1818, 1819, 1824)
In den Archivalien des Stadtarchivs in Soest gibt der Obervorsteher Marcus Elias im Jahre 1818 nur 10 Familien an. Es ist ein Auszug aus der Hauptliste der jüdischen Gemeinde. In ihm werden die laufenden Nummern der Urliste übernommen, wobei der Nr. 126 die Nr. 128 folgt. Hieraus ist zu folgern, daß der bei Täubler (S. 37) angeführte Arzt Dr. med. Samson Marcus vor 1818 die Stadt wieder verlassen hat.

2) StA. Soest, Hs V 162e

geboren (1753) und stammte folglich aus dem Herzogtum Westfalen.[1] Wie bereits erwähnt, übernahmen sie die Schutzbriefe vom Vater bzw. Schwiegervater.

Im Jahre 1819 lebten folgende elf jüdische Familien in der Stadt:

lfd.Nr.:	Name:	Gewerbe:	Besitz:	
1.	Marcus Elias	Kaufmann	eigenes	Haus
2.	Jakob Herz	Pferdehändler	"	"
3.	Samuel Michelsberg	Krämer	"	"
4.	Israel Wolf	Krämer	"	"
5.	Gabriel Levi	Handelsmann	"	"
6.	Georg Gerson	Kaufmann	-	-
7.	Elias Marcus	Kaufmann	-	-
8.	Levi Meyer	Handelsmann	-	-
9.	Moses Levi	Handelsmann	-	-
10.	David Loewenstein	Seifensieder	-	-
11.	David Lichtenfels	Vorsänger und Lehrer[2]	-	-

Nicht mehr erwähnt werden die noch 1818 in Soest wohnenden Familien David Götz (Krämer, Lehrer und Vorsänger) und Gerson Joseph Gerson (Kaufmann,[3] die anscheinend verzogen sind. Neu hin-

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
3) Es ist ebenso gut möglich, daß Gerson Joseph Gerson aufgrund des § 2 des Emanzipationsedikts vom 11.3.1812 eine Namensänderung durchgeführt hat, denn 1846 wird die Witwe Helene Gerson (den gleichen Namen führte Gerson Joseph Gersons Frau 1818) in Soest urkundlich erwähnt.
vgl. Beiblatt zum 41. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung, Arnsberg, 10.Oktober1846, S. 45

zugekommen sind dagegen die Familien Elias Marcus, Sohn des Marcus Elias, David Lichtenfels und Georg Gerson (?).

Betrachtet man die Geburtsdaten der Kinder, dann ist es mit einer Ausnahme (der Familie des Levi Meyer), als sicher anzunehmen, daß der Ortswechsel nach 1807 mit der Heirat und Gründung eines eigenen Hausstandes zusammenfällt.

Zu den in den archivalischen Tabellen aufgeführten jüdischen Hausvätern treten neben den Familienangehörigen noch die Bediensteten hinzu. Sie werden ab 1807 nicht mehr gesondert erwähnt. Aus diesem Grunde weisen die statistischen Angaben über die Anzahl jüdischer Personen oft erhebliche Differenzen auf.[1] Wie aus den Archivalien ersichtlich, lebten auch des öfteren nahe Verwandte in den Familien der in verschiedenen Tabellen erwähnten Hausväter.[2]

---

1) Die in dieser Arbeit aufgeführten Daten über die Anzahl jüdischer Personen wurden größtenteils amtlichen Angaben entnommen; Zahlenwerte aus statistischen Jahrbüchern etc. wurden dort eingesetzt, wo amtliche Angaben fehlten.

2) vgl. StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5: z.B. Gerson Stern (1776-1831), der ledige Sohn des Philipp Stern, lebte bei seinem Schwager Jakob Herz Stern.

Für das Jahr 1823 werden 69 jüdische Personen erwähnt.[1] Das Verhältnis zur Soester Bevölkerung betrug 1 : 108.[2] Durch den Handel ernährten sich zehn Familien, durch Hausieren eine Familie.[3]

Auch die Besitzverhältnisse hatten sich seit 1818 erheblich geändert. Im Jahre 1818 besaßen 4 Familien Häuser und Gärten im Wert von 5000 Reichstaler,[4] 1819 erwähnen die Quellen 5 Häuser in jüdischem Besitz[5] und 1823 gleich 9 Häuser.[6]

Aus der Mitte des Jahres 1824 (7. Juli) berichtet folgende Aufstellung, aus der neben den Namen des Haushaltsvorstandes auch die Personenzahl jeder Familie ersichtlich ist.[7]

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5; betr. Schreiben des Bürgermeisters an den Landrat vom 13. Juli 1824 mit statistischen Angaben nach dem Stand vom 31. 12. 1823
2) ebd., Soest hatte am 31. 12. 1823 7474 Einwohner
3) ebd.
4) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5; betr. Schreiben des Marcus Elias vom 9. Juni 1818 und des Bürgermeisters (ohne Datum)
5) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5; betr. Schreiben des Marcus Elias an den Bürgermeister vom 19. April 1819
6) Hierin eingeschlossen die im August 1822 eingeweihte Synagoge und die jüdische Privatschule, welche beide auf einem 1819 erworbenen Grundstück erbaut worden waren.
vgl. Geck, a.a.O., S. 262
7) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5

lfd.Nr.	Name des Haushalts-vorstandes	Zahl der Personen in der Familie
1	Marcus Elias	6
2	Jakob Herz Stern	4
3	Israel Wolff	6
4	Gerson	6
5	Philipp Stern	4
6	Herz Stern	6
7	Gerson Stern[1]	1
8	Elias Marcus	6
9	David Lichtenfels	3
10	David Löwenstein	7
11	Levi Meyer	6
12	Moses Levi	6
13	Samuel Michelsberg	5
14	Wittesen Gabriel Levi	3

Geck erwähnt im Jahre 1825 fünfzehn Familien, wovon sich zwei in der Börde niedergelassen hatten,[2] und zwar je eine in Bad Sassendorf und Ampen, zwei Landgemeinden der Börde.[3]

Für die Jahre 1829 bis 1842 schwankt die Zahl der Familien zwischen 19 und 23. Erst ab 1843 weist das Archivmaterial eine leicht ansteigende Tendenz auf, welche bis 1854 mit kleinen Schwankungen anhält.[4] Die Tabelle

---

1) Gerson blieb ledig; er führte offensichtlich 1824 einen eigenen Hausstand. 1818 wohnte er noch bei seinem Schwager Jakob Herz Stern. vgl. StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5; Tabelle vom 16. März 1818
2) vgl. Geck, a.a.O., S. 263
3) vgl. Täubler, a.a.O., S. 38
4) ebd. S. 38/39

zeigt hierzu folgendes Bild:

Jahr	Abgang	Zugang	Anzahl der Familien
1829	-	5	20
1830	-	2	22
1835	2	1	21
1837	3	1	19
1838	-	1	20
1839	-	1	21
1840	1	2	22
1841	-	-	22
1842	-	1	23
1843	1	3	25
1844	-	-	25
1845	-	5	30
1846	-	2	32
1847	-	2	34
1848	-	3	37
1849	1	3	39
1850	1	-	38
1851	2	2	38
1852	-	3	41
1853	1	-	40
1854	-	5[1]	45

Tod und Wegzug sind in Bezug auf Zu- und Abgang äußerst selten zu bestimmen. Die Schwankungen in vorstehender Tabelle zeigen nichts Außergewöhnliches. Selbst die neun Zugänge von

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 39

1845 bis 1847 sind keine Besonderheiten, da in diesen Jahren kein Abgang zu verzeichen ist.

Eigentlich müßte der Zugang noch einmal differenziert werden, und zwar sowohl aufgrund eines Ortswechsels als auch in der Beachtung von Abgliederungen ortsansässiger Familien oder Haushaltsgründungen von ehemaligen Handlungsgehilfen und Knechten. Hierzu ist jedoch kein Material im Soester Stadtarchiv vorhanden. Es kann aber als sicher angenommen werden, daß etwa ein Drittel aller unter der Rubrik "Zugang" aufgeführten Familien entweder aufgrund von Abgliederungen aus den Familien der in Soest wohnhaften Eltern oder aufgrund von früher bestandenen geschäftlichen und dienstlichen Stellungen in der Stadt gelebt haben.

Über die Herkunftsorte der Hinzuziehenden ist ebenfalls wenig bekannt. Diese Fragen kann nur für den Mitgliederbestand der jüdischen Gemeinde von 1816 vollständig beantwortet werden:

Herkunftsort	Gewerbe
Büderich bei Werl	Pferdehändler
Bockenheim/Frankfurt a.M.	Dr. med.
Beudelhausen/Wittgenstein	Krämer
Hamm	Kaufmann

Rüthen	Krämer
Hovestadt	Seifensieder
Memelsdorf bei Bamberg	Lehrer und Kantor
Anrath bei Düsseldorf	Althändler
Schubach a.d.Lahn	Handelsmann

Nur ein Haushaltsvorstand des Jahres 1816, nämlich der bereits oben erwähnte Marcus Elias, war in Soest geboren. Der von Büderich bei Werl zugezogene Pferdehändler Jakob Herz kam durch die Heirat mit der Tochter des Schutzjuden Philipp Uri Stern (Rösel Stern) nach Soest und übernahm nach dessen Tod die Schutzjudenstelle. Die anderen Familien zogen aufgrund der ab 1807 einsetzenden Freizügigkeit nach Soest.

Aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt kamen drei Familien (Hovestadt, Hamm, Rüthen), drei weitere aus dem Soester Verkehrsgebiet (Schubach, Anrath, Beudelhausen). Sie betrieben Handel und Gewerbe. Nur der Lehrer und der Arzt kamen aus den beiden entfernteren Orten (Memelsdorf, Bockenheim), wobei der Letztere schon 1818 nicht mehr in Soest erwähnt wird.

Wegen des vorgefundenen dürftigen Materials können die angeschnittenen Fragen nicht weiter beantwortet werden.

b) Organisation der jüdischen Gemeinde
vor dem Besitz der Körperschaftsrechte

Bereits vor dem Jahre 1807, als nur zwei jüdische Familien in Soest und der Börde leben durften, beginnt die Organisation. Trotz der Niederlassungsbeschränkung gab es schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Hause Stern in der Thomästraße einen gemeinsamen Gottesdienst. In einem als Betraum eingerichteten Zimmer versammelten sich zu den gottesdienstlichen Handlungen die Hausväter nebst ihren erwachsenen Söhnen und männlichen Bediensteten. Es gab eine gemeinsame Kasse für die Ausgestaltung des Betraumes und die Bedürfnisse des Kultus. Die Einnahmen wurden aus Gelübdegeldern und dem Verkauf von Zeremonienhandlungen erzielt. Auch für die Unterstützung der Armen und Kranken wurde gesorgt. Die Auslagen, wie Transportkosten, ärztliche Hilfe und Bestattung wurden aus der gemeinsamen Kasse bezahlt.[1]

Durch den Zuwachs von weiteren jüdischen Familien während der französischen Besatzungszeit dachte man schon bald an den Bau einer eigenen Synagoge, denn der Betsaal war für die vermehrte Zahl der Gläubigen zu klein. Zwar lagen geringe Ersparnisse aus alten Einnahmen bis zum Jahre 1812 vor, aber sie reichten bei weitem nicht aus, den

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 42

geplanten Synagogenbau nebst Schulraum und Lehrerwohnung zu finanzieren. Auf der Suche nach neuen Finanzquellen wurde daher beschlossen, daß die Kosten für die Weiterbeförderung der auswärtigen Kranken und Alten ausschließlich der Gewährung ärztlicher Hilfe und Verpflegung nicht mehr übernommen wurden.[1] Außerdem entschloß man sich 1816, die Hilfe anderer jüdischer Gemeinden anzurufen,[2] denn für die Aufbringung der Baugelder konnten in Soest nur zwei Familien geringe Zuschüsse beisteuern.[3] Das Hilfeersuchen wurde vermutlich nur an die jüdische Gemeinde in Hamm gerichtet, doch die in der dortigen Gemeinde durchgeführte Sammlung mußte auf einen Einspruch der Regierung unterbrochen werden.[4] Im Jahre des Grundstückskaufs 1819 wurde eine "Erhöhung der Gelübdegelder und eine Subskribtion monatlicher Beiträge der Gemeindemitglieder[5] festgelegt.

Am 11. November 1819 bittet der Obervorsteher Marcus Elias den Bürgermeister um Erlaubnis, das am 8. des gleichen Monats gekaufte Haus in der Osthofenstraße einreißen zu dürfen, um dort für die kleine Gemeinde eine Synagoge und Schule errichten zu lassen.[6]

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 42
2) ebd.
3) ebd.
4) ebd.
5) ebd.
6) StA. Soest, Hs V 162e

Im August 1822 wurde die neu erbaute Synagoge durch den Oberrabbiner Abraham Sutro aus Münster eingeweiht.[1] Der Neubau batte 2.362 Reichstaler gekostet.[2] Die Baukosten wurden sowohl durch die erwähnten Beiträge als auch durch freiwillige Spenden und eine Anleihe bestritten.[3] Erster Leiter des Gottesdienstes in der Osthofenstraße wurde der Lehrer und Vorsänger David Lichtenfels.

Über die Entwicklung des Gemeinschaftsbedürfnisses kam es ab etwa 1819 zu den ersten Organisationsformen. Die erste Form des organisierten Zusammenschlusses der Gemeindemitglieder liegt in der 1819 durchgeführten Besteuerung.[4] Mit ihr hängt die unmittelbare Entwicklung der Gemeindeverwaltung zusammen. Die stetige Vergrößerung der Gemeinde ließ auch den Kassenbestand anwachsen. Aus diesem Grunde bat Marcus Elias als langjähriger Kassenführer - er hatte seit 1793 als Nachfolger seines Vaters Elias Simon (1729-1798) die alte Kasse verwaltet - um Entlastung. Marcus Elias wollte die Gemeindemitglieder zu Mitverwaltern machen, sie für die Kassenverwaltung als Verband zusammenschließen. In das Jahr 1819 fällt somit die formelle Gründung

---

1) vgl. Geck, a.a.O., S. 262
2) ebd.
3) ebd.
4) vgl. Täubler, a.a.O., S. 42/43

der Gemeinde. Die jüdische Gemeinde in Soest entstand jedoch nicht in völliger Isolation, denn sie bildete mit den märkischen Gemeinden einen Verband. Dies ist auch aus dem Titel des Vorstehers der Gemeinde ersichtlich. Marcus Elias unterschrieb in seinem Bittgesuch 1816 an die Gemeinde in Hamm mit dem Zusatz: "Obervorsteher der Judenschaft der Grafschaft Mark und Limburg".[1] Hatte dieser Titel 1816 auch kaum noch einen Inhalt,[2] - er war der Überrest einer alten Landesorganisation - so kann man in dem Träger dieser Würde doch eine herausragende, führende und vom Vertrauen der märkischen Judenschaft getragene Persönlichkeit erkennen. Sein Grabstein auf dem Soester Judenfriedhof (gest. 1857) hält die Erinnerung an ihn mit dem eingemeißelten Titel fest.

Eine ähnliche Ehrenbezeichnung findet man beim neuen Vorsteher der Gemeinde, dem Prediger Levi Lazarus Hellwitz. Er brachte bei seinem Zuzug nach Soest 1827 die Amtsbezeichnung: "Prediger und Obervorsteher der Juden im Herzogtum Westfalen und der Grafschaft Wittgenstein" mit.[3] Vom Oberrabbiner Sutro bekam er die Vollmacht, sein Predigeramt auch in Soest fortzuführen.[4] Im Jahre 1825 erhielt er die erste Autorisation

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 43
2) vgl. Maser, a.a.O., S. 68 ff
3) vgl. Täubler, a.a.O., S. 43
4) ebd.

als Prediger in Werl (Herzogtum Westfalen) vom westfälischen Landrabbiner H. Cohen zu Geseke.[1] Nach einer halbjährigen Wartezeit wurde Hellwitz Mitglied der Soester Gemeinde.[2] Diese späte Aufnahme ist recht eigenartig, eigenartiger jedoch sein Vorbehalt, daß er sich an keine Verpflichtung gegenüber der Gemeinde gebunden fühle.[3] Hier zeigt sich, daß das Anfangsstadium des Organisationsprozesses trotz erheblicher Meinungsverschiedenheiten durchgestanden werden mußte, die schon vor Hellwitz'

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 43
Hellwitz, geb. 4. 7. 1786, kam im Frühjahr 1827 von Werl nach Soest und zog zuerst mit seiner Frau Bella Löwenstein (1827:34 Jahre alt), seinem Sohn Benjamin (1827:8 Jahre alt) und seiner Magd Helena zu seiner Schwester, der Witwe Gerson.
vgl. StA. Soest, Hs V 162e
Hellwitz hatte die Stadt Werl verlassen müssen, weil er dort stark bedrängt und bedroht wurde. Der Grund seiner Flucht war der Wunsch, in Werl Mitglied der 1494 (vgl. Seibertz, a.a.O., S. 195/96 Nr. 999) gegründeten Sebastians-Schützenbruderschaft zu werden. Sein Aufnahmegesuch spaltete die Stadt in zwei Lager, in Befürworter und Gegner. 1826 kam es dann während des Schützenfestes zu großen Unruhen und Streitigkeiten bei denen sogar Militär eingesetzt wurde und ein Todesopfer aus der Bürgerschaft zu beklagen war.
vgl. F.J. Mehler, Geschichte der Stadt Werl, Werl 1891, S. 372 ff;
dazu tendenziöse Wiedergabe dieser Ereignisse im Soester Anzeiger vom 12. Mai 1943
2) vgl. Täubler, a.a.O., S. 44
3) ebd.

Aufnahme bestanden und sogar 1833 zum offenen Konflikt führten.[1]

Die ersten schriftlich fixierten Statuten sind aus der Gemeinde organisch hervorgegangen. Sie hatten ihre Grundlage in der Sitzverteilung des Jahres 1822 für die neue Synagoge.[2] Diese älteste Gemeindeordnung ist nicht mehr erhalten. Sie war nach Täubler nichts mehr als eine "Bänkeordnung".[3]

Am 3. November 1827 wurde ein Reglement über die jährliche Repartierung der Synagogen- und Schulsteuer erstellt. Vom 11. April 1828 liegt ein Entwurf über die "Wahl und Pflichten des Synagogen- und Gemeindevorstands" vor, von Hellwitz verfaßt, der aber nur die Hälfte einer Gemeinde- und Synagogenordnung" ist. Die andere Hälfte, mit "Ordnung des Gottesdienstes" betitelt, wurde später formuliert. Diese beiden getrennt erstellten Teilordnungen wurden zu einer Gesamtordnung der Synagogengemeinde zusammengefaßt, welche am 25. Juni 1828 der Königlichen Regierung in Arnsberg zur Bestätigung vorgelegt wurde.[4]

Aus den beiden getrennt entwickelten Teilordnungen kann man schließen, daß sich während des Gemeindebildungsprozesses verschiedene

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 44
2) ebd.
3) ebd.
4) ebd.

Interessenrichtungen der Gemeindemitglieder herausgebildet hatten, die in den beiden unterschiedlichen Komponenten manifestiert werden konnten.

Diese Gesamtordnung des Gemeindewesens wurde am 19. Januar 1829 von der Regierung mit Änderungsvorschlägen zurückgereicht,[1] aber auch die korrigierte Fassung mußte noch einige Male geändert werden.[2] Durch diese Häufung der Änderungsvorschläge seitens der Königlichen Regierung zu Arnsberg kam es innerhalb der jungen Gemeinde zu großen Meinungsverschiedenheiten. Diese sind wahrscheinlich der Grund für die am 21. April 1831 endlich vollzogenen Statuten durch einen Vorstandsbeschluß und nicht, wie üblich, durch die Zustimmung der Gemeinde.[3]

Die Vorsteherwahl erfolgte am 23. Juli 1829. Sie fiel auf Hellwitz.[4] Gegen diese Wahl wurde jedoch Widerspruch erhoben mit der Begründung, daß der Gewählte bei seiner Aufnahme im Jahre 1827 gewisse Vorbehalte gegenüber der Gemeinde geltend gemacht hätte, und aus diesem Grunde nicht ein wirkliches Mitglied der Gemeinde wäre. Außerdem wäre er Obervorsteher der Judenschaft des Herzogtums Westfalen und daher nicht Mitglied der jüdischen Organisation in der Grafschaft Mark. Ebenfalls sei die Ver-

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 44
2) ebd.
3) ebd., S. 45
4) ebd.

knüpfung der Predigertätigkeit mit dem Vorsteheramt nicht zu vereinbaren, wie es aus dem allgemeinen Landrecht ersichtlich sei.[1] Hellwitz' Entwurf einer Neuordnung des Vorsteheramtes wurde zugestimmt. Die neue kollegiale Verfassung bestand aus dem Vorsteher, dem Rendanten und dem Prediger, wobei die ersten beiden Ämter periodisch gewählt werden sollten, der Prediger jedoch ständiges Mitglied war.[2] Dieser Vorschlag ist eindeutig auf Hellwitz' Person zugeschnitten. Auch wurde diese Neuordnung nicht "Gegenstand einer Statutenberatung durch die Gemeinde, sondern im Zusammenhang mit dem Wahlakt beschlossen", welcher am 11. September 1829[3] erfolgte. Während der Zeit der Wahlhandlung herrschte jedoch kein gesetzloser Zustand, denn die Bestimmungen des noch nicht von Arnsberg bestätigten Statutes von 1828 waren vorläufig verbindlich.[4] Hellwitz wurde zum Prediger gewählt, geriet jedoch sofort in Konflikt mit seinen Kollegen im Vorstand, als er unter Berufung auf ein Landgerichtsurteil die Führung im Kollegium für sich beanspruchte.[5]

Am 4. Februar 1833 hatte man sich im Gemeindevorstand auf einen modus vivendi geeinigt: Hellwitz wurde als Prediger "Präses in Kultus-Ritus- und Schulangelegenheiten", der Vor-

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 46
2) ebd.
3) ebd.
4) ebd.
5) ebd.

steher dagegen zeichnete federführend für alle ökonomischen und finanziellen Handlungen, die sich auf die Gemeinde, Synagoge, Schule und deren gemeinsame Verwaltung bezogen.[1] Die Kompetenzstreitigkeiten waren zwar beigelegt, aber der Kampf um die Rangfolge hielt weiterhin an. Hellwitz' Meinung gründete sich auf das Vorbild der christlichen Gemeinden in der Stadt, wo mit einer Ausnahme (Petrikirche) alle Pastoren in ihren Gemeinden gleichzeitig Vorstände waren.[2] Mit seiner Auffassung konnte er sich jedoch nicht durchsetzen. Verärgert trat er am 27. August 1833 von seinem Predigeramt zurück. Auch der Vorsteher blieb nur noch einen Monat länger im Amt.[3]

Für die nächsten 2 Jahre übernahm ein intermistischer Vorstanddie Geschäfte.[4] In dieser Zeit wurden die Gegensätze beigelegt und die am 21. April 1831 bestätigte Grundverfassung überarbeitet und erweitert. Diese neue Gemeindeordnung wurde sowohl von der Regierung, welcher sie am 20. Januar 1834 zur Bestätigung überreicht wurde, als auch vom Oberpräsidenten von Vincke (2. Juli 1834) abgelehnt.[5]

Man war sichtlich bemüht, die in der Auflösung begriffenen Gemeindeverhältnisse neu zu ordnen, denn zur Konsolidierung der Gemeinde schien es

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 46/47
2) ebd., S. 47
3) ebd.
4) StA. Soest, Hs V 162e; intermistischer Vorsteher war Philipp Stern
5) vgl. Täubler, a.a.O., S. 47

nach den vorausgegangenen heftigen Wirren nicht mehr zu kommen. Täubler ist der Meinung, daß nur ein Parochialzwang den Zusammenhalt hätte retten können, denn außerdem stellte sich auch noch ein Teil der Gemeindemitglieder außerhalb der Gemeindesatzung.

Sie erkannten weder "die in den Statuten enthaltene Strafbefugnis des Vorstandes, noch die dem Kirchenwesen nachgebildete Stellung des Predigers an der Spitze, noch Hellwitz als Geistlichen" an.[1] Aus diesem Grunde war man bestrebt, die Statuten durch die ganze Gemeinde anerkennen zu lassen, um eine möglichst breite Basis für den "Neubeginn" zu haben. Am 27. Mai 1835 wurden endlich nach langem Zögern die Statuten von der Mehrheit der Gemeinde akzeptiert, und am 30. des gleichen Monats wurde, nach eindreivierteljähriger Unterbrechung, ein neuer Vorstand gewählt.[2] Mit diesem wiederholten Wahlakt war der desolate Zustand beendet, wenn auch die erneut auftretenden sachlich inhaltlosen Proteste den Erfolg für eine kurze Zeit in Frage stellten. Die am 19. September erzielte Verständigung innerhalb der Gemeinde brachte für die Zukunft die nötige Ruhe.[3] Aus der Wahl ging Hellwitz abermals als Sieger hervor, denn in seinem Amt als Prediger stand er an der Spitze eines Dreierkollegiums.[4]

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 47
2) ebd., S. 48
3) ebd.
4) ebd.

In der Zukunft vertrat er konsequent eine radikal-liberale Richtung betreffs der Kultformen. Sein oberstes Ziel war die Lösung von der Oberaufsicht durch den Landrabbiner Sutro zu Münster, denn noch 1828 hatte Sutro die Statuten unter seinem Amtssiegel bestätigt.[1] Hellwitz' Bestrebungen wurden bald von Erfolg gekrönt, denn 1835 erreichte er nach einem lagen Kampf die Trennung des Verhältnisses zu Münster.[2] Die Soester Gemeinde schied somit aus dem Rabbinatsbezirk nicht de jure, aber de facto aus. Das Rechtsverhältnis zu Sutro war sowohl dem Vorstand als auch den Gemeindemitgliedern bekannt; aus diesem Grunde bezeichnet man das ihm zustehende Gehalt schlicht als Pension.[3] Alle gegen das Rabbinat gerichteten Angriffe gingen auf das Konto von Hellwitz und waren mit der Intention verbunden, seine progressiven Ideen gegenüber den orthodoxen Anschauungen des Landrabbiners durchzusetzen und sein Amt als Prediger der Soester Gemeinde von der Aufsicht Sutros zu befreien. Hinzu kommt noch, daß Hellwitz als "Prediger und Obervorsteher der Juden im Herzogtum Westfalen und der Grafschaft Wittgenstein" in dem Landrabbiner Sutro eine Konkurrenz sah.[4]

Es ist zu vermuten, daß er seinen von Werl mitgebrachten Titel nicht nur mit neuem Inhalt füllen wollte, sondern auch die Amtshoheit

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 48
2) ebd.
3) ebd.
4) ebd., S. 49

über die gesamte Provinz Westfalen auszudehnen gedachte.[1]

Bereits am 17. Juli 1836 traten die Gegensätze zwischen Soest und Münster erneut zutage. In einer Eingabe des Oberrabbiners Abraham Sutro an den Oberpräsidenten von Vincke[2] verweist er auf den Erlaß vom 25. Mai 1829 an die Königliche Regierung zu Minden, in welchem darauf hingewiesen wird, daß keine Neuerungen in den Religionsgebräuchen der Judenzugestatten seien. Hierzu gehöre auch die Konfirmierung der jüdischen Kinder, da diese neue Religionshandlung dem Judentum fremd sei. Auch bestehe die Möglichkeit einer Abspaltung und Sektenbildung. Aus diesem Grunde bitte Sutro den Oberpräsidenten um Unterstützung. Seine Eingabe hat folgenden Wortlaut:[3]

> "Nach Sr. K. Maj. ausdrücklichem Befehle sollen, wie aus beifolgender Abschrift[4] hervorgeht, sich die Juden keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, auch sei das Konfirmiren der Kinder als eine solche Neuerung anzusehen, indem dieser Religionsgebrauch den Juden sonst nicht angehört, und ferner nicht zu gestatten sei.
>
> Da nun das Konfirmiren israelitischer Kinder in allen Gemeinden der hiesigen Provinz stattfindet, und in der Synagoge zu S o e s t so viele von dem alten Ritus abweichende Neuerungen eingeführt sind,

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 49
2) von Rönne/Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landestheilen des Preußischen Staates, Breslau 1843, S. 94
3) ebd.
4) vgl. v. Rönne/Simon, a.a.O., S. 94

daß die dasige Gemeinde als eine neue Sekte zu betrachten ist, so bitte ich Ew. Exzellenz, gewogentlichst veranlassen zu wollen, daß in Gemäßheit jenes Allerh. Befehls erwähnte Neuerungen nicht ferner gestattet sein mögen.

Münster, den 17. Juli 1836

Der Ober-Rabbiner A. Sutro"

Vorstehende Eingabe wurde am 25. August des gleichen Jahres nach Berlin weitergeleitet. Am 25. Oktober 1836 erhielt daraufhin die Königliche Regierung zu Arnsberg die Aufforderung, für die Wiederabstellung Sorge zu tragen:[1]

"Reskript.

Der K. Reg. gereicht auf den Bericht v. 25. Aug. d.J. hierdurch zum Bescheide, daß soweit in den von dem Ober-Rabbiner Sutro zu Münster gebrachten Thatsachen sich wirkliche Abweichungen von der bisherigen Verfassung des jüdischen Kultus finden, es die Obliegenheit der K. Reg. allerdings ist, die betheiligten Gemeinden zur diesfälligen Wiederabstellung anzuhalten, da auch den geduldeten Glaubenssekten keine willkürlichen Abänderungen derjenigen Formen ihres Kultus zustehen, auf deren befundene Statthaftigkeit allein ihnen die Duldung im Staate gewährt worden ist, und namentlich in Betreff der Juden Se. K. Maj. bereits bei mehreren Veranlassungen ihrer Allerh. Willensmeinung dahin ausgesprochen haben, daß denselben die kürzlich öfters versuchten zu mancherlei Unordnung gereichenden und besorglicher Weise zu neuen Sekten-Absonderungen führenden Neuerungen

---

1) vgl. v. Rönne/Simon, a.a.O., S. 94

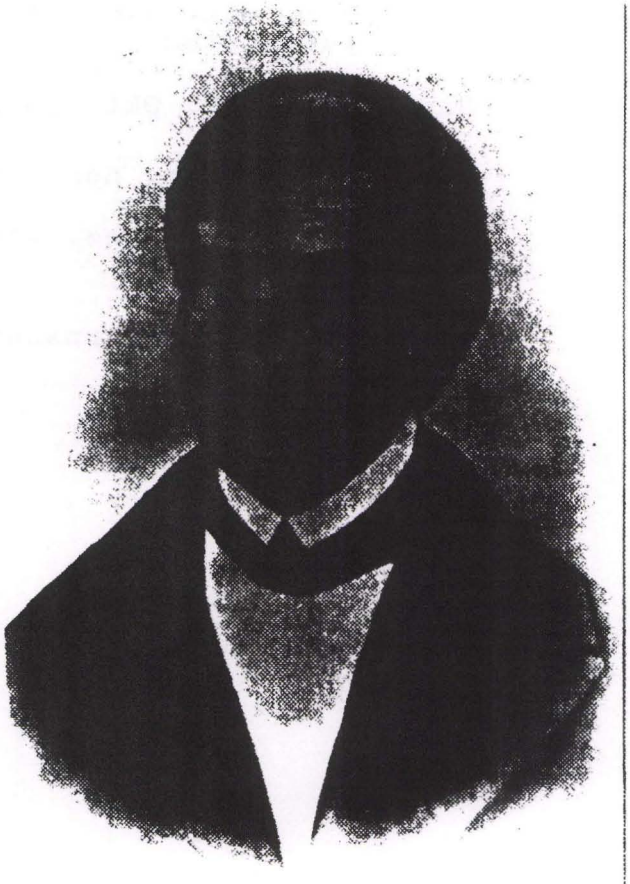
in der Einrichtung ihres Kultus nicht gestattet werden sollen. Diesem gemäß hat die K. Reg. die weiteren in der Sache geeigneten Verf. zu treffen.

Berlin, den 25. Okt. 1836.

Min. der geist. U. u. M. Ang.

gez. Altenstein

An die K. Reg. zu Arnsberg"



Meyer Stern

* 10. 8. 1794

+ 19. 8. 1864

Stadtverordneter 1847 und 1848

c) Der Kampf um die Körperschaftsrechte

Auch im Kampf um die Körperschaftsrechte spielte Levi Lazarus Hellwitz als Prediger und entscheidendes Vorstandsmitglied der jüdischen Gemeinde der Stadt die führende Rolle. Über die Interessen seiner Gemeinde hinaus griff er in die Gesetzeswerke über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden mit leidenschaftlicher Hingabe ein. In jahrelangen Kämpfen versuchte Hellwitz das in den Gesetzen Erreichte zu bewahren und auszuweiten. Er kämpfte mit großem Eifer für die Durchführung der staatlichen Bestimmungen, wenn anderslautende Verfügungen die erworbenen Freiheitsrechte beschneiden wollten. So wandte er sich auch scharf gegen die Cabinets-Ordre vom 20. September 1836 (Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande in der Provinz Westphalen), indem er seine Bedenken in einer als Manuskript gedruckten politischen Streitschrift veröffentlichte.[1]

Am 22. Mai 1834 verfaßte Hellwitz auch eine Eingabe an den Oberpräsidenten, in welcher er sich gegen die abgelehnten Statuten durch die Arnsberger Regierung wandte.[2] Er verwies dabei auf einen Ministerialerlaß vom Jahre 1822,

---

1) L.L. Hellwitz, Über die Veranlassung und die Folgen der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. September 1836, die Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande in der Provinz Westphalen betreffend, Soest, 24. Mai 1837.
2) vgl. Täubler, a.a.O., S. 50

der folgenden Wortlaut hat:[1]

> "Der Königlichen Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 28. Januar c. wegen Einführung einer allgemeinen Synagogen-Ordnung für die israelitischen Gemeinden der Grafschaft Mark eröffnet, daß sie sich lediglich darauf zu beschränken hat, denjenigen einzelnen israelitischen Gemeinen, welche darauf antragen werden, nachzulassen, innerhalb der durch das allgemeine Landrecht Tl. II Tit. XI § 46 und folgende festgesetzte Grenzen, Synagogenordnungen in Vorschlag zu bringen, deren Prüfung und Bestätigung, sofern sie den berührten Gesetzes-Vorschriften entsprechen, Ihr überlassen bleibt.
>
> Berlin, den 11. März 1822.
>
> Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Ministerium des Innern
>
> gez. v. Altenstein — gez. v. Schuckmann"

Der Oberpräsident machte in seiner Antwort vom 2. Juli 1834 einen Unterschied zwischen den beiden Termini vorstehenden Erlasses "Bestätigung" und "Prüfung". Nach der Entscheidung aus Münster komme die Bestätigung nur den privilegierten Körperschaften zu. Die Prüfung der Gemeindestatuten sei hingegen unter Ausschluß der Prüfung des "inneren Kultus" und der "religiösen Gebräuche" gestattet, wenn sie sich auf die "äußere Form und Feier des Gottesdienstes" er-

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 50

strecke. Der Staat habe die Bestimmungen zu verwerfen, wenn die Prüfung negativ ausfallen solle.[1] Soweit die rechtliche Auslegung des Reskripts vom 11. März 1822. Hellwitz zog den Ministererlaß von 1822 bereits im Mai 1834 heran, um den öffentlich-rechtlichen Charakter der Gemeinde hervorzuheben.

Auch eine andere Auffassung machte Hellwitz noch geltend. Er vertrat in einem Beschwerdeverfahren vor dem Landrat die Ansicht, daß Soest in der napoleonischen Zeit zum Großherzogtum Berg gehörte, und die bergische Verfassung sowohl zwischen Juden und Christen als auch in kirchlichen Statuten keinen Unterschied gemacht habe,"und daß nach der Cabinets-Ordre vom 8. August 1830 die Israeliten in Hinsicht ihrer Religions- und Kirchenverhältnisse nach den Gesetzen behandelt werden sollten, welche bei der Wiedereroberung des Landes vorgefunden worden seien".[2] Auch diese Auffassung wurde aufgrund einer Ministerialverfügung verworfen, in der es heißt, daß das Kaiserlich Französische Dekret vom 17. März 1808 nur in den zu Frankreich gehörenden Departements verbindlich gewesen wäre, aber im Großherzogtum Berg keine Gesetzeskraft gehabt hätte.[3]

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 50/51
2) ebd., S. 51
3) ebd., S. 52

Am 6. Oktober 1846 wurden die Statuten von der Arnsberger Regierung endlich bestätigt.[1] Dieses war jedoch für Hellwitz nur ein Teilerfolg, denn die Gemeinde wurde keineswegs als eine Rechtskörperschaft mit Parochialzwang anerkannt; das Statut galt vielmehr nur als ein Gesellschaftsvertrag.

Nach dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847[2] erhielten die Gemeinden nicht generell das Korporationsrecht; nur auf Einzelanträge sollte es erteilt werden. Dieses versuchte Hellwitz nachträglich zu erreichen. Er ließ einen Antrag vom Sohn des Rabbiners Friedländer aus Brilon anfertigen und übergab diese Petition dann dem Soester Bürgermeister, welcher ein Kammermandat besaß, um es von ihm an die zweite Kammer weiterrreichen zu lassen. Damit wollte er die Regierung in Arnsberg und den zuständigen Minister übergehen, welcher bereits sein Gesuch auf Erlangung der Körperschaftsrechte vom 4. März 1850 trotz einer Befürwortung durch die Regierung abgelehnt hatte.[3] Der Weg über eine Petition war für ihn die letzte Möglichkeit, sein Anliegen doch noch durchzusetzen. Auch erwähnt Hellwitz in dieser Eingabe nur noch seine Soester Gemeinde und nicht - wie ursprünglich vorgesehen - alle Gemeinden des märkischen Verbandes.

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 52
2) Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, ausgegeben zu Berlin am 5. August 1847, Nr. 2871
3) vgl. Täubler, a.a.O., S. 53

Am 12. Dezember 1852 erneuerte Hellwitz noch einmal seine Bittschrift, weil über die erste wegen Sessionsschluß nicht mehr beraten worden war.[1] Auch diese erneute Eingabe wurde nicht behandelt, weil nach einem Kammerprinzip der Instanzenweg eingehalten werden mußte, welcher über den Landrat und die Regierung lief. Erst dann konnte aufgrund des Artikels 13 der Verfassung die erforderliche Gesetzesmaßnahme bei den Kammern beantragt werden. Alle weiteren Eingaben erhielten negative Bescheide, die sich auf die ministeriellen Verfügungen vom 15. Juni und 24. August 1848, 5. Juni 1849 und auf die Endverfügung vom 16. Februar 1853 beriefen. Diese Berliner Entscheidungen wirkten sich letztlich auf die weitere Durchführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 hemmend aus.

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 53

G. Die Epoche von der Integration zur "Endlösung"

1. Der Weg zur Integration

Als mit dem Jahre 1810 der Code Napoléon im Großherzogtum Berg eingeführt wurde, erlangten die Juden dieselben Rechte wie die anderen Untertanen. Durch das Edikt vom 11. März 1812 wurden den "einländischen" Juden im preußischen Staate unter gewissen Vorbedingungen und mehreren Beschränkungen staatsbürgerliche Rechte erteilt. Nach einer Kabinettsorder sollte aber dieses Emanzipationsedikt in den neuen Provinzen nicht zur Anwendung kommen,[1] vielmehr sollten erst allgemeine Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden erwartet werden. In der Kabinettsorder vom 18. Februar 1818 wurde angeordnet, "daß solange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedereroberten Provinzen noch nicht gesetzlich geststehe, das Überziehen der Juden in andere Provinzen, wo selbst eine abweichende Judenverfassung bestehe, nicht zu gestatten sei".[2]

Der Kampf der Judenschaft auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene um die Durchsetzung der bürgerlichen Gleichstellung begann von neuem.

---

1) vgl. hierzu auch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg, 1825, Nr. 199
2) vgl. StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5

Selbst der Deutsche Bund hatte trotz der unterschiedlichen Auffassungen seiner 39 Staaten im Jahre 1815 die Notwendigkeit der Bestätigung jüdischer Freiheitsrechte erkannt. Die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 hält dieses im Artikel XVI Absatz 2 fest:[1]

> "Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Dieser Fürstenkompromiß wurde jedoch ebenso ignoriert wie das preußische Emanzipationsedikt. Man besann sich nach den Befreiungskriegen sehr bald wieder anders und hemmte nun die Ausführung der Gesetze betreffs der Juden nach allen Seiten, ja man scheute kleine Ungerechtigkeiten nicht, um die Sache wieder auf den alten Stand zu bringen. Christentum und deutsche Nationalität hatten sich gegen die Juden wieder verbündet. Sie wurden teils

---

1) G. Düring/W. Rudolf, Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte, München und Berlin 1967, S. 18

als eine religiöse Sekte verachtet, teils als eine politische Partei verschmäht, oft auch als Bruchstücke einer verfallenen Nation betrachtet oder als Staatsverräter gebrandmarkt. Die politische Romantik lieferte dazu täglich judenfeindliche Argumente. Auch manche frömmelnde Landpfarrer predigten unaufhörlich den Judenhaß.

Kein vernünftig denkender Mensch konnte behaupten, daß die Juden weniger deutsch seien als die eingewanderten Hugenotten oder als jeder Fremde, der sich nach einigen Jahren naturalisiert hatte.[1] Die Frage von der Berechtigung der Juden wurde sowohl eine nationale als auch historische, denn oft hatte man versucht, aus dem alten Unrecht neues Recht zu deduzieren. Die Zeit der Restauration nach dem Sturz Napoleons war in den deutschen Staaten gefüllt von den erwähnten antijüdischen Anschauungen. Man hatte ursprünglich das Wort "Emanzipation" meiden wollen, weil die Juden keine Mancipia mehr wären, aber da man ihnen die politischen Rechte verweigerte und dadurch ihre bürgerliche Ehre verletzte, empfand es die unterdrückte Judenschaft gewiß als eine Art Sklaverei.

---

1) H.B. Oppenheim, Über ein neues-altes Projekt zur bürgerlichen Gleichstellung der Juden, und über die sogenannte Selbstemanzipation, in: Extra-Beilage zu Nr. 154 der Mannheimer Abendzeitung, 1842 (?), S. 1

Auf lokaler Ebene schien die Diskrepanz zu den ortsansässigen Juden dagegen nur schwach vertreten zu sein. Lediglich aus der erhaltenen ortsamtlichen Korrespondenz schimmert manchmal etwas von dem religiös-politischen Mißverhältnis durch; hierbei ist jedoch zu beachten, daß das Vokabular von übergeordneten Stellen wie üb—lich übernommen wurde.

Aufgrund einer Anordnung der Arnsberger Regierung vom 26. Februar 1839 weist der Landrat die Bürgermeister des Kreises am 17. März 1839 an, auf Schreiben an jüdische Personen hinter dem Adressaten nicht mehr den Zusatz "Jude" zu verwenden, da es durchaus nicht gebräuchlich sei, auf Adressen die Religion desjenigen zu vermerken, an den die Zuschrift gerichtet sei.[1] Das gute Verhältnis, das zwischen den Konfessionen der Stadt bestand, spiegelt sich in den sogenannten Subscriptionslisten aus dem Jahre 1827 wieder, in die sich viele Bürger, unter ihnen auch Vertreter der geistlichen und weltlichen Behörden, als Spender und sogar Mitglieder für den in Münster gegründeten "Verein zur Erhaltung einer Schulanstalt zur Ausbildung von jüdischen Elementarlehrern und zur Förderung von Handwerken und Künsten unter den Juden" eingetragen hatten.[2]

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) S. Katzenstein, Die Synagogengemeinde zu Soest in: Soest Heimatkalender 1930 (9. Jahrgang) S. 71

Vorgänge, wie sie am 9. Mai 1844 in Geseke geschahen,[1] sind in Soest anscheinend nicht vorgekommen.

Auf das Verbot der Niederlassung jüdischer Personen aus fremden Landesteilen wurde auch in Soest oft verwiesen. Am 27. Dezember 1825 wurde dem Juden Abraham Löwenstein aus Hovestadt von Arnsberg über den Landrat mitgeteilt, sich erst dann in Soest niederzulassen, wenn ihm ein Geleit vom Herzogtum Westfalen, zu welchem Hovestadt gehörte, erteilt worden sei.

Erst wenn er im Besitz des Geleitbriefes sei, werde es ihm erlaubt, zu heiraten und sich häuslich in Soest (Grafschaft Mark) niederzulassen.[2] Auch den Eheleuten J. Samuel wurde am 21. April 1829 der Wohnortwechsel von Neuengeseke nach Soest untersagt.[3] Dem Juden Moses Schürmann aus dem Bördedorf Scheidingen

---

1) Am 9. Mai 1844 wurden zwischen 20.00 und 21.00 Uhr alle Häuser der Juden bis auf eines, worin eine Wöchnerin lag, "demoliert" und beinahe alle Gärten der Juden verwüstet. Man glaubte, daß ein Schmähbrief, den ein katholischer Geistlicher aus Paderborn empfangen hatte, von den Juden aus Geseke geschrieben worden sei. 8 bis 12 Täter, die die Häuser und Gärten verwüstet hatten, wurden daraufhin in das Gefängnis von Arnsberg eingewiesen. vgl. Der Orient, Berichte, Studien, Kritiken für jüdische Geschichte und Literatur, 5. Jahrgang, Nr. 22, S. 170; Nr. 24, S. 186; Nr. 30, S. 229

2) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5

3) ebd.

geht es ebenso. Er hatte beantragt, von Schneidingen nach Clotingen (Ortschaft in der Soester Börde) umziehen zu dürfen. Da es sich auch hier um einen Landesteilwechsel handelte, nämlich vom Herzogtum Westfalen zur Grafschaft Mark, wurde diese Eingabe am 17. August 1833 von der Arnsberger Regierung verworfen.[1] Diese Verfügung wurde am 22. August 1833 an sämtliche Bürgermeister des Kreises und der Städte Soest und Werl mit der Bitte um Einsicht und Beachtung in vorkommenden Fällen weitergereicht.[2]

Am 15. März 1830 wird Bürgermeister Opderbeck vom Landrat von Esselen aufgefordert, alle in seinem "Verwaltungsbezirke ohne höhere Genehmigung sich aufhaltenden ausländischen Israeliten sofort auszuweisen". Fernerhin wird Opderbeck gebeten, für die Jahre 1826, 1827 und 1828 über die Vermehrung der jüdischen Personenzahl zu berichten, da wegen der stark angewachsenen Judenschaft im Lande der Verdacht bestünde, daß die Vermehrung aufgrund des "Einschleichens ausländischer Juden" zustande gekommen sei.[3]

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) ebd.
3) ebd.

Die angefertige Übersicht zeigt folgende Werte:

Anzahl der Juden im Jahre	geboren im Jahre			gestorben im Jahre			Gesamtsumme
1825	1826	1827	1828	1826	1827	1828	1828
86	5	1	6	3	2	1	92

Hieraus ist ersichtlich, daß sich die Anzahl der Juden in Soest aufgrund der natürlichen Vermehrung auf 92 erhöht hat. Die Gesamtsumme weist jedoch nicht die Anazhl derjenigen Personen auf, die nicht im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind. Opderbeck weist in seinem Antwortschreiben vom 25. März 1830 außerdem darauf hin, daß die Vermehrung der Juden in Soest auf natürliche Weise und nicht durch Einschleichung geschehen sei. Der Verfügung vom Jahre 1823 Amtsblatt Nr. 640 (betr. Aufnahme fremder Dienstboten) sei man zwar nicht unmittelbar nachgekommen, jedoch sei ihnen niemals erlaubt worden, zu heiraten und in der Stadt einen Hausstand zu gründen. Am Ende des Jahres 1843 haben von 121 in der Stadt lebenden Juden 20 keine "Staatsbürgerrechte".[1]

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5 Statistik des Magistrats vom 23. Januar 1844

Ob es tatsächlich zu Ausweisungen gekommen ist, ist aus dem Archivmaterial des Stadtarchivs in Soest nicht feststellbar. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Juden ohne Staatsbürgerrecht stillschweigend in der Stadt geduldet wurden.

Konnten noch im Jahre 1823 "fremde Juden und Jüdinnen in den Gesindedienst" nur ausnahmsweise "unter ganz besonderen Umständen" nach dem Ermessen der Königlichen Regierung eingestellt werden, um einer unerlaubten "Einnistung" vorzubeugen,[1] so wird den ausländischen israelitischen Handwerksgesellen ab 1838 der Aufenthalt in Preußen für zwei bis drei Jahre gestattet.[2] Auf die Beachtung des § 34 des Emanzipationsedikts vom 11. März 1812 wird dabei hingewiesen.[3]

Das "Gesetz über die Verhältnisse der Juden" vom 23. Juli 1847 brachte zwar viele Verbesserungen, jedoch immer noch nicht die völlige Gleichstellung mit der christlichen

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) ebd.; Verfügung des Königs vom 14.10.1838; ministerielle Verfügung vom 28.12.1838
3) § 34 lautet: "Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbedienstete, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstreckt sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergleiteten Juden, welcher sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in unseren Staaten befinden. vgl. Preußische Gesetz-Sammlung 1812, S. 17

Bevölkerung. Auch nach dem 23. Juli 1847 kam es noch zu mancherlei Diskriminierung.

Am 20. Juli 1848 ergeht von Arnsberg die Verordnung, allen jüdischen Lehrern und Vorsängern bei Androhung einer "namhaften Strafe" zu verbieten, eine Kleidung bei der Ausübung ihres Kultus zu tragen, welche der Amtskleidung der evangelischen Geistlichkeit ganz gleich oder doch auffallend ähnlich sei. Es sei eine Anmaßung der jüdischen Vorsänger und Lehrer und eine Verspottung der evangelischen Geistlichkeit. Selbst der Landrabbiner Sutro in Münster habe sich gegen diese Anmaßung ausgesprochen. Sollte im Soester Kreis derartiges vorkommen, so sei dieses nicht zu dulden.[1]

Vorstehender Erlaß wurde am 1. Oktober 1848 durch das "Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten" gemildert. Es sei in einem solchen Falle, das heißt bei dem Gebrauch gleicher oder ähnlicher Kleidung zu öffentlichen Feierlichkeiten erst dann eine individuelle Untersuchung anzustellen, wenn Beschwerden eingingen, die von einem Ärgernis oder einer Verspottung sprächen.[2]

Die Königliche Regierung zu Arnsberg sendet am 22. Januar 1835 an die beiden Rabbiner Sutro in Münster und Friedländer in Brilon, sowie an

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) ebd.

den Obervorsteher Hellwitz in Soest je ein Schreiben mit folgendem Wortlaut:[1]

> "Da Fälle vorgekomen sind, daß christliche Frauenspersonen gemeinen Standes, welche von Juden beschwängert worden, die Absicht zu erkennen gegeben haben, vom Christenthum zum Judenthum überzutreten; so ist Allerhöchsten Orts befohlen worden, daß die Judenschaften keinen Christen in ihrer Religionsgemeinschaft aufnehmen sollen, bevor er nicht von der vorgesetzten geistlichen Behörde aus der Gemeinschaft der Christen entlassen worden. Zugleich werden sie hiermit angewiesen, jeden derartigen in dem Umfange Ihres Amtsbezirks etwa vorkommenden Fall sofort vorab, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von Einhundert Thalern zu unserer Kenntnis zu bringen um demnächst weitere Verfügung zu gegenwärtigen".

Eine Abschrift dieses Schreibens erhielt mit Datum vom 30. Januar 1835 der Landrat des Kreises Soest mit der Auflage, die Bürgermeister des Kreises zu unterrichten, jedoch keine öffentliche Mitteilung hiervon zu machen. In einer weiteren Anordnung aus Arnsberg vom 25. März 1835 an den Landrat und sämtliche Bürgermeister des Kreises werden die geistlichen Behörden angewiesen, "die Entlassung aus dem christlichen Verbande niemals zu ertheilen, und so bei Befolgung dieser Vorschriften ein Übertritt

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5

innerhalb des Landes nicht mehr wird stattfinden können."[1]

Aus dem Inhalt der beiden vorstehenden Anordnungen wird der Geist der Zeit recht deutlich.

Auch die nachfolgende Begebenheit ist kennzeichnend für die Diskriminierung der Andersgläubigen. Am 26. April 1833 fand in Brilon die festliche Einführung des Landrabbiners Friedländer statt. An ihr nahmen auch einige christliche Geistliche und Beamte teil, woraufhin sie von der Königlichen Regierung scharf gerügt wurden. Über die zu Brilon abgehaltene Zeremonie durfte auf Weisung Arnsbergs nicht öffentlich berichtet werden.

Aufgrund dieses Briloner Vorfalls weist die Arnsberger Regierung den Landrat am 17. Mai 1833 an, den Soester Obervorsteher Hellwitz zu veranlassen, die von ihm eingereichte Zeremonienordnung bei der Ordination des Landrabbiners hinsichtlich einiger Verbote[2] zu überarbeiten. Daraufhin wird Hellwitz vom Landrat am 28. Mai 1833 aufgefordert, künftig zu den jüdischen Feierlichkeiten keine Geistlichen beider christlicher Konfessionen und Behördenvertreter mehr

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) a) Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. Juli 1821
   b) Erlaß Friedrich Wilhelms I. vom 22. Februar 1822

einzuladen; ebenfalls wird ihm untersagt, besagte Feierlichkeiten öffentlich bekanntzugeben.

Diese Herabwürdigungen spiegeln jedoch nicht das örtliche Verhältnis der christlichen Bürgerschaft zurjungen jüdischen Gemeinde wieder. Von entwürdigenden Handlungen und bewußten Herabsetzungen ist seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts in den durchgesehenen archivalischen Quellen nicht mehr die Rede. Bereits vor dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gab es im Stadtparlament jüdische Stadtverordnete.[1] Von 1841 bis 1843 bekleidete Hellwitz dieses öffentliche Amt.[2] Diese Ehre wurde ihm nicht nur zuteil, weil er großes Ansehen in der Stadt genoß, sondern sie ist gewiß auch ein Ausdruck von bürgerlicher Toleranz und behördlicher Anerkennung gegenüber der Soester Judenschaft. Mit der Übernahme des Amtes eines Stadtverordneten schließt nach meiner Auffassung der jahrhundertlange Kampf um die Gleichstellung mit den christlichen Bevölkerungsgruppen. Die Integration war in Soest der allgemeinen Gesetzgebung um einige Zeit voraus.

---

1) vgl. StA. Soest, Hs F 30
2) ebd.

Bis in die Weimarer Republik, die Zeit des mehr und mehr aufkommenden Nationalismus, können die Stadtverordneten jüdischen Glaubens nachgewiesen werden. Vermutlich wurden aufgrund der Beeinflussung durch das Gedankengut der politischen Romantik[1] ab 1924 keine Juden mehr in das Stadtparlament gewählt Von 1841 bis 1923 vertraten angesehene jüdische Bürger siebzigmal das repräsentative Amt eines Stadtverordneten:

Jahre von - bis	Name	Gesamtzahl der Jahre
1841 bis 1843	Levi Lararus Hellwitz	3
1847 bis 1848	Meyer Stern	2
1856	Levi Lazarus Hellwitz	1
1859	Dr. med. Robert Marcus+)	1
1861 bis 1870	" " " "	10
1869 bis 1871	Philipp Stern	3
1873 bis 1879	Eduard Stern	7
1882 bis 1919	Bernhard Stern	38
1919 bis 1923	Sally Neukamp	5[2]

1) Das Postulat der politischen Romantik fand seinen Niederschlag vor allem in den reaktionär-politischen Schriften von Edmund Burke, Gedanken über die Französische Revolution, 1790; Friedrich von Gentz, Fragmente, 1806; Adam Müller, Elemente der Staatskunst, 1809; Carl Ludwig von Haller, Restauration der Staatswissenschaften, 1816; Friedrich Julius Stahl, die Philosophie des Rechts, 1846. Neuauflagen erschienen von Burke 1898, Gentz 1911 u. Müller 1922. Sie wirkten besonders stark im Willensbildungsprozeß der Weimarer Republik. Auch in Hitlers "Mein Kampf" sind diese irrationalen Gedankengänge (besonders von Gentz) zu finden.

2) StA. Soest, Hs F 30

+) Im Jahre 1860 sind die Eintragungen unvollständig; es ist möglich, daß auch in diesem Jahre Dr.med. Marcus in das Amt eines Magistratsmitglieds gewählt wurde.



Bernhard Stern, Hutfabrikant

* 26. 5. 1845 in Soest

+ 26. 10. 1922 in Soest

War Soester Stadtverordneter über

38 Jahre, und zwar von 1882 bis 1919

In den Jahren 1869, 1870 und 1919 gab es gleich zwei jüdische Bürger in diesem repräsentativen Amt. Folgt man dem Eintragungsmodus, dann müßte im Jahre 1875 Eduard Stern zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt worden sein, denn er wird in der namentlichen Aufstellung zuerst aufgeführt. Der sonst übliche Zusatz "Stadtverordnetenvorsteher" fehlt für dieses Jahr.

Durch die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847[1] sind die Juden zwar von den Ämtern eines Behördenvorstehers der Kummunalverwaltungen, namentlich eines Bürgermeisters und Ober-

---

1) § 2 lautet:

"Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche oder ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt

vgl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Jahrgang 1847, Nr. 30

bürgermeisters, oder eines Amtmannes und Gemeindevorstehers und deren Stellvertreter ausgeschlossen, sie sind aber zu Magistratsmitgliedern, Gemeinde- und Amtsverordneten wählbar. Der Inhalt des § 2 macht jedoch die Beschränkung, daß die jüdischen Mitglieder eines Magistratskollegiums oder einer Stadtverordneten-, Gemeinde- und Amtsversammlung weder an der Beratung und Abstimmung über christliche Kultur- und Unterrichtsangelegenheiten teilnehmen, noch ihnen derartige Funktionen übertragen werden können, mit denen die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist. Unter den in § 2 bezeichneten Gewerbeschulen, an denen Juden als Lehrer zugelassen werden können, sind diejenigen gemeint, welche zum Ressort des Königlichen Finanzministeriums gehören.

Ein entscheidender Fortschritt auf dem Wege zur Emanzipation war erreicht, der sich auch, wie vorstehend ersichtlich, in Soest niederschlug, Die endgültige staatsbürgerliche Gleichstellung erfolgte erst am 3. Juli 1869 im Bereich des Norddeutschen Bundes, dessen Regelungen dann knapp zwei Jahre später in die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 eingingen. In dieser Zeit des zweiten Deutschen Reiches lebten Christen und Juden bis zur Machtübernahme Hitlers einträchtig nebeneinander. Erst in der Zeit des Hitlerregimes beginnt von neuem für die jüdischen Mitbürger das Leben in der Diaspora.

2. Die Synagogengemeinde vom Abschluß der Aufbauphase bis zum Ende der Weimarer Republik

Der Fortbestand des Judentums nach der Zerstreuung war nur über die jahrhundertealte Institution der jüdischen Gemeinde möglich. Die jüdischen Wohnsiedlungen wurden oft zu Recht als Mikrokosmos bezeichnet, "in dem sich alle Erscheinungen des Lebens der äußeren Welt widerspiegelten und ihre jüdische Färbung erlangten" (Roth).[1] Jeder einzelne erhielt in der Gemeinde die nötige Geborgenheit, die seine Existenz sicherte. Auch die jüdische Gemeinde in Soest regelte ihre inneren Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Ihre Eigengesetzlichkeit erstreckte sich auf die Finanzverwaltung, das Steuer- und das Schulwesen sowie auf die Sozialfürsorge. Auch die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung gehörte zur Gemeindeautonomie. Gemäß dem dem Gesetz vom 23. Juli 1847 stand an der Spitze der Gemeinde der Vorstand. Bis zum nachweislich letzten Wahljahr 1937 bestand er stets aus drei Personen. Dieses war die gesetzlich festgelegte Mindestzahl (§ 39). Auch die Anzahl der Repräsentanten überschritt nie die im Gesetz geforderte untere Grenze. Je 9 Repräsentanten kontrollierten den Vorstand bis 1937, dann wurden die Mitglieder der

---

1) vgl. Information zur politischen Bildung Nr. 140, Das jüdische Volk in der Weltgeschichte I, S. 17, Bonn 1970

Repräsentantenversammlung aus Personalmangel nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten auf fünf reduziert.

Am 13. März 1854 wurden für die nächsten 6 Jahre in den Vorstand gewählt:[1]

Levi Lazarus Hellwitz,
Louis Stern und
Herz Meyer.

Zum Stellvertreter wählte man

Georg Lichtenfels.

Hellwitz schied im Jahre 1856 durch Fallissement aus[2] und ist einige Zeit später verstorben. Lichtenfels ist am 1. Januar 1857 verzogen. Moses Meyer rückte für Hellwitz 1857 nach. Zum neuen Stellvertreter wurde Jakob Kirschbaum gewählt.

Über die personelle Besetzung der Gemeindevorstände berichten die Archivalien bis 1871. Danach wurden in den nachfolgenden Jahren unten aufgeführte Gemeindemitglieder in die einzelnen Vorstände gewählt bzw. nachgewählt:[3]

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 6
2) ebd., Nr. 5
3) Die Reihenfolge ist willkürlich eingetragen und bedeutet nicht die Rangfolge. Für die Jahre 1863 und 1866 werden die gewählten Stellvertreter nicht besonders gekennzeichnet; im Jahre 1871 ist aus den Archivalien der Stellvertreter nicht ersichtlich. Für den im Jahre 1869 aus Soest verzogenen Louis Stern rückte Jacob Wolff nach. Dieser Vorstand ist vermutlich bis zum 13. März 1872 im Amt geblieben. Moses Meyer wird außerdem noch für die Jahre 1872 bis 1875 als Vorstandsmitglied genannt.

1860: Louis Stern
Aron Ursell
Moses Meyer
Moses Kirschbaum (Stellvertreter)

1863: Aron Ursell
Moses Meyer
Meyer Stern
Louis Stern

1866: Moses Meyer
Meyer Stern
Aron Ursell
Louis Stern

1869: Aron Ursell
Louis Meyer
Moses Meyer
Jacob Wolff (Stellvertreter)

1871: Aron Ursell
Moses Meyer
Jacob Wolff

Unter Hellwitz' radikal-liberaler Führung brach die Gemeinde bald mit einer alten jüdischen Tradition: Da die Jahreszählung im jüdischen Kalender mit der angenommenen Weltschöpfung im Jahre 3761 v. Chr. beginnt, waren Unstimmigkeiten in der Zeitrechnung an der Tagesordnung. Im Vorstand wurde daher folgende Anordnung gefaßt:[1]

1) StA. Soest, Hs V 16e

"Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bisherige Rechnungsführung nach isr. Zeitrechnung zu vielfachen Ungemächlichkeiten Veranlassung gegeben hat. Wir bestimmen demnach, daß vom 1. Januar 1836 ab die Zeitrechnung nicht mehr statt finden soll und der allgemeine Bürgerliche Kalender an deren Stelle treten wird. Hiernach richten sich auch die gewöhnlichen Sitzungen des Vorstandes.

Ggb. Soest, den 24. Kislaw 5596-15.Dez.1835

Der Synagogen- und.Schulvorstand
gez. Hellwitz, gez. Marcus sen."

Seit der Gründung der Gemeinde standen folgende Vorsteher an ihrer Spitze:[1]

1) Marcus Elias
2) Georg Gerson
3) Levi Lazarus Hellwitz
4) Herz Stern
5) Philipp Stern
6) Eduard Stern
7) Moses Meyer
8) Seligmann Neukamp
9) Salomon Meyer
10) Moses Speyer
11) Dr. med. Felix Sommer, Sanitätsrat
12) Siegmund Goldschmidt
13) Albert Neukamp
14) Adolf Neukamp
15) Siegfried Ruhstadt

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5 zu lfd.Nr. 1 vgl. StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37,Nr. 5; zu Nr. 2-14: vgl.Katzenstein, a.a.O.,S. 61; zu Nr. 15: nach freundlicher Auskunft von Herrn Pastor Jansen aus dem Bördedorf Schwefe, welcher mit Herrn Ruhstadt noch bis kurz vor dessen Tod in schriftlicher Verbindung stand. Ruhstadt hatte gewiß die schwerste Aufgabe aller seiner Vorgänger übernommen. Er vertrat den Rest der Gemeindemitglieder noch nach der Deportation in Theresienstadt.

Aus einer Eingabe an die Ständeversammlung am 13. April 1847 ist ersichtlich, daß Hellwitz die Gemeindemitglieder zur Anerkennung einer kultischen Reform zwingen wollte. Er wünschte für die feierliche Gestaltung des Gottesdienstes die Anschaffung einer Orgel, die Einführung eines Gebetsbuches mit deutschem Text und die Entblößung des Hauptes in der Synagoge.[1]

Im Jahre 1832 beantragt Samuel Spiegel nebst Familie die Aufnahme in das Gemeinderegister. Ein Jahr später bittet Meyer Stern um den "Gemeindebrief" mit folgendem Schreiben:[2]

> "An einen wohllöblichen Vorstand hierselbst gehorsamste Bitte des Meyer Stern die Aufnahme als Gemeindeglied in der hiesigen Gemeinde betreffend. Mit der geziemendsten Anzeige, daß ich, als bekanntlich hiesiger Eingebohrener und seit circa 6 Monath verehelichter Bürger wünsche, von jetzt an in die Zahl der übrigen Glieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, und zwar gleich es Herrn Samuel Spiegel dahier zu theil geworden, mit hinzu gewählt zu werden.
>
> Ein wohllöblicher Vorstand wird daher gehorsamst ersucht, mich im Register der hiesigen israelitischen Gemeinde aufzuführen, und mich von dem Geschehen baldgefälligst in Kenntnis zu setzen.
>
> Meyer Stern
>
> Soest, 22 July 1833
>
> (Fremde Schrift, eigenhändige Unterschrift)"

---

1) vgl. Täubler, a.a.O., S. 34
2) StA. Soest, Hs V 162e

Eine vollständige Liste aller selbstständigen Juden, die in Soest lebten, ist aus dem Jahre 1846 erhalten. Nach einer Anordnung Friedrich Wilhelms IV. vom 31. Oktober 1845 mußten alle Juden festbestimmte und erbliche Familiennamen führen, und diese innerhalb eines haben Jahres vom Tage der Publikation vorstehender Order an gerechnet, der Obrigkeit ihres Wohnortes anzeigen. Bisher hatten sie zwar auch einen Vor- und Zunamen; der Zuname vererbte sich jedoch nicht vom Vater auf die Kinder. Diese hatten vielmehr den Vornamen des Vaters als Zunamen und oft des Vaters Zunamen als Vornamen (vgl. z.B. Vater: Marcus Elias; Sohn: Elias Marcus), oft aber auch irgend einen anderen Vornamen. Zur Führung der gewählten Familiennamen war die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die neuen Namen wurden am 15. September 1846 im Amtsblatt der Königlichen Regierung bekanntgegeben:[1]

---

1) vgl. Beiblatt zum 41. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung, Arnsberg den 10. Oktober 1846, Marginal-Nummer 403, S. 44-46

lfd. Nr.	Familienname, wie solcher bisher geführt worden ist.	Vorname	Stand oder Gewerbe	Name, welcher von jetzt an, als gewählter festbestimmter Familien zu führen ist.
1090	Aronstein	Simon	Dr. medic.	Aronstein
1091	Bilstein	Salomon	Handelsmann	Bilstein
1092	Gerson	Helene, Wittwe	-	Gerson
1093	Gerson	Eduard	Kaufmann	Gerson
1094	Hellwitz	Levi	Obervorsteher	Hellwitz
1095	Lehmann	Leopold	Cantor und Lehrer	Lehmann
1096	Leser	Jacob	-	Leser
1097	Levy	Fanny	-	Levy
1098	Lichtenfels	David	Kaufmann	Lichtenfels
1099	Lichtenfels	Georg	dito	Lichtenfels
1100	Löwenstein	Abraham	dito	Löwenstein
1101	Löwenstein	David	Synagogendiener	Löwenstein
1102	Marcus	Elias sen.	-	Marcus
1103	Marcus	Robert	Dr. medic.	Marcus
1104	ohne	Gabriel Levi Wittwe	-	Meyer
1105	ohne	Herz Gabriel	Kaufmann	Meyer
1106	ohne	Meyer Levi	Pferdehändler	Meyer
1107	ohne	Meyer Moses	dito	Meyer
1108	ohne	Moses Levi	dito	Meyer

lfd. Nr.	Familienname, wie solcher bisher geführt worden ist	Vorname	Stand oder Gewerbe	Name, welcher von jetzt an, als gewählter festbestimmter Familien-namen zu führen ist.
1109	Michelsberg	Michel	Metzger	Michelsberg
1110	Michelsberg	Samuel, Wittwe	-	Michelsberg
1111	Rosenbaum	Isaac	Handelsmann	Rosenbaum
1112	Rosenberg	Jacob	Schlächter	Rosenberg
1113	Ruhstädt	Salomon	Handelsmann	Ruhstädt
1114	Spiegel	Samuel	Kaufhändler	Spiegel
1115	Stern	Herz, Wittwe	-	Stern
1116	Stern	Joseph	Pferdehändler	Stern
1117	Stern	Levi	Handelsknecht	Stern
1118	Stern	Meyer	Pferdehändler	Stern
1119	Stern	Philipp	Kaufmann	Stern
1120	Ursell	Aron	dito	Ursell
1121	Wallach	Emilie	Putzmacherin	Wallach
1122	Wallach	Emma	dito	Wallach
1123	Wolff	Israel	Kaufhändler	Wolff



Sophie Stern, geb. Ursell

* 20. 2. 1811 zu Detmold

+ 19. 5. 1878 zu Soest

Aus den Statuten der Soester Gemeinde vom 16. November 1855 (§§ 30 bis 32) geht hervor, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in Körbecke eine Synagogengemeinde existierte. Sie war der Soester Gemeinde als Untergemeinde zugeordnet, aber bereits vor 1855 aufgelöst und die Gläubigen der Gemeinde in Soest zugeteilt worden. 1846 lebten nur noch drei selbständige jüdische (männliche) Personen in Körbecke.[1]

Im Jahre 1901 wollte sich die Soester Hauptgemeinde als Besitzerin eines Grundstücks in Körbecke eintragen lassen, auf welchem seit über 30 Jahren die dortige Synagoge stand. Die Besitzer des Grundstücks waren tot und die Erben unbekannt.[2]

Größere jüdische Ansiedlungen gab es noch in den Bördedörfern Hovestadt und Oestinghausen, wo ebenfalls Synagogengemeinden gegründet wurden. Im Jahre 1846 lebten in Hovestadt 15[3] und in Oesinghausen 13[4] selbständige Juden.

Am 8. August 1871 wird von der Königlichen Regierung in Arnsberg bestimmt, daß aufgrund des § 36 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 und nach Anhörung der Beteiligten der bisher

---

1) vgl. Beiblatt zum 41.Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung, Arnsberg, den 10 Oktober 1846, Marginal-Nummer 403, S. 43/44
2) vgl. Täubler, a.a.O., S. 29
3) vgl. Beiblatt zum 41. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung, Arnsberg, den 10.Oktober 1846, Marginal-Nummer 403, S. 43
4) ebd., S. 44

selbständige Synagogenbezirk Hovestadt als solcher aufgehoben und dem Synagogenbezirk Soest zugelegt wird.[1] Zur Synagogengemeinde Hovestadt gehörte Oestinghausen als Untergemeinde, sowie die Ortschaften Weslarn, Dinker, Vellinghausen, Eilmsen und Herzfeld.[2] Weiter heißt es "zu weiterer Ausführung dieser Bestimmung beauftragen wir Sie (den Landrat des Kreises Soest), die betheiligten Synagogen-Gemeinden darüber mit Eröffnung zu versehen und die Synagogen Gemeinde Soest unter Hinweisung auf den § 50 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zur Beschlußnahme über die in Folge unserer Bestimmung nöthig gewordene Abänderung und Vervollständigung des Statuts für die Synagogen-Gemeinde Soest auf Grund der bereits formulirt vorliegenden Anträge der Synagogen-Gemeinde-Mitglieder in Hovestadt und Oestinghausen vom 25. Juli mit dem Bemerken aufzufordern, daß sofern der betreffende Entwurf zur Statutenvervollständigung binnen 4 Wochen nicht eingegangen ist, der Erlaß der erforderlichen Bestimmungen im Wege des Reglements in Erwägung genommen werde ..."[3]

Dieses Ansinnen lehnen der Vorstand und die Repräsentanten in Soest am 21. September 1871 mit der Begründung ab, daß schon der frühere Anschluß der

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) ebd.
3) ebd.

Körbecker Gemeinde besonders bei Wahlen als sehr störend empfunden wurde.[1] Am 30. September erfolgt hierauf das Reglement der Arnsberger Regierung: Hovestadt (jüdische Personen von Hovestadt, Weslarn, Dinker, Vellinghausen, Eilmsen und Herzfeld) und Oestinghausen werden neue Untergemeinden der Hauptgemeinde Soest.[2]

Das Gemeindevermögen bestand laut Bericht des Obervorstehers Hellwitz vom 28. Mai 1843 aus der im August 1822 eingeweihten Synagoge, einer Privatschule auf gleichen Grundstück und einem 1832 erworbenen Friedhofsgelände.[3] Die Synagoge war "zwar klein, aber dennoch, unstreitig dem Zwecke ganz entsprechend, ziemlich schön und dauerhaft" erbaut.[4] Die Baukosten betrugen 2.362 Reichstaler. 1.000 Reichstaler wurden durch eine Anleihe herbeigeschafft[5] und der Rest durch freiwillige Spenden der Gemeindemitglieder und deren Verwandten zusammengetragen.[6] Aufgrund der stetig anwachsenden Zahl der Gläubigen mußte das Gotteshaus bald vergrößert werden. Am 18. August 1882 berichtet die örtliche Presse über den Abschluß der Erweiterungsarbeiten:[7]

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) ebd.
3) ebd.
4) vgl. Geck, a.a.O., S. 262
5) vgl. Täubler a.a.O., S. 30
6) vgl. Katzenstein a.a.O., S. 61
7) vgl. Soester Kreisblatt vom 18.8.1882



Henriette Würzburger, geb. Stern

> "Die Restaurations-Arbeiten an der hiesigen Synagoge sind nunmehr vollendet. Die Synagoge hat durch den neuen Anbau um etwa das Doppelte an Raum gewonnen. Ist ihr Aeußeres auch nichts weniger als imposant, um so schöner ist ihr Inneres. Wandmalereien, (Teppichmalerei im orientalischen Styhl) schmücken die Wände und Sterne auf blauem Grunde den Plafond. Das Gotteshaus macht durch die Anordnung der Farben und die feine Ausstattung des Crystallkronleuchters usw. einen durchaus freundlichen Eindruck. Die Bänke sind in Holzfarbe, der Altar in weiß gestrichen. Herr Maler Streil von hier hat die Dekorations-Arbeiten ausgeführt und hierfür gebührt demselben alles Lob. Wie wir hören, wird der Eröffnungsgottesdienst am Samstag Morgen 8 Uhr stattfinden."

Außerdem wurde das alte Harmonium durch eine neue Orgel ersetzt.[1] Die neue Synagoge wich von der Bauart anderer Synagogen wesentlich ab. Sie war im sogenannten "vorwestfälischen Stil" erbaut worden.[2] Katzenstein meint hierzu, dieses möge als Zeichen für die enge Verbundenheit der Soester Juden mit ihrer Vaterstadt bzw. ihrer westfälischen Heimat gelten.[3]

Wie aus den Archivalien weiter ersichtlich ist, hatte die Gemeinde im Jahre 1896 folgendes Vermögen:[4]

---

1) vgl. Katzenstein, a.a.O., S. 61
2) ebd.
3) ebd.
4) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5

a) Synagoge und Hofraum,

b) Friedhof und ein unmittelbar dort angrenzender Garten, welcher zur späteren Vergößerung gedacht, aber vorerst für jährlich 27 Mark verpachtet war,

c) Schulgebäude,

d) Stiftungskapital, eingetragen auf das ehemalige Marcus'sche Haus "im Osthofen" von 246 Mark,

e) Armenfond von ca. 3.600 Mark, welcher bei der städtischen Sparkasse in Soest verzinst angelegt worden war.

Auch von den Besitzverhältnissen der Gemeindemitglieder berichten die Quellen:

9. Juni 1818: 4 Grundstücke im Werte von 5.000 Mark,[1]

19.April 1819: 5 Häuser,[2]

7. Juli 1824: 9 Häuser und 1 Landwirtschaftliches Anwesen,[3]

23. Mai 1889: 44 Häuser.[4]

Vom Beginn des 20. Jahrhunderts an ist eine rückläufige Tendenz in der Seelenzahl der Gemeinde festzustellen. Neben dem Geburten-

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) ebd.
3) ebd.
4) ebd., Fach 40, Nr. 5

rückgang hat die kleine Synagogengemeinde auch im 1. Weltkrieg schwere Opfer zu beklagen: 57 Juden wurden zum Militärdienst eingezogen. Hiervon meldeten sich 19 freiwillig. Nur 6 versahen ihren Dienst im Versorgungsgebiet hinter der Front. Mit dem Eisernen Kreuz wurden 28 Soester Juden ausgezeichnet. Ein- oder mehrmals verwundet wurden 26 Soldaten. 8 jüdische Männer mußten ihr Leben opfern.[1] In der Synagoge zu Soest wurden ihre Namen auf einer Ehrentafel verzeichnet,[2] die aber in der "Kristallnacht" vernichtet wurde. Nur sieben Namen der gefallenen jüdischen Soldaten konnte ich entdecken. Sie lauten:[3]

---

1) vgl. Katzenstein, a.a.O., S. 61
2) ebd.
3) Die jüdischen Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen 1914-1918, Berlin 1932, 2. Auflage, S. 336, 416

Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Todestag	Truppenteil und Dienstgrad
Sternberg, Siegfried	06.03.1894	Soest	14.11.1916	4./E.Btl.147
Meyer, Alfred	02.02.1892	Soest	05.11.1916	2./J.R. 193,Gefr.
Oppenheim,Benjamin	09.02.1887	Erdmannsrode	13.11.1916	2./RJR 55, Uffz.
Schutz, Adolf	23.01.1880	Bad Sassendorf	25.09.1915	Fußa. Bttr. 262
Sommer, Alfred	09.07.1896	Soest	15.04.1918	11./J.R. 369
Sommer, Egon	08.08.1896	Soest	27.03.1918	6./J.R. 13
Werthauer, Albert	03.02.1890	Borgentreich	01.09.1918	1./Felda.R.37,Gefr.

Etwa fünfzigtausend deutsch-jüdische Frontsoldaten dienten im 1. Weltkrieg.[1] Von ihnen mußten zwölftausend ihr Leben lassen,[2] sterben für eine imperialistische deutsche Zielsetzung.[3] Waren auch sie, wie Hitler sagte, "immer nur Parasiten im Körper anderer Völker"?

Einem Aufschrei gleich ist jenes Gedicht, das Julius Marx seinem Werk "Kriegstagebuch eines Juden" voranstellt:[4]

"JUDEN WANDERN

Juden wandern
Durch die Welt.
Ihre Herzen flehn zu Gott,
Der ins Chaos sie gestellt.

Juden leiden
Bittre Qual - ,
Doch in Glauben an die Allmacht
Wird das Leid zum Gottesmal.

Juden fliehn
Haß und Mord.
Ihre Augen blicken aufwärts,
Ihre Hoffnung ist das Wort.

Juden beten:
Mach uns frei - ,
Der Du unser Vater bist,
Herr im Himmel, steh und bei."

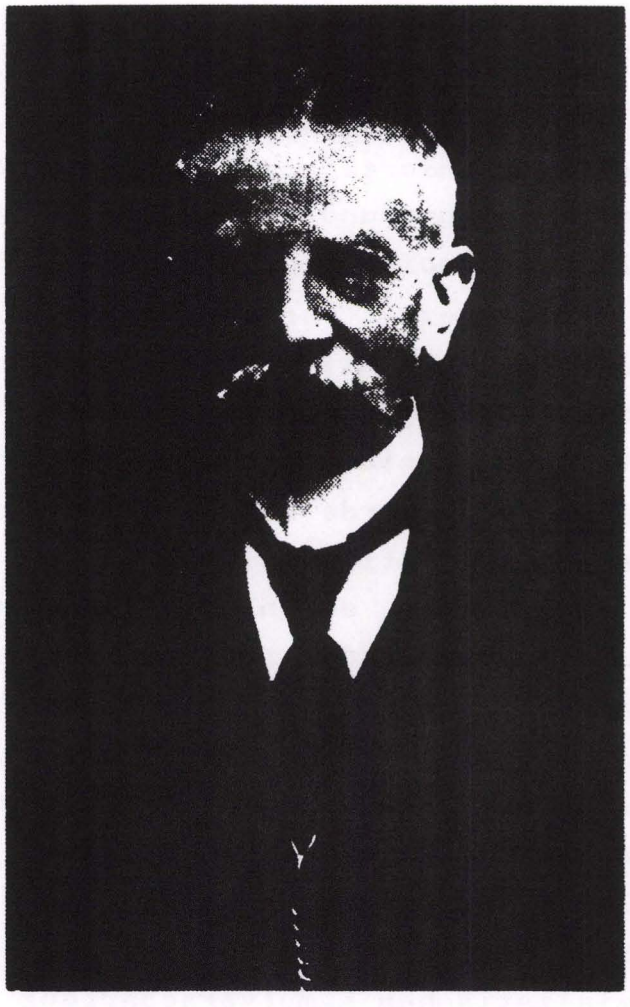
Julius Marx

---

1) J.Marx, Kriegs-Tagebuch eines Juden, Frankfurt am Main 1964, S. 6
2) ebd.
3) F.Fischer,Griff nach der Weltmacht,Düsseldorf 1967, S. 13 ff
4) Marx, a.a.O., S. 7

Bis zur Machtübernahme Hitlers wurde das jüdische Leben in der Stadt immer ruhiger. Viele Juden verließen Soest. Es waren in der Mehrzahl die erwachsenen Söhne und Töchter alteingesessener Familien. Die zusammengestellte Tabelle der Einwohner jüdischen Glaubens zeigt folgendes Bild:

1901 = 290 jüdische Bürger
1905 = 250 jüdische Bürger
1907 = 232 jüdische Bürger
1913 = 201 jüdische Bürger
1925 = 200 jüdische Bürger
1929 = 174 jüdische Bürger
1932 = 156 jüdische Bürger.



Victor Stern

* 26. 7. 1849

gest. 4. 6. 1922

3. Verfolgung und Deportation

a) Die Lage der Juden in Soest von 1933 bis 1938

Nach jahrhundertelangem Kampf um die bürgerliche Gleichstellung und der endlich erreichten Freiheit wiederholte sich die Geschichte der Juden in der Gettozeit vor der Emanzipation. Die Vorbedingungen hatten sich jedoch wesentlich verschlechtert, denn der weitere Fortbestand der jüdischen Gemeinden und die Existenz jedes einzelnen Juden wurde nun durch Gesetze geregelt, die gezielt antijüdisch waren und die Intention in sich bargen, sowohl das Judentum als auch den einzelnen Juden radikal zu beseitigen.[1] Während der Zeit von der Machtübernahme Hitlers bis zur Reichskristallnacht mit ihren unmittelbaren Nachwirkungen wurden viele antijüdischen Gesetze und Verordnungen erlassen, um den Vernichtungskampf gegen das deutsche Judentum von Mal zu Mal zu forcieren. Der Weg der nationalsozialistischen Kampfverschärfung ging schließlich über die Verfolgung und Deportation bis hin zur "Endlösung" während des 2. Weltkrieges in den Konzentrationslagern.

---

1) Brilling, Archivgut und Dokumentation der Judenverfolgung unter besonderer Berücksichtigung von Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar, Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen - Sonderdruck -, Siegburg (Rhld.) 1969, 22. Jahrgang, Heft 2, S. 157

Auch jeden einzelnen Soester Juden traf das erschütternde Los der unmenschlichen Gesetzgebung. Eine Dokumentation über ihre Namen und Schicksale kann ich jedoch aus den eingangs erwähnten Schwierigkeiten zur Zeit noch nicht zusammenstellen.

Das Leben in der jüdischen Gemeinde in Soest ging unter den verschärften gesetzgeberischen Bedingungen in verstärktem Maße weiter. Die Gesetze wurden mit Hilfe aller Behörden und staatlichen Organisationen durchgeführt. Durch diesen Druck entstand innerhalb der jüdischen Gemeinde ein starkes Eigenleben, das erst durch den Synagogenbrand in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 gewaltsam ausgelöscht wurde.

Zunächst sei hier über das Gemeindeleben in Soest berichtet, worüber bis zur Kristallnacht einige erhaltene Quellen Auskunft geben. Diese wenigen schriftlichen Zeugnisse folgen daher in dieser Arbeit auch meist in vollem Wortlaut.

Am 30. August 1932 setzte der Vorstand der Synagogengemeinde den Magistrat der Stadt davon in Kenntnis, daß mit Ablauf des 31. Dezember des gleichen Jahres einige Herren des Vorstandes und Repräsentanten ausschieden und nach § 15 der von der Regierung bestätigten Satzung baldmöglichst eine Neuwahl stattfinden müsse. Aus diesem Grunde bat der Vorstand um die Festsetzung eines Wahl-

termins. Das Anschreiben lautet:[1]

"An den Magistrat.

Aus der Vertretung der Synagogengemeinde Soest scheiden am 31. Dezember 1932 aus:

A. Die Vorstandsmitglieder:

1. Herr Siegmund Goldschmidt,
2. " Albert Neukamp.

B. Die Repräsentanten:

1. Herr Paul Burin,
2. " Dr. Julius Oppenheimer,
3. " Berthold Cohen,
4. " Heinrich Janoschowitz, Bad-Sassendorf,
5. " Sally Goldschmidt - ist verstorben, wurde vertreten durch Herrn Eli Kupferschlag,
6. " Max Albesheim - weil stellvertretender Vorsitzender geworden - wurde vertreten durch Herrn J.M. Meyer.

C. Die stellvertretenden Repräsentanten:

1. Herr Eli Kupferschlag,
2. " Ernst Speyer - weil 1929 zum Repräsentanten gewählt,
3. " J.M. Meyer.

Nach § 15 der von der Regierung genehmigten Satzungen muss die Neuwahl mindestens 3 Monate vor dem Ausscheiden der genannten Herren - vor dem 31. Dezember 1932 - stattfinden.

Wir bitten um Festsetzung eines Wahltermins.

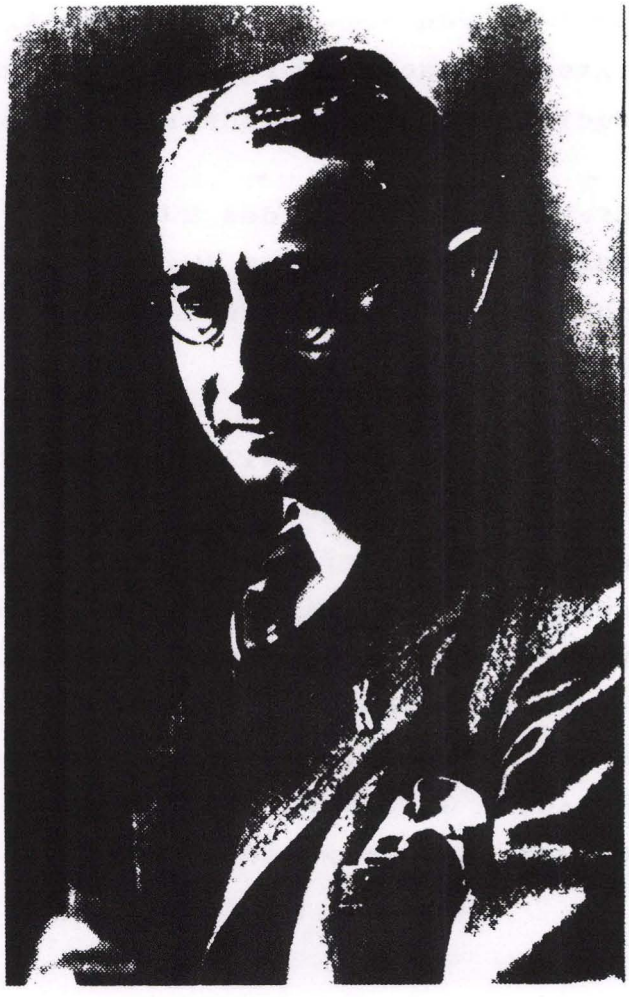
Soest, den 30. August 1932

Der Vorstand der Synagogengemeinde

gez. Goldschmidt"

---

1) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404; Judenangelegenheiten



Kaufmann Paul Burin,
ehemaliger Geschäftsführer eines Kaufhauses
in Soest

Bürgermeister Kleim setzte den Termin zur Vornahme der Ergänzungswahlen auf den 20. September 1932 von 12 - 13 Uhr fest. Alle Wahlberechtigten jüdischen Bürger wurden zur Wahl in den Stadtverordneten-Sitzungssaal eingeladen.

Aufgrund der Bitte des Bürgermeister wurde die Einladung zur Wahl am 10. und 17. September 1932 während des Hauptgottesdienstes in der Synagoge bekanntgegeben.

Die folgende Liste aller wahlberechtigten Mitglieder der Synagogengemeinde ist die letzte Aufstellung aller männlichen, volljährigen und unbescholtenen[1] Mitglieder der Gemeinde aus dieser Zeit, welche ich im Stadtarchiv Soest in einer noch nicht archivierten Akte fand. Sie gehört zur Anlage des Antwortschreibens der jüdischen Gemeinde, welches am 17. September 1932 bei der Stadtverwaltung eintraf.[2]

---

1) Der § 41 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden lautet:

"Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogengemeinde, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogengemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten."

2) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404, Judenangelegenheiten

"Liste der wahlberechtigten Mitglieder der Synagogengemeinde zu Soest.

die Herren:

1.	Albesheim,	Max,
2.	Burin,	Paul,
3.	Block,	Simon,
4.	Broch,	Leo,
5.	Cohen,	Berthold,
6.	van Dam,	Sally,
7.	van Dam,	Moritz,
8.	Eisack,	Georg,
9.	Eichwald,	Eugen,
10.	Eisenberg,	Max,
11.	Eisenberg,	Julius,
12.	Goldschmidt,	Siegmund,
13.	Goldschmidt,	Max,
14.	Janoschowitz,	Heinrich, Bad Sassendorf
15.	Kupferschlag,	Eli,
16.	Löwenstein,	Rudolf, Dr.,
17.	Löwenstein,	Leopold,
18.	Löwenstein,	Louis,
19.	Löwenstein,	Hermann,
20.	Lewy,	Louis,
21.	Lewy,	Max,
22.	Lilienfeldt,	Willy,
23.	Löwenstein,	Albert,
24.	Lebenberg,	Karl,
25.	Meyer,	Julius, Thomästr. 56,
26.	Meyerhoff,	David,
27.	Meyerhoff,	Walter,
28.	Meyer,	Hermann,
29.	Neukamp,	Adolf,
30.	Neukamp,	Albert,
31.	Neukamp,	Max,
32.	Neuwahl,	Felix,
33.	Neuwahl,	Albert,
34.	Oppenheimer,	Julius, Dr.,
35.	Rath,	Samuel,
36.	Rosenthal,	Julius,
37.	Ruhstadt,	Siegfried,
38.	Rosenbaum,	Meyer,
39.	Rosenberg,	Jakob,
40.	Rosenberg,	Berthold,
41.	Sommer,	Bendix,
42.	Sommer,	Julius,

43. Speyer, Ernst,
44. Schürmann, Moritz,
45. Schürmann, Erwin,
46. Stern, Albert, Osthofenstraße,
47. Stern, Bernhard, "
48. Stern, Jakob, Georgsgasse,
49. Wallach, Ernst,
50. Weingarten, Alfred,
51. Weinberg, Hermann, Bad-Sassendorf,
52. Würzburger, Richard,
53. Zilversmit, Siegfried

Synagogen-Vorstand

I.A. gez. Goldschmidt"

Über die letzte Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten vor der Machtübernahme Hitlers berichtet das Protokoll wie folgt:[1]

"Soest, den 20. September 1932

Da die Amtsdauer

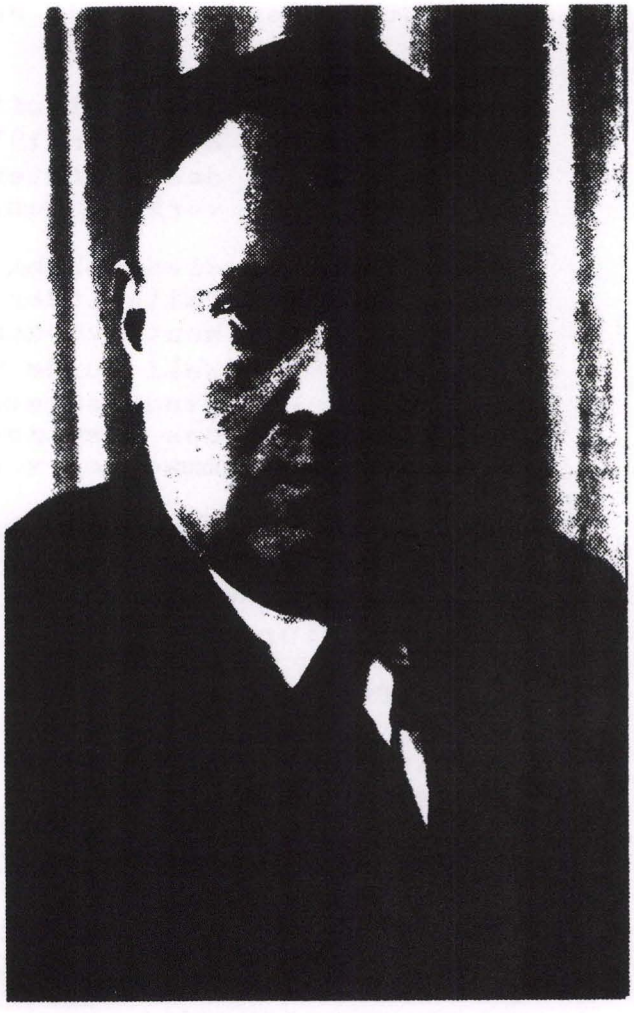
a) der Vorstandsmitglieder der Synagogengemeinde:

Siegmund Goldschmidt,
Albert Neukamp

b) der Repräsentanten:

Paul Burin,
Dr. Julius Oppenheimer,
Berthold Cohen,
Heinrich Janoschowitz,
Sally Goldschmidt, (verstorben)
Max Albesheim (stellv. Vorsitzender geworden)

1) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404; Judenangelegenheiten



Dr. med. Löwenstein, Rudolf

Er übernahm die Praxis von dem jüdischen Arzt Sanitätsrat Dr. med. Sommer; diente im 1. Weltkrieg; kehrte ca. 1938 in seine Vaterstadt Essen zurück, da er seine Praxis aufgeben mußte. Wurde im KZ mit seiner Frau und seinen zwei Kindern umgebracht.

c) der stellvertretenden Repräsentanten:

Eli Kupferschlag,
Ernst Speyer (1929 zum Repräsent. gewählt),
J.M. Meyer

am 31. Dezember d.J. abläuft, ist eine Neuwahl für die Zeit von 1933 bis 1938 nach Vorschrift des Statutennachtrages vom 21. 9. 1871 vorzunehmen.

Zwecks Vornahme dieser Wahl waren die wahlberechtigten Mitglieder der Synagogengemeinde auf heute vorschriftsmäßig eingeladen. Die Wahl wurde unter dem Vorsitz des Oberstadtsekretärs Becker nach Vorschrift des Gesetzes vom 23. 7. 1847 mittels Stimmzettel vorgenommen.

Anwesend waren die aufgeführten Wahlberechtigten. Gegen die Wahlberechtigung der Anwesenden wurde von keiner Seite Einspruch eingelegt.

Vor Eröffnung der Wahl selbst wurde einstimmig beschlossen, dass diejenigen als gewählt gelten sollen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Bei der Wahl anwesende Repräsentanten:

Paul Burin,
Dr. Jul. Oppenheimer,
Berthold Cohen,
Heinr. Janoschowitz,
Eli Kupferschlag,
J.M.Meyer,
Jakob Stern,
Moritz van Dam,
Ernst Speyer.

Bei der Wahl anwesende stellvertret. Repräsentanten:

Eli Kupferschlag,
Herm. Weinberg,
Willy Lilienfeld,
Ernst Speyer,
J.M.Meyer.

Bei der Wahl waren folgende Gemeindemitglieder anwesend:

Max Albesheim,
Paul Burin,
Berthold Cohen,
Sally van Dam,
Moritz van Dam,

Georg Eisack,
Max Eisenberg,
Siegmund Goldschmidt,
Max Goldschmidt,
H. Janoschowitz,
Eli Kupferschlag,
Dr. Rud. Löwenstein,
Louis Löwenstein,
Louis Lewy,
Max Lewy,
Willi Lilienfeld,
Julius Meyer,
Adolf Neukamp,
Albert Neukamp,
Dr. Jul. Oppenheimer,
Jul. Rosenthal,
Siegfr. Ruhstadt,
Ernst Speyer,
Albert Stern,
Jakob Stern,
Alfred Weingarten,
Hermann Weinberg.
Max Neukamp

Zuerst fand die Wahl für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder statt.

Von den anwesenden zur Wahl der Vorstandsmitglieder berechtigten Repräsentanten wurden 9 Stimmzettel abgegeben.

An Stimmen erhielten:

Albert Neukamp	9
Siegm. Goldschmidt	9

Gewählt sind demnach die beiden Genannten.

Die Neuwahl der Repräsentanten nahm folgenden Verlauf:

Abgegeben wurden von den anwesenden Wahlberechtigten insgesamt 28 Stimmzettel.

An Stimmen erhielten:

Paul Burin	25
Dr. Jul. Oppenheimer	23
Heinr. Janoschowitz	24
J.M. Meyer	17

Max Lewy	12
Eli Kupferschlag	7
Berthold Cohen	20
Max Neukamp	2
Jul. Rosenthal	20
Max Eisenberg	1
Sally van Dam	1
Louis Lewy	1
Alfred Weingarten	1
Georg Eisack	3
Louis Löwenstein	2
Albert Stern	2
Siegfried Ruhstadt	5
M. Rosenbaum	1

Gewählt sind somit:

Paul Burin,
Dr. Jul. Oppenheimer,
Heinr. Janoschowitz,
J.M. Meyer,
Berthold Cohen,
Jul. Rosenthal.

Bei der Wahl der stellv. Repräsentanten wurden 28 Stimmzettel abgegeben. An Stimmen erhielten:

Simon Block	4
Louis Löwenstein	1
Siegfr. Ruhstadt	20
Max Lewy	21
M. Rosenbaum	2
Georg Eisack	9
Dr. Löwenstein	3
Eli Kupferschlag	19
Max Eisenberg	2
Max Neukamp	1
Max Goldschmidt	2

Gewählt sind somit:

Max Lewy,
Siegfr. Ruhstadt,
Eli Kupferschlag.

gez. Becker
Oberstadtsekretär.

Die Unterzeichneten nehmen die auf sie gefallene Wahl an:

gez. Siegmund Goldschmidt,
gez. Albert Neukamp,
gez. Paul Burin,
gez. Dr. Oppenheimer,
gez. H. Janoschowitz,
gez. Julius Meyer,
gez. Berthold Cohen,
gez. Max Lewy,
gez. Siegfried Ruhstadt,
gez. Eli Kupferschlag."

Unter dem stetig stärkerwerdenden Druck nationalsozialistischer Gewaltherrschaft wurde die jüdische Gemeinde in Soest zahlenmäßig immer kleiner. Viele Gemeindemitglieder verließen Deutschland unter dramatischen Umständen. Besonders der jüdischen Jugend gelang durch die moralische und finanzielle Unterstützung ihrer Eltern die Flucht in das Ausland.[1] Die älteren Juden hielten jedoch an den Wohnplätzen ihrer Eltern und Voreltern fest. Anläßlich der sich mehr und mehr verringernden Mitgliederzahl der Synagogengemeinde war der Vorstand schon bald genötigt, die im § 40 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 festgelegte Mindestzahl der Repräsentanten zu verringern.

---

1) Aufgrund mehrerer gleichlautender Auskünfte befanden sich unter den verschiedenen "Deportationstransporten" von Soester Juden in die Konzentrationsläger keine Kinder und Jugendlichen.

Am Tage nach dem Tode des 1. Vorstehers Siegmund Goldschmidt (18. April 1937[1]) fand in der Synagoge eine Repräsentatenversammlung statt. Über die großen personellen Schwierigkeiten gibt das folgende Protokoll Auskunft:[2]

"Repräsentanten-Versammlung vom 19. April 1937 in der Synagoge zu Soest 20 1/2 Uhr

---

Repräsentanten:

1. Jacob Stern,
2. Heinrich Janoschowitz,
3. Moritz van Dam,
4. Julius Meyer,
5. Julius Rosenthal.

Stellvertreter:

1. Siegfried Ruhstadt,
2. Eli Kupferschlag.

Anwesende Repräsentanten:

1. Jacob Stern,
2. Heinrich Janoschowitz,
3. Moritz van Dam,
4. Julius Meyer.

Stellvertreter:

1. Siegfried Ruhstadt,
2. Eli Kupferschlag.

vom Vorstand

Adolf Neukamp

---

1) vgl. Sterberegister der Stadt Soest vom Jahre 1937
2) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404; Judenangelegenheiten

Tagesordnung:

1) Besprechung über die Vervollständigung des Vorstandes und der Repräsentanten.

2) Verschiedenes

Der Repräsentantenvorsteher Herr Jacob Stern eröffnet die Sitzung. Als Schriftführer wird für diese Sitzung Herr Siegfried Meyer berufen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen.

Veranlaßt durch das plötzliche Ableben unseres ersten Vorstehers Herrn Siegmund Goldschmidt bittet der Vorstand Herrn Bernstein, dem Verstorbenen einige Worte des Gedenkens zu widmen. Herr Bernstein gedenkt der fast 40 jährigen leitenden Tätigkeit des ersten Vorstehers in ehrenden und dankenden Worten.

Die Anwesenden haben sich von Ihren Plätzen erhoben.

Zu Punkt 1:

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß durch Tod, Fortzug, Amtsniederlegung infolge schwebender Verfahren und Krankheit

2 Vorstandsmitglieder und
1 Stellvertreter

in den Vorstand neu eintreten müssen.

Er macht weiter darauf aufmerksam, daß durch die gleichen Umstände die Zahl der Repräsentanten auf 5 und deren Stellvertreter auf 2 zusammengeschrumpft ist.

Er schlägt vor, die Regierung zu bitten, die Herren Julius Rosenthal und Siegfried Ruhstadt als Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und

Herrn Siegfried Meyer

als stellvertretenden Vorsteher.

Die Repräsentanten stimmen dem Vorschlag einstimmig zu.

Herr Julius Meyer bittet den Vorsitzenden um Entbindung von seinem Amt mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand.

Der Vorsitzende nimmt mit dem Ausdruck des Bedauerns davon Kenntnis, dankt Herrn Meyer für die geleistete Mitarbeit und wünscht ihm völlige Genesung.

Weiterhin schlägt der Vorsitzende vor, daß Repräsentantenkollegium in der gleichen Form zu ergänzen und folgende Herren der Regierung zur Genehmigung namhaft zu machen:

Osias Bernstein,
Simon Block,
Hermann Meyer,
Dr. Rudolf Loewenstein,
Meyer Rosenbaum,
Max Neukamp.

Ferner als Repräsentanten-Stellvertreter:

Eugen Eichwald,
Max Goldschmidt,
Albert Neuwahl.

Auch gegen diesen Vorschlag erhebt keiner der Anwesenden Widerspruch,

Soweit durch Befragen festgestellt ist, sagten die vorgeschlagenen Herren bei Genehmigung durch die Regierung ihre Mitarbeit zu.

Die als Vorstandsmitglieder vorgeschlagenen Herren werden vom Versammlungsleiter gebeten, dem Vorsteher bis zum endgültigen Bescheid beratend zur Seite zu stehen.

Der Repräsentantenvorsteher bittet alsdann die Repräsentanten um die Genehmigung, nach erfolgter Bestätigung durch die Regierung als seinen Stellvertreter Herrn Osias Bernstein, als Repräsentantenschriftführer

Herrn Simon Block

zu berufen.

Zu Punkt 2

stellt Herr Moritz van Dam folgenden Antrag:

'Da der verstorbene erste Vorsteher:

Herr Siegmund Goldschmidt

der sich um die Synagogengemeinde größte Verdienste erworben hat, unverheiratet gestorben ist, solle in der Synagoge eine Jahrzeitlampe angebracht werden, die an des verstorbenen Todestage angezündet wird.

An diesem Tage hat der jeweilige Vorbeter ein Gebet zu sprechen und das Kaddisch (Sterbegebete) zu sagen. Dies solle auf alle Zeiten geschen.'

Der Antrag von Dam wird Einstimmig angenommen.

v.g.u.

gez. Jakob Stern,
" Moritz van Dam,
" Siegfried Ruhstadt,
" Siegfried Meyer,
als Schriftführer"

Am 23. April 1937 schickte auf Beschluß der Repräsentantenversammlung vom 19. des gleichen Monats der Vorstand eine Eingabe an den Regie-

rungspräsidenten in Arnsberg:[1]

"durch den Herrn Bürgermeister der Stadt Soest

Unter höflicher Bezugnahme auf die am Freitag den 16. April 1937 in Arnsberg gehabte Unterredung überreichen wir anliegend die Abschrift des Protokolls der am 19. 4. 37 stattgefundenen Repräsentantenversammlung und bemerken zu dieser folgendes:

Nach dem Gesetz vom 23. Juli 1847 soll die Gemeindevertretung aus

a) dem Vorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muß,

b) den Repräsentanten, deren Zahl mindestens 9 betragen soll

zusammengesetzt sein.

Die Gemeindevertretung der Synagoge Soest, die in ihrer Zusammensetzung diesen gesetzlichen Erfordernissen bisher entsprach, ist durch Umstände verschiedener Art wie

Tod, Fortzug, Amtsniederlegung wegen Krankheit und schwebender Verfahren

in letzter Zeit so zusammengeschmolzen, daß sie nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen hinsichtlich der Anzahl ihrer Mitglieder entspricht.

So besteht der Vorstand anstatt der vorgeschriebenen 3 Vorsteher nur noch aus einem Vorsteher, die Repräsentanten einschließlich der Vertreter statt der Mindestzahl von 9 aus nur noch 6 Reprä-

---

1) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404; Judenangelegenheiten

sentanten. Es sind also weder Vorstand noch Repräsentanz arbeitsfähig.

Um deren Arbeitsfähigkeit schnellstens herzustellen, sind zur Ergänzung des Vorstandes und der Repräsentanten neue Mitglieder lt. beiliegendem Protokoll vorgeschlagen worden.

Wir bitten ergebenst um die Genehmigung, die vorgeschlagenen Herren in den Vorstand bzw. die Repräsentanz berufen zu dürfen.

Ferner bitten wir die Amtsdauer dieser neu zu berufenden Gemeindevertreter bestimmen zu wollen, die normalerweise sechs Jahre beträgt.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da infolge der gegenwärtig fehlenden Aktionsfähigkeit wichtige Aufgaben der Gemeindeverwaltung, u.a. auch die Betreuung der bedürftigen Gemeindemitglieder gehemmt ist.

Wir bitten daher ergebenst um schnelle Entscheidung.

Der Vorstand der Synagogengemeinde Soest

gez. Adolf Neukamp"

Bürgermeister Kleim wies die Synagogengemeinde am 10. Juni 1937 darauf hin, daß der Oberpräsident der Provinz Westfalen in Münster der Verringerung der Repräsentantenzahl nicht eher zustimmen könne, bis eine Beschlußfassung über die Änderung der betreffenden Paragraphen der Gemeindesatzung herbeigeführt sei. Die vorgeschlagene Statutenänderung wurde am 14. Juni 1937 von den Repräsentanten formuliert.

Zwei Tage später wurde sie dem Regierungspräsidenten auf dem Dienstweg zugeschickt:[1]

"Synagogen-Gemeinde
Soest Soest, den 16. Juni 1937

An den
Herrn Regierungs-Präsidenten

in A r n s b e r g

Durch den Herrn Bürgermeister der Stadt Soest

Veranlasst durch das Schreiben des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg Gesch.Z.: I A Sta. Nr. 63 - 1 vom 4. 6. haben wir am Montag, den 14.ds.Mts. eine Repräsentanten-Versammlung abgehalten und überreichen anl. das Protokoll derselben in vierfacher Abschrift, sowie separat die Zustimmungserklärung eines Repräsentanten, der krankheitshalber verhindert war.

Wir bemerken, daß wir die Herabsetzung der Repräsentantenzahl auf 5 vorgesehen haben, dagegen die Zahl der Vorsteher unverändert ließen.

Wir sind hierbei von dem Gedanken ausgegangen, daß Verfügungen die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder haben müssen, und aus Abstimmungsgründen die Zahl von 3 Vorstehern vorzuziehen ist.

---

1) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404; Judenangelegenheiten

Es ist ferner beigefügt: die vierfache Abschrift der Satzung der Synagogen-Gemeinde. Eine frühere Satzungsänderung und jetzt beschlossene befinden sich auf den angehefteten Deckblättern.

Wir bitten unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Notstandes um möglichst schnelle Erledigung.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde

(L.S.)

im Auftrag

gez. Siegfr. Ruhstadt,
" A. Rosenthal
" Siegfr. Meyer."

Am 30. Juli 1937 wurde die Statutenänderung von Münster bestätigt. Nach Rücksprache mit Jacob Stern, dem Repräsentantenvorsteher, gibt Adolf Neukamp die Berufungen bekannt. Hierüber berichtet das Protokoll:[1]

"Synagogengemeinde Soest

Vorstandszusammenkunft am 16. Aug. 1937 20 Uhr im Geschäftszimmer der Synagogen Gemeinde, Thomästr. 43 I

Anwesend: Herr Adolf Neukamp, Vorsteher
" Siegfried Ruhstadt) mit der
" Julius Rosenthal) Wahrneh-
" Siegfried Meyer) mung der Vorstands-geschäfte beauftragt

1) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404; Judenangelegenheiten

Herr Adolf Neukamp teilt mit, daß die von dem Herrn Oberpräsidenten von Westfalen, Münster unter dem 30.7.37 genehmigte Statutenänderung (E I 27-4) eingetroffen ist und legt dieselbe den anwesenden Herren vor. Er gibt bekannt, dass er nach Rücksprache mit dem Repräsentantenvorsteher, Herrn Jakob Stern, nunmehr die Herren

Siegfried Ruhstadt und
Julius Rosenthal

als Vorsteher und Herrn

Siegried Meyer

als stellvertretenden Vorsteher in den Vorstand beruft. Die drei Herren nehmen die Berufung an.

Ferner gibt Herr Neukamp bekannt, dass er nach Rücksprache mit dem Repräsentantenvorsteher, Herrn Jakob Stern, folgende Herren als Repräsentanten in die Gemeindevertretung beruft:

Max Neukamp,
Dr. Rudolf Loewenstein,
Hermann Meyer;

ferner als stellvertrende Repräsentanten die Herren

Meyer Rosenbaum,
Ernst Wallach,
Albert Neuwahl.

Die durch diese Berufung auf die gemäß abgeändertem § 5 der Gemeinde-Satzungen erforderliche Mitgliederzahl ergänzte Gemeinde Vertretung besteht nunmehr aus:

a) dem Vorstand:

Adolf Neukamp	erster Vorsteher
Siegfr. Ruhstadt	zweiter "
Julius Rosenthal	dritter "

Siegried Meyer stellvertretender Vorsteher

b) den Repräsentanten

Jakob Stern	noch vorhandene
Heinrich Janoschowitz	Repräsentanten
Max Neukamp	
Dr. Rudolf Löwenstein	neu berufene
Hermann Meyer	Repräsentanten

den Repräsentantenstellvertretern

Meyer Rosenbaum
Ernst Wallach
Albert Neuwahl

Herr Neukamp wird veranlassen, dass diese Gemeindevertretung dem Herrn Regierungspräsidenten auf dem vorgeschriebenen Wege zur Bestätigung namhaft gemacht wird.

gez. Adolf Neukamp, gez. Ruhstadt,
gez. Siegfried Meyer, gez. Rosenthal"

Nun folgt ein Antrag auf Bestätigung der berufenen Gemeindevertretung:[1]

"Synagogen-Gemeinde Soest, den 20. August 1937
Soest

An den
Herrn Regierungspräsidenten

in Arnsberg

durch den Herrn Bürgermeister der Stadt Soest

Wir überreichen als Anlage das Protokoll der am 16. August 1937 stattgefundenen Vorstandszusammenkunft.

---

1) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404; Judenangelegenheiten

Gemäss den abgeänderten §§ 5 und 13 der Satzungen der Synagogen Gemeinde Soest, wurde die nicht mehr geschäftsfähige Gemeindevertretung durch Berufung ergänzt.

Die neue Gemeindevertretung würde sich wie folgt zusammensetzen:

a) Vorstand:

Adolf Neukamp,	erster Vorsteher
Siegfried Ruhstadt,	zweiter "
Julius Rosenthal,	dritter "
Siegfied Meyer,	stellvertr. Vorsteher

b) Repräsentanten:

Meyer Rosenbaum,	Jakob Stern,
Ernst Wallach,	Heinrich Janaschowitz,
Albert Neuwahl.	Max Neukamp,
-Stellvertreter-	Dr.R.Löwenstein
	Hermann Meyer.

Wir bitten ergebenst, diese neue Gemeindevertretung zu bestätigen. Da für die Synagogen Gemeinde in Kürze wichtige Angelegenheiten wie Steuerfestsetzung und Wohlfahrtsangelegenheiten zu erledigen sind, wäre möglichst schnelle Erledigung erwünscht.

gez. Adolf Neukamp, gez. Ruhstadt,
gez. Rosenthal, gez. Siegried Meyer,
gez. Jacob Stern."

Vorstehender Antrag des neuen Vorstandes auf Bestätigung der berufenen Gemeindevertretung wird am 4. September 1937 von Arnsberg genehmigt.

Außer zwei Haushaltsplänen für die Rechnungsjahre 1933 (6.567,31 RM) und 1936 (7.155,16 RM) und einer Aufstellung der Steuerverteilungslisten für das Rechnungsjahr 1937 sind keine

weiteren Quellen im Soester Archiv aufzufinden.

Über die einzelnen Mitglieder der Gemeinde ist aus der Hitlerzeit wenig zu erfahren. Die Soester Juden, die Deutschland noch rechtzeitig haben verlassen können, stellten nach dem Kriege Wiedergutmachungsansprüche. Anhand des Schriftverkehrs ist ersichtlich, daß sie sich über die ganze Welt verstreut und in allen fünf Kontinenten eine neue Heimat gefunden haben.

Am 6. März 1934 geschah in Soest die erste öffentlich Diskriminierung. Uniformierte auswärtige Nationalsozialisten führten bei strömendem Regen die weit über siebzigjährige Sabine Rosenbaum durch die Hauptstraßen der Stadt. Fräulein Rosenbaum wurde gezwungen, je ein großes Schild auf Brust und Rücken zu tragen, auf denen in großen Buchstaben demütigende Selbstanklagen geschrieben waren.[1] Während dieses beschämenden Umzugs, der von dem größten Teil der Bevölkerung aus Angst vor ähnlichen Schikanen stillschweigend geduldet wurde, reichte eine Studienrätin vom Soester Mädchengymnasium[2] der alten Jüdin ihren Schirm, den sie während des Umzugs behalten

---

1) Die befragten älteren Einwohner konnten sich an den genauen Text nicht mehr erinnern. Viele glauben, folgendes oder ähnliches gelesen zu haben: "Ich bin ein Judenschwein"; und "Ich habe den Führer beleidigt."

2) Fräulein Frahne; Auskunft erteilte Frau Senftleben

durfte. Sabine Rosenbaum sollte sich in ihrem Geschäft in der Brüderstraße einmal abfällig über das neue Regime geäußert haben. Gewiß ist hier der Grund für diesen Willkürakt zu finden.

Der in Soest wohnhafte Amtsgerichtsrat Holtzwart sprach sich öffentlich gegen diese Maßnahme aus. Aus diesem Grunde wurde er tags darauf verhaftet, in der SA-Dienststelle brutal zusammengeschlagen und anschließend - noch blutend - ebenfalls von SA-Männern durch die Stadt geführt.[1] Anschließend verbrachte er einige Tage im Dortmunder Polizeigefängnis.

Bei seiner Entlassung hatte er zu unterschreiben, daß er während der Untersuchungshaft aufgrund der Verdächtigung einer politischen Handlung gut behandelt worden sei und sich auch in Soest über keine Mißhandlung zu beklagen habe. Ferner hatte Holtzwart zu geloben, seine Vaterstadt Soest sechs oder acht Wochen zu meiden.[2]

Solche "Stadtführungen" waren vermutlich keine Seltenheit, denn am 19. Februar 1934 berichtet der Soester Anzeiger über ein ähnliches Schauspiel: "Ein Exempel statuiert. Am Sonnabend wurde von vier SA-Männern ein Mann durch die Stadt geführt, der ein Schild mit der Aufschrift trug: 'Ich bin ein Lump. Ich habe einen SA-Mann überfallen'".

---

1) vgl. Soester Anzeiger vom 8. März 1934 und Aussage von Herrn Holtzwart
2) Nach freundlicher Auskunft von Herrn Holtzwart

Wie in anderen Städten, so wurden auch in Soest die Geschäfte der Juden überwacht. Aus Furcht vor Repressalien kauften daher viele Bürger dort nicht mehr ein. Wagten es trotzdem wenige Mutige, dann mußten sie oft die Geschäfte durch die Hinterausgänge verlassen, weil uniformierte Streifen sich in der Nähe der Haupteingänge aufhielten.

Bezeichnend für die bedrückende Situation ist auch folgende Begebenheit: Die Stadtverwaltung erhielt am 2. August 1937 von der Kriminalpolizei unten angeführte Berichte:[1]

"Der Bürgermeister Soest, den 2.August 1937
als Ortspolizeibehörde in Soest

Krim.-Abt.

Heute, gegen 10,30 Uhr, begab ich mich in den Laden des Juden Neuwahl um nachzufragen, ob er die Fratze in dem anliegendem Schriftstück gemalt hätte.

Neuwahl sah sich das Schreiben gar nicht an, sondern sagte gleich, daß es nicht seine Art sei, ein derartiges A zu schreiben und er die darin befindliche Zeichnung nicht gemacht hätte.

Als ich ihn fragte, wer es denn gewesen sein könnte, gab er mir frech zur Antwort: 'Das wird dann ein Beamter des Rathauses gewesen sein!

Er sagte das in einem ganz frechen Tone und ich antwortete ganz energisch, daß er derartige Äußerungen und Verdächti-

---

1) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404; Judenangelegenheiten

gungen gefälligst unterlassen sollte.

Nach meiner Ansicht hat Neuwahl die Zeichnung in dem A gemacht, denn er sah sich sein Schreiben gar nicht an und wußte gleich worum es sich hier handelt.

gez. A. Rasch
Pol.-Hauptwachtmeister i.K.D.

Nach der oberflächlichen Vergleichung der Schriftzeichen und der Tinte unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Zeichen in dem A-bogen von dem Schreiber des Schriftstückes eingezeichnet wurden. Es ist schon mit der Lupe die Gleichheit der Tinte und die gleiche Auftrocknung festzustellen. Die zwei Punkte die nach unten rechts spitz verlaufen, finden sich in gleicher Form wieder in den i - Punkten des Schriftstückes. Der gebogene Querstrich-der als Mund der Fratze angesprochen werden kann-zeigt die typischen Merkmale in Schwung und Breite der übrigen dick geschriebenen Schriftzeichen des Schreibens. Auch der senkrecht verlaufende feine Strich-als Nase anzusprechen-ist in seiner Stärke den übrigen feinen Schriftzeichen des Neuwahl entsprechend.

gez. Russ

Krim.-Oberassistent

2. 8. 1937

Betr.: den Juden Albert Neuwahl

Der Jude Albert Neuwahl hat am 30. Juli 1937 seinen Hund bei der Steuerabteilung abgemeldet und das anliegende Schriftstück

darüber der hiesigen Verwaltung zugehen lassen. In der Anschrift befindet sich in dem Buchstaben A als "Verzierung" eine Fratze. An und für sich sollte man dieser Angelegenheit keine Bedeutung beimessen. Da es sich aber um einen Juden handelt, habe ich ihn durch die Kriminalpolizei vernehmen lassen wie er dazu kommt, Schreiben an Behörden mit derartigen "Verzierungen" zu versehen. Ich würde die Angelegenheit damit als erledigt betrachtet haben, aber bei der Vernehmung hat sich sofort wieder die typische Frechheit und Dreistigkeit des Juden herausgestellt, indem er behauptet, daß das ein Beamter des Rathauses gemacht haben müßte, obwohl die getroffenen Feststellungen einwandfrei ergaben, daß es die Schriftzeichen des Juden Neuwahl sind.

Ich setze die Kreisleitung unter Beifügung des Vorganges davon in Kenntnis, damit für eine spätere Beurteilung des Juden Neuwahl weiteres Material dort vorliegt.

Heil Hitler!

2. Abschrift des Schreibens vom 30. Juli d.Jrs., das der Jude Neuwahl an die Stadtverwaltung gerichtet hat, ist zu fertigen und der Steuerabteilung zur weiteren Bearbeitung zu übersenden.

3. Z.d.A.

S o e s t, den 2. August 1937

Der Bürgermeister

I.V.

gez. W. Kerstin"

Letzteres Schreiben wurde gleichzeitig an die Kreisleitung der NSDAP in Soest gerichtet. Interessant ist ebenfalls die beiläufige Bemerkung über die Materialsammlung für eine spätere Beurteilung.

Eine Materialsammlung über die Geschichte der Juden in Soest, besonders für das 18. und 19. Jahrhundert, forderte bereits am 22. August 1933 "der Sachverständige für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern" vom Soester Stadtarchiv an. Anhand der Repertorien wurde daraufhin eine summarische Zusammenstellung angefertigt und dem Beauftragten überreicht.

Ein weiteres "Vorgehen gegen Juden" wurde vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern am 28. Februar 1936 über die Ober- und Regierungspräsidenten an die Landräte und Städte weitergeleitet. Es hat folgenden Wortlaut:[1]

"Der Reichs- und Preussische

Minister des Jnnern

V a I 2507 II/36

Berlin, den 28.Februar 1936

Betrifft: Vorgehen gegen Juden

Jn meinem Erlass vom 30. Januar 1936 -

---

1) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404; Judenangelegenheiten

V a I 2507/36 - habe ich ausgeführt, daß eine Zurücknahme des Ehrenbürgerrechts für den im Jahre 1833 verstorbenen Juden Franz Ludwig von Hornthal aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei, daß vielmehr höchstens die Streichung des Namens aus ehrenden Listen und Tafeln in Frage komme. Da aber nach Auffassung des Auswärtigen Amtes der außenpolitische Nachteil solcher Maßnahme in keiner Weise dem innerpolitischen Erfolg entsprechen würde, ersuche ich zu veranlassen, daß die Stadt Bamberg auch davon Abstand nimmt.

An das Bayerische Staatsministerium des Jnnern in München.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Beachtung. Von einer Veröffentlichung ist abzusehen.

Jn Vertretung: gez. Grauert.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten pp.

Soest meldete am 12. März 1936 Fehlanzeige.

Aus den Tagen der Allerheiligenkirmes des Jahres 1937 berichten die schriftlichen Zeugnisse wie folgt:[1]

"Kreisleitung der NSDAP

Der Kreisleiter. Soest, den 6. November193

R u n d s c h r e i b e n

Bis auf weiteres ist sämtlichen Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen der NSDAP. das Betreten des

---

1) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404; Judenangelegenheiten

"Hotels Vosswinkel" und des "Kaiserhofes" verboten. Beide Hotels beherbergten während der Kirmestage eine Reihe dreckiger Viehjuden, obwohl sie wirtschaftlich durchaus in der Lage sind, auf diese Hebräer zu verzichten. Im Falle Hotel Vosswinkel kommt hinzu, daß der Inhaber Hoffmann vor kurzem noch eine empfindliche Geldstrafe wegen eines ehrenrührigen Vergehens bekam.

Sollte sich herausstellen, daß noch einige Lokale Juden aufnahmen, werden wir diese nachträglich bekanntgeben. Ich mache die Führer der Gliederungen für eine strikte Durchführung dieser Anordnung verantwortlich. Den SA.-Standartenführer und den SS.-Sturmführer bitte ich, durch Streifen die Durchführung dieser Anordnung kontrollieren zu lassen.

Heil Hitler!

gez. F. Coert
Kreisleiter.

- Abt.I -

1. Abschrift des vorstehenden Rundschreibens erhalten sämtliche städtischen Dienststellen einschl. der Städt. Sparkasse m.d. Bitte um Kenntnisnahme und sofortiger Bekanntgabe an die Beamten und Angestellten.

   Da Partei und Staat eins sind, bitte ich dem Rundschreiben entsprechend zu handeln.

2. ZdA. S o e s t, den 12.11.1937

Der Bürgermeister

i.V.

gez. W. Kerstin

Kreisleitung der NSDAP

Der Kreisleiter Soest, den 12. Nov. 1937

R u n d s c h r e i b e n

Im Nachgang zu meinem Rundschreiben vom 6. ds. Mts. teile ich Ihnen mit, daß das "Centralhotel" in Soest während der Kirmestage auch Juden beherbergt hat. Für das "Centralhotel" wird somit auch Lokalverbot ausgesprochen.

Heil Hitler!

gez. F. Coert

Abt. I

1. Abschrift des vorstehenden Rundschreibens erhalten sämtliche städt. Dienststellen zur gefl. Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Beamten, Angestellten u. Arbeiter.

2. Z.d.A. S o e s t, den 15.11.1937

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Kreisleitung

Der Kreisleiter Soest, den 27. November 193

R u n d s c h r e i b e n

Nachdem die Wirte die nachstehend in Abschrift mitgeteilte Erklärung abgegeben haben, ist mit sofortiger Wirkung das Lokalverbot aufgehoben worden.

Erklärung.

'Ich erkläre hiermit:

1. daß ich wissentlich keinen Juden mehr beherberge,
2. daß ich den während des Lokalverbotes entstandenen geldlichen Schaden meiner Angestellten in voller Höhe ausgleiche,
3. daß ich am Tage der nationalen Solidarität einen namhaften Betrag an die NSV. zahle.

gez. Unterschriften.'

Heil Hitler!

gez. F. Coert
Kreisleiter

Verteiler:

Ortsgruppenleiter
Stützpunktleiter
Kreisamtsleiter
Führer der Gliederungen

Abt. I S o f o r t !

1.) Abschrift des vorstehenden Schreibens erhalten sämtliche Dienststellen im Anschluß an die Rd. Verfg. vom 12. und 15.11. ds. J. zur gefl. Kenntnisnahme

2.) z.d.A.

S. den 20.11.1937

Der Bürgermeister

gez. Namenszeichen"

b) Von der Kristallnacht bis zur"Endlösung'

Die letzte und gleichzeitig erschütterndste Epoche des deutschen Judentums beginnt mit den Gewalttaten in der Reichskristallnacht und endet in den Konzentrationslagern des nationalsozialistischen Regimes. Über diese Zeit wurde bisher viel geschrieben und veröffentlicht. Die Literatur befaßt sich jedoch in ihrer überwiegenden Zahl mit dem globalen Problem. Erst in der jüngsten Zeit wurden auch lokale Schicksale der Juden veröffentlicht. Mit einer systematischen Erfassung des Materials über die Juden in Soest für die NS-Zeit wurde bisher noch nicht begonnen. Nur wenige behördliche Schriftstücke sind erhalten geblieben.[1] Zudem geben sie nur Auskunft über den Verkauf jüdischer Häuser und Grundstücke. Bei meinen Studien mußte ich auf die wenigen überlebenden Zeugen der NS-Zeit zurückgreifen. Auch hatte ich die Möglichkeit, mit Angehörigen von umgebrachten oder ausgewanderten Juden zu sprechen. Die Ergebnisse der angestellten Recherchen waren jedoch oft widersprüchlich. Dieses gilt vor allem für Zeit- und Personenangaben. Die Zeitspanne von mehr als

---

1) Auch der ehemalige Stadtdirektor Becker berichtete am 21. April 1946 über die im März 1945 vernichteten Judenakten
vgl. Wiedergutmachungsakte Band I, welche sich im Liegenschaftsamt der Stadt Soest befindet.

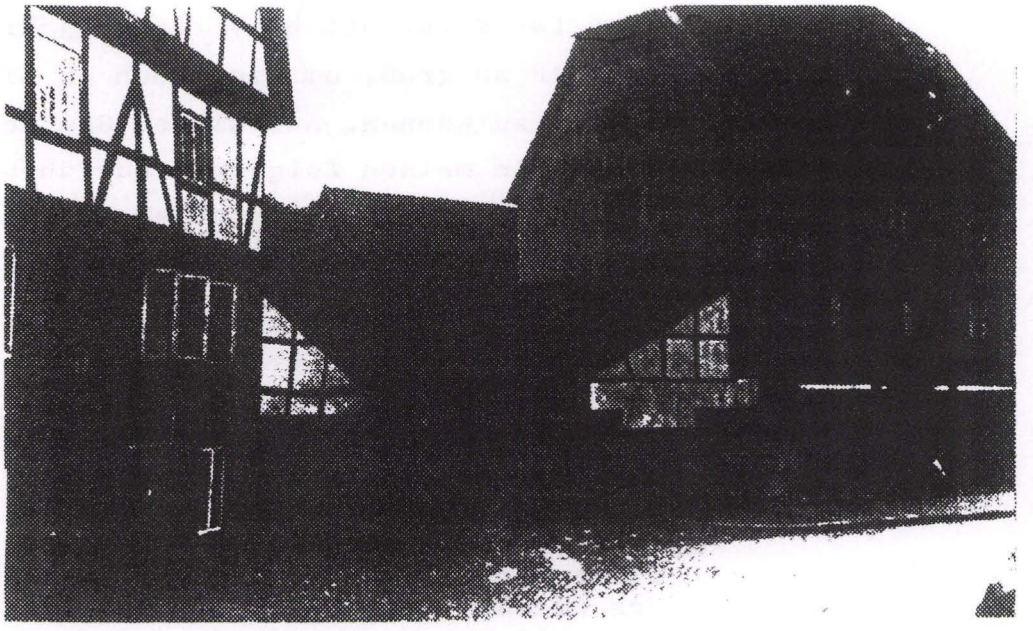
30 Jahren war für meine oft über siebzigjährigen Gesprächspartner zu groß, um sich noch an Einzelheiten erinnern zu können. Aus diesem Grunde stütze ich mich in meinen folgenden Ausführungen besonders auf die wenigen vorhandenen Quellen.

Am 10. November 1938 begann mit Tagesanbruch für die Soester Judenschaft der endgültige Weg in die Vernichtung. Der Soester Anzeiger berichtet hierüber in fettgedruckter Schrift:[1]

> "Am Donnerstagfrüh machte sich auch in Soest, wie in vielen anderen Städten des Reiches, die Empörung über den scheußlichen Meuchelmord an dem deutschen Diplomaten vom Rath elementar Luft.
>
> Von diesem völlig verständlichen und gerechten Vergeltungswillen des beleidigten deutschen Volkes wurden einige Judengeschäfte betroffen, deren Schaufenster und Inneneinrichtungen zerstört wurden, ohne daß die Waren dabei abhanden gekommen wären.
>
> Die Gebäude der S y n a g o g e und der J u d e n s c h u l e in der Osthofenstraße wurden in Brand gesetzt und brannten aus. Abgesehen von diesen Vergeltungsaktionen fanden irgendwelche weiteren Vorfälle nicht statt. Die Bevölkerung hielt Disziplin, jedoch nahm die Polizei eine Anzahl von in Soest lebenden Angehörigen des 'auserwählten Volkes' zu ihrer eigenen Sicherheit in S c h u t z h a f t ."

---

1) Soester Anzeiger, vom 11. November 1938



Konfektionsgeschäft der Gebrüder Goldschmidt, Thomastr. 34

In der Pogromnacht vom 9. zum 10. November 1938 wurden die Schaufenster eingeschlagen und die Inneneinrichtung zerstört.

Zu den zerstörten Geschäften gehörten auch das ehemals in der Thomästraße 34 liegende Konfektionsgeschäft der Gebrüder Goldschmidt[1] und das Geschäft für Herrenbekleidung mit der Firmenbezeichnung Sally Eichwald, welches an der Ecke Brüderstraße/Waisenhausstraße stand.[2] Geschäftsinhaber war Eugen Eichwald. Vor den zerstörten Geschäften lagen zwischen den Schaufensterscherben ein Teil der Inneneinrichtung und Bekleidung. Entgegen der Zeitungsmeldung wurde zumindest ein Geschäft geplündert.[3]

Zur Brandentfachung schafften einige Anhänger der nationalsozialistischen Bewegung (einheimische und auswärtige Gefolgsleute) mit Benzin gefüllte Kanister in die Synagoge und Schule.[4] Beide

---

1) Auskunft erteilte Herr Seidel (beschäftigt im Stadtarchiv Soest) und Herr Werner Peus (beschäftigt beim Lohnbüro der Stadtverwaltung).
2) Auskunft erhielt ich durch Frau Freytag (Gattin des Pastor Freytag) und Herrn Karrie (beschäftigt im städtischen Planungsamt).
3) Auskunft durch Herrn W. Peus: Etwa 4 bis 5 Schüler besuchten am Morgen nach der Brandnacht erst gegen Ende der Unterrichtszeit die Marienschule. Sie hatten sich an der Plünderung des Konfektionsgeschäftes Goldschmidt beteiligt und trugen in der Schule stolz ihre Beutestücke (übergroße Sakkos und Schlägermützen). Die Kinder erhielten vom Rektor den Auftrag, die entwendeten Bekleidungsstücke wieder zurückzubringen.
4) Die Zeugen dieses Vorfalls wollen nicht genannt werden.

Gebäude brannten bis auf die Grundmauern nieder. Die herbeigerufene Feuerwehr schützte die in unmittelbarer Nähe gelegenen Häuser, machte jedoch keinen Versuch, Kunstgegenstände, Akten und Inventar zu retten.

Dieses geschah in den Tagen der weit über die Börde bekannten Soester Allerheiligenkirmes. Viele Schaulustige besichtigten am Sonntag nach der Brandstiftung noch die rauchenden Trümmer.

Fast 120 Jahre nach dem Kauf des Grundstücks in der Osthofenstraße zum Bau einer Synagoge, Schule und Lehrerwohnung durch den damaligen Gemeindevorsteher Marcus Elias wurde 1938 nach der Kristallnacht vermutlich die Restgemeinde genötigt, das Trümmergrundstück zu verkaufen. Das "Verkaufsangebot" sowie der Antrag auf Genehmigung der Eigentumsüberschreibung sind noch erhalten. Sie lauten:[1]

"Nr.....
des Beurk.-Reg. für 1938

Soest, den 23. Nov. 1938

Vor dem Unterzeichneten Bürgermeister Dr. Otto Scharnow in Soest, der sich gem. Art. 142 des Einf.Ges. zum B.G.B. vom 18. 8. 1896 und Art. 12 § 2 des Preuß. Ausf. Ges. zum B.G.B. vom 20.9.1899 für die Beurkundung von Verträgen für zuständig erklärt hatte, erschienen für die jüdische Gemeinde in Soest, vertreten

---

1) StA. Soest, Abt. I, Nr. 404; Judenangelegenheiten

durch den Vorstand 1. der Kaufmann Adolf Neukamp aus Soest, Grandweg 32 als Vorstandsmitglied, 2. für das Vorstandsmitglied Seifenfabrikant Siegfried Ruhstadt in Soest, Westenhellweg 10: der Makler Heinrich Janoschowitz aus Bad Sassendorf, mit Vollmacht,

und erklärten vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg und der Repräsentanten der jüdischen Gemeinde in Soest:

§ 1

Wir bieten der Stadt Soest das in Soest belegene, im Grundbuch von Soest, Band 8, Blatt 393 eingetragene Grundstück der jüdischen Gemeinde in Soest, Flur 49, Parzelle 47, in Grösse von 669 qm zum Kauf an.

§ 2

Der Kaufpreis beträgt 4 000,- RM, in Worten: Viertausend-Reichsmark, und ist nach der Eintragung in bar zu zahlen.

§ 3

Das Grundstück ist unbelastet.

§ 4

Die Freilegung des Grundstücks von den vorhandenen baulichen Resten ausschliesslich der Einfriedigungsmauer erfolgt auf Kosten der jüdischen Gemeinde. Es wird vorbehaltlich einer etwa erforderlichen behördlichen Zustimmung einem Beauftragten der Gemeinde gestattet, bei den Freilegungsarbeiten zugegen zu sein und etwa noch vorhandene Kult- und Einrichtungsgegenstände für die jüdische Gemeine an sich zu nehmen.

§ 5

Es wird der jüdischen Gemeinde vorbehaltlich einer etwa erforderlichen behördlichen Zustimmung gestattet, in einem noch zu benennenden jüdischen Privathause nach näheren Angaben des Stadtbauamtes einen Raum für gottesdienstliche und Unterrichtszwecke herzurichten.

§ 6

Die Kosten dieses Vertrages sowie die Kosten des Eigentumüberganges und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Soest.

§ 7

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 1. Januar 1939 gebunden.

Vorstehende Verhandlung ist den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

Einverstanden:

gez. Jakob Stern,
gez. Max Neukamp,
gez. Albert Neuwahl."

"Synagogen Gemeinde

Soest, den 23.Dezember 1938

An den
Herrn Regierungspräsidenten zu Arnsberg

A R N S B E R G

durch den Herrn Bürgermeister der Stadt Soest

Betr.: Antrag auf Genehmigung eines Kaufangebotes der Synagogen Gemeinde Soest, an die Stadt Soest für gemeindeeigene Grundstücke.

Wir geben davon Kenntnis, daß die Synagogen Gemeinde Soest, gemäss beiliegender Abschrift des Verhandlungsprotokolls der Stadt Soest ihre Grundstücke angeboten hat.

Wir bitten höfl. um Erteilung der erforderlichen Genehmigung.

Die s. Zt. anwesenden Repräsentanten haben schriftlich ihr Einverständnis zu dem Verkauf auf besagter Basis gegeben, da eine Repräsentantenversammlung infolge Fehlens eines geeigneten Raumes nicht abgehalten werden konnte.

Wir sehen der Übersendung der schriftlichen Genehmigung entgegen.

(L.S.) Synagogen-Vorstand

gez. Siegfried Meyer,

gez. Ruhstadt

Anlagen: 3 Protokollabschriften."

Nicht nur das Gemeindeeigentum wurde veräußert; auch die Grundbesitze der Gemeindemitglieder wechselten von 1933 bis 1942 die Besitzer.[1] Einen Großteil kaufte die Stadt. Der Kaufpreis wurde auf das für Juden vorgeschriebene Sperrkonto eingezahlt. Diese Beträge wurden vom Deutschen Reich festgehalten und den jüdischen Anspruchsberechtigten nicht ausgezahlt. Einen Teil der bebauten und unbebauten Grundstücke verkaufte später die Stadt an Interessenten.[2] Wie in anderen Städten üblich, so war auch Soest hier keine Ausnahme. Aus der im Westen des Kreises gelegenen Stadt Werl wird ähnliches berichtet.[3] Auch dort wurde der jüdische Grundbesitz in "arische" Hände überführt. Mit Ausnahme von zwei Besitzungen wurden alle Grundstücke von der Stadt Werl aufgekauft. Wie in Soest,, so sollten auch in Werl die Grundstücke zu Tauschzwecken und Auffüllung von Baulücken benutzt werden. Etwa 20 Morgen Land erwarb Werl außerhalb des städtischen Weichbildes.

---

1) In den Wiedergutmachungsakten wird des öfteren von Nötigung und nie von freiwilligem Verkauf gesprochen. Vgl. Wiedergutmachungsakten der Stadtkämmerei Soest
2) Verschiedene Kaufverträge und eine Aufstellung des Erwerbs bebauten und unbebauten jüdischen Grundbesitzes befinden sich in den Wiedergutmachungsakten der Stadtkämmerei.
3) vgl. Soester Anzeiger vom 1. Februar 1939

Erste Ergebnisse der "Entjudung der Wirtschaft" werden Anfang 1939 bekannt. Auf einer größeren Arbeitstagung der Wirtschaftskammer Westfalen und Lippe, Unterabteilung Einzelhandel, wird das vorläufige Ergebnis der "Entjudungsaktion" im Bezirk Westfalen und Lippe bekanntgegeben. Von den 643 jüdischen Einzelhandelsgeschäften wurden von 1933 bis zum Jahresbeginn 1939 im erwähnten Bezirk 531 aufgelöst und 92 in den "Besitz arischer Inhaber überführt."[1]

Auch die größeren in jüdischer Hand befindlichen Betriebe in der Stadt wurden "entjudet". Zu ihnen gehörte vor allem die Seifen- und Parfümeriefirma Johann Maria Farina und Co. und das Glühlampenwerk Merkur GmbH. Am 19. August 1939 wurde bekanntgegeben, daß der Gesellschafter des Parfümeriebetriebes Siegfried Ruhstadt aus der Gesellschaft ausgeschieden sei.[2] Auch hier handelte es sich um einen Zwangsverkauf. Bereits Anfang 1933 wurde der Betrieb einmal für eine kurze Zeit geschlossen, aber auf einen Einspruch des Kölner Teilhabers konnten die Betriebsangehörigen wieder eingestellt und die Arbeit fortgeführt werden.[3] Das Glühlampenwerk

---

1) vgl. Soester Anzeiger vom 12. Januar 1939
2) Mitteilung des Amtsgerichts Soest vom 19. August 1939, Handelsregister A Nr. 190 und Nr. 144/39 des Deutschen Reichsanzeigers
3) Nach freundlicher Auskunft von Mr. Kenneth Ross, Köln, einem Sohn des Siegfried Ruhstadt.

Merkur GmbH. wurde ebenfalls "arisiert". Neue Geschäftsführer wurden die Kaufleute Walter Heringlake aus Siegen und August Murmann aus Essen.[1] Nach Umwandlung der Firma in eine Kommanditgesellschaft wurden die oben aufgeführten Kaufleute persönlich haftende Gesellschafter.[2] Der Firmeninhaber Julius Rosenthal hatte Deutschland noch rechtzeitig verlassen können. Er starb in der Emigration.

Mit einem gewaltigen Propagandafeldzug unternahmen die nationalsozialistischen Publikationsorgane täglich von neuem die Aufgabe, das Volk mit ihren antisemitischen Parolen zu motivieren und für ihren haßerfüllten Kampf zu gewinnen. Auch aus der örtlichen Presse sind genügend Beispiele vorhanden, die in den Zeitungen des Soester Kreises aus dieser Zeit zu finden sind. Neben der regionalen und überregionalen Abwertung der Juden und des Judentums sind die unter der Rubrik "Die tägliche Losung" stehenden Diskriminierungen besonders markant.[3] Einige Losungen, aus den ersten vier Monaten des Jahres 1939 herausgegriffen, berichten recht anschaulich über den Antisemitismus jener Zeit:[4]

---

1) vgl. Soester Anzeiger vom 24. April 1939
2) Mitteilung des Amtsgerichts Soest vom 5. Juni 1939 Handelsregister A Nr. 245 und B Nr. 4
3) vgl. Soester Anzeiger aus der NS-Zeit
4) ebd.

"Die tägliche Losung:

Die Juden

Ernst Moritz Arndt:

'Man sollte die Einfuhr der Juden aus der Fremde in Deutschland schlechterdings verbieten und hindern ... Die Juden als Juden passen nicht in diese Welt und in diese Staaten hinein, und darum will ich nicht, daß sie auf eine ungebührliche Weise in Deutschland vermehrt werden. Ich will es aber auch deswegen nicht, weil sie ein durchaus fremdes Volk sind, und weil ich den germanischen Stamm so sehr als möglich von fremdartigen Bestandteilen rein zu erhalten wünsche... Die Aufnahme fremder Juden, die nach unserem Lande gelüstet, ist ein Unheil und eine Pest unseres Landes. Lange Jahrhunderte von der Treue und Rechtlichkeit entwöhnt, welche die stillen und einfachen Geschäfte des Lebens mit sich führen, jeder schweren Mühe und harten Arbeit ungeduldig, hungert ein Jude lieber und treibt sich auf die ungewisse Hoffnung der Beute des Augenblicks herum, als daß er im Schweiße seines Angesichts sein Brot verdiente. Unstet an Sinn und Trieb, umherschweifend, auflauernd, listig, gaunerisch und knechtisch, duldet er allen Schimpf und alles Elend lieber als die stetige und schwere Arbeit, welche die Furchen bricht, den Wald rodet, die Steine haut oder in der stetigen Werkstatt schwitzt; wie Fliegen und Mücken und anderes Ungeziefer flattert er umher und lauert und hascht immer nach dem leichten und flüchtigen Gewinn und hält ihn, wenn er ihn erschnappt hat, mit unbarmherzigen Klauen fest ... nsg.

(Ein Blick aus der Zeit auf die Zeit', 1814).[1]

---

1) Soester Anzeiger vom 2. 1. 1939

Judentum

A d o l f H i t l e r: Sie werden fragen, warum soll ein Jude, um ein Beispiel zu nehmen, nicht auch in der Lage sein, geniale Werke zu schaffen? Wichtig bei dieser Prüfung ist der Ausgangspunkt, und zwar der innere Zwang. Ein Beispiel: Warum hat Mozart, hat Beethoven komponiert, warum ein Schiller gedichtet, warum hat ein Kant philosophiert? Für Geld? Nein! Warum komponiert ein moderner Operettenkomponist? Damit er seiner inneren Seele freie Bahn gibt? Warum komponiert einer einen Shimmy? Weil sein Inneres ihn zwingt, einen Shimmy loszulassen? Nein, Weil das momentan am besten honoriert wird. Was heute Mode ist, wird bezahlt.

*

Warum ist das so? Warum sagen wir, daß zwischen Arier und Juden ein diametraler Unterschied ist? Bei der Behandlung dieser Probleme gibt es weder Haß noch Liebe, sondern nur Tatsachen. Tatsache ist, daß die gesamte Menschheitskultur von Ariern stammt zu allen Zeiten, daß die gesamten Verfallserscheinungen der Menschheitskultur zu allen Zeiten vom Juden stammen. Das sind Tatsachen. Was wertvoll ist an unserer Kultur, stammt vom Arier, und das, was zersetzend ist für unsere Kultur, stammt vom Juden. nsg.

Nürnberg, am 2. November 1928.[1]

---

1) Soester Anzeiger vom 6. 1. 1939

Judentum

A d o l f H i t l e r: Zwei große Rassen streiten heute um ihr Dasein auf der Welt. Die eine ist die des fleißigsten Arbeitstieres, des Ariers, und die andere ist die des ewigen Nutznießers, des ewigen Parasiten, des Juden. Sie werden sagen: Da ist gar kein Unterschied. Mein lieber Freund, du wirst den Unterschied merken: du stehst am Schraubstock. Ich wollte bloß, daß dir gegenüber ein Jude hingestellt würde, und du würdest bald den Unterschied merken.

*

Während der Arier nach dem Boden greift, Raumpolitik betreibt, den Boden erwirbt, um ihn zu bearbeiten, erobert der Jude Arbeitskräfte. Nicht Boden, nicht Raum, nicht Bodenschätze, sondern er erobert die Produktion, und zwar die Produktion anderer. Der Jude denkt nicht daran, ein Gebiet zu erobern, um es jemals zu besiedeln. nsg.

Nürnberg, am 2. November 1938.[1]

Die Juden

B e n j a m i n F r a n k l i n: In jedem Lande, in dem sich Juden in größerer Anzahl niedergelassen haben, haben sie stets dessen moralisches Niveau herabgedrückt. Ich versichere Euch, Gentlemen, wollte die Kulturwelt ihnen heute Palästina

1) vgl. Soester Anzeiger vom 7. 1. 1939

als ihr Eigentum zurückgeben, dann werden sie sogleich ein zwingendes Motiv finden, dorthin nicht wieder zurückzukehren. Warum das? Weil sie Vampire sind und Vampiere nicht von Vampieren leben können. Sie können unter sich selbst nicht existieren; sie müssen auf dem Rücken der Christen und anderer Völker vegitieren, die nicht ihrer Rasse sind. nsg.

(Aus einer Rede im amerikanischen Kongreß 1789).[1]

Die Juden

T h e o d o r M o m m s e n: 'Auch in der alten Welt war das Judentum ein wirksames Ferment des Kosmopolitismus und der nationalen Dekomposition ...

Dazu das Urteil eines Juden über die Ziele, die sie verfolgen: "Dem Antisemitismus, dem Judenhaß, steht auf jüdischer Seite ein großes Hassen alles Nichtjüdischen gegenüber; wie wir Juden von jedem Nichtjuden wissen, daß er irgendwo in einem Winkel seines Herzens Antisemit ist und sein muß, so ist jeder Jude im tiefsten Grunde seines Herzens ein Hasser alles Nichtjüdischen ...

Wie im innersten Herzen eines jeden Christen das Wort Jude kein völlig harmloses ist, so ist jedem Juden der Nichtjude der "Goi", was beileibe keine Beleidigung ist, aber ein deutliches, nicht mißzuverstehendes Trennungszeichen ... Nichts ist mir so lebendig als die Ueberzeugung dessen, daß, wenn es irgend etwas gibt, was alle Juden der

---

1) vgl. Soester Anzeiger vom 6. 2. 1939

Welt eint, es dieser große, erhabene Haß ist ...

Ich glaube, man könnte beweisen, daß es im Judentum eine Bewegung gibt, die das getreue Spiegelbild des Antisemitismus ist, und ich glaube, dieses Bild würde vollkommener werden, wie nur je irgendeins. Und das nenne ich das "große jüdische Hassen" .... Man nennt uns eine Gefahr des "Deutschtums". Gewiß sind wir das, so sicher, wie das Deutschtum eine Gefahr für das Judentum ist. Aber will man von uns verlangen, daß wir Selbstmord begehen? An der Tatsache, daß ein starkes Judentum eine Gefahr für alles Nichtjüdische ist, kann niemand rütteln." nsg.

Cheskel Zwi Klötzel, "Das große Hassen" (Janus Nr. 2, 1912).[1]

Die Juden

T h o m a s v o n A q u i n o: 'Auf dem Fahrzeuge, auf dem sie sich mit den Christen eingeschifft haben, spielen die Juden eine eigentümliche Rolle. Während die Christen das Schiff bedienen, berauben die Juden die Vorratskammern und bohren das Schiff an.' nsg.

(13. Jahrhundert). Quaestiones S. 25[2]

Judentum

A d o l f H i t l e r: Diese Verjudung unseres Seelenlebens und Mammonisierung unseres Paarungsbetriebes werden früher

---

1) Soester Anzeiger vom 8. 2. 1939
2) ebd. vom 9. 2. 1939

oder später unseren gesamten Nachwuchs verderben; denn an Stelle kraftvoller Kinder eines natürlichen Gefühls werden nur mehr die Jammererscheinungen finanzieller Zweckmäßigkeit treten. Denn diese wird immer mehr die Grundlage und einzige Veraussetzung unserer Ehen. Die Liebe aber tobt sich wo anders aus.

"Mein Kampf", S. 270 (I, 245).

Tatsächlich kann der Jude niemals Deutscher werden, wenn er es auch noch so oft behauptet. Wollte er Deutscher werden, müßte er den Juden aufgeben, und das ist nicht möglich. Er kann sich zum Deutschtum innerlich nicht durchringen aus einer Reihe von Gründen: 1. dem Blute nach, 2. dem Wesen nach, 3. dem Willen nach und 4. in seinem Wirken.

Rede am 20. 4. 23 in München[1]
nsg.

Jüdisches Eigenbekenntnis

T h e o d o r H e r z l: 'Wir werden nach unten hin zu Umstürzlern proletarisiert, bilden die Unteroffiziere aller Revolutionsparteien. Und gleichzeitig wächst nach oben unsere furchtbare Geldmacht. - So ist es. So ist es wirklich! Ich übertreibe nicht und leugne nicht. Was ich sage, ist einfach und wahr.' nsg.

Aus "Gesammelte Zionistische Schriften". Bd. 11, "Tagebücher", 1. Buch, S. 207.[2]

---

1) Soester Anzeiger vom 17. 2. 1939
2) ebd. vom 8. 4. 1939

Jüdisches Eigenbekenntnis

M a x B r o d: 'Der Jude, der es mit dem nationalen Problem ernst meint, bewegt sich heute in folgendem Paradox: Er muß den Nationalsozialismus bekämpfen zugunsten einer allmenschlichen Verbrüderung ..., und er muß zugleich mitten in der jungen jüdischen Nationalbewegung stehen. Er verwirft also alle Nationalismen mit Ausnahme eines einzigen: des jüdischen, den er berechtigt findet.' nsg.

Aus "Im Kampf um das Judentum", S. 60 - 61, R. Löwit=Verlag, Wien=Berlin 1920[1]

Jüdisches Eigenbekenntnis

M a r c u s E l i R a v a g e: 'Wir sind Eindringlinge. Wir sind Zerstörer. Wir sind Umstürzler. Wir haben eure natürliche Welt in Besitz genommen, eure Ideale, euer Schicksal, und haben Schindluder damit getrieben. Wir waren die letzte Ursache nicht nur vom letzten Krieg, sondern von fast allen euren Kriegen.' nsg.

Aus "Century Magazine", Newyork Jan./Febr. 1928[2]

Rassenmischung

A l f r e d R o s e n b e r g: Die Weltstadt begann ihre rassevernichtende Arbeit.

---

1) Soester Anzeiger vom 14. 4. 1939
2) ebd. vom 19. 4. 1933

> Die Nachtkaffees des Asphaltmenschen wurden zu Ateliers; theoretische, bastardische Dialektik wurde zum Begleitgebet immer neuer "Richtungen". Das Rassenchaos aus Deutschen, Juden, naturentfremdeten Straßengeschlechtern ging um. Die Folge war Mestizen"kunst". nsg."[1]

Auch für die Bombardierung der in der Nähe von Soest gelegenen Möhnetalsperre (in der Nacht zum 17. Mai 1943) wurden die Juden verantwortlich gemacht. Über die Möhnekatastrophe erfuhr die deutsche Bevölkerung durch den Wehrmachtsbericht vom 18. Mai 1943:

> "Schwache britische Fliegerkräfte drangen in der vergangenen Nacht in das Reichsgebiet ein und warfen über einigen Orten eine geringe Anzahl von Sprengbomben. Es wurden zwei Talsperren beschädigt und durch den eintretenden Wassersturz schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung hervorgerufen."[2]

In den regionalen Tageszeitungen Süd-Westfalens erscheint am 18.Mai auf Seite 2 die folgende Meldung der national-sozialistischen Gaukorrespondenz aus Bochum:[3]

> "In der Nacht zum 18. Mai war unter anderem die Möhnetalsperre das Ziel eines feindlichen Fliegerangriffs. Die Staumauer wurde getroffen. Durch

---

1) Soester Anzeiger vom 3. 5. 1939
2) Sendung des WDR, II. Programm, vom 16. Mai 1968 von 21.15 bis 21.45 Uhr; Thema der Sendung: Die Nacht der großen Flut; Vor 25 Jahren: Möhnekatastrophe, von Walter Fischer
3) Sendung des WDR, II. Programm vom 16. Mai 1968

> das abfliessende Wasser wurden im Bereich des Möhnetals und eines Teiles des Ruhrtales sehr erhebliche Schäden angerichtet. Unter der Leitung des Reichsverteidigungs-Kommissars, Gauleiter Stellvertreter Albert Hoffmann, sind seit den frühen Morgenstunden umfassende Hilfsmaßnahmen im Gange, an denen die Partei mit ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden und Formationen der Wehrmacht beteiligt sind."

Den Lesern im Raum Soest wurde am 19. Mai 1943 auch gleich ein Schuldiger für die Möhnekatastrophe genannt. Unter der Überschrift: "Der Anschlag auf die Talsperren - Juden die Urheber - ... wurde im "Soester Anzeiger" aus Berlin gemeldet:[1]

> "In der Nacht zum 17. Mai wurden bekanntlich, wie im OKW=Bericht gemeldet, durch britischen Bombenabwurf zwei Talsperren beschädigt, wobei durch den eintretenden Wassersturz schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung hervorgerufen wurden.
>
> Auf diesen verbrecherischen Terroranschlag, fällt ein außerordentlich bezeichnendes Licht durch eine Meldung des britischen Reuterdienstes, dessen früherer Berliner Korrespondent Bettany darüber zu melden weiß: Ein bekannter jüdischer Spezialist aus Berlin, der jetzt in London seine Praxis ausübt, stellte vor einiger Zeit an mich die Frage, warum die RAF die Talsperren in Deutschland noch nicht bombardiert habe.

---

1) vgl. Soester Anzeiger vom 19. Mai 1943, 1. Seite

Sein Bericht veranlaßte mich, einen Brief an das Luftfahrtministerium zu richten, in dem ich seine Information weitergab. Ich erhielt später die Antwort, in der man mir für diesen Vorschlag des jüdischen Spezialisten, dessen Name nicht bekanntgegeben werden könne, dankte und mir versicherte, man würde ihn auf das sorgfältigste überprüfen.

Diese Meldung läßt keinen Zweifel darüber, daß es sich bei diesem Anschlag auf die Talsperren um ein von Juden inspiriertes Verbrechen handelt.

Das S c h u l d k o n t o d e s J u d e n t u m s in diesem von ihm heraufbeschworenen Krieg w ä c h s t i m m e r h ö h e r an. Wie alle anderen, wird auch dieses neueste jüdische Verbrechen seine gerechte Sühne finden und auf seine Urheber zurückfallen."

In die gleiche Kerbe antijüdischer Stimmungsmacher schlugen die beiden Filme: "Jud Süß"[1] und "Die Rotschilds".[2] Auch hier wurde versucht, die Bevölkerung für den Antisemitismus zu gewinnen.

Den Soester Juden ging es unterdessen immer schlechter. Das am 4. Mai 1939 verkündete und am gleichen Tag in Kraft getretene Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden wirkte sich am Ende des Jahres auch in Soest aus. Viele zur

---

1) Im Soester Anzeiger angekündigt am 12.10.1940

2) ebd. am 16. 8. 1941

Miete wohnenden Judenfamilien mußten ihre Wohnungen zwangsweise räumen. Sie wurden in Häuser eingewiesen, die noch in jüdischem Besitz waren. Der nationalsozialistische Gesetzgeber vertrat die Ansicht, daß zwischen "Volksgenossen und Juden eine Ausgemeinschaft nicht bestehen kann."[1] Aus diesem Grunde sollten die Juden auch gegen ihren Willen aus ihren Wohnungen entfernt werden. Zuerst wurden einige Juden im Hause Ruhstadt, Westenhellweg 10, einquartiert, später in den Häusern des Lohgerbers Meyer in der Thomästraße und des Getreidehändlers Albesheim in der Waisenhausstraße. Einige Zeit vor dem letzten Deportationstransport wohnten keine Juden mehr in der Stadt. Auch die jüdischen Hauseigentümer hatten ihre Wohnstätten verlassen müssen. Die letzte gemeinsame Unterkunft war eine Baracke am Weslarner Weg, die heute noch zur Hälfte erhalten ist und ein älteres Ehepaar beherbergt.

Bis zum 27. Juli 1942,[2] dem Tag der letzten Deportations aus Soest, gingen mindestens drei Transporte in die Konzentrationslager.[3] Dortmund scheint der Sammelpunkt gewesen zu sein, denn von dort gingen nicht weniger als 7 Transporte mit Juden aus dem Regierungsbezirk Arnsberg in der Zeit zwischen dem Beginn des Jahres 1942 und Anfang 1945 in die verschiedenen Konzentrationslager.[4] Die Anzahl der deportierten Juden aus Soest konnte noch nicht festgestellt werden. Ebenfalls sind über die getöteten Soester Juden noch keine Zahlen veröffentlich worden. Die älteste Person, die am 27. Juli 1942 nach Theresienstadt gebracht wurde, war Frau Henriette

1) Im Soester Anzeiger angekündigt vom 5.Mai 1939
2) Auskunft erteilte Pastor Jansen aus Schwefe,Kr.Soest
3) Nach Auskunft von Mr. Ross
4) vgl. Leo Baeck Institute, Year Book XV, 1970, S. 226; Publication for the Institute by the East and West

Library London; Chapter: In the Sohadow of Doom, Post-War Publications on Jewish Communal History in Germany by E. G. Lowenthal

Aufgrund der Akte 10 Js 43/64 vom Dortmunder Landgericht konnten folgende Deportationstransporte festgestellt werden:

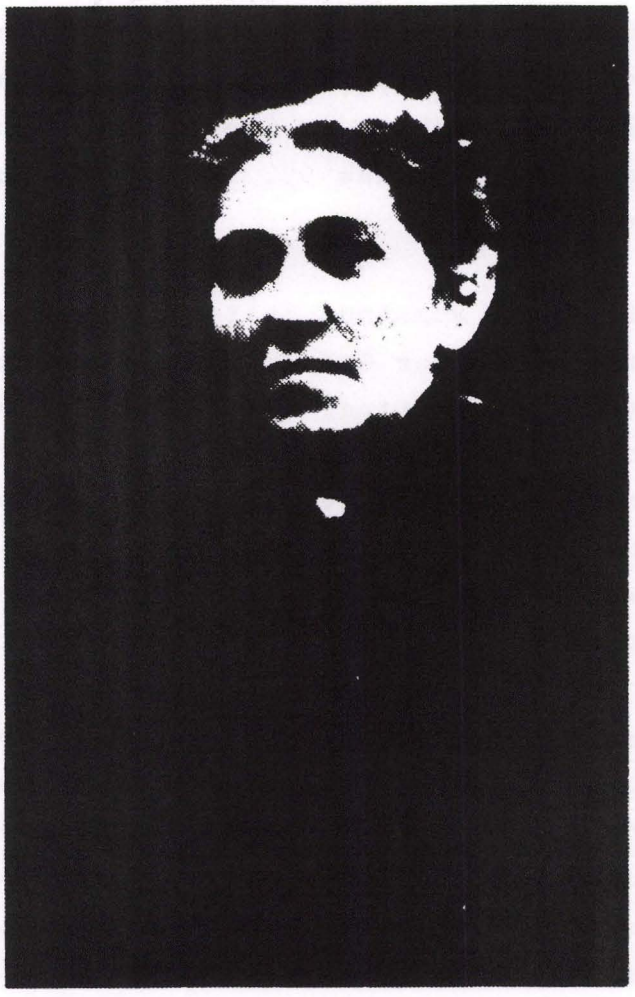
a) am 27. Januar 1942 nach Riga (etwa 2000 Juden aus Dortmund und Umgebung);

b) am 27. Aptil 1942 nach Zamocz bei Lublin (etwa 1000 Juden);

c) am 27. Juli 1942 nach Theresienstadt (etwa 1000 Juden); evtl. weitere Transporte nach Theresienstadt: im Mai 1943 und Februar 1945

d) im April 1943 nach Auschwitz (evtl. auch ein Transport zu Ostern 1944);

e) am 29. September 1944 nach Weissenfels-Halle (Leuna-Werke) und nach Kassel-Bettenhausen (Henschel-Werke); hier handelte es sich überwiegend um Juden aus Mischehen. Die Frauen kamen in das Arbeitslager Bettenhausen, Männer und Kinder zuerst in das Arbeitslager Weissenfals, dann am 10. Dezember 1944 in das Arbeitslager Halle/Saale (Leuna-Werke) und schließlich am 10. Februar 1945 von dort nach Theresienstadt.



Auguste Stern, geb. Würzburger

* 23. 7. 1859 in Bochum

- im KZ

Ruhstadt, geborene Stern, die Mutter des letzten verantwortlichen Vorstehers der jüdischen Gemeinde in Soest. Frau Ruhstadt hatte bereits das 95. Lebensjahr überschritten.[1]

Siegfried Ruhstadt hatte als Synagogenvorsteher von der Geheimen-Staatspolizei (Gestapo) den Auftrag erhalten, die auf den übergebenen Listen jeweils vorgemerkten jüdischen Personen von der bevorstehenden Deportation zu informieren und ihnen den Ort mitzuteilen, an dem sie sich zu einem bestimmten Zeitpunkt einzufinden hatten.[2]

Das zurückgelassene jüdische Hab und Gut wurde auf Veranlassung der NSDAP auf "dem Grundstück Hermann Meyer, Thomästraße 20, zusammengestellt", und ist "nach der Evakuierung der Juden nach Theresienstadt durch das Finanzamt verkauft worden".[3] Ein Teil des Inventars wurde von der NSV und ein anderer Teil von den Ausgebombten erworben.[4]

---

1) Auskunft von Mr. Ross
2) ebd.
3) vgl. Wiedergutmachungsakte Band I der Stadtverwaltung in Soest (Schreiben vom 13.3.1952)
4) ebd.



Haus des Lohgerbers Meyer
Thomästraße, am Kolk, Ecke Kützelbach,
Notunterkunft der Soester Judenschaft
vor der Deportation.

Dem nationalsozialistischen Massenmord fielen 5 bis 6 Millionen Juden zum Opfer.[1] Es war Massenmord, grausamer noch als die ärgsten Massaker des Mittelalters. Konnten damals die Juden noch ihr Leben retten, indem sie die christliche Religion annahmen, so gab es während der Zeit der Hitlerdiktatur keinen solchen Ausweg. Für die nationalsozialistischen Inquisitatoren war jeder Jude zum Opfer ausersehen, selbst dannoch, wenn seine Vorfahren die jüdische Religion aufgegeben hatten bzw. zur christlichen Kirche übergetreten waren.[2] "Ansichten und Glauben waren unwichtig: Wegen ihrer Rasse, ihres Erbes, waren die Juden zum Tode verurteilt.[3]

Viele grausame Einzelheiten über die kaltblütige und planmäßige Art der Tötungsmaschinerie wurden in den Gerichtsprozessen

---

1) In der betreffenden Literatur schwankt die Zahl der getöteten Juden größtenteils zwischen 5 und 6 Millionen. Auch werden Stimmen laut, die die "Endlösung der Judenfrage" aus "nationalen" Gründen zu verteidigen suchen oder die Meinung vertreten, daß "nur" eineinhalb Millionen Juden getötet worden seien. Vgl. E.G. Reichmann, Flucht in den Haß, Frankfurt 1969, 6. Auflage, S. 10

2) Auch aus Soest ist ein derartiger Fall bekannt. Die überlebenden Angehörigen wünschen jedoch keine Namensnennung.

3) J. Tsur, Zionismus, der Weg zur jüdischen Freiheit, a.a.O., S. 38

der Nachkriegszeit aufgedeckt.[1] In den bekannten und berüchtigten Konzentrationslagern wurde beinahe ein ganzes Volk ausgerottet, ein altes Kulturvolk, das Erbe einer einst glänzenden Zivilisation war, das Hervorragendes in Kunst und Wissenschaft geleistet hatte. Unter den Getöteten befanden sich reiche und arme Juden, Fromme und Freidenker, Sozialisten und entschiedene Gegner des Sozialismus.

Im Nationalsozialismus kam nicht der Haß der nichtjüdischen deutschen Mehrheit gegen die jüdische Minderheit zum Ausdruck. Es war nach eingehender Betrachtung der historischen Literatur das Zusammentreffen einer Vielzahl von ungünstigen Faktoren, die einen großen Teil des deutschen Volkes dazu veranlaßte, eine radikale Partei zu wählen und sich ihr anzuschließen, die unter anderem auch radikal antisemitisch war. Man sah in dieser radikalen Richtung den einzigen Ausweg aus einer sonst aussichtslos erscheinenden Situation. Bei der Beleuchtung der Rolle des Antisemitismus in der nationalsozialistischen Bewegung sind folgende Forschungsergebnisse zu beachten:

---

1) B. Naumann, Auschwitz, Bericht über die Strafsache gegen Mulka u.a. vor dem Schwurgericht Frankfurt, Frankfurt am Main 1968; ebenfalls D E R S P I E G E L , Hamburg 1967, Nr. 1-2, S. 50-61

a) Der Antisemitismus, der vor dem Ausbruch des ersten Weltkrieges herrschte, war nur zu einem geringen Teil die Folge einer echten Spannung zwischen Juden und Nichtjuden; der weitaus größte Teil war durch den Ausdruck reaktionärer Gesinnung und nationaler Unsicherheit entstanden, den man auf Kosten der jüdischen Minderheit mit vorwiegend liberalen Ideen auszugleichen suchte.[1]

b) Aufgrund der Nachwirkungen des ersten Weltkrieges gelangten schon zu Beginn der Weimarer Zeit gewisse gesellschaftliche und politische Richtungen zu einem Höhepunkt, die später das stetige Anwachsen des Nationalsozialismus begünstigten.

c) Durch die in einem Millionenmaßstab entfachte gigantische nationalsozialistische Propagandaleistung wurde das Volk tagtäglich mit dem Antisemitismus manipuliert.

d) Der nun in das Volk getragene "symbolische Antisemitismus" war weniger gegen die jüdischen Mitbürger als vielmehr gegen den jüdischen Mythos gerichtet. Aus diesem Grunde kam es durch die verhetzten Volksmassen auch nur zu ganz vereinzelten spontanen Ge-

---

1) vgl. Reichmann, a.a.O., S. 282

walttaten gegen die Juden.

e) Durch den Einfluß von innen- und außenpolitischer Krise und Propaganda bekannten sich viele Menschen zum Nationalsozialsimus und somit letztlich zu Antisemiten. Sie wünschten jedoch in ihrer überwiegenden Mehrheit keine antijüdischen Maßnahmen, wie sie vom Hitlerregime ausgeübt wurden. "Sie hießen eine 'Zurückdrängung des jüdischen Einflusses' gut, dachten aber in ihrer Mehrzahl weder an Austreibung noch an Deportation oder Vernichtung."[1]

Auch die Soester Bevölkerung dachte damals nicht an Morden. Vor dem Ausbruch des 2. Weltkrieges war man träge, gleichgültig und fahrlässig; während des Krieges waren persönliche Sorgen primär, sekundär dagegen das Schicksal der jüdischen Mitbürger. Später dann wurde in den KZ's gemordet. Durch Trägheit, Gleichgültigkeit und Fahrlässigkeit gab man den Henkern die Mordinstrumente in die Hände. "Schmachlose Unterdrückung war das Los derer geworden, die in der Wahl ihrer 'Befreier' so schuldhaft geirrt hatten."[2] Besonders die sichtbare Symbole schaffenden Träger geistiger und sittlicher Verantwortung hatten in ihrer großen Mehrheit die Freiheit des Wortes nicht genügend genutzt, um von dem Verbrechen an den jüdischen Mitbürgern zu sprechen.

---

1) vgl. Reichmann, a.a.O., S. 282
2) ebd., S. 9

Worte wären damals Taten gewesen.

Es hat den Anschein, als hätten sich die Augen der beiden großen christlichen Konfessionen selbst nach der Pogromnacht von November 1938 nicht geöffnet. Auf eine Anordnung der rheinischen Bischöfe vom 13. April 1939 geht die Aufforderung an die katholischen Gemeinden, zum Geburtstag Hitlers die Glocken zu läuten:[1]

> "Anordnung der rheinischen Bischöfe
>
> Glockengeläut zum Geburtstag des Führers
>
> Köln, 13. April. Die Bischöfe von Köln und Aachen haben zum 50. Geburtstag des Führers folgende Anordnung erlassen:
>
> 1. Am 19. April, am Vorabend des Geburtstages, wird von 18.00 bis 18.30 Uhr in allen Kirchen feierlich geläutet.
>
> 2. Am 20. April zeigen alle Kirchen und kirchlichen Dienstgebäude sowie die Dienstwohnungen der Geistlichen die Reichs- und Nationalflagge.
>
> 3. An demselben Tage wird in allen Pfarr- und Rektoratskirchen zur Erflehung von Gottes Segen über Volk und Führer ein feierliches Votivamt zu Ehren des heiligen Michael, des Patrons unseres deutschen Volkes, zu geeigneter Stunde gehalten. Am Schlusse dieses Gottesdienstes ist das allgemeine Gebet für Volk und Vaterland gemeinsam mit den Gläubigern[2] zu verrichten."

---

1) vgl. Soester Anzeiger vom 15. April 1939
2) vermutlich ein Druckfehler

Aus Soest ist Ähnliches zu berichten. Die evangelische Petri-Kirchengemeinde forderte die Gläubigen aller sechs Gemeinden Soests auf, an einem Gottesdienst zum Geburtstag des "Führers" teilzunehmen. Die großen Anzeigen in der Tagespresse haben folgenden Wortlaut:[1]

"Gottesdienst der St.Petri-Gemeinde

zum

Geburtstag des Führers

am

Donnerstag, 20. April 1939

(n i c h t: abends um 8 1/4 Uhr, sondern:)

vormittags von 9 1/2 bis 10 1/4 Uhr

in der

St. Petri - Kirche

Das St.Petri-Presbyterium"

"Gottesdienst der 6 evang. Kirchengemeinden Soest's

zum

Geburtstag des Führers

am

Donnerstag, 20. April 1939

(nicht: abends um 8 1/4 Uhr, sondern:) vormittags von 9 1/2 bis 10 1/4 Uhr

in der

St. Petri - Kirche:

Pastor Bülow"

---

1) vgl. Soester Anzeiger vom 19. und 20. April 1939

Die brutal-primitive Ausdrucksweise Hitlers, Goebbels' und der anderen Demagogen der damaligen Zeit galt bei vielen Menschen als Beweis von Willenskraft und Entschlossenheit, die man sich vor allem gegenüber den "Roten" (Kommunisten und später auch Sozialisten) wünschte. Schon 1933 war der Magistrat der Stadt auf die nationalen Fanfarenklänge hereingefallen. Verblendet von der imposanten Fassade der Massenaufmärsche und Kundgebungen, dem überall wogenden Fahnenmeer und unübersehbaren Spruchbändern, unter dem Einfluß der giftigen "plutokratischen Presse" und der "jüdisch-bolschewistischen Weltverschwörung"[1] wurde Hitler, der stets mit "unendlicher Geduld" Deutschlands Friedenswillen betonte, der Ehrenbürgerbrief der Stadt überreicht. Nachfolgender Bericht über die feierliche Verleihung zeigt recht deutlich, wie die meisten "Volksgenossen" in Hitler den "Befreier für Volk und Vaterland" sahen und ihm bedenkenlos huldigten:[2]

---

1) H. Simon, Geschichte der deutschen Nation, Mainz 1968, S. 435
2) vgl. Soester Heimatkalender 1934, 13. Jahrgang, S. 16/17

"Bürgermeister Kleim und Beigeordneter Hemmer überreichen dem Führer den Ehrenbürgerbrief der Stadt Soest.[1]

Als wir am 27. Juli 1933 den Entschluß faßten, unserem Reichskanzler Adolf Hitler den Ehrenbürgerbrief der Stadt Soest persönlich zu überreichen, glaubten wir selbst nicht, daß diesem unserem sehnlichsten Wunsche Erfüllung werden sollte. Freudiges Hoffen und häufiges Fragen, ob wir eines Tages unserem Führer gegenüberstehen würden, war das Hauptdenken der dem 27. folgenden Tage. Bis zur Magistratssitzung am folgenden Montag war unser Brief noch nicht beantwortet. Beim Heimkommen überraschte uns Frau Bürgermeister Kleim freudig strahlend mit dem inzwischen eingetroffenen Telegramm der Reichskanzlei Berlin, daß wir zu Mittwoch, den 5. Juli 1933, mittags 12,30 Uhr, vom Führer empfangen werden könnten. In der nun folgenden Nacht, in der wir uns immer wieder das große Geschehen, dem Führer am übernächsten Tage in die Augen sehen zu dürfen, vorstellten, fanden wir keine Nachtruhe.

Berlin! Auf den Straßen tobt der Verkehr. Überall zeigt sich in seinen Verschiedenartigkeiten das Leben und Treiben der Millionenstadt. Wir treffen uns am Mittwoch morgen um 11 Uhr am historischen Brandenburgertor. Das Gewühl und hastige Leben, das sich um uns abspielt, vermag in diesem Augenblick keine Wirkung auf uns auszuüben. In uns lebt nur der eine Gedanke, daß uns nur noch kurze Zeit davon trennt, dem Führer des neuen Deutschlands den Ehrenbürgerbrief der Stadt Soest zu überreichen. Die Herzen schlagen schneller und höher mit jeder Minute und jedem Schritt, der uns der Reichskanzlei näher-

---

1) Soester Heimatkalender 1934, 13. Jahrgang

bringt.

Vor uns breitet sich wuchtig die Reichskanzlei aus. Wir fassen Mut und holen uns zunächst bei der Anmeldung die nötigen Informationen. Freundliche SS.=Kameraden nehmen den Ehrenbürgerbrief in treue Obhut. Uns selbst bleibt aber noch eine knappe Stunde Zeit bis zum Empfang beim Führer. Schweigend verlassen wir wieder das hohe Haus und suchen eine einsame Bank gegenüber der Kanzlei auf dem Wilhelmsplatz auf, wo wir versuchen, uns selbst noch einmal gegenseitig und innerlich auf einen der schönsten Augenblicke unseres Lebens vorzubereiten.

Trotz unserer Versuche kann und will es in Worten nicht geschehen. Es will uns diese Mittagsstunde des 5. Juli 1933 zu einer Ewigkeit werden. Gewiß ist das Herz voll größter Freude, doch vermag diese die starke Erregung nicht zurückdrängen, die uns immer im Gedanken daran überfällt, daß uns gleich der Weg zu einem Manne führt, vor dessen gewaltiger Größe uns unser Schritt immer gewagt erschien. In diesem Gedanken versunken, riefen uns die zwölf Schläge der Kirchenglocken aus unserem Besinnen heraus und wieder hin zur Reichskanzlei. Wir holen uns den den SS.=Leuten übergebenen Ehrenbürgerbrief zurück und treten unter Führung eines SS.=Mannes klopfenden Herzens den Gang zum oberen Stockwerk an. An schweigenden Ehrenbezeugungen von SS.=Leuten vorbei, wurden wir zunächst in eine große Empfangshalle geführt, wo wir die letzten Minuten vor dem Empfang verbrachten. Eine breite Tür öffnete sich und wir hatten das Gefühl, in das Zimmer des Führers zu kommen. Wir wurden aber enttäuscht, da es sich nur um ein Vorzimmer handelte. - Auffallend war in allen Räumen die schlichte Ausstattung. Wir spürten schon hier die Nähe des Führers.

Wieder öffnete sich die Tür und auf uns zu tritt im einfach blauen Anzug Graf Luckner, der wettergebräunte Seefahrer. Die stürmisch herzliche Begrüßung dieses Mannes gab uns einen Teil der verlorengagangen Festigkeit wieder. Im gleichen Moment öffnet sich wieder eine Tür, es erscheint der persönliche Adjutant des Führers, Dr. Meerwald, und überbringt uns die Mitteilung, daß der Führer uns erwartet. Wir raffen uns zusammen; alles um uns ist vergessen, uns beherrscht nur der eine monumentale Gedanke:
Adolf H i t l e r !

In diesem Augenblick unserer letzten Sammlung öffnet sich eine andere zum Zimmer des Führers gehende Tür und in ihrem Rahmen erscheint Ministerpräsident Hermann Göring. Für uns ist dieses ein überraschendes Zusammentreffen, den Führer und einen seiner Besten, den Ministerpräsidenten Hermann Göring, so dicht vor unserem Auge zu sehen. Dr. Meerwald überbringt uns die Mitteilung, daß der Führer sich noch für einen Augenblick entschuldigen lasse. - Wir müssen noch einmal zurück, noch einmal werden wir in Augenblicke des Harrens und Bangens versetzt.

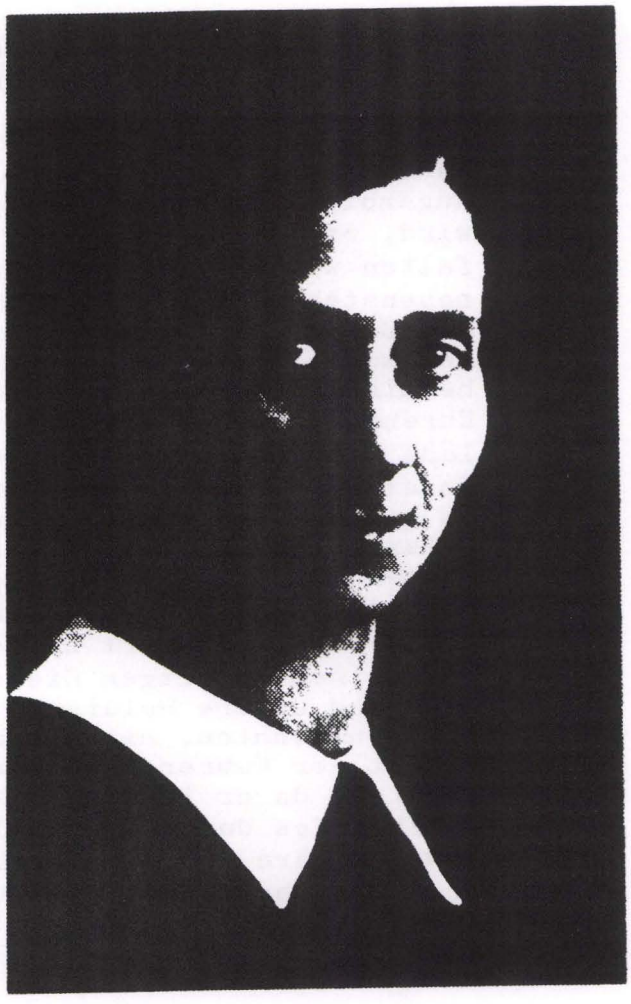
Etwa zehn Minuten mögen vergangen sein, als sich plötzlich wieder eine Tür öffnet und vor uns steht unerwartet der Führer: einfach und schlicht in seinem blauen Anzug, sein Haar hängt, wie wir es schon so häufig auf Bildern abgebildet sahen, auf der linken Stirnseite. Seine ruhige, feste und wohlklingende Baßstimme fordert uns auf, in sein Zimmer einzutreten. Wir folgen ihm und bleiben etwa in der Mitte des Zimmers stehen. Von dem Anblick des Führers überwältigt heben wir in diesem feierlichen Augenblick den Arm zum Gruß; kaum hörbar drängt sich über unsere Lippen: Heil! Mit einem kräftigen Händedruck erwidert der Führer unseren Gruß.

Bürgermeister Kleim richtet nun an den Führer folgende Worte:

Herr Reichskanzler! Die städtischen Körperschaften haben beschlossen, Ihnen in Anerkennung Ihrer großen Verdienste um Volk und Vaterland das Ehrenbürgerrecht unserer alten ehrenreichen Stadt zu verleihen. Wir sind beauftragt, Ihnen den Ehrenbürgerbrief zu überreichen. Wir danken herzlich, daß Sie uns als den Vertretern der Stadt Gelegenheit gegeben haben, den Ehrenbürgerbrief hier persönlich in Ihre Hände zu legen. Wir freuen uns besonders, daß Sie schon mancherlei Beziehungen persönlicher Art mit unserer Stadt verbinden. Wir denken mit Genugtuung daran, daß Sie bereits früher einmal in Soest anwesend gewesen sind. Wir sind stolz darauf, daß eine Tochter unserer Stadt, Frl. Hedwig L e y, die erste Büste von Ihnen angefertigt hat; schließlich weisen wir noch darauf hin, daß der Ehrenbürgerbrief dadurch eine besondere Note erhält, daß er von einem engeren Landsmann von Ihnen, dem Maler Karl H'loch, angefertigt worden ist, der mit Ihnen zusammen die Kunstschule in Wien besucht hat und jetzt unser Mitbürger ist. Wir bitten, die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts von uns entgegennehmen zu wollen. Mit ihr wollen wir zu einem kleinen Teil die Dankesschuld, die wir Ihnen gegenüber als dem Führer des deutschen Volkes empfinden, abtragen. Wir geloben zugleich namens der Bürgerschaft von Soest, daß wir Ihnen stets treue Gefolgschaft halten werden und daß wir stolz darauf sind, Sie zu unseren Ehrenbürgern zählen zu dürfen.

Während der Ansprache ruht das klare, stahlblaue Auge des Führers unentwegt auf dem Bürgermeister. Mit unverändertem Gesichtsausdruck lauscht der Kanzler.

Als der Name unserer heimischen Künstlerin Hedwig Maria Leyfält, ist ein leises Zucken im Gesicht bemerkbar. - Der Führer findet warme Worte des Dankes. Wir fühlen, daß auch ihm dieser Augenblick zu einem tiefen Erlebnis wird. Seiner Aufforderung folgend, entfalten wir sodann den Brief auf einem nebenstehenden Tisch. Minutenlang ruht der Blick des Führers wohlgefällig auf den künstlerischen Zeichnungen unseres heimischen Künstlers H'loch, der den Ehrenbürgerbrief anfertigte. Der Führer läßt sich die Darstellungen erklären. - In einem nun folgenden Zwiegespräch, in welchem der Führer erwähnt, daß er selbst schon einmal in unseren Mauern weilen durfte, sagt Beigeordneter Hemmer, daß wir es selbst und auch die Bürger der Stadt stark bedauert hätten, daß wir ihm bei seinem damaligen Hiersein unseren Gruß und unsere Huldigung nicht entgegenbringen konnten. Mit einfachen Worten erwidert der Führer, daß wir entschuldigen möchten, da er in den Zeiten des bitteren Wahlkampfes durch die Wahlreden zu müde gewesen wäre und sich deshalb unser Städtchen zur Nachtruhe ausgesucht hätte..."



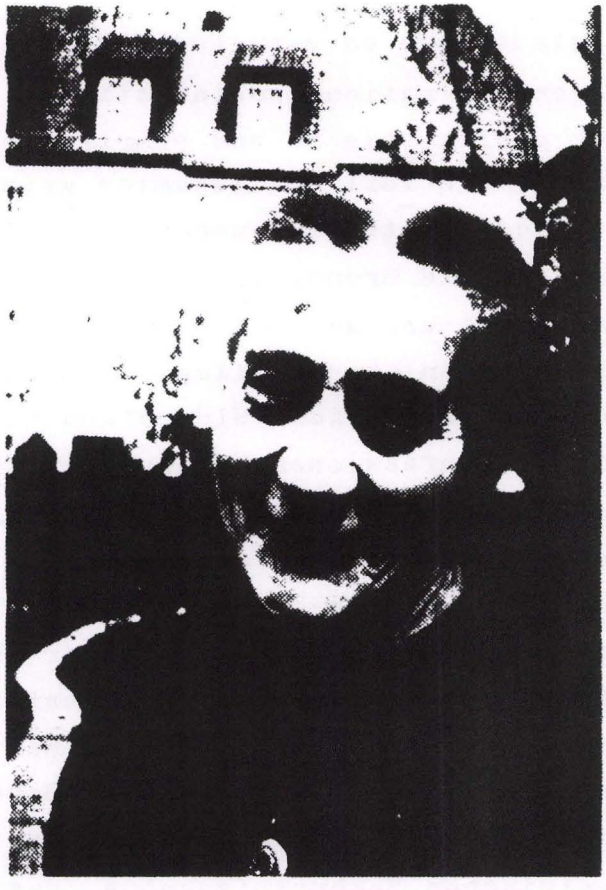
Anne Stern

* 21. 4. 1886 in Soest

+ 15. 4. 1970 in Soest

emigrierte während des Krieges nach England

- Aufnahme vor der Emigration -



Anna Stern

- Aufnahme nach der Emigration -

c) Einiges über die Helfer von Juden in Soest

Trotzdem gab es genügend Widerstandbestrebungen gegen die nationalsozialistische Judenpolitik. Der publizistische und schriftstellerische Widerstand, ein Teil des gesamten geistigen Widerstandes, hatte sich nach 1933 in zunehmendem Maße in die Grenzgebiete des westlichen Auslands verlagert und seine Schriften vor allem in die rheinischen Länder illegal einschleusen können.[1] Auch der kirchliche Widerstand beider christlicher Konfessionen begann bereits 1933 mit vereinzelten Protesten, die anfangs nur von wenigen Geistlichen ausgingen. Zu ihnen zählten auf katholischer Seite u.a. die Bischöfe Konrad von Preysing (Berlin) Faulhaber (München) Frings (Köln) und Graf von Galen (Münster) sowie auf protestantischer Seite Pastor Martin Niemöller (Berlin) Bischof Hans Meiser (Bayern) der rheinische Pfarrer Heinrich Grüber, der Präses der rheinischen Bekenntnissynode, Pastor D. Humberg und viele andere mehr.[2] Der kirchliche Widerstand und die praktische Résistance hatten jedoch zu wenig Durchschlagskraft gegen die nationalsozialistische Propagandaflut, um einen großen Teil der Bevölkerung zu erfassen und über das Unrecht an

---

1) K. Düwell, Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942, Bonn 1968, S. 229 ff

2) ebd.
vgl. auch: M. Wolfson, Der Widerstand gegen Hitler, in: beilage zur wochenzeitung das parlament, B 15/71, 10. April 1971, S. 36

den Juden zu informieren.

Unabhängig von den Widerstandsbestrebungen der christlichen Kirchen hat es, beginnend seit dem Boykott von 1933 über die Gegwaltaten der Pogromnacht vom 9./10. November 1938 bis hin zu den Deportationen und Morden, unter der deutschen Bevölkerung manche Einzelfälle judenfreundlicher Handlungen gegeben, die in der Erlebnisliteratur der Nachkriegszeit Erwähnung gefunden haben. Auch aus Soest sind hilfreiche Unterstützungen sowohl moralischer als auch materieller Art an der unterdrückten Judenschaft bekannt. Die anonyme Hilfeleistung entsprang einer Vielzahl politischer Motive und philantropischer Einstellungen.

Wie schon der Amtsgerichtsrat Holtzwart gegen die Strafe des zwangweisen Herumführens durch die Straßen der Stadt öffentlich sein Mißfallen bekundete, so protestierten auch 1934 die evangelischen Geistlichen Seidenstücker (St. Petri), Meßner (St.Pauli) und Dr. Girkon (Wiese-Georgs-Gemeinde) gegen dieses mittelalterliche Strafverfahren.[1]

Am 15. März 1934 wandte sich der Pfarrer der Wiese-Georgsgemeinde in einem Brief an den Ortsgruppenleiter der NSDAP mit aller Entschiedenheit gegen eine Artikelserie im nationalsozialistischen Heztblatt "Der Stürmer". Das von Julius

1) Archiv der Envangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Bestand 4 - Nachlaß Pf. Dr. Girkon

Streicher herausgegebene Wochenblatt antwortete im Mai 1934 wie folgt:[1]

"Pastor Girkon von Soest

Der Stürmerkasten / Der Seelsorgerbrief /

Die Antwort des Stürmer

Der kluge und bescheidene Mensch hält, wenn andere sich mit Problemen auseinandersetzen, von denen er nichts versteht, den Mund. Er redet erst dann, wenn er das nötige Wissen in sich fühlt. Wer ohne dieses Wissen das Maul auftut, der läuft Gefahr sich zu blamieren und ausgelacht zu werden. Das ist bitter. Umsomehr dann, wenn der Betreffende im öffentlichen Leben eine Stellung einnimmt, die von vornherein einer großen Achtung im Volke sicher ist.

Den Pfarrer Girkon von der Wiese-Georgs-Gemeinde in Soest überkam die Lust sich zu blamieren. Er glaubte sich in Dinge hineinmischen zu müssen, von denen er keinen blassen Schimmer hat. Das kam so. Der Ortsgruppenführer der NSDAP. in Soest hängt in einem Zeitungskasten den "Stürmer" aus. An diesem Kasten kam im März heurigen Jahres der Pastor Girkon vorbei. Er blieb stehen und las den ausgestellten "Stürmer". Dann ging er heim und schrieb dem Ortsgruppenführer folgenden Brief:

Evangelische

Wiese-Georgs-Kirchengemeinde

Soest i.W. Soest, den 15. März 1934

Herrn Ortsgruppenleiter E r n s t

S o e st.

Lieber Herr Ernst!

Diesen Brief schreibe ich Ihnen als Ihr Pfarrer und wende mich an Sie in gleicher Weise als meinen Repräsentanten und an den

---

1) vgl. Der Stürmer, Deutsches Wochenblatt zum Kampfe um die Wahrheit, Herausgeber: Julius Streicher, Nürnberg im Mai 1934, 12. Jahrgang Nr. 21

Ortsgruppenleiter der NSDAP. Ich komme soeben von einem Besuchsgang bei Eltern meiner Konfirmanden am Hammerweg und habe dabei im Aushang der NSDAP. die März-Nummer des Stürmer gesehen, die in Bild und Schrift die jüdische Rasse beschimpft. Ich bin aufs stiefste erschüttert über den Geist eines geradezu dämonischen Hasses, der aus dieser Veröffentlichung spricht. Nicht die gewiß zahlreichen und verhängnisvollen jüdischen Schädlinge, sondern das Volk, "der Jude" als solcher wird in einer Weise mit Schmutz beworfen, die jedem menschlichen Anstand, geschweige denn christlicher Liebe, ins Gesicht schlägt. Das Erschütternste ist, daß dieses Machwerk des Hasses es wagt, sich auf Jesus Christus zu beziehen, der durch solchen Haß schlimmer gelästert wird, als die jüdische Rasse.

Seit geraumer Zeit haben die Führer des nationalen Aufstiegs immer wieder aufs deutlichste erklärt, daß das deutsche Volk fremde Rassen nicht als schlechter, sondern als anderartig ansieht, und daß die Reinerhaltung der Rasse nicht als Diffamierung anderer Rassen gemeint ist. Diese in gleicher Weise von Anstand, Weisheit und nationaler Würde getragene Auffassung ist schlechterdings unvereinbar mit einem Haßausbruch, wie ihn diese Zeitung bringt. Wenn in Deutschland das Führer-Prinzip gilt, dann müßte der Verfasser einer solchen Schmähschrift eine empfindliche Strafe erhalten, weil er sich gegen das auflehnt, was die Führer maßgeblich bekundet haben, und weil dadurch die nationalsozialistische Bewegung, die sich nach dem Worte des Führers in ihrer gesamten Moral auf den Boden des Christentum gründet, herabgewürdigt wird.

Da ich die Freude habe, den Ortsgruppenleiter in meiner Gemeindevertretung zu haben und ihn als aufrichtigen Christen zu kennen, so zweifle ich nicht daran, daß dieses mein seelsorgerliches Schreiben bei Ihnen den von mir erhofften Erfolg haben wird. Ich bitte Sie herzlich und dringlich, ebenso rasch wie entschieden einzugreifen, sodaß dieses Aegernis beseitigt und für die Zukunft verhindert wird.

Heil Hitler!

Ihr ergebener

gez. Pfarrer Dr. Girkon.

Der Pfarrer Girkon ist bisher blind durchs Leben gegangen. Wir glauben auch nicht, daß er je sehend wird. Da hat das Volk der Juden jahrzehntelang das deutsche Volk und den deutschen Staat unterwühlt, Moral und Sitten zerrüttet, alles Heilige in den Dreck gezogen, den Gott der Christen in Wort, Schrift und Bild verhöhnt, auf Bühnen, im Film und in Büchern geschweinigelt, deutsche Frauen und Mädchen zu Tausenden geschändet, ein Heer deutscher Bauern von ihren Höfen verjagt, die Jugend vergiftet, die Revolte von 1918 und die Inflation gemacht, den Parteihaß geschürt, Untermenschen zum Mord angestachelt, ein ganzes Volk geschunden, ausgeraubt und an den Rand der Verzweiflung gebracht. Da sieht man in der Geschichte auf Jahrtausende zurück am Wege, den Juda ging, vernichtete Völker und die Trümmer zerstörter Kulturen. Wie wird Ihnen, Herr Pastor Girkon, bei diesem ungeheuren Schuldkonto Alljudas? Sie haben Mitleid mit dem Weltverbrecher! Wo bleibt Ihr Mitleid mit jenen, die Juda auf dem Gewissen hat. Mit jenem, als dessen Stellvertreter Sie sich fühlen? Mit Christus,

den Juden ans Kreuz ans Kreuz schlugen? Mit den Abgeschlachteten in Sowjetrußland, mit den ermordeten Geißeln von München, mit den 400 ermordeten Hitlergardisten? Erschauern Sie da nicht und ballen in Wut die Faust? Ueberkommt Sie da nicht jener heilige Zorn, der Christus mit der Peitsche den Tempel säubern hieß?

Die Großen aller Völker und aller Zeiten sind über die Juden zu Gericht gesessen. Christus sagte zu den Juden:

'Ihr habt zum Vater nicht Gott, sondern den Teufel und dieses Eures Vaters Gelüste wollt Ihr tun. Der war ein Verbrecher und Menschenmörder von Anfang an. Er ist die Lüge selbst und der Vater davon.

Ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, Ihr Heuchler! Ihr fresset die Häuser der Witwen und sprecht dafür lange Gebete, Ihr schreitet einher in langen Priestergewändern. Ihr bindet schwere und unerträgliche Bürden und legt sie den Menschen an den Hals. Ihr selber aber rührt sie nicht mit dem Finder an. Ihr seid fromm nach außen, innen aber seid Ihr voller Heuchelei und Untugend.'

Und Ihr Dr. Martinus Luther, Herr Pastor Girkon? Wie fuhr er mit gewaltiger Anklage in seinem Büchlein 'W i d e r d i e J ü d e n u n d I h r e n L ü g e n' in die Judenbrut hinein. Luther sagt von den Juden:

'Wie es unmöglich ist, daß die Aglaster ihr Hüpfen und Getzen läßt, die Schlange ihr Stechen: so wenig läßt der Jüde von seinem Sinn, Christen umzubringen.' Tischreden (Erlanger Ausgabe Bd. 62, S. 375.)

'Sie haben solch giftigen Haß wider die Gojim (Nichtjuden) von Jugend aus eingesoffen von ihren Eltern und Rabbinern und saufen noch in sich ohne Unterlaß, daß es ihnen durch Blut und Fleisch, durch Mark und Bein gangen, ganz und gar Natur und Leben worden ist. Und so wenig sich Fleisch und Blut, Mark und Bein können ändern, so wenig können sie solchen Stolz und Neid ändern; sie müssen so bleiben und verderben.' (S. 187.)

'Darum wisse Du, lieber Christ, und zweifle nicht dran, daß Du, nähest den Teufel, keinen bitteren, giftigeren, heftigeren Feind habest, denn einen rechten Jüden, der mit Ernst ein Jüde sein will. Es mögen vielleicht unter ihnen sein, die da glauben, was die Kuhe oder Gans gläubet; doch hänget ihnen allen das Geblüt und die Beschneidung an. Daher gibt man ihnen oft in den Historien schuld, daß sie die Brunnen vergiftet, Kinder gestohlen und gepfriemet haben, wie zu Trient, Weissensee usw. Sie sagen wohl nein dazu; aber es sei oder nicht, so weiß ich wohl, daß es am vollen, ganzen, breiten Willen bei ihnen nicht fehlet, wo sie mit der Tat dazu kommen konnten, heimlich oder offenbar. Deß versiehe Dich gewißlich und richte Dich darnach.' (S. 182.)

' Schreiben doch ihre Talmud und Rabbinen, das Töten sei nicht Sünde, wenn man keinen Bruder Israel tötet; und wer einem Heiden (d. h. Christen) den Eid nicht hält, der tut keine Sünde; vielmehr seien Stehlen und Rauben, wie sie durch den Wucher an den Gojim tun, ein Gottesdienst.' (Erlanger Ausgabe Bd. 32, S. 192.)

'Meines Dünkens will's doch da hinaus: Sollen wir der Jüden Lästerung nicht teilhaftig werden, so müssen wir geschieden sein und sie aus unserem Lande vertrieben werden. Das ist der nächste

und beste Rat, der beide Parte in solchem Falle sichert.' (S. 254.)

So wettert Dr. Martin Luther in seinem Zorne über die Juden. Weil er die Juden aus Deutschland vertrieben sehen möchte, gibt er seinen Zeitgenossen den Rat, die Synagogen und Judenschulen mit Feuer anzustecken, die Judenhäuser abzubrechen und zu zerstören, ihnen den Wucher zu verbieten, daß man ihnen Flegel, Axt, Karst, Spaten in die Hand gäbe und sie ihr Brot im Schweiße der Nasen verdienen lasse.

Herr Pastor Girkon! Urteilen Sie selbst! Hat Ihr Dr. Martinus Luther die Juden geliebt? Welch ein Unterschied zwischen seinen Worten und Ihrem Seelsorgerbrief! In Martin Luthers Schriften flammt ein aus einer großen, heißen Liebe zu seinem Volke geborener Haß gegen das jüdische Verbrechervolk. Herr Pastor Girkon! Sie wollen doch nicht behaupten, daß Luthers Worte dem menschlichen Anstand, der christlichen Liebe, der Moral und Würde ins Gesicht schlagen! Sie dünken sich doch nicht christlicher als der große deutsche Reformator!

All die anderen Großen aller Zeiten und aller Völker, von Tacitus bis zu Goethe, Napoleon, Arndt, Richard Wagner usw. haben gegen Juda furchtbare Anklage erhoben. Herr Pastor Girkon! Bilden Sie sich ein Weiser zu sein wie jene? Sie haben sich auf einem Gebiete ein Urteil angemaßt, auf dem Sie nichts wissen, vielleicht aus irgend einem Grund nichts wissen wollen. In Ihrem Wunsche, den verantwortlichen Herausgeber des Stürmer empfindlich bestraft zu sehen, gehen Sie einig mit allen Juden und Judenknechten der ganzen Welt.

> Jahrzehntelang hat der Jude in unserem Volke den Haß gesät, das Christentum und seine Priester diffamiert, die Moral in Unmoral, das Edle ins Gemeine verkehrt. Der 'Stürmer' hat dagegen mit verbissener, zäher Wut gekämpft, hat Verbot auf Verbot über sich ergehen lassen müssen. Seine Schriftleiter litten monatelang in den Gefängnissen. Heiß war der Kampf. Wir können uns nicht erinnern, je gehört zu haben, daß Sie in diesem Kampfe Narben davongetragen hätten. Jetzt, da der Feind geschlagen, da Kirche und Kanzel vor der Wut des Bolschewismus gerettet, jetzt packt Sie die Lust zu reden und zu kritisieren.
>
> Sie geben selbst zu, den Ortsgruppenführer Ihrer Pfarrei als guten Christen zu kennen. Sie bestätigen damit, daß man ganz gut Antisemit und wahrer Christ sein kann. Daß eins das andere nicht ausschließt. Der Ortsgruppenführer in Soest wird Ihnen den Gefallen, den 'Stürmer' zu entfernen, nicht tun. Und wenn Sie ihn in einem Dutzend seelsorgerlicher Briefe noch so schön um den Bart kratzen. Es ist nun mal so, daß viele gutgläubige Christen so manches seelsorgerliche Schreiben nicht mehr zu begreifen vermögen. Dazu zählt auch das Ihrige."

Aufgrund seines Einspruchs gegen die nationalsozialistischen Hetztiraden in dem über das ganze Reich verbreiteten Wochenblatt erhielt Dr. Girkon viele wohlwollend zustimmende und radikal ablehnende Zuschriften.

Einige von ihnen sind erhalten:[1]

---

2) vgl. Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen ...

"12. Juni 1934

Herrn
Pfarrer Dr. G i r k o n

S o e s t

Sehr geehrter Herr Pfarrer!

Ihr im "Stürmer" veröffentlichter Brief an den Ortsgruppenleiter der NSDAP vom 15.3.d.J. ist jedem anständigen Deutschen aus der Seele geschrieben. Es ist ein Skandal, dass derartige Hetzblätter ungehindert in Deutschland erscheinen dürfen. Armes Vaterland!

Mit deutschem Gruss!

Ein Sie verehrender Deutscher, der es nicht wagt, im Lande des Nazi-Terrors seinen Namen unter den Brief zu setzen."

Der nachfolgende Brief ist im Original in großen Druckbuchstaben geschrieben:[1]

"EW HOCHWÜRDEN!

ALLES KÖNNEN SIE HICHT WISSEN WAS SIE WISSEN MÜSSTEN, ABER DAS WISSEN SIE UND

---

1) Wie in den vorhergehenden und nachfolgenden schriftlichen Zeugnissen aus der nationalsozialistischen Zeit, so wurde auch hier auf die buchstabengetreue Wiedergabe besonderer Wert gelegt und keine Rücksicht auf die Lesbarkeit genommen. Auf die Anregungen (besonders der Nr. 28) der "Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte" wurde bewußt verzichtet.
vgl. J. Schulze, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei der Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, Wiesbaden 1962, S. 1 - 11

MÜSSEN SIE WISSEN DAS DER, UND JEDER RABINER SEIT JAHRTAUSENDE UND IN DER GANZEN WELT IHREN CHRISTUS EINEN HURENSOHN SEINE MUTTER MARIA EINE HURE, DEN JOSEF EINEN HURENBOCK HENT, DAS WISSEN SIE BESTIMT. SIE WISSEN DAS JEDER JUDE DAS KREUZ ANSPUKT, DAS DER JUDE JEDEM PFAFFEN EINEN DUMKOPF NENT UND SEIVI KIRCHNVOLK DIE DUMMEN GOIMSCHWEINE SIE WISSEN DAS NUR DER JUD ALLEIN IN RUSSLAND TAUSENDE DER BESTEN RUSS: CHRISTLICHEN GEISTLICHEN AUSGEMORDET HAT NUR WEIL SIE CHRISTEN WAREN, HUNDERTE DER EDELSTEN EVAGL: PASTORE HAT DER JUDE VERBRANT; VIELE SEIN DEM HUNGERTODE ERLEGEN. MILLIONEN DER BESTEN BÜRGER UND BAUERN HAT DER JUDE AUSGEMORDET HUR WEIL SIE CHRISTEN WAREN.

DAS WISSEN SIE UND WENN SIE DENNOCH DEN JUDEN AM 15 MÄRZ 1934 IN SCUZ NEHMEN DAN SEIN SIE DER GRÖSTE SCHUFT UND SCHURKE DEN DIE DEUTSCHE ERDE TRÄGT. WEN SIE EIN JOTA GEWISSEN HBEN DAN LASSEN SIE SICH BESCHNEIDEN, UND VON DEM JUDEN ERNÄHREN, RAUS MIT IHNEN NACH PALESTINA ODER GALIZIEN. MOGLICH DAS SIE AUCH SCHON BESCHNITTEN SEIN SONST KÖNTEN SIE NICHT SO INFAM SEIN.

WEN SIE EIN HELLE SEIN. PREDIGEN SIE MAL ÜBER

5. MOS 24.9. JES. 60.10.12 5 MOS. 16.6
THESS 2.15 5 MOS. 28.49

EIN JEDER DEUTSCHE, EIN SCHURKE DER SICH BEIM JUDEN EINKRATZT.

JES. 43:12

WAS HABEN WIR CHRIST: MIT DIESEM SCHURKEN

Herrn
Pfarrer Dr. G i r k o n

die beiliegende Schrift "Juden über

Deutschland", die etwa 1/4000 meines Gesamtmaterials enthält, zur Erbauung.

Heil Hitler!

Einsender:

Fr. K.A. Rose

Mülheim-Ruhr
Luisental 11

Sehr geehrter Herr Pfarrer!

Zu meinem Bedauern mußte ich im 'Stürmer' lesen, daß Sie in den Judenfragen noch keine Aufklärungen erhalten haben. Erlauben Sie mir nun, daß ich Ihnen beiliegendes Heftchen überreiche. Da ich mit Bestimmtheit annehme, daß Sie sich für dieses Problem interessieren, möchte ich Ihnen einige objektive Schriften über die Judenfrage empfehlen, die bei kleinem Preise außergewöhnliches Aufklärungsmaterial sind.

1. Die Geheimnisse der Weisen v. Zion 0.90 (...)
2. Dr. Custos, Die jüdische Weltherrschaft auf den Trümmern der Völker 0.50
3. Theodor Fritsch, Mein Beweismaterial gegen Jahwe.

Da die Judenfrage in den nächsten Jahren gelöst werden muß und wird, dürften umstehende Schriften für Ihre sowie für die kirchliche Stellungnahme von großem Wert sein. Die Judenfrage wird genau so wie das Kopernikanische Weltgesetz geklärt werden müssen. Besonderes Interesse wird das Buch von Fritsch, für Sie haben

Mit vorzüglicher Hochachtung
verbleibe ich mit
Heil Hitler!
Ihr ergebener

gez. Hans Seidel

Berl.-Charl.I. Ilsenburger Str. 11
III.

am 9. Juni 34

Sehr geehrter Herr Pfarrer,

es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen für Ihren im 'Stürmer' abgedruckten Brief herzlich zu danken. - Wer, als Arier und Christ, miterleben muß, wieviel seelische und kulturelle Not durch die von Ihnen richtig gekennzeichnete Kampfweise des Stürmer nicht nur in jüdischen, sondern gerade auch in Kreisen hervorgerufen wird, die ein Bewußtsein von dem Verpflichtenden der deutschen Kultur haben, und wer durch die Lähmung, die hier diesem Geschehen gegenüber bei den berufenen Vertretern von Christi Wort herrscht, irre werden möchte an den Kräften der protestantischen Kirche, der empfindet ein Vorgehen wie das Ihre als persönliche Wohltat und als neue Hoffnung. Möge Ihr Verhalten viele Mitstreiter finden!

Mit deutschem Gruß

gez. Unterschrift

Herr Girkon!

Sie nennen sich Doktor (?-(was ist das für ein Doktor)? der suggeriert durch jüdisches Geistesgut die Stimme des Blutes verloren hat? Induziert wie- durch Okkultlehen!)

Sie Judenschützer und Judengenosse nennen sich Christ; verteidigen auch die - auch von den Juden gegründete - I. Internationale ganz folgerichtig.

Meinen Sie nicht auch, der Adolf Hitler nur der sichtbaren Führer gegen Juda ist? Kriege, Inflationen und Völkermorde seit

Jahrhunderten waren nie Naturgewalten, stets Judas Mache. Und diesen Milliardenmord heißen sie gut, ziehen gegen völkische Kämpfer zu Felde. Begreifen Sie doch nur, daß die Bibel jüdisches Geistesgut, jüdisches Erbgut ist, solche Schundberichte jedem Volke nur zum Unheil gereichten. Die Priesterherrschaft ist aus! Und frei werden alle Völker dieser Erde, gerade der Führer hat jahrelang das Handbuch der Judenfrage von Theodor Frisch studiert, und dadurch das Wichtigste erkannt. Sie blärren 'Heil Hitler' und kennen weder das Wirken des Führers, auch nicht einmal das Handbuch der Judenfrage. Schamlos und sabotierend ist ihr Verhalten. Hm! Pfarrer, Pfarre, Pferch, einpferchen in Kirche, Kerk, Kerker. Nee! Ja wir sind erwacht und pfeifen auf die Volksverderber, die nicht gegen Juda sind. Judensauen liegen gut neben Judenschweinen. Die Rassennachfolger der Christusmörder sind schutzbedürftig? Verteidigen - Sie? Brr! Empfehlen USSR zur Ansiedlung! Fort von hier!

(ohne Unterschrift und Absender)

Danzig, den 5. Juni 1934.

Herrn Pfarrer Dr. G i r k o n,

S o e s t in Westfalen.

/Kopie an den Reichsbischof M ü l l e r, Berlin/,

Wir haben eine Revolution hinter uns, eine deutsche Revolution. Eine Revolution, die alles in allem genommen und von dem richtigen völkischen Gesichtspunkte aus gesehen, sich wohl nur gegen den internationalen Juden - das Weltjudentum, rich-

tet. Der Jude ist erkannt, entlarvt, blossgestellt.

Das Judentum versteht das. Das Judentum in der Ganzen Welt erhebt sich gegen die Deutschen. Eine Weltverschwörung des Betrügervolkes gegen das Arbeitsvolk. Alle friedlichen Völker werden aufgehetzt, vom Juden bestochen und korrumpiert, nichts vom Deutschen zu kaufen. Dieser Weltboykott besteht und ist im Gange. Ein Rabiner in L o d z/Polen/ forderte sogar auf, d e u t s c h e W a r e n, die noch auf Lager waren, nicht zu Geld zu machen, sondern zu vernichten - zu verbrennen! Die Juden verstehen sich untereinander und halten ihre Würde, wenn dies für mich auch eine fragwürdige Würde ist. Ein solches Volk muss ja in die Höhe kommen und es war ja bisher auch zu sehen, dass der Segen 'des H e r r n' mit ihnen gewesen ist, ob zu Recht oder Unrecht.

Kein Jude hat es bisher gewagt, für Hitler oder die N.S.D.A.P. den Juden, ihren Volksgenossen gegenüber einzutreten. Das ist für mich, wie für jeden vernünftigen Menschen selbstverständlich. Was würde nun aber mit einem von den Juden bezahlten Mann, sagen wir mit einem Vereinsboten, Kantor, Vorbeter oder gar Geistlichen - also Rabiner geschehen, der f ü r Hitler, für die N.S.D.A.P. gegen seine Volksgenossen Partei nehmen wollte?? Tod wäre in diesem Falle für den Verbrecher und Gottlosen eine Erlösung. Der ganze Hass, die Rache, die Verachtung, Vernichtung ganz Alljudas würde sich gegen ein solches entartetes Subjekt richten.

Für das Verhalten des vorgenannten Geistlichen finde ich überhaupt keine Worte. Wenn das von einem verführten, unwissenden Kommunisten oder Sozialdemokraten geschieht, dann 'stellt er sich ausserhalb der Volksgemeinschaft'. Wenn das ein deutscher Geistlicher tut, dann gehört er runter von seinem Platz zunächst einmal. Im Anschluss daran ein

Strafverfahren wegen Volksverrat!

Alle Deutsche bis auf einen verschwindenden Bruchteil Kommunisten, Sozis und der obengenannte Geistliche, setzen Leben und Vermögen im Kampfe gegen das Weltverbrechertum ein. Der Kampf ist in Deutschland entschieden, der Traum der Jünglinge der Wunsch der Greise ist in Erfüllung gegangen. Ich selbst stehe seit 45 Jahren in diesem Kampfe. Jetzt kämpft der Jude in der ganzen Welt gegen Deutschland. Am liebsten möchten sie einen neuen Weltkrieg sofort heraufbeschwören. Was meinen Sie wie die Juden-Weltpresse das Verhalten dieses 'Geistlichen' ausbeutet, es fügt uns ungeheuren Schaden zu, darüber werden Sie ~~sich klar sein.~~ Nicht nur die Tatsache an sich, dass sich der Geistliche gegen sein eigenes Volk, ja gegen seine eigene Gemeinde stellt und dies an den Juden verrät, er klagt damit gleichzeitig die ganze nationalsozialistische Lehre, ihre ganze Führung, ja den Führer Adolf Hitler selbst an verneint damit die Berechtigung des Kampfes gegen die Juden und liefert damit die N.S.D.A.P. und den Führer der spöttischen Kritik des ganzen Judenklüngels im Auslande/ Emigranten und Weltjudenpresse/ aus!

Dass ein solcher Volksschädling schnellstens dauernd unschädlich gemacht wird und werden muss, ist selbstverständlich. Anstatt die Juden-Bibel zu lesen müsste dieser Herr sich mal das Buch 'Mein Kampf' vornehmen. Da kann er seine freie Zeit damit verbringen und dann soll er sich eine neue Erwerbsquelle besorgen, denn wo Millionen Volksgenossen hungern, darf kein Pfennig Geld für einen solchen Volksverräter ausgegeben werden. Das würde ja heissen, alle vernünftige Grundsätze auf den Kopf stellen.

Der Herr Geistliche hört allzusehr auf die Judenweisung, die da leutet: 'Liebet Eure Feinde...' die uns der Jude selbst gebracht hat.-Das Vorgehen des Geistlichen ist mir ein Beweis, wie schlecht die evangelische Kirche organisiert ist. Ich glaubte soetwas wäre uns der Führung des Herrn Reichsbischoff ein Ding der Unmöglichkeit.

Im übrigen möchte ich noch eine deutsche Wahrheit, eine deutsche Erkenntnis anführen:

'Es gibt nur einen Weltbetrug - den grossen, einzigen jüdischen Weltbetrug. Dieser reicht von Moses, Abraham, Jakob, die Propheten ohne Unterbrechung die ganze Kette bis Barmat, Kutisker, Schklarek --- und die nach diesen kommen werden.

Die Judenbibel ist schon widerlegt worden, aber die obige Wahrheit und das, was der 'STUERMER' über die Jidden schreibt, hat noch niemand wiederlegen können, sonst hätten dies die Jidden bestimmt schon gemacht und das Weitererscheinen der gleichen Wahrheiten verhindert!

Richard Decke
Danzig, Hundegasse 75

Gelobt sei die Deutsche Wahrheit

verflucht die Judenlüge

gez. Richard Decke

P.S. In einer ausländischen Zeitung las ich, das der 'Arier (?)' auf evangelische Geistliche keine Anwendung findet. Wahrscheinlich ist dieser Geistliche auch einer von diesen Bastarden. Denn der körperlichen Verseuchung folgt immer die geistige Demoralisierung, wovon dieser Geistliche ein Schulbeispiel geliefert hat!"[1]

---

1) Die Unterstreichungen wurden vom Original übernommen

Zur kleinen Schar der Helfer für die bedrängte Soester Judenschaft gehörte unter anderem auch der evangelische Pastor Jansen aus dem Bördedorf Schwefe. Nachdem einige nicht in Soest beheimatete Juden, mit denen er in ständiger Verbindung stand, nach Holland geflüchtet waren, sorgte er für die Soester Judenschaft. Besonders durch ihn waren die Juden in Soest nicht ohne jede materielle Hilfe und moralische Unterstützung.

Ein besonders herzliches Verhältnis hatte Pastor Jansen mit der Familie des letzten Synagogenvorstehers Siegfried Ruhstadt. Er besuchte den jüdischen Repräsentanten bis zum Tage der letzten Deportation nach Theresienstadt (27. Juli 1942) mindestens einmal in jeder Woche und versorgte durch ihn die restlichen jüdischen Gemeindemitglieder mit Lebensmitteln, die er von den Bauern seiner Kirchengemeinde erhalten hatte. Auch Textilien und die dringend benötigten Rucksäcke, letztere durch den Soester Geschäftsmann Heinrich Mundt besorgt, konnten bereitgestellt werden.

Besonders an ihren Festtagen erhielten die Juden gute Lebensmittel, und auch auf der Reise nach Theresienstadt konnte ihnen noch einiges mitgegeben werden. Die Lebensmittel wurden immer während der Nacht von

Jansen mit dem Fahrrad nach Soest gebracht, denn bei Tage ~~war der Tage~~ war der Transport und die Übergabe in den jüdischen Behelfsunterkünften zu gefährlich. Bei seinen Versorgungsaktionen traf Pastor Jansen auch des öfteren eine Frau Wilms aus Meiningsen, die früher in der Firma Ruhstadts gearbeitet hatte. Auch sie half so gut sie konnte.

Die allmähliche Verarmung der Juden entstand vor allem durch den ständigen Wohnungswechsel. Nach jedem kleinen Luftangriff auf Soest mußten sie ihre Wohnungen aufgrund eines kurzfristig ausgestellten Räumungsbefehls verlassen. Nur das Allernötigste konnten sie unter der festgelegten Frist zusammenpacken. Außerdem war die auf der Lebensmittelkarte zugeteilte Verpflegung äußerst unzureichend.

Von August 1942 bis März 1945 schickte Pastor Jansen monatlich fünf bis sechs Pakete nach Theresienstadt.[1] Ein Beamter der Post war hiebei sehr behilflich. Er sorgte dafür, daß die Pakete ungesehen mit den übrigen Sendungen verladen wurden. Damit die seelsorgerische Tätigkeit von Pastor Jansen nicht in Gefahr geriet, er-

---

1) Quittungen über den Erhalt der Sendungen sind noch erhalten; sie befinden sich in den Akten von Pastor Jansen in Schwefe

schien auf den Lebensmittelsendungen stets als Absender der Name von Frau Jansen.

Einige wertvolle Kultgegenstände der Soester Synagoge konnte Pastor Jansen noch rechtzeitig retten. Sie wurden 1952 der Kölner Synagogengemeinde übergeben. Ein Dankschreiben gibt hierüber Auskunft:[1]

---

1) befindet sich in den Akten von Pastor Jansen

"Synagogen-Gemeinde
Köln

Postscheckkonto Köln 153143
Girokonto Kreissparkasse Köln 18697
Fernruf 55686 und 53371

Köln-Ehrenfeld, den 11.Dez.1952
Ottostraße 85, Eingang Röntgenstr.

Herrn
Pastor Jansen

Schwefe
über Soest/Westfalen.

Sehr geehrter Herr Pastor Jansen,

Herr Kenneth J. Ross übergab uns in Ihrem Auftrag eine kleine handgeschriebene Thorarolle mit 6 Mäntelchen, einen Messing- sowie einen Zinn-Sabbathleuchter, mit der Anfrage, ob wir bereit sind, diese von Ihnen zu erwerben.

In Anbetracht unserer finanziellen Notlage ist uns dieses im Augenblick und wohl auch in absehbarer Zeit nicht möglich, denn 95 % der Mitglieder unserer Gemeinde sind Wohlfahrt- und Rentenempfänger, so dass Sie sich vorstellen können, unter welchen Schwierigkeiten dieses soziale Problem überhaupt zu bewältigen ist. Es wäre deshalb nicht zu verantworten, auch nur einen Pfennig selbst für rituale, uns wertvoll erscheinende Gegenstände auszugeben, die man jedoch, wenigstens im Moment nicht dringendst benötigt. Wir haben deshalb diese Gegenstände einstweilen zu treuen Händen übernommen, sind jedoch gern bereit, Ihnen diese, falls Sie es wünschen, wieder zurückzusenden.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir jedoch nicht versäumen, Ihnen den Dank dafür auszusprechen, dass Sie seinerzeit vor allem die Leuchter erworben und die Thorarolle an sich genommen haben, um zu verhüten, dass diese in pietätloser und frevelhafter Weise durch Nazi's oder sonstige Elemente benutzt und verwendet werden. Herr Ross hat uns mitgeteilt, dass Sie für die Lampen RM 300,-- - oder handelt es sich um D-Mark, aber das spielt ja auch keine Rolle - gezahlt haben. Falls Sie uns diese Lampen überlassen, werden wir zu gegebener Zeit, ohne uns auf einen Termin festlegen zu können, Ihnen selbstverständlich den Betrag zurückerstatten. Sollten sich die früheren Besitzer der Thorarolle und der dazu gehörenden Mäntelchen melden und diese zurück verlangen, stehen sie selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Wir sind aber auch gern bereit, falls Sie uns die Adresse der Tochter der inzwischen verstorbenen Eheleute Stern mitteilen, uns mit dieser wegen Überlassung der Thorarolle an uns in Verbindung zu setzen. Sie wissen ja, dass die Thorarolle für uns etwas Heiliges ist und in eine Synagoge gehört.

Es ist uns auch gemeldet worden, wie Sie sich selbst unter Gefährdung Ihres eigenen Lebens während der Zeit der Verfolgung für die Soester Juden eingesetzt und sich auch nicht gescheut haben, Lebensmittelpakete an die Inhaftierten der KZ.'s zu senden. Diese Hilfsbereitschaft, diese wunderbare Geste und die Verneinung der Naziideologie werden wir Ihnen, dessen dürfen Sie versichert sein, sehr verehrter Herr Pastor Jansen, niemals vergessen. Ich kann Ihnen erfreulicherweise mitteilen, dass Sie G.s.D.! mit diesem menschlichen und humanen Verhalten nicht allein dastehen, sondern dass sich viele Christen und Geistliche beider Konfessionen in gleicher Weise für die Verfolgten des Naziregimes eingesetzt haben. Aus die-

sem Grunde haben wir auch mit aller Entschiedenheit eine Kollektivschuld des deutschen Volkes verneint, eben wegen der Menschen, die sich gegen das an unserer Gemeinschaft begangene Unrecht wandten und den Mut hatten, sich zum Menschenrecht und zur Verneinung der Rassenfrage zu bekennen.

Ihnen, sehr veehrter Herr Pastor Jansen, für diese Einstellung nochmals den herzlichsten Dank auszusprechen, betrachten wir als eine Ehrenpflicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

Synagogen-Gemeinde K ö l n

Moritz Goldschmit

Vorsitzender."

Auch Frau Senftleben, während des Krieges in der Versorgungsküche im Soester Bahnhof beschäftigt, sorgte für einige jüdische Familien. In ihren Notwohnungen besuchte sie oft einige jüdische Familien, um sie mit Lebensmitteln zu versorgen. Dabei mußte sie einige Male durch ein zu ebener Erde gelegenes Fenster steigen, um ungesehen in die Wohnungen zu gelangen. Sowohl Pastor Jansen als auch Frau Senftleben stehen heute noch mit einigen überlebenden Angehörigen der umgebrachten Soester Juden in freundschaftlichem Kontakt.

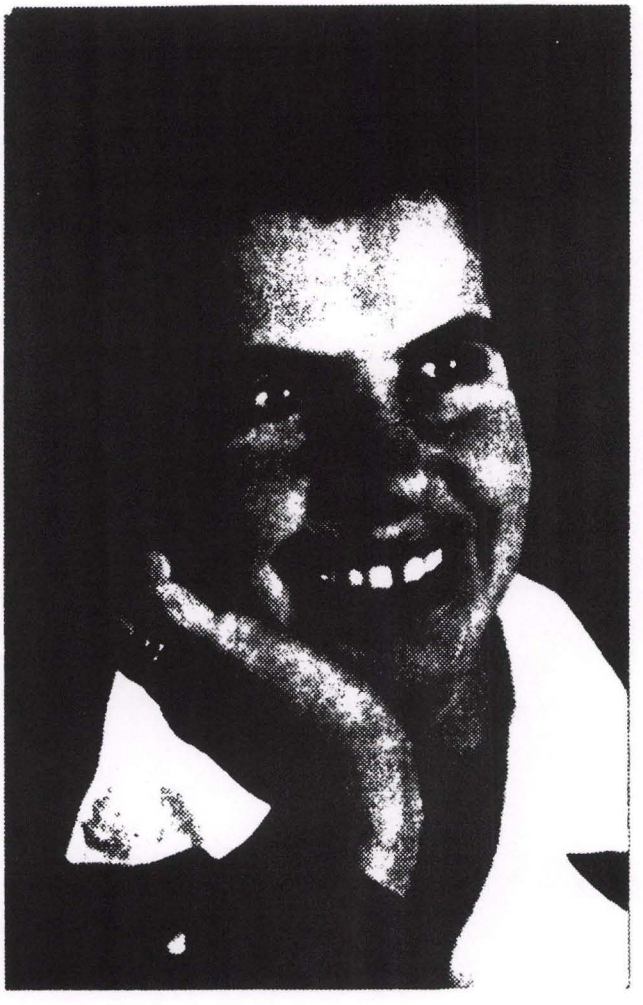
Diese wenigen geschilderten und bekannten Beispiele von mutiger Hilfe und tätigem Mitleid sind gewiß nicht die einzigen gewesen. Wie schon eingangs erwähnt, brachte meine Untersuchung über dieses dunkle Thema nicht mehr viel brauchbares Material ans Tageslicht. Die Nichtbeantwortung oder ungenaue Beantwortung meiner Anfragen hat mehrere Gründe, die zum größten Teil physischer und psychischer Art sind. Außerdem ist zu beachten, daß viele Bürger ihr Privatleben noch argwöhnischer als die Amerikaner schützen und nicht sonderlich daran interessiert sind, an Forschungsvorhaben teilzunehmen.

Die Soester Bevölkerung erfuhr im allgemeinen von der millionenfachen Tötung der Juden erst nach Kriegsende.

Das Flugblatt der Widerstandgruppe "Weiße Rose", das 1943 an der Universität München verteilt wurde und ausdrücklich auf die Massenmorde an den Juden als das schrecklichste Verbrechen gegen die Menschenwürde in der bisherigen Geschichte[1] hinwies, blieb in Soest ebenso unbekannt wie die Informationen der anderen Widerstandsorganisationen über die Ausrottung der Juden und des Judentums.

---

1) I. Scholl, Die weiße Rose, Frankfurt am Main 1953, S. 130



Elisabeth Stern, verh. Martini; emigrierte nach Italien und lebte bis zu ihrem Tode im Jahre 1970 in Rom

die Seiten 336 und 337 gibt es nicht

H. Das jüdische Bildungswesen

Zur Soester Synagogengemeinde gehörte, wie auch in anderen westfälischen Orten, die Schule für die jüdischen Kinder. Die Verbindung von Schule und Synagoge war in Soest vom ersten urkundlichen Nachweis bis zum gewaltsamen Ende stets eine enge Schicksalsgemeinschaft, denn die jüdischen Lehrer spielten auch in der Gemeinde oft entscheidende Rollen.

Bereits vor dem Synagogen- und Schulbau vom Jahre 1822 berichten die Quellen von der Unterweisung jüdischer Kinder in die Geheimnisse der hebräischen Kultur. Auf eine Anfrage des Landrats von Esselen berichtete Bürgermeister zur Megede im Jahre 1818, daß die Kinder der damals in der Stadt wohnenden zehn jüdischen Familien Unterricht in der hebräischen Sprache erhielten.[1] Marcus Elias, Obervorsteher der Grafschaft Mark, nennt in einer Liste an den Bürgermeister (16. März 1818) David Götz als "zeitigen Lehrer und Vorsinger".[2] Doch schon 1792 wird für die Unterrichtung der Kinder der beiden Schutzjudenfamilien des Jakob Herz Stern und Marcus Elias ein Privatlehrer

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) ebd.

namens Sueßmann genannt.[1] Er erhielt abwechselnd in den Häusern der beiden erwähnten Familien Lohn und Unterkunft. Sueßmann galt als sogenannter "domestique" und wurde auch als solcher behandelt. Er starb wahrscheinlich 1807 in Soest.[2] Ist Sueßmann auch der in den Quellen zuerst namentlich aufgeführte jüdische Privatlehrer, so ist zu vermuten, daß schon im ersten Quartal des 18. Jahrhunderts für die Kinder des reichen Bankiers Jakob Stern ein Hauslehrer angestellt wurde. Im Jahre 1805 übernahm, vermutlich als Nachfolger Sueßmanns, Elias Salomon die Privatlehrerstelle.[3] Er war zuvor in Lengerich, Wehren, Warendorf und Borken beschäftigt und stammte anscheinend aus Neu Bischoff im Böhmischen.[4] Salomon erhielt zuerst Unterkunft bei Jakob Herz Stern und zog später zu Marcus Elias.[5] Zehn Jahre später taucht in den Archivalien der Name des Privatlehrers Nathan Elias Unger auf, welcher aus Freistadt an der Woog (Ungarn) stammte und bei Marcus Elias Unterkunft erhielt.[6] Unger wurde wahrscheinlich von den

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) ebd.
3) ebd.; auch wird im Hause des Marcus Elias der Privatlehrer Susel Ansbacher aus Fürth erwähnt, über dessen Wirkungszeit in Soest jedoch nichts bekannt ist.
4) ebd.
5) ebd.
6) ebd.

zu dieser Zeit in der Stadt lebenden neun Familien für die Kindererziehung engagiert. In der Zeit der Gemeindegründung war dann der jüdischen Lehrer Lichtenfels mit der Unterrichtung der Kinder beauftragt.[1] Nachdem die junge Gemeinde 1819 den Entschluß gefaßt hatte, eine Synagoge, Schule und Lehrerwohnung zu bauen, konnte auch bald der Unterricht im neuerrichteten Schulgebäude stattfinden. Am 15. Februar 1828 erhielt Lehrer Braunsfeld von der Regierung in Arnsberg die "Conceßion" zur Eröffnung einer jüdischen Privatelementarschule.[2] Zur Megede spricht bereits am 7. Juli 1824 von einer jüdischen Schule in der Stadt.[3]

Wie bereits aus dem Gemeindebildungsprozeß ersichtlich, gab es unter den Mitgliedern der Gemeinde in den ersten Jahren der Aufbauphase erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Diese müssen sich auch auf den Schulsektor übertragen haben, denn im Jahre 1835 kommt es, wie aus den Akten des Gesamtarchivs der deutschen Juden hervorgeht, zu einer "Wiedervereinigung der beiden getrennten Schulen".[4] Über die Ursache und den Anlaß der Trennung schweigt das vorhandene Archivmaterial.

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) vgl. Katzenstein, a.a.O., S. 60
3) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
4) vgl. Täubler, a.a.O., S. 31

Im Jahre 1834 hatte die Gemeinde für einen nicht genau zu bestimmenden Zeitraum keinen Lehrer. Der letzte hatte sich aus der Stadt heimlich entfernt und dabei Schulden hinterlassen (Lehrer Mayer aus Bocholt).[1] Auch Levi Lazarus Hellwitz hatte am 27. August 1833 sein Predigeramt niedergelegt, weil er seine Auffassung von der Führung der Gemeinde durch den Prediger nach dem Vorbild der meisten christlichen Kirchen in Soest nicht hatte durchsetzen können.[2] Als Prediger war Hellwitz gleichzeitig "Präses in Kultus-, Ritus- und Schulangelegenheiten" und für die Erteilung des Religionsunterrichts verantwortlich.[3]

Am 13. November 1858 wurde die neuerbaute Schule eingeweiht,[4] denn das alte Schulhaus war längst für die stetig angewachsene Zahl der Kinder zu klein geworden. Aus diesem Grunde hatte die jüdische Gemeinde den Schulraum erweitern müssen.

Die Anstellung der Lehrer für den Religions- und Elementarunterricht beruhte auf Privatverträge, die zwischen ihnen und den jeweiligen Synagogenvorständen abgeschlossen

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) vgl. Täubler, a.a.O., S. 46/47
3) StA. Soest, Hs V 162e
4) ebd.

wurden. Durch die zwischen beiden Seiten vereinbarte und auch oft stattgefundene Kündbarkeit dieser Verträge kam es zu einem sehr häufigen Wechsel des Lehrerpersonals. Mancherorts war dieser Umstand oft mit längeren oder kürzeren Unterbrechungen des Religions- und Elementarunterrichts verbunden. Die Königliche Regierung in Arnsberg wachte mit Sorgfalt darüber, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 61 und 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 überall da, wo die jüdischen Kinder durch besondere Lehrer unterrichtet wurden, die Unterweisung ordnungsgemäß und ununterbrochen durchgeführt wurde. Auch mußten die Lehrinhalte gleich denen der öffentlichen Volksschulen angepaßt werden. Die Synagogengemeinden des Regierungsbezirks wurden daher am 24. April 1858 angewiesen, "in allen künftigen abzuschließenden Verträgen über die Anstellung von Religions- und Elementarlehrern dem Anzustellenden eine geräumige, mindestens sechsmonatliche Kündigungsfrist zur Bedingung zu machen, und ihrerseits keinen Religions- oder Elementarlehrer ohne unsere (der Arnsberger Regierung) vorher nachzusuchende Genehmigung zu kündigen resp. zu entlassen".[1] Eine Ausnahme auf vorzeitige Entlassung wurde in der Regel nur dann genehmigt, wenn durch das Engagement eines

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 40, Nr. 5

neuen qualifizierten Religions- und Elementarlehrers oder "auf sonstige genügende Weise für einen neuen ununterbrochenen Unterricht der schulpflichtigen Kinder Fürsorge getroffen worden ist".[1]

Am 16. Juni 1888 hatten die Repräsentanten der Synagogengemeinde einstimmig beschlossen, den Vorstand mit der Weisung zu beauftragen, die Öffentlichkeitserklärung der jüdischen Gemeindeschule bei der Regierung zu beantragen.[2] Der Synagogenvorstand faßte dann am 11. Mai 1889 folgende Beschlüsse:[3]

a) "Die neu zu bildende öffentliche israelitische Schulgemeinde soll sich auf den Stadtbezirk Soest erstrecken;

b) das bisher von der jüdischen Privatschule benutzte und der Synagogengemeinde gehörige schuldenfreie Gebäude mit sämtlichen darin befindlichen Inventarstücken soll vom Tage des Anfangs der öffentlichen Schulen an gegen eine an die Gemeinde zu zahlende jährliche Abgabe von 300 Mark an die neu zu bildende öffentliche Schulgemeinde als Eigentum übergehen."

Der Vorstand richtete dann am 21. Mai 1889 an

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 40, Nr. 5
2) ebd.
3) ebd.

die Königliche Regierung in Arnsberg die Bitte, die jüdische Schule als eine Institution öffentlichen Charakters anzuerkennen.[1] In getrennten Abstimmungen haben daraufhin am 24. Juni 1889 der evangelische- und katholische Schulvorstand beschlossen, daß sie keine Bedenken gegen eine Umwandlung der israelitischen Privatschule in eine öffentliche Schule haben.[2] Auch der Magistrat der Stadt sprach sich einen Tag später für die Umwandlung aus.[3] Schon am 15. Juni 1889 hatten der Kreisschulinspektor und der Landrat den Antrag der Synagogengemeinde wohlwollend befürwortet.[4] Im gleichen Jahre wurde dann dem Antrag von Arnsberg stattgegeben.[5]

Zum Zeitpunkt des Antrages auf Öffentlichkeitserklärung hatte die jüdische Gemeinde nachfolgend aufgeführte noch nicht schulpflichtige Kinder (Datum der Aufstellung: 15. März 1889):[6]

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 40, Nr. 5
2) ebd.
3) ebd.
4) ebd.
5) Bericht des Magistrats zu Soest für das Verwaltungsjahr 1898/99
6) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 40, Nr. 5

geboren im Jahr	Anzahl
1883	5
1884	8
1885	2
1886	7
1887	4
1888	6
bis 15.3.1889 noch nicht schulpflichtige Kinder:	33

Von 1861 bis 1932 einschließlich wird in den Berichten des Magistrats (mit Unterbrechungen) auch die jüdische Volksschule erwähnt, ab 1933 dann totgeschwiegen. Die Zusammenstellung der Schülerzahlen für die einzelnen Schuljahre ergibt folgendes Bild:[1]

Jahr		Schülerzahl
1829	=	21
1831	=	25
1832	=	27
1843	=	24
1861	=	25
1871	=	21
1889	=	33

1) zu 1829 bis 1832: StA. Soest, HsV 162e;
zu 1843 bis 1932: Berichte des Magistrats zu Soest für die verschiedenen Verwaltungsjahre

Fortsetzung:

Jahr		Schülerzahl
1902	=	29
1904	=	28
1911	=	17
1919	=	13
1924	=	13
1925	=	8
1926	=	8
1927	=	8
1928	=	8
1929	=	8
1930	=	8
1931	=	8
1932	=	9

Ab 1924 sind auch die Neueinschulungen vermerkt. Sie lauten für die Jahre:[1]

1924	=	1
1925	=	-
1926	=	3
1927	=	2
1928	=	3
1929	=	1
1930	=	1
1931	=	1
1932	=	2

---

1) Berichte des Magistrats zu Soest für die verschiedenen Verwaltungsjahre

Auch die Übergänge in die höheren Schulen der Stadt sind in den Archivakten verzeichnet:[1]

1925	=	6	(5 ins Lyzeum; 1 in die Realschule)
1926	=	3	
1927	=	2	(Lyzeum)
1928	=	2	(1 Oberlyzeum; 1 Realschule)
1929	=	1	(Oberlyzeum)
1930	=	1	(Oberlyzeum)
1931	=	1	(Oberrealschule)
1932	=	1	

Als Lehrkräfte werden in den Quellen folgende Personen aufgeführt:[2]

Name	Jahr
1) Sueßmann	1792
2) Susel Ansbacher (aus Fürth)	(?)
3) Elias Salomon (aus Neu Bischoff)	1805
4) Nathan Unger (aus Freistadt a.d.Woog)	1815
5) David Götz	1818

---

1) Berichte des Magistrats zu Soest für die verschiedenen Verwaltungsjahre
2) zu 1 bis 4: StA. Soest, HsV 162e
zu 5: StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5

Fortsetzung nächste Seite

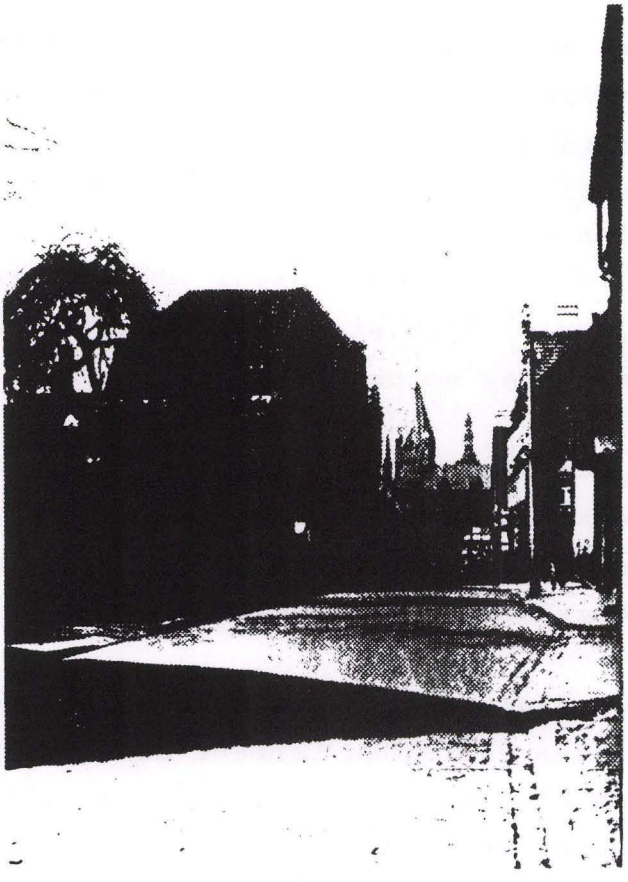
Fortsetzung:

Name	Jahr
6) Lichtenfels	1818
7) Rosenberg (aus Halberstadt)	(?)
8) Mayer (aus Bocholt)	1834
9) Cossmann	1835 (?)
10) Gans (aus Bleicherode)	1836
11) Lehmann	1841
12) Zimmermann (aus Xanten)	(?)
13) Kronenberg (aus Störmede)	1851-1860
14) Meisler	1860-1887+)
15) Lucas (aus Höngen/Rhld.)	1888-1920
16) Katzenstein (aus Jesberg Bez. Kassel)	1921-1935
17) Fritzler	(?)
18) Bernstein	1935-1938 (?)

Fortsetzung 2)

zu 6: StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
zu 7 bis 8: vgl. Katzenstein, a.a.O., S. 60
zu 9 : vgl. Täubler, a.a.O., S. 31
zu 10 : vgl. Katzenstein, a.a.O., S. 60
zu 11 : StA. Soest, HsV 162e
zu 12 bis 15: vg. Katzenstein, a.a.O., S. 60
zu 16 : StA. Soest, Akte Schulamt (noch nicht archiviert)
zu 17 : H.Ch. Meyer, Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, Frankfurt 1962, S. 111
zu 18 : StA. Soest, Akte Schulamt (noch nicht archiviert)

+) Laut Testament vom 23. Januar 1896 erbte die Synagogengemeinde in Soest vom verstorbenen Lehrer Meister 12.240 Mark; vgl. StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5 (nach einem Erlaß des Innenministeriums, Berlin, 2. Oktober 1896)



Das kleine Gebäude vorne links ist die ehemalige jüdische Schule; hinter der Mauer (nicht sichtbar) stand die Synagoge.

In der Pogromnacht vom 9. zum 10. November 1938 sind sowohl die Schule als auch die Synagoge bis auf die Grundmauern abgebrannt.

Auch die jüdischen Kinder, die die weiterführenden Schulen besuchten, erhielten Religionsunterricht. Die religiöse Unterweisung fand stets in der jüdischen Schule statt. Ab 1903 wurde die Unterrichtstätigkeit an den höheren Schulen durch die Stadt bezahlt (je Kind 10 Mark jährlich, jedoch höchstens 100 Mark insgesamt pro Jahr).[1] 1919 wird auf Antrag der Jahresgesamtbetrag um das Doppelte erhöht.[2]

Die jüdischen Religionslehrer gehörten nicht zum Lehrerkollegium der weiterführenden Schulen und nahmen daher auch nicht an den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen teil.[3]

An der jüdischen Schule unterrichteten neben den beamteten jüdischen Lehrern auch technische Lehrerinnen christlicher Bekenntnisse. Sie wurden für den Handarbeitsunterricht eingestellt. Nachfolgend aufgeführte Namen sind aus den schriftlichen Unterlagen ersichtlich. Das angegebene Jahr gibt die erste Nennung bekannt:[4]

a) Elise Braun 1904,
b) Josephine Bürnheim 1911,
c) Lotte Risse 1926,
d) Fräulein Neumann 1934.

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 40, Nr.15, Heft 1
2) ebd.
3) ebd.; (Schreiben des Oberlyzeums vom 10.Juni 1922)
4) zu a bis c: Berichte des Magistrats zu Soest für die verschiedenen Verwaltungsjahre
zu d: StA. Soest, Akte Schulamt (noch nicht archiviert)

Für den erkrankten jüdischen Lehrer Lucas wurde der katholische Kollege Hubert Demmer aus Fröndenberg mit der Unterrichtung der jüdischen Kinder Ende Oktober 1919 beauftragt.[1]

Über die Dauer des Unterrichtszeitraums ist nichts bekannt. Wie aus den Akten ersichtlich ist, hat er zumindest bis zum 31. März 1920 die Vertretung übernommen.[2] Im gleichen Jahre starb auch Lucas (10. Juni 1920).[3] Seit dem 1. Juli 1921 wurde die Lehrerstelle erst wieder mit einem jüdischen Lehrer besetzt (Katzenstein).[4]

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurde Lehrer Katzenstein mit Wirkung vom 1. August 1934 zwangsweise in den Ruhestand versetzt.[5] Katzenstein war verheiratet und hatte eine Tochter (geboren am 4. Dezember 1924). Am 1. September 1935 übernahm er eine Stelle in Minden.[6] Aus einem erhaltenen Formular über die "Nachweisung zur Anweisung der Versorgungsbezüge" ist über seine Person noch folgendes ersichtlich:[7]

---

1) Bericht des Magistrats zu Soest für das Verwaltungsjahr 1919
2) ebd.
3) vgl. Katzenstein, a.a.O., S. 61
4) ebd.
5) StA. Soest, Akte Schulamt (noch nicht archiviert)
6) ebd.
7) ebd.

"a) Zivildienst (vereidigt Ostern 1911)
b) Militärdienst vom 1.8.1914 bis 31.12.1918
c) Schuldienst vom 1.3.1910 bis 15.8.1910 in der israelitischen Volksschule in Achim;
vom 1.10.1910 bis 31.3.1911 in der israelitischen Volksschule in Arnsberg;
vom 1.4.1911 bis 30.6.1921 in der israelitischen Volksschule in Breitenbach a./Herzberg, Kreis Ziegenhain im Bezirk Kassel;
vom 1.7.1921 bis 31.7.1934 in der israelitischen Volksschule in Soest"

Außerdem bekleidete Katzenstein vom 1.4.1911 bis 30.6.1921 in Breitenbach a./Herzberg und vom 1.7.1921 bis 23.3.1923 in Soest ein mit dem Lehramt organisch verbundenes Kirchenamt, wofür er zuletzt jährlich zusätzlich 600 RM erhielt.[1]

Bereits am 20. August 1929 beabsichtigte die Arnsberger Regierung, die Aufhebung der jüdischen Schule in Soest in die Wege zu leiten.[2]

Der Magistrat der Stadt wurde um eine Stellungnahme gebeten. Nach dem Anhören der jüdischen Gemeinde berichtet Bürgermeister Kleim am 10. September 1929: "Wir haben an der Aufhebung

---

1) StA. Soest, Akte Schulamt (noch nicht archiviert)
2) ebd.

der Schule zur Zeit kein Interesse und bitten es bei dem augenblicklichen Verhältnisse zu belassen."[1]

Die Begründung der Synagogengemeinde lautet hierzu folgendermaßen:[2]

"Synagogen-Gemeinde
Soest

An
die Regierung in Arnsberg

Abteilung für Kirchen und Schulwesen
Gesch.Z.II.

Auf das gefl. Schreiben vom 20. August ds.Js. 8 Nr. 896 erwidern wir ergebenst:

Die hiesige jüdische Schule ist eine der ältesten Westfalens, sie besteht seit ca. 100 Jahren und trägt seit dem 16. September 1889 einen öffentlichen Charakter. Wir wünschen aus nachbenannten Gründen die fernere Erhaltung dieser Schule:

Der Rückgang der Kinderzahl kann für die Aufhebung der Schule insofern nicht maßgebend sein, als er in der Hauptsache nur durch die Abwanderung in die hiesigen höheren Schulen, die insgesamt von 19 hiesigen jüdischen Schülern besucht werden, verursacht ist. Diese Schüler werden aber durch den Lehrer Katzenstein mit Religionsunterricht versorgt, so daß

---

1) StA. Soest, Akte Schulamt (noch nicht archiviert)
2) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5

durch eine Aufhebung der jüdischen Schule und ev.Versetzung des Lehrers 27 jüdische Kinder ohne Religionsunterricht blieben. Die Erteilung desselben durch einen auswärtigen Lehrer ist unmöglich, da in der ganzen Umgebung kein jüdischer Lehrer vorhanden ist, der Lehrer Katzenstein erteilt bereits seit Jahren den Religionsunterricht in Werl und Anröchte. Außerdem gehören zur hiesigen Gemeinde die Orte Bad-Sassendorf, Hovestadt, Oestinghausen und Körbecke. Neben dem Lehramt versieht der Lehrer das Amt eines Kultusbeamten und Seelsorgers; die seelsorgerische Tätigkeit erstreckt sich nicht nur auf die hiesige Gemeinde von ca. 200 Seelen, sondern auf die bereits erwähnten Orte.

Die Erhaltung unserer Schule ist aus den angeführten Gründen eine unbedingte kulturelle Notwendigkeit. Wir möchten nicht unerwähnt lassen, daß in hiesiger Stadt 7 noch nicht schulpflichtige Kinder vorhanden sind, hinzu kommt Bad-Sassendorf mit 1 schulpflichtigem Kinde (das bereits in Soest am Religionsunterricht teilnimmt) und einem noch nicht schulpflichtigen Kinde. Außerdem besteht, infolge einer uns jetzt zugefallenen Wohltätigkeitsstiftung, die Aussicht, daß sich hier in Soest in nächster Zeit noch weitere jüdische Familien niederlassen werden, wodurch eine Steigerung der Schülerzahl herbeigeführt würde.

Wir bitten darum wiederholt und dringend, unter Rücksichtnahme der konfessionellen Belange einer religiösen Minderheit die Aufhebung unserer Schule unter keinen Umständen in die Wege zu leiten.

Der Synagogenvorstand beabsichtigt, in vorstehender Angelegenheit eine Aussprache mit der Regierung herbeizuführen und

bittet um Mitteilung, wann Sie eine Abordnung empfangen wollen.

Soest, den 6. September 1929

Der Vorstand der Synagogengemeinde

J.A.

gez. Goldschmidt.

An den Magistrat zu Soest
mit der Bitte um gefl. Weitergabe."

Aufgrund dieser Eingabe wurde am 14. Dezember 1929 vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (U III E Nr. 6528) von der Aufhebung der jüdischen Volksschule "vorerst abgesehen".[1]

Am 24. April 1934 wurde dann die Aufhebung endgültig durch den Oberregierungsschulrat Dr. Müller bekanntgegeben.[2] Als Zeitpunkt der endgültigen Auflösung wurde der 31. Juli 1934 festgelegt jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Schule nach obiger Anweisung auch sofort geschlossen werden kann.

Katzenstein stellte nun im Auftrage der Synagogengemeinde den Antrag, die bisherige öffentliche jüdische Volksschule in eine private umzuwandeln. Die später anfallenden Kosten sollten aus dem Gemeindehaushalt be-

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5
2) StA. Soest, Akte Schulamt (noch nicht archiviert)

stritten werden.

Nach Rücksprache mit dem Oberregierungsschulrat Dr. Müller erhielt der Bürgermeister am 24. April 1934 die Auskunft, daß der "Einrichtung der israelitischen Volksschule in Soest als private Schule nichts im Wege stehe".[1] Am 29. Mai 1934 bekam Katzenstein dann die von der Regierung ausgestellte Erlaubnisurkunde zur Errichtung und Leitung einer jüdischen Privatschule in Soest (Erlaubnisschein Nr. II U 3840 I).[2] Mit Ablauf des 31. August 1934 hat Lehrer Katzenstein die Leitung der Schule niedergelegt, weil er in Minden eine neue Stelle übernehmen konnte.[3] Für ihn übernahm dann Osias Bernstein den Unterrichtsauftrag.[4]

Am 26. September 1935 erhielt die Stadt vom Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über den Regierungspräsidenten und Landrat folgendes Schreiben:[5]

"Berlin, den 10. September 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
E II e Nr. 1953/35.
Eilt sehr!

---

1) StA. Soest, Akte Schulamt (noch nicht archiviert)
2) ebd.
3) ebd.
4) ebd.
5) ebd.

Rassentrennung auf den öffentlichen Schulen.

- 1 Anlage.

Eine Hauptvoraussetzung für jede gedeihliche Erziehungsarbeit ist die rassische Übereinstimmung von Lehrer und Schüler. Kinder jüdischer Abstammung bilden für die Einheitlichkeit der Klassengemeinschaft und die ungestörte Durchführung der nationalsozialistischen Jugenderziehung auf den allgemeinen öffentlichen Schulen ein starkes Hindernis. Die auf meine Anordnung bisher vorgenommenen Stichproben in einzelnen Preussischen Gebietsteilen haben gezeigt, daß die öffentlichen Volksschulen noch immer in nicht unerheblichem Masse von jüdischen Schülern und Schülerinnen besucht werden. Vornehmlich ist dies der Fall in den grösseren Städten; aber auch auf dem platten Lande finden sich Gebiete, die mehr oder minder stark mit Juden besiedelt sind.

Auch die über das Volksschulziel hinausführenden Schulen sind trotz der Zulassungsbeschränkungen des Gesetzes vom 25. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 225) noch immer von einem an einzelnen Orten unverhältnismässig hohen Anteil jüdischer Schüler und Schülerinnen besucht.

Für die Entwicklung des nationalsozialistischen Schulwesens ergeben sich hieraus schwere Hemmungen.

Die Errichtung öffentlicher und privater jüdischer Schulen hat zwar an einzelnen Orten zu einer gewissen Sonderung derjenigen jüdischen Schulkinder geführt, die der mosaischen Religion angehören. Die Trennung nach Konfessionen ist jedoch für ein nationalsozialistisches Schulwesen nicht ausreichend.

Die Herstellung nationalsozialistischer Klassengemeinschaften als Grundlage einer auf dem deutschen Volkstumsgedanken beruhenden Jugenderziehung ist nur möglich, wenn eine klare Scheidung nach der Rassenzugehörigkeit der Kinder vorgenommen wird.

Ich beabsichtige daher vom Schuljahr 1936 ab für die reichsangehörigen Schüler aller Schularten eine möglichst vollständige Rassentrennung durchzuführen.

Hinsichtlich der nicht zu den Pflichtschulen gehörenden Schulen erwäge ich eine Abänderung der durch das Überfüllungsgesetz vom 24. April 1933 getroffene Bestimmungen in Richtung einer verschärften Abtrennung.

Bei den Pflichtschulen ist mit Rücksicht auf die auch für Nichtarier nach wie vor bestehende Schulpflicht eine Verweisung auf private Volksschulen nicht abhängig. Vielmehr wird die Errichtung öffentlicher Volksschulen für Juden erforderlich werden. In diesen Schulen werden alle diejenigen Schüler und Schülerinnen zusammenzufassen sein, bei denen entweder beide Elternteile oder ein Elternteil jüdisch sind. Die sogenannten Viertelsjuden, bei denen ein Großelternteil jüdisch ist, beabsichtige ich, bei der auf dem Gebiete des Schulwesens vorzunehmenden Rassentrennung ausser Betracht zu lassen.

Voraussetzung für die Errichtung einer öffentlichen jüdischen Volksschule ist das Vorhandensein einer zur ordnungsmäßigen Beschulung hinreichenden Zahl jüdischer Kinder innerhalb einer Gemeinde oder eines unter Berücksichtigung zumutbarer Schulwege abgegrenzten Gebietes (Stadt- oder Landgebiet). Dabei müssen gegebenenfalls mehrere oder sämtliche Jahrgänge in einer Volksschulklasse

zusammengefaßt werden. Als eine zur ordnungsmäßigen Beschulung hinreichende Richtzahl wird die Zahl von 20 Kindern anzunehmen sein.

Um einen Überblick zu gewinnen, in welchem Umfange die Errichtung öffentlicher jüdischer Volksschulen erforderlich bezw. möglich ist, ersuche ich in allen öffentlichen und privaten Volksschulen Ihres Aufsichtsbereichs für sämtliche Jahrgänge (beschleunigt nach dem beiliegenden Muster) Feststellungen über die Rassezugehörigkeit der die Schulen zur Zeit besuchenden Kinder zu treffen.

Von einem Nachweis der Abstammung durch Beibringung von Urkunden ist einstweilen abzusehen. Kinder bei denen Namen und Herkunft der Großeltern unbekannt sind, sind als arisch anzusehen, soweit nicht feststeht, daß sie von jüdischen Eltern abstammen. In den Nachweisungen ist ferner für jede Gemeinde nach sorgfältiger Prüfung anzugeben, ob die Zusammenfassung der jüdischen Kinder in einer besonderen Schule oder Klasse - gegebenenfalls unter Zusammenziehung der Kinder mehreren Gemeinden - möglich ist. Die gesammelten Nachweisungen sind bis spätestens 15. November 1935 an die Preussische Auskunftsstelle für Schulwesen, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7, zu übersenden.

Ich ersuche ferner um Stellungnahme, in welcher Weise die Unterhaltung der jüdischen Volksschulen geregelt werden kann. Eine Heranziehung der Synagogengemeinden ist nach Lage der Sache ausgeschlossen, da diesen nur die Beschulung der zur mosaischen Konfession gehörigen Kinder übertragen werden könnte. Ebensowenig ist angesichts der angespannten Finanzlage eine Belastung der bürgerlichen Gemeinden mit den Unterhaltungskosten vertretbar, eine solche Belastung würde zudem auf starke politische Wider-

stände stossen. Auch die Errichtung auf Staatskosten wird bei der gegenwärtigen anderweitigen Inanspruchnahme der Staatsmittel nicht zu erreichen sein. Dagegen empfiehlt es sich, vielleicht nach dem Vorbilde sogenannter Einwohner des Schulorts bezw. des Schulgebiets zum Unterhaltsträger zu erklären und Staat und Gemeinde durch angemessene Beihilfen zu beteiligen. Ihrer Stellungnahme hierzu sehe ich bis zum 1. Oktober 1935 entgegen.

Zusatz für a) das Sächsische Volksbildungsministerium

b) das Bayerische Ministerium für Unterricht u. Kultus,

c) das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts:

Der Erlass vom 7. August 1935 - E II e 1731/35 - ist hierdurch überholt.

gez. Rust.

An 1) die Unterrichtsverwaltung der Länder (ausser Preussen)

2) die Herren Regierungspräsidenten pp.

Zu 2: Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um entsprechende Veranlassung im dortigen Aufsichtsbereich. Die dort zu sammelnden Nachweisungen sind gleichfalls bis zum 15. November 1935 der Auskunftsstelle für Schulwesen zuzuleiten.

Arnsberg, den 20. September 1935.

Der Regierungspräsident.

II U 2 Nr. 2646.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, im Einvernehmen mit den zuständigen Herren Kreisschulräten bis zum 15. 10. 1935 zu berichten und das beiliegende Formular zum selben Zeitpunkt ausgefüllt vorzulegen.

Außerdem ersuche ich noch um besonderen Bericht zu dem letzten Absatz des Erlasses bezw. um Vorschläge zur Schulunterhaltungspflicht der etwa einzurichtenden jüdischen Volksschulen bis zum 28.9.1935 bestimmt.

Die Orte oder Schulgebiete, in denen jüdische Schulen nach dem Erlasse eingerichtet werden können, sind im Bericht besonders zu erwähnen.

Die gestellten Berichtstermine sind unbedingt einzuhalten.

gez. Dr. von Stockhausen.

An die Herren Landräte pp.

Soest, den 25. September 1935.

Der Landrat.

L. 20 300.

Abschrift übersende ich zum besonderen Bericht zu dem letzten Absatz des Er-

lasses bezw. zu dem 2. und 3. Abs. der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten.

Frist: 27.9.1935 genau.

Stadt Soest
Eing.: 26. Sep. 1935
Anlagen .....

J.V.

gez. Junghälter.

(Siegel) beglaubigt:

gez. Unterricht
(unleserlich)

An
den Herrn Bürgermeister
in S o e s t."

Nachstehende Stellungnahme der Stadt zeigt recht deutlich das Rassentrennungsproblem auf lokaler Ebene:[1]

1) StA. Soest, Akte Schulamt (noch nicht archiviert)

"S o f o r t !

Termin 27.9.1935 genau.

Der Bürgermeister.

An
den Herrn Landrat

in S o e s t .

Rassentrennung auf den öffentlichen Schulen.

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 20.4.1934 II U 3 Nr. 745 ist die hiesige öffentliche jüdische Volksschule mit Wirkung vom 1.6.1934 aufgehoben worden. Die jüdischen Kinder erhalten auf Kosten der hiesigen Synagogengemeinde, in deren Eigentum auch das Schulgrundstück steht, Privatunterricht.

Zuschüsse zahlt die Stadt seit Aufhebung der jüdischen Volksschule nicht mehr. Im hiesigen Stadtbezirk sind zur Zeit 7 schulpflichtige Kinder vorhanden. Diese Zahl wird sich nach der demnächstigen Zusammenfassung derjenigen Schüler und Schülerinnen, bei denen ein Elternteil jüdisch ist, nach meinen Feststellungen nur um 1 Kind erhöhen, sodaß die in dem Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10.9.1935 genannte Richtzahl von 20 Kindern nicht erreicht wird. Dieser Zustand wird sich voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht ändern.

Da die Errichtung einer jüdischen Volksschule aus öffentlichen Mitteln für den hiesigen Stadtbezirk mit Rücksicht auf die geringe jüdische Schulkinderzahl nicht in Frage kommen kann, kommt auch die Änderung der Beschulungsweise dieser Kinder nicht in Betracht. Das demnächst der jüdischen Privatschule zu überweisende nichtarische Kind wird einzig und allein von jüdischen Großeltern unterhalten. Eine Beteiligung des Staates oder der Stadt zur Unterhaltung der jüdischen Privatschule kommt mithin nicht in Frage.

Der Bürgermeister

gez. Namenszeichen "

Am 14. September 1935 erhielt der Lehrer Osias Bernstein aus Meschede von der Synagogengemeinde in Soest den Auftrag, das Amt des Privatlehrers und Predigers zu übernehmen. Bernstein nahm diese Berufung an. Er bittet am 20. des gleichen Monats den Regierungspräsidenten um die Erteilung der Unterrichtserlaubnis für die private israelitische Volksschule in Soest. Das Gesuch und die diesem beigefügten Anlagen geben einen Eindruck von der Person des letzten jüdischen Lehrers:[1]

---

1) StA. Soest, Akte Schulamt (noch nicht archiviert)

Meschede, den 20 IX. 1935.

An den
Herrn Regierungspräsidenten

in A r n s b e r g
Abt. U.
d.d. Herrn Bürgermeister

S o e s t

Hierdurch bitte ich höflich um die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines für den Unterricht an der privaten israelit. Volksschule zu Soest. Ich wurde am 14. IX. von der Synagogen-Gemeinde Soest beauftragt, das Amt des Privatschullehrers und Predigers zu übernehmen.

Ich bin am 3. Juni 1907 zu Fürth i.B. geboren. In Fürth besuchte ich die Volksschule. Von 1920 - 1923 besuchte ich die 3 Klassen der Präparanden- und Bürgerschule Höchberg bei Würzburg. In der Talmud-Schule zu Mattersburg, die ich 3 Semester besuchte, erhielt ich meine Ausbildung zum Prediger. Meine Ausbildung als Religions- und Volksschullehrer erhielt ich im Jüd. Lehrerseminar Köln.

Vom 1. März 1929 bis zum 15. Februar 1930 war ich an der Altisr. Synagogen-Gemeinde Düsseldorf als Religionslehrer tätig. Ich unterrichtete im Auftrage der Gemeinde am Oberlyzeum in der Steinstraße.

Am 1. April 1930 trat ich die Stelle als Religionslehrer, Kantor und Prediger der Synagogen-Gemeinde Meschede an. Gleichzeitig habe ich vom 1. April 1930 bis zum 15. Februar 1933 an der einklassigen evgl. Volksschule Meschede, mit Genehmigung des Herrn Schulrat

Oelke, wöchentlich 10 Stunden unterrichtet. An der Arbeitsgemeinschaft für Junglehrer habe ich, während der 3 Jahre, regelmäßig teilgenommen.

Meinem Antrag füge ich bei, eine Abschrift des Lehrerzeugnisses, ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Leumundszeugnis von der Gemeinde Mattersburg.

Ergebenst

Osias Bernstein
Meschede, Kampstr. 8

Der Amtsbürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Meschede, den 17. September 1935

Führungszeugnis

Dem Lehrer O s i a s B e r n s t e i n, am 3. Juni 1907 in Fürth (Bayern) geboren, wird amtlich bescheinigt, daß er in der Zeit vom 1. April 1930 bis heute hier polizeilich gemeldet gewesen und daß über ihn in den polizeilichen Listen eine Strafe nicht verzeichnet ist.

(Siegel) I.A. gez. Unterschrift

Gebühr 0,50 RM
Geb.-Kontr. Nr. 296
(Geb.-Marke)

Zahl 40/28

Leumundszeugnis,

womit von der Gemeinde Mattersburg
zum Behufe Ausweis gemeindeamtlich
hiermit bestätigt wird, daß

Name: Osias Bernstein
Beschäftigung: Schüler
Wohnort: derzeit in Köln
geboren am: 3. Juni 1907
geboren in: Fürth Bayern
Stand: ledig

während seines Aufenthaltes zu Mattersburg vom 3. Juli 1924 bis 25. März 1925 weder gerichtlich noch polizeilich beanstandet wurde und einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat.

Gemeindeamt Matterburg, am 12. Juni 1928

(Siegel) gez. Anton Steiger
Der Bürgermeister.

Jüdisches Lehrerseminar in Köln.

Z e u g n i s

über die Entlassungsprüfung.

Bernstein, Osias geboren den 3. Juni 1907 zu Fürth i. Bayern hat sich nach dreijährigem Besuch des Seminars in der Zeit vom 24. Februar bis 18. März 1930 der Entlassungsprüfung unterzogen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 folgendes Zeugnis erhalten:

I. Fleiß: groß
II. Führung: sehr gut

III. Die schriftliche Prüfungsarbeit in:

1. Aufsatz: genügend
2. Geschichte: genügend
3. Französisch: genügend
4. Harmonielehre: gut

IV. Praktischer Unterricht: genügend

V. Leistungen in

1. Pädagogik genügend
2. Deutsch:

a) Sachkenntnisse: gut
b) Methodik: genügend

3. Geschichte:

a) Sachkenntnisse: genügend
b) Methodik: genügend

4. Französisch: genügend

5. Harmonielehre: gut
6. Mathematik:

a) Sachkenntnisse: genügend
b) Methodik: genügend

7. Naturkunde:

a) Sachkenntnisse: genügend
b) Methodik: genügend

8. Erdkunde:

a) Sachkenntnisse: genügend
b) Methodik: genügend

9. Handschrift: --
10. Zeichnen:

a) Fertigkeit: genügend
b) Methodik: genügend

11. Turnen:

a) Fertigkeit gut
b) Methodik: genügend

12. Singen:

a) Fertigkeit: gut
b) Methodik: genügend

13. Violinspiel: genügend
14. Klavierspiel: --
15. Nadelarbeit: --

Hiernach hat Osias Bernstein die Entlassungsprüfung bestanden.

Zur Erteilung des Religionsunterrichts ist

Osias Bernstein

nur berechtigt, wenn er im Besitz eines besonders ausgestellten Religions-Lehrer-Zeugnisses ist.

Köln, den 18. März 1930.

Der Staatliche Prüfungsausschuß:

Der Kommissar des Provinzialschulkollegiums:

gez. Ewerding

Der Kommissar der Regierung:

gez. Speckamp

Der Kommissar des Kuratoriums:

Der Direktor und die Lehrer des Seminars:

gez. Gut, Dr. Harth, Dr. Stern, Dr. Schlesinger, Cohn, Hallerbach, Hermann, Cramer.

1.) Auf das Stück ist zu setzen:

Urschriftlich

dem Herrn Regierungspräsidenten

in Arnsberg

durch den Herrn Landrat

in Soest

weiterzusenden.

Bernstein tritt in die Stelle des am 1. 9. 1935 nach Minden verzogenen Lehrers i.R. Sally Katzenstein (Dortige Verfügung vom 19. 5. 1934 II U 3 Nr. 840I.)

Soest, den 28. 9. 1935.

Der Bürgermeister
gez. Namenszeichen

2.) Vorläufig zdA."

Bernstein wurde vom Regierungspräsidenten am 25. Oktober 1935 über den Landrat und Bürgermeister die Erlaubnis zur Leitung einer privaten israelitischen Schule für den Stadtbezirk Soest auf Widerruf erteilt:[1]

"Der Regierungspräsident
II U 3 Nr. 1452.

Arnsberg, den 25. Oktober 1935.

Erlaubnisschein.

Dem Lehrer Osias Bernstein aus Meschede wird hierdurch nach Massgabe der Mini-

1) StA. Soest, Akte Schulamt (noch nicht archiviert)

sterial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheit vom 4. Februar 1909 U.III. D.Nr.3173, U III.U.II, betreffend die Aufsicht über das Privatunterrichts- und Privaterziehungswesen, auf Widerruf die Erlaubnis zur Leitung einer privaten israelitischen Schule in Soest erteilt.

Auf den Bericht vom 28. 9. 1935 Nr.V.

Abschrift zur Kenntnisnahme.
Sie wollen den anliegenden Erlaubnisschein aushändigen. Vor Aushändigung des Erlaubnisscheines ist eine Verwaltungsgebühr von 20,-RM an die Regierungshauptkasse, Buchhalterei in Arnsberg einzuzahlen (VI-1492).

1 Anlage.

Im Auftrage.
gez. Dr. Müller.

Beglaubigt:

gez. Tildmann
Reg.-Inspektor.

An
den Herrn Bürgermeister

in Soest
d.d.Herrn Landrat
in S o e s t

Gesehen

Soest, den 8.11.1935

Der Landrat

gez. Unterschrift

Der Bürgermeister.

1.) An
Herrn Lehrer Osias B e r n s t e i n

in S o e s t, Am Bahnhof 1.

20.9.1935 V 11.11.1935

Aushändigung einer Erlaubnisurkunde.

Der Herr Regierungspräsident in Arnsberg hat Ihnen durch Verfügung vom 25. 10. 1935 II U 3 Nr. 1452 auf Widerruf die Erlaubnis zur Leitung einer privaten israelitischen Schule in Soest erteilt und mich beauftragt, Ihnen die Erlaubnisurkunde gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 20,-RM auszuhändigen.

Sie wollen diesen Betrag daher baldgfl. unter Vorlage dieses Schreibens bei der hiesigen Stadthauptkasse einzahlen. Die Erlaubnisurkunde halte ich nach Zahlung des Betrages im Geschäftszimmer des Schulamtes -Stadthaus, Zimmer Nr. 40- zu Ihrer Verfügung.

Wegen der von mir vorzunehmenden Überweisung des Betrages wollen Sie für umgehende Zahlung des Betrages Sorge tragen.[1]

2.) Einnahme- und Ausgabeanweisung über 20,-RM fertigen. Der Betrag ist an die Regierungshauptkasse, Buchhalterei 16, in Arnsberg unter Angabe des Aktenzeichens VI-1.492 zu überweisen.

3.) Die Urkunde ist gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen

---

1) handschriftlicher Zusatz: "ab 12. 11. 35"

4.) Alsdann zdA.

Der Bürgermeister
gez. Namenszeichen

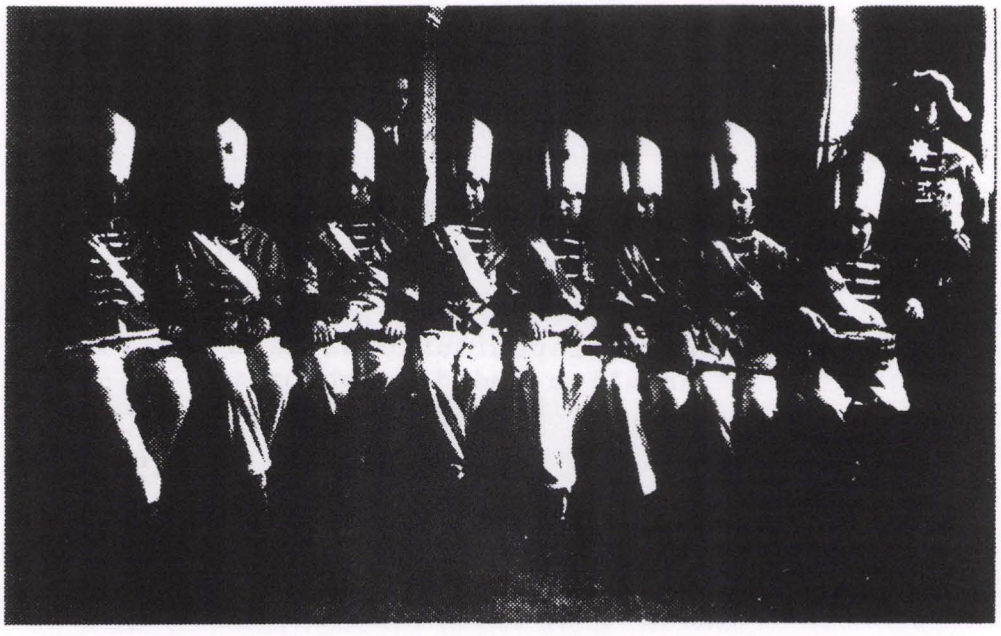
Die Erlaubnisurkunde habe ich heute erhalten und die Gebühr von 20,-RM bei der Stadtsparkasse eingezahlt.

Soest, den 14. 11. 1935
gez. O. Bernstein"

Die letzte erhaltene Nachricht über die ehemalige jüdische Schule ist datiert vom 29. Januar 1937. An diesem Tage verzichtete der Vorstand der Synagogengemeinde auf die am 22. September 1936 erteilte Genehmigung zur Verkleinerung des Schulraumes und Einbaus eines Gemeindezimmers. Noch vor der Pogromnacht vom November 1938 wurde der Unterricht an der Schule endgültig eingestellt, da keine schulpflichtigen jüdischen Kinder mehr in Soest lebten.[1]

---

1) Nach Auskunft von Mr. Ross



Jüdische Theatergruppe
von links nach rechts sitzend:

1) Ilse Neukircher (Oestinghausen),
2) Elfriede Katzenstein, Tochter des ehemaligen jüdischen Lehrers Katzenstein; heute in Tel Aviv verheiratet.
3) Gerda Wallach,
4) Ilse Neukamp; heute verheiratet in England,
5) Edith Speyer; im KZ umgebracht mit ihrem Vater und ihrer Mutter,
6) Marianne Eisack, verheiratete Risch, lebt heute in Haifa,
7) Anni Cohen; heute verheiratet in Israel,
8) Lilly Neukamp (Schwester von Nr. 4), heute verheiratet und wohnhaft in England;

stehend von links nach rechts:

1) Max Lewy, nach dem 2. Weltkrieg in Südafrika verstorben;
2) Ilse Albesheim, mit ihrer Mutter im KZ umgebracht.[1]

---

1) Auskunft erteilte Herr Rosenthal

I. Die jüdischen Friedhöfe

Erstmals wird ein Friedhof für die Soester Juden am 8. Februar 1652 erwähnt.[1] An diesem Tage wurde dem Juden Abraham Selke ein Begräbnisplatz vor dem Grandweger Tor vom Rat der Stadt mit der Bemerkung zugewiesen, daß jener Platz "von alters her der Judenkirchhof" genannt werde. Wann erstmals hier Juden bestattet wurden, ist aus den archivalischen Quellen nicht ersichtlich. Es ist jedoch zu vermuten, daß es einen Friedhof für die in Soest lebenden Juden bereits vor 1350 (dem Jahr der schriftlichen Fixierung des Judeneides) gegeben hat.

Vom Stadtkern aus gesehen, lag der alte Judenfriedhof in süd- ostwärtiger Richtung ca. 700 m vor dem Grandweger Tor an der heutigen Kreuzung Niederbergheimer Straße/Ringstraße auf der linken Seite (siehe Karte von Soest).[2] Dieser Begräbnisplatz war trapezförmig angelegt und hatte eine Größe von etwa 580 m^2.[3]

Ursprünglich hatte er jedoch nicht diese Fläche, denn im Jahre 1798 wurde von Marcus Elias ein angrenzendes Grundstück zur Vergrößerung hinzugekauft.[4] Aus den Quellen ist ersichtlich, daß

---

1) StA. Soest, Hs U 26
2) Kreisverwaltung Soest, Urkataster aus dem Jahre 1827, Urhandriß 1827, Archiv Nr. 785, 1-3 (entnommen der Flur 3)
3) Der Maßstab ist im Urkataster = 1:625
4) StA. Soest, Hs V 162e

der jungen jüdischen Gemeinde im Jahre 1820 etwas Land zur erneuten Vergrößerung des Friedhofs angeboten wurde.[1] Dieses Angebot mußte jedoch aus finanziellen Gründen abgelehnt werden.[2] Im Jahre 1832 beschloß die Synagogengemeinde im Osten der Stadt außerhalb der Stadtmauern, ein Grundstück zu erwerben, um hier einen neuen Friedhof anzulegen.[3] Dieses erworbene Gelände liegt vom Stadtkern aus gesehen etwa 350 m vor dem Osthofentor auf der linken Seite des Nottebohmweges gegenüber dem Osthofen-Friedhof. Ursprünglich gehörte zu diesem Grundstück noch ein angrenzender Garten,[4] welcher für 27 Mark verpachtet wurde.[5]

1853 wurde der Weg von Soest nach Niederbergheim verbreitert und befestigt. Der an dieser Straße gelegene alte Friedhof wurde in die städtische Bauplanung mit einbezogen. Die jüdische Gemeinde wollte jedoch aus Pietät den Friedhof erhalten. Über ihn verliefen bereits Fuß- und Reitwege, die auf der einen Seite nach Elfsen und auf der anderen nach Bergede führten.[6] Die Gräber wurden jedoch nicht zerstört.[7] Der Bauer Pilger und andere Bördebewohner hatten das Recht, mit ihren Fuhrwerken über die Mitte des Friedhofs zu fahren.[8] Auch die Viehhalter der Grandweger Höfe durften ihre Tiere hier weiden lassen.[9]

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) ebd.
3) ebd.
4) vgl. Täubler, a.a.O., S. 54
5) StA. Soest, HsV 162e
6) ebd.
7) ebd.
8) ebd.
9) ebd.

Marcus Elias schlägt den Gemeindemitgliedern vor, die Grabsteine vom alten auf den neuen Friedhof zu bringen, und auf dem alten an den vier Ecken Gedenksteine setzen zu lassen, "wodurch die Ehrfurcht für die geheilichte Stätte möglichst aufrecht gehalten wird".[1]

Aufgrund der städtischen Bauplanung wurde der alte Judenfriedhof 1853 für 36 Taler an die Stadt verkauft. Auf diesem Gelände stehen heute zwei Mehrfamilienhäuser; ebenfalls führt über das Grundstück des ehemaligen alten Soester Judenfriedhofs ein Teil der Niederbergheimer Straße (siehe Karte von Soest). Grab- und Gedenksteine sind dort nicht mehr vorhanden. Es ist zu vermuten, daß die Grabsteine vom alten zum neuen Friedhof gebracht wurden,[2] und daß die heute am Nottebohmweg liegenden stark verwitterten Grabsteinsockel die letzten steinernen Zeugen aus der alten Soester jüdischen Geschichte sind, welche wahrscheinlich erst durch die Bombarierung zerstört wurden.

Die während des letzten Krieges durch mehrere große Bombentrichter stark verwüstete jüdische

---

1) StA. Soest, Hs V 162e
2) ebd.; bei meiner Inspektion habe ich Grabsteine aus der Zeit vor 1832 auf dem israelitischen Friedhof am Nottebohmweg nicht entdecken können. Dieser Friedhof wurde in der Nacht vom 5. zum 6. Dezember 1944 durch den schweren Bombenangriff auf Soest vollständig zerstört (siehe Luftaufnahme von Soest, welche nach dem Luftangriff gemacht wurde).

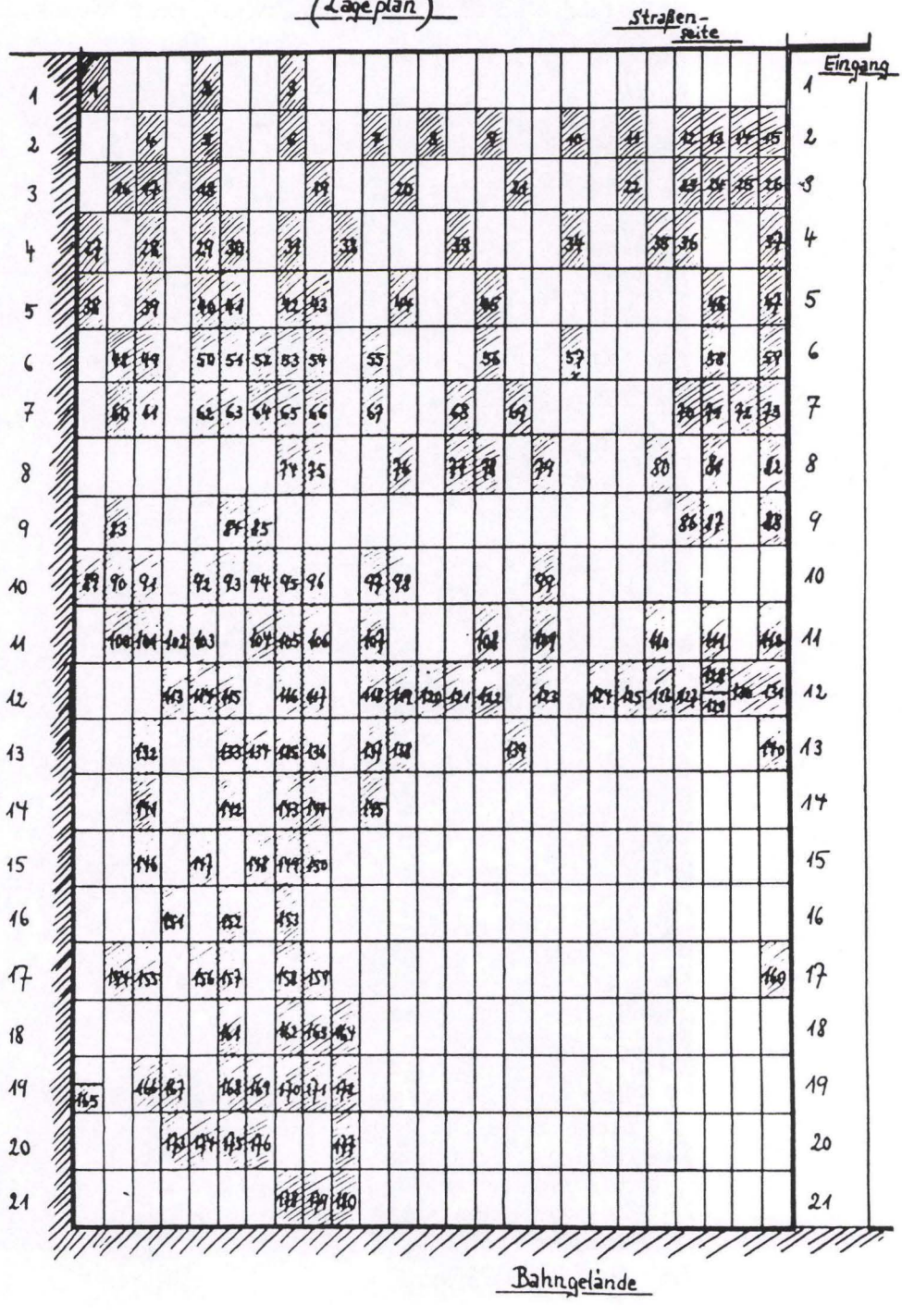
Begräbnisstätte ist heute ein gepflegter Ruheort. Im April 1970 wurde Anna Stern, die letzte Soester Nachfahrin des zu Beginn des 18. Jahrhunderts aus Frankfurt zugezogenen Jakob Stern, hier beerdigt.

Das im nachfolgenden Anhang IV aufgeführte Gräberverzeichnis gibt Auskunft über die auf dem Judenfriedhof ruhenden Toten.[1] Aus der dann anschließend aufgeführten alphabetischen Liste ist in Verbindung mit dem Lageplan die jeweilige Grabstätte ersichtlich.

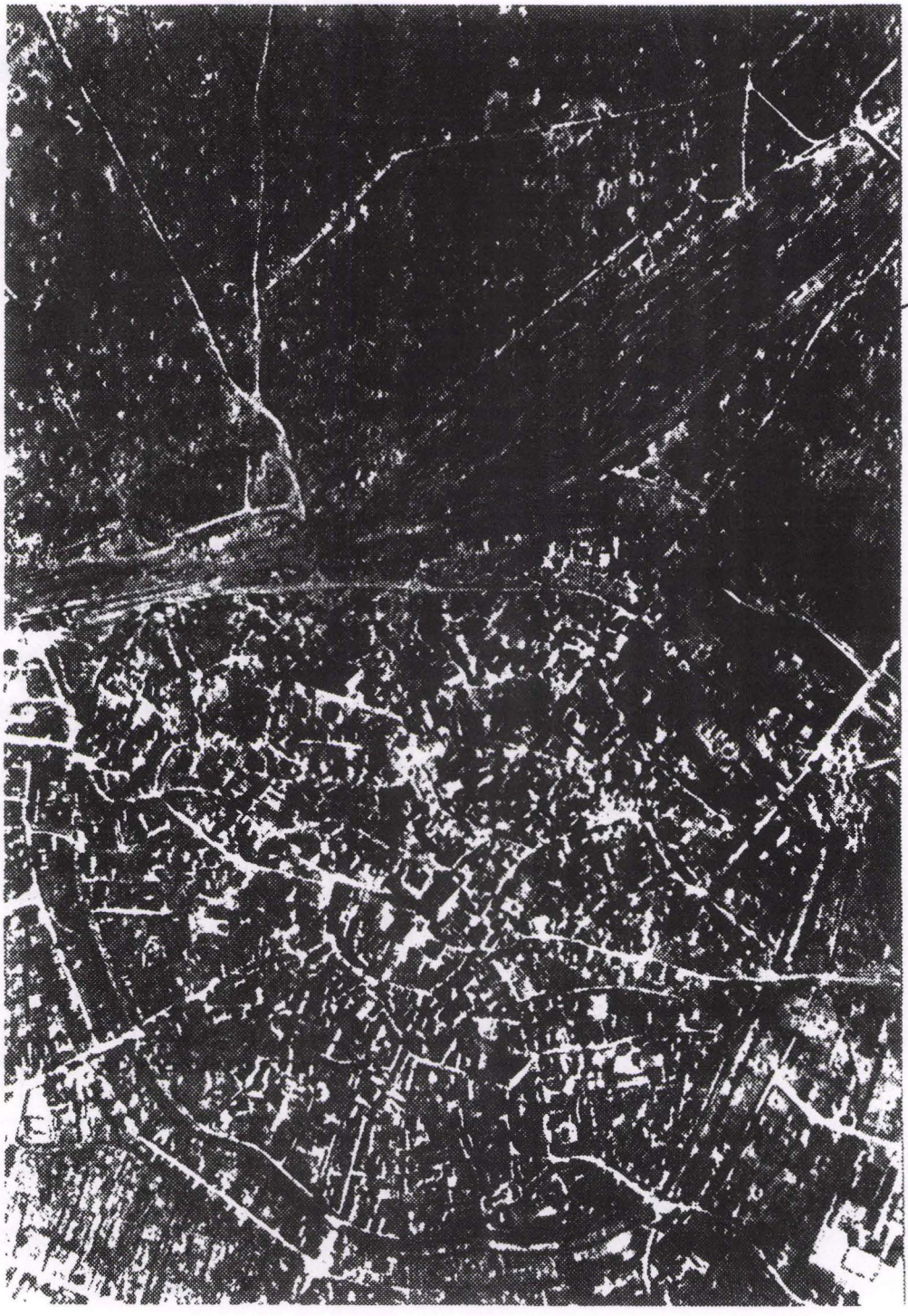
---

1) Das Verzeichnis der Grabsteine und Inschriften erhielt ich von Herrn Grollmann, dem Leiter des Garten- und Friedhofsamtes. Einige offenstehende Daten konnten von mir aufgrund des Aktenstudiums noch ergänzt werden. In den Listen sind nur die Toten aufgeführt, die anhand noch erhaltener Grabsteine ermittelt werden konnten.

Judenfriedhof
(Lageplan)



am Nottebohmweg



Luftaufnahme des zerstörten Soest nach der Bombardierung in der Nacht vom 5. zum 6. Dezember 1944. Der Pfeil zeigt den durch große Bombentrichter verwüsteten Judenfriedhof.

J. Jüdische Stiftungen

Anläßlich der Heirat seines Sohnes August am 9. Juni 1868 stiftete der begüterte Philipp Stern am 20. Juni 1869 der General-armen- und Waisenhausanstalt einen Betrag von 1.200 Reichstalern, welcher in Aktien fest angelegt war.[1] Die Zinsen und Dividende wurden laut § I der Stiftungsurkunde zu je einem Drittel an katholische, evangelische und jüdische bedürftige Personen jährlich verteilt. Das Kuratorium der Stiftung bestand aus zwei Geistlichen der beiden christlichen Konfessionen und einem Angehörigen der israelitischen Gemeinde von Soest.

Durch die Nachfahren des Stifters wurde der Grundbetrag in den folgenden Jahren noch erheblich aufgebessert. So kamen im Jahre 1895 gleich 1.800 Mark hinzu.[2] Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte am 12. Januar 1904 die Annahme der 12. Schenkung, welche in diesem Jahre 300 Mark betrug.[3] Bis zum Jahre 1908 können die zusätzlichen Schenkungen für die Armen der Stadt weiterhin verfolgt werden.[4]

---

1) StA. Soest, Rep. Friedrich (Vermächtnisse), Vermächtnis des Rentners Philipp Stern, Abt. III, Fach V, Nr. 18, angefangen 1869, geschlossen 1920
2) ebd.
3) ebd.
4) ebd.

Von 1871 bis 1921 einschließlich wurde der Gewinn jährlich an einige Bedürftige der drei Konfessionen durch das Kuratorium vergeben. Über die weitere Verwendung ist nichts bekannt. Durch die Entwertung aufgrund der Inflation mußte vermutlich die jährliche Zuteilung eingestellt werden.

Am 2. November 1929 wurden der Stadt 97.611,69 RM überwiesen, die aus der Erbmasse des ehemals in Soest wohnhaften Bernhard Ursell stammten.[1] Das ererbte Kapital war nach § 18 des Erbschaftssteuergesetzes für eine Gemeinde steuerfrei. Aufgrund des § 15 des Testaments sollten die jährlichen Zinsen für die Zwecke des Krankenhauses verwendet werden. Einen Betrag in gleicher Höhe erhielt auch die Synagogengemeinde der Stadt.

Bernhard Ursell war mit seinen Brüdern Julius und August in Soest aufgewachsen. Sie besuchten hier gemeinsam die evangelische Schule und wurden lange Zeit von dem Lehrer Busse (auch Buhse geschrieben) unterrichtet.

Die Annahme des Testaments wurde von der Armendeputation (zum Aufgabenbereich dieser Institution gehörte unter anderem auch die

---

1) Stadtverwaltung Soest, Stadtkämmerei, Akte 935/02, Ursell-Stiftung (noch nicht archiviert)

Verwaltung des städtischen Krankenhauses, früher auch Waisenhaus genannt, sowie die Vertretung desselben in allen Vermögens- und Rechtshandlungen) am 18. April 1899 vollzogen. Sie erkannte die Bedingungen des Vermächtnisses vorbehaltlos an und unterwarf sich den im Testament gestellten Forderungen.

Auf eine Anregung des Krankenhausdezernenten, Stadtrat Coert, beabsichtigte der Magistrat am 13. Dezember 1935, das Dachgeschoß des städtischen Krankenhauses auszubauen, und hierfür das Kapital der Ursell-Stiftung in Anspruch zu nehmen. Der städtische Rechtsberater Frielinghaus erwähnt hierzu am 21. Dezember 1935 in einem Gutachten, daß durch die Stiftung ein mittelbarer Einfluß eines Nichtariers auf die städtische Verwaltung ausgeübt wird.[1] Daher hält er die Ansicht für vertretbar, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sei und aus diesem Grunde die Stiftung von der Stadt aufgelöst werden könne.[2] Der Deutsche Gemeindetag schließt

---

1) vgl. Akte 935/02, Ursell-Stiftung
2) ebd.

sich dieser Auffassung nicht an. Er schlägt am 17. Januar 1936 vor, von einer Umwandlung des Stiftungsvermögens in freies Gemeindevermögen abzusehen und zur Finanzierung des Ausbaues des Krankenhauses in Höhe des Stiftungskapitals einen Kredit aufzunehmen.[1] Dieser Vorschlag wurde von städtischer Seite angenommen und am 17. Februar 1936 vom Landrat genehmigt.[2] Der Betrag wurde daraufhin im außerordentlichen Haushaltsplan der Stadt eingefügt und der Ausbau des Krankenhauses dadurch finanziert.[3]

Besonders auffallend ist in beiden Stiftungen der Verwendungszweck. Sowohl Stern als auch Ursell berücksichtigen ausdrücklich in ihren Testamenten die drei verschiedenen Konfessionen. In ihren Intentionen liegt die Idee Lessings, der in seinem dramatischen Gedicht "Nathan der Weise" (1779) in einem kunstvoll gefügten Handlungsablauf die Positionen des jahrhundertealten religiösen Hasses erschüttert. Die Helden dieses auch heute noch zukunftweisenden Dramas verkörpern die religiösen Gegensätze und finden in Toleranz zueinander. Auf der Suche nach der Wahrheit, der Echtheit der konkurrierenden Religionen, antwortet Lessing

---

1) Akte 935/02 Ursell-Stiftung (noch nicht archiviert)
2) ebd.
3) ebd.

mit der berühmten Ringparabel: Ein Mann
hatte drei Söhne, die ihm alle gleich lieb
und wert waren. Ein jeder von ihnen sollte
den Kraft verheißenden Ring erben, den er
am Finger trug - "der die geheime Kraft be-
saß, vor Gott und Menschen angenehm zu machen".
Dieses war dem Vater jedoch nicht möglich.
Er ließ daher drei gleiche Ringe anfertigen
und jeder der Söhne glaubte, daß er nun
allein den echten besäße. Nachdem der
Betrug offenbar wird, gehen die drei Söhne
zum Richter; dieser spricht:

"Und gewiß,
daß er euch alle drei geliebt und gleich
geliebt, indem er zwei nicht drücken mögen,
um einen zu begünstigen. Wohlan!
Es eifre jeder seiner unbestochenen
von Vorurteilen freien Liebe nach!
Es strebe von euch jeder um die Wette,
die Kraft des Steins in seinem Ring an Tag
zu legen, komme dieser Kraft mit Sanftmut,
mit herzlicher Verträglichkeit, mit Wohltun,
mit innigster Ergebenheit in Gott
zu Hilf'! Und wenn sich dann der Steine Kräfte
bei euren Kindes-Kindeskindern äußern,
so lad ich über tausend Jahre
sie wiederum vor diesen Stuhl. Da wird
ein weis'rer Mann auf diesem Stuhle sitzen,
als ich, und sprechen. Geht!' - so sagte der
bescheidne Richter."



Philipp Stern

* 1792 in Soest

+ 30. 11. 1874 in Soest

Stadtverordneter von 1869 bis 1871

K. Nachwort

Meine Arbeit hatte nicht den Zweck, einem vordergründigen Philo-Semitismus das Wort zu reden. Es sollte vielmehr nach Möglichkeit völlig wertneutral das Leben und Wirken der Juden in Soest herausgestellt werden. Sie waren in ihrer überwiegenden Zahl nie anders als die nichtjüdischen Einwohner der Stadt. Ihre politischen Gefühle hatten zumindest vom Beginn des 19. Jahrhunderts an einen patriotischen Anstrich und ihre Ansichten waren durchaus liberal und konservativ. Seit der ersten Wahl eines Juden zum Stadtverordneten im Jahre 1841 (Obervorsteher Hellwitz) hat es kaum noch einen Sinn, von Assimilierung zu sprechen, weil sie längst vollzogen war. Natürlich spürten die Soester Juden hier und da etwas von Antisemitismus und ärgerten sich auch gewiß oft darüber, aber sie hielten diese Denkweise für "ein Überbleibsel aus dunkleren Zeiten", die allmählich sich ganz verwischen würde.[1] Die Juden in Soest fühlten sich in erster Linie als Deutsche, als Juden nur konfessionell so nebenher. Es gab gar nichts deutscheres. Später, im 3. Reich, haben sie erneut umlernen müssen.

---

1) Golo Mann, Der Antisemitismus, Frankfurt am Main 1962, S. 4/5

Heute spricht man vom großen Mord am europäischen Judentum. Gab es in den 30er und 40er Jahren überhaupt ein europäisches Judentum? Die Juden, die vertrieben oder ermordet wurden, waren doch eher Deutsche, Polen, Franzosen, Holländer usw. Die nationalsozialistischen Henker haben dieses "Judenkonglomerat" nie differenzieren können, sie haben nie unterscheiden können zwischen Juden und Nichtjuden; denn dann hätten sie unterscheiden müssen zwischen Deutschen und Holländern, zwischen Südfranzosen und Spaniern, zwischen Süditalienern und Juden.

Der wirtschaftliche, kulturelle und politische Einfluß der Juden war schon in der Bismarck- und Kaiserzeit ein Gegenstand nationalistischer Klage. In der Weimarer Republik wurde sie noch erheblich verstärkt. Die junge Demokratie der zwanziger Jahre wurde von vielen Deutschen als eine fremde, undeutsche Sache angesehen; sie wurde oft als eine Judenrepublik bezeichnet. Zwar war einigen Juden der Aufstieg in höchste staatliche Ämter gelungen, aber sie waren keineswegs so mächtig und schädlich, wie sie die nationalsozialistischen Publikationsorgane hinstellten. Die Weltmacht des Judentums wurde tagtäglich in großen Lettern herausgestellt. Doch so mächtig waren sie gar nicht. Deutsche, wohlhabende Juden , die ihr Leben retten wollten, erhielten des öfteren von ihren auserwählten Einreiseländern kein Einwanderungsvisum, z.B. von den USA, Canada, Australien. Das beweist, daß

es eine Weltmacht des Judentums nicht gegeben hat.

Der weitaus größte Teil der deutschen Bevölkerung zeigte in der Hitlerzeit gegenüber dem jüdischen Schicksal eine eigenartige Gleichgültigkeit: etwas Mitleid, etwas Verachtung. Auch Soest war keine Ausnahme. Die Verachtung kam hierbei aus dem verächtlichen Licht, in das sie die millioenfache nationalsozialistische Propaganda stellte, die ich besonders durch die örtliche Presse nachzuweisen versuchte. Dieser bekannte Kunstgriff der Verächtlichmachung war nicht nur damals ein erfolgreiches Mittel der Diktatoren, das Volk für die eigenen imperialistischen Ideen zu gewinnen. Gemordet wurde in den Konzentrationslagern "ohne Glaube, ohne Hass, ohne Überzeugung, ohne irgendeinen Sinn, nur auf Befehl".[1] Selbst einige fanatische Befehlsgeber schienen manchmal unsicher zu sein. Der Urheber und leidenschaftlichste antisemitische Fanatiker war Hitler. Er lebte ständig unter der Wahnvorstellung, daß die Juden schon den Beginn seines politischen Aufstiegs verzögert hatten. Viele bedeutende Juden hatten nicht an seine Größe geglaubt, hatten ihn verhöhnt, und gerade das konnte er nicht vergessen. Auf dem Höhepunkt des Judenmordes im Jahre 1943 sagte er in einer Sportpalastrede: "Die Juden haben auch einmal über mich gelacht, ich weiß nicht, ob sie jetzt noch lachen, oder ob ihnen das Lachen vergangen ist".[2]

---

1) vgl. Golo Mann, Der Antisemitismus, S. 33
2) ebd. S. 34

Die barbarischen Ereignisse, Tod und Leid der Soester Judenschaft, sollten zur steten Wachsamkeit mahnen. Mein Blick war in dieser Arbeit in die Vergangenheit gerichtet, aber ich verkannte dabei nicht, wie bereits eingangs erwähnt, den Wert, den eine solche Rückschau für die Gegenwart und Zukunft darstellt.

Anhang

Anhang I

Statuten der Synagogengemeinde

Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Soest.

mit anhängenden Änderungen aus dem Jahre 1937

Abschnitt I
Von der Synagogen-Gemeinde zu Soest überhaupt und den Mitgliedern derselben insbesondere

---

§ 1. Nach den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg festgesetzten und genehmigten Einteilung umfasst der nebenstehende Synagogenbezirk:

1. den Magistratsbezirk Soest
2. die Bürgermeisterei Lohne
3. die Bürgermeisterei Borgeln mit Ausnahme der Gemeinden Western, Dinker, Vellinghausen und Eilmsen.
4. die Bürgermeisterei Schwefe mit Ausnahme der Gemeinden Welver, Meyerich, Osttönnen und Flerke.
5. die Gemeinden der Kirchspiele Cörbecke, als a. Berlingsen - b. Buecke- c. Brüllingsen d. Cörbecke - e. Delecke - f. Echtrop g. Ellingsen - h. Günne - i. Hewingsen k. Kettlersteich - l. Stocklarn - m. Theiningsen - n. Völlinghausen - o. Wamel - p. Westrich - q. Wippringsen

§ 2 Für neu anziehende Gemeinde-Mitglieder beginnt die Beitragspflicht mit dem ersten Tage des nächsten ihrem Eintritt folgenden Monats, sie erlischt für ausscheidende Mitglieder mit dem letzten Tage desjenigen Monats, in welchem dem Gemeinde-Vorstande von dem Austritte Anzeige gemacht worden ist.

§ 3 Von der Annahme einer Wahl in den Vorstand oder die Repräsentation, oder zum Stellvertreter, sowie von der Uebernahme eines unbesoldeten Gemeindeamts entbinden nur solche Gründe, welche gesetzlich von der Übernahme einer Vormundschaft befreien.

Mitgliedern der Gemeinde, welche außerhalb des Hauptortes der Synagogenbezirke und des dazu gehörigen Weichbildes wohnen, sind zu Gemeinde-Aemtern wider ihren Willen nur im Notfalle heranzuziehen. Ob der Fall einer Notwendigkeit vorhanden, entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Beschwerde an die Königliche Regierung.

§ 4. Wer sich der Verbindlichkeit zur Annahme einer Wahl oder Uebernahme eines Gemeindeamts ohne gesetzlichen Grund entzieht, kann von dem Vorstande und der Repräsentanten-Versammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit auf einen bestimmten, nicht unter 3 Jahren zu bemessenden Zeitraum für verlustig erklärt, auch während desselben zur Zahlung eines erhöhten Beitrags zu den Gemeindebedürfnissen bis auf das Doppelte seines gewöhnlichen Satzes herangezogen werden.

§ 5. Von den Repräsentanten:
Die Anzahl der Repräsentanten wird auf 9 und die der Stellvertreter auf 5 bestimmt. Ihre Wahl erfolgt nach Anleitung des § 41 des Gesetzes vom 23. Juli 1847.

§ 6. Die Repräsentanten und deren Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt, ihre Erneuerung erfolgt nach Massgabe des § 42 des Gesetzes. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden, sind aber vor Ablauf von 3 Jahren zur Uebernahme einer Neuwahl nicht verpflichtet.

§ 7. Die Stellvertreter treten in Behinderungsfällen, oder beim Abgange eines Repräsentanten in dessen Funktionen nach Massgabe der Stimmzahl, die sie bei der Wahl erhalten haben, ein. Scheidet ein Repräsentant gänzlich aus, so tritt der Stellvertreter als wirklicher Repräsentant auf so lange ein, als der ausgeschiedene es selbst noch gewesen sein würde.

§ 8. Die Repräsentanten wählen unter sich nach Stimmenmehrheit einen Vorsteher und einen Protokollführer auf 3 Jahre, sowie für jeden derselben einen Stell-

vertreter. Der Vorsteher beruft die Versammlungen und führt darin den Vorsitz. Er trägt die Gegenstände der Beratung vor, oder läßt sie nach vorheriger Beurteilung durch einzelne Mitglieder vortragen, er sammelt die Stimmen und sorgt für die richtige Abfassung des Beschlusses, er hat dahin zu sehen, dass nichts wider die Rechte des Staats und die Verfassung der Corporation beschlossen wird. Die ausgefertigten Beschlüsse reicht er dem Vorstande ein.

§ 9. Der Protokollführer hat die Beschlüsse der Repräsentanten in das dafür anzulegende Protokollbuch einzutragen und die nötigen Ausfertigungen zu besorgen. Diese sowohl wie die Protokolle sind von dem Vorsteher, dem Protokollführer und zwei Repräsentanten zu unterschreiben. Aus jedem Beschlusse und jeder Ausfertigung müssen die Namen der bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglieder vollständig ersichtlich, auch jedesmal angegeben sein, aus wieviel Mitgliedern die Repräsentanten-Versammlung besteht.

§ 10. Nur mit begründeten Entschuldigungen dürfen Repräsentanten oder deren einberufene Stellvertreter aus den Versammlungen wegbleiben. Diese Verhinderungsgründe sind dem Vorsteher so zeitig anzuzeigen, dass derselbe zur Einladung der erforderlichen Stellvertreter noch Zeit behält. Ob die Entschuldigung genügt, hat der Vorsteher, und wenn der Beteiligte sich dabei nicht beruhigt, die Versammlung zu entscheiden.

§ 11. Für den Fall unentschuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch ungenügender oder falscher Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen oder ungebührliches Benehmen in den Sitzungen und für ähnliche Ordnungswidrigkeiten kann die Versammlung Strafen bis zu drei Thaler, welche zur Corporationskasse fliessen, unter Genehmigung des Vorstandes festsetzen.

§ 12. Der Verlust der in § 41 des Gesetzes bezeichneten Erfordernisse der aktiven Wahlfähigkeit zieht den Verlust der Eigenschaft als Repräsentant nach sich:

a. wenn ein Mitglied der Repräsentation unter Vormundschaft oder Curatel gestellt wird,
b. wenn derselbe in Concurs gerät.

Die Funktionen eines Repräsentanten sind suspendirt, sobald derselbe wegen eines Vergehens oder Verbrechens zur Criminal-Untersuchung gezogen wird, welches in den bestehenden Strafgesetzen mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist.

§ 13. Abschnitt III Vom Vorstande.
Der Gemeinde-Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, welche Vorsteher heissen und aus einem Stellvertreter, welcher bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes einberufen wird. Beim gänzlichen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes tritt der Stellvertreter auf so lange ein, als der Ausgeschiedene noch im Amte gewesen sein würde.

§ 14. Der Vorstand wählt unter sich einen Präses auf drei Jahre. Derselbe hat die Geschäftsleitung, er erbricht und präsentiert alle an die Synagogengemeinde eingehende Sachen und bearbeitet sie entweder selbst, oder überträgt ihre Bearbeitung einzelnen Vorstandsmitgliedern, er beraumt die erforderlichen Sitzungen an und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in denselben. Er leitet und schliesst die Diskussionen und veranlasst die Abstimmung, er ist berechtigt, die Sitzung aufzuheben, wenn seinen auf Erhaltung der Ordnung gerichteten Anordnungen keine Folge geleistet wird. In Behinderungsfällen geht der Vorsitz auf das älteste Vorstandsmitglied über.

§ 15. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass alle nach § 42 des Gesetzes erforderlichen Neuwahlen mindestens drei Monate vor dem Ablaufe der Amtszeit der zum Ausschreiden bestimmten Mitglieder des

des Vorstandes oder der Repräsentation stattfinden. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden, brauchen jedoch vor Ablauf von drei Jahren ein neues Gemeindeamt nicht anzunehmen. Sie sind gehalten, ihr Amt jedenfalls bis zur Einführung der Neugewählten fortzuführen.

§ 16. Die Wahl in den Vorstand ist auf die in dem Hauptorte der Synagogen-Gemeinde wohnenden Mitglieder zu beschränken.

§ 17. Abschnitt IV Von den Geschäftsverhältnissen des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung. Die Veranlassung zur Abfassung eines Beschlusses in Gemeinde-Angelegenheiten kann sowohl vom Vorstande als von den Repräsentanten ausgehen. Auch die vorgesetzte Behörde kann eine Beschlussfassung über Gemeindeangelegenheiten anordnen.

§ 18. Der Gemeinde-Vorstand hat die Befugnis, eines oder einige seiner Mitglieder zur Versammlung der Repräsentanten abzuordnen, um über einen der Repräsentanten-Versammlung vorgelegten Antrag mündlich nähere Auskunft zu erteilen und die Gründe für denselben näher zu entwickeln. Ebenso kann die Repräsentanten-Versammlung verlangen, dass in einzelnen Fällen zu ihren Sitzungen eines oder einige Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes abgeordnet werden. Auch hat die Repräsentanten-Versammlung die Befugnis und die Pflicht, eines oder einige Mitglieder zur Erläuterung ihrer Beschlüsse in die Versammlungen des Gemeindevorstandes zu deputieren. Der Abgeordnete darf jedoch bei der Abstimmung nicht zugegen sein.

§ 19. Die das Kultuswesen betreffenden inneren Einrichtungen § 51 des Gesetzes werden in gemeinschaftlichen Versammlungen des Vorstandes und der Repräsentanten beraten. Die Beschlussnahme findet demnächst gesondert statt. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so gebührt die Entscheidung

der Königlichen Regierung. Von den gefaßten Beschlüssen ist der Königlichen Regierung vor der Ausführung Kenntnis zu geben.

§ 20. Auf dem in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Wege kann auch eine besondere, für die Gemeinde verbindliche Synagogenordnung erlassen, und darin über die bei dem öffentlichen Gottesdienste und sonstigen religiösen Feierlichkeiten zu befolgende Ordnung über Benutzung der Synagogen-Gegenstände, des Begräbnisplatzes und sonstiger dahin gehörigen Gegenstände Bestimmungen getroffen und deren Uebertretung mit einer Strafe bis zu zwei Thalern bedroht werden, welche zur Corporationskasse fließen.

§ 21. Abschnitt V.

Von dem Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde:
Der Rendant der Gemeinde wird von dem Vorstande in Gemässheit des § 45 des Gesetzes gewählt und muss auf Verlangen eine seiner Jahreseinnahme entsprechende Kaution bestellen. Kein Mitglied der Gemeinde ist zur unentgeltlichen Uebernahme der Rendantur gehalten. Die Verwaltung der Rendantur kann auch V dem betreffenden Communalerheber oder einem andern öffentlichen Kassenbeamten übertragen werden.

§ 22. Alljährlich im Monat Februar schliesst der Rendant sein Einnahme- und Ausgabe-Journal ab, welches sodann von dem Vorstande mit den dazu gehörigen Belegen und Rechnungen der Repräsentantenversammlung vorzulegen ist. Die letztere erwählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die die Rechnungen und Bücher des Rendanten zu revidieren und über den Befund der Repräsentantenversammlung Vortrag zu halten haben. Sind die gemachten Monita erledigt, so ist dem Vorstande von der Repräsentantenversammlung darüber die Decharge zu erteilen, der sodann wiederum den Rendanten dechargiert.

§ 23. Sämtliche nach dem Etat aufzubringende Gemeindebedürfnisse werden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juny 1845 über die executorische Beitreibung der direkten Steuern in der Provinz Westfalen beigetrieben. Einnahmereste, zu deren Beitreibung die gesetzlichen Zwangsmittel nicht angewendet worden sind, fallen den Rendanten zur Last. Der Vorstand hat über alle dem Rendanten erteilten Einnahme-Ordres eine Controlle zu führen.

§ 24. Der Vorsetzende des Vorstandes hat mindestens dreimal jährlich eine Kassen-Revision abzuhalten und sich dabei von dem ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebe des Rendanten zu überzeugen.

§ 25. Abschnitt VI Von dem Gemeindebedarf und dem Abgabewesen:
Die Kosten des Kultus und die übrigen Bedürfnisse der Synagogen-Gemeinde werden durch einen auf sechs Jahre angelegten, von der Königlichen Regierung zu genehmigenden Etat festgesetzt und auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinde nach Verhältnis der Einkommen- und Klassensteuer umgelegt. Es dienen hierbei die Staatssteuerlisten zur Grundlage. Nachdem von dem Vorstande und den Repräsentanten ermittelt worden , welche Kostensumme zur Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse während der Etatsperiode von Jahr zu Jahr erforderlich ist, wird darüber eine Hebestelle gefertigt und solche von der Königlichen Regierung für executorisch erklärt, worauf die einzelnen Beträge für das betreffende Jahr von den einzelnen Beitragspflichtigen gleich den Staatssteuern im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 26. Die Hebenstelle muss während 14 Tagen zur Einsicht der beitragenden Gemeinde-Mitglieder in dem israelitischen Gemeindehause ausgelegt werden. Reklamationen gegen die darin enthaltenen

Ansätze, bei deren Anbringung die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfrist öffentlicher Abgaben vom 18. Juny 1840 zur Anwendung kommen, sind bei dem Vorstande anzubringen, von diesem zu begutachten und binnen 4 Wochen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 27. Die Bedürfnisse der hier bestehenden israelitischen Schule sind mit in den Etat aufzunehmen und gleich den übrigen Abgaben im Verwaltungswege beizutreiben, und werden die Beiträge zu den Schulbedürfnissen auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinde nach Verhältnis des Einkommens und Klassensteuer repartirt.

§ 28. Abschnitt VIII. Von der Anstellung und Wahl der Kultus-Beamten:
Der Vorstand und die Repräsentanten wählen gemeinschaftlich folgende Kultusbeamten:

1. einen Prediger 2. einen Cantor und Lehrer
3. einen Organisten 4. einen Synagogendiener.

Ist der Prediger zugleich Lehrer der Gemeinde, so kann er die Stelle des ersten Vorstehers nicht vertreten. Ob überhaupt ein Prediger angestellt werden soll, hängt von dem Beschluss des Vorstandes und der Repräsentanten ab.

§ 29. Die Art und Weise der in § 28 bezeichneten Beamten, ob dieselben lebenslänglich oder auf Kündigung erfolgt, sowie über die Höhe des Gehalts und der etwaigen Pension bestimmen die Repräsentanten. Der Vorstand hat demgemäss den Kontrakt mit den gewählten Beamten abzuschliessen.

§ 30 - 31 - 32 behandelt die Untergemeinde Cörbecke, die aufgelöst ist.

Abschnitt X. Allgemeine Bestimmungen:

§ 33. Wird die Einladung sämtlicher Mitglieder der Synagogen-Gemeinde (zur Fassung eines gemeinschaftlichen Beschlusses oder Vornehmen einer

Wahl) oder die Einladung der Repräsentanten erforderlich, so muss dieselbe in der Synagoge an dem vorhergehenden Sabbathe während der Hauptgottesdienste durch den Geistlichen der Gemeinde verlesen werden. Die Einladung muss den Gegenstand, über welchen beschlossen werden soll, sowie Zeit und Ort der Versammlung angeben.

§ 34. behandelt die Untergemeinde Cörbecke wie §§ 30 - 31 - 32.

§ 35. Über die geschehene Verlesung hat der Synagogenvorstand ein Attest auszustellen, welches den Inhalt der Einladung sowie den Tag, an welchem dieselbe verlesen werden, angeben muss. Ein solches Attest hat volle Beweiskraft.

Soest, den 1. November 1855

Die Repräsentanten:

(gez.) Dr. Marcus-Marcus sen. - Jacob Kirschbaum . Israel Wolff - S. Spiegel - Moses Meyer.

Der Vorstand: (gez.) Hellwitz - Herz Meyer - G. Lichtenfels als Stellvertreter.

Vorstehendes Statut für die Synagogengemeinde zu Soest wird hiermit mit der Massgabe bestätigt, dass in § 21 nach den Worten: Die Verwaltung der Rendantur kann auch: die Worte " mit Genehmigung der Regierung einzuschieben sind."

Münster, den 16. November 1855.

Der Oberpräsident von Westfalen

In der Sitzung vom 1. Februar 1936 wurde von den Repräsentanten und Vorstehern der Synagogengemeinde Soest beschlossen:

§ 25 des Gemeindestatuts wird dahin abgeändert, dass ausser der Einkommensteuer auch andere Steuerarten erhoben werden können.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde

gez. Goldschmidt

" Albert Neukamp.

Vorstehende, in der Sitzung der Vorsteher und Repräsentanten der Synagogengemeinde Soest am 1./2. 1936 beschlossene Ergänzung des § 25 der Gemeindesatzung wird genehmigt.

Münster, den 2o. Mai 1936

Der Oberpräsident
der Provinz Westfalen.

in Vertretung
gez. Unterschrift.

Runder Stempel:

Oberpräsident der
Provinz Westfalen
Nr. VII 27 - 4

Repräsentanten-Versammlung vom 14. Juni 1937
in der Synagoge zu Soest, 20 1/2 Uhr.

Repräsentanten:

1. Jacob Stern
2. Heinrich Janoschowitz
3. Moritz van Dam
4. Julius Rosenthal

Stellvertreter:

1. Siegfried Ruhstadt
2. Eli Kupferschlag

Anwesende Repräsentanten:

Jacob Stern
(Repräsentanten-Vorsteher)
Moritz van Dam
Julius Rosenthal
Siegfried Ruhstadt

Vorsteher:
Adolf Neukamp (krank)

Der Vorsitzende, Herr Jacob Stern, eröffnet die Sitzung.

Er weist darauf hin, dass die Versammlung gemäss Vorschrift des § 33 der Satzungen durch Vorlesung der Einladung im Haupt-Gottesdienst am Sonnabend, den 12.6. 1937 bekanntgegeben wurde, und auch noch besonders zu dieser eingeladen ist. Auch die polizeiliche Anmeldung ist erfolgt. - Die Einladung wurde vorgelesen.

Die zur Bestätigung der Regierung vorgeschlagenen Herren sind zwar eingeladen, aber sie sind weder beratend noch stimmberechtigt zugelassen.

Es erfolgt die Verlesung des Protokolls vom 19.4.37.

Ein Einspruch gegen die Fassung erfolgte nicht.

Alsdann weist der Vorsitzende auf den einzigen Punkt der Tagesordnung hin; das Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten zu Arnsberg vom 4.6.37. Dieses lautet:

" Der Regierungspräsident Arnsberg, den 4./6.1937
Gesch.Z. I A Sta I Nr. 63 - 1

" Unter Bezugnahme auf den fernmündlichen Anruf vom
"2. dieses Monats und das Schreiben gleichen Datums
" teile ich mit, dass der Herr Oberpräsident mich mit
"Erlass vom 26. Mai 1937 - E 1 27 -4 ersucht hat,
"wegen der Herabsetzung der Zahl des Vorstandes und
"der Repräsentanten, einen Beschluß über die Aende-
"rung des betreffenden Paragraphen der Satzung der
"Synagogengemeinde Soest herbeiführen zu lassen.
"In dem Beschluss muss die beschlossene Satzungs-
"änderung im Wortlaut aufgeführt werden. Ferner muß
"aus dem Beschluss hervorgehen, dass die Satzungs-
"änderung satzungsgemäss beschlossen worden ist.

Unterschriften.

An den Vorstand
der Synagogengemeinde
S o e s t.

Kurz vor Beginn der Versammlung sei dann ein weiteres Schreiben in der gleichen Angelegenheit durch den Herrn Bürgermeister der Stadt Soest eingegangen, das inhaltlich mit dem vorstehenden übereinstimme.

Zu dieser Anordnung ist der Herr Oberregierungspräsident in Münster auf Grund des § 17 des Statuts berechtigt.

Die Anordnung kann begrüsst werden, da sie alten Wünschen entspricht.

Der Vorsitzende schlägt folgendes vor:

Die Wahlhandlung soll als überlebt abgeschafft werden, und die Zahl der Repräsentanten auf 5 und die der Stellvertreter auf 3 festgelegt werden.

Beim Vorstand sei eine Verkleinerung nicht möglich, da mit 3 Vorstandsmitgliedern schon die kleinste Zahl erreicht ist, die eine Abstimmung ermögliche und auch wohl ein einzelner Vorsteher nicht die Verantwortung allein tragen würde.

Im Uebrigen seien auch 2 Vorstandsherren erforderlich, um gemeinsam zu zeichnen.

Es wird nun folgender Vorschlag zur Debatte und Abstimmung gestellt:
Der § 5 lautet bisher:
" Die Anzahl der Repräsentanten wird auf 9 und die der "Stellvertreter auf 5 bestimmt. Ihre Wahl erfolgt "nach Anleitung des § 41 des Gesetzes vom 23.7.1847."

Dieser § soll in Zukunft lauten:
"Die Anzahl der Repräsentanten wird auf 5 und die "der Stellvertreter auf 3 festgesetzt. Sie werden be- "rufen durch den Vorstand unter Beiziehung des Re- "präsentantenvorstehers, der nach Besprechung mit dem "Repräsentanten-Kollegium, soweit ein solches noch "vorhanden ist, einen von diesem vorgeschlagenen Herrn " zur Berufung benennen kann."

Der § 13 des Statuts soll in seinem Wortlaut unverändert bleiben und ihm lediglich ein Nachsatz angefügt werden.
§ 13 (soll) lautent bisher:
"Der Gemeindevorstand besteht aus 3 Mitgliedern, wel- "che Vorsteher heissen und aus einem Stellvertreter, "welcher bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes "einberufen wird. Beim gänzlichen Ausscheiden eines "Vorstandsmitgliedes tritt der Stellvertreter auf so- "lange ein, als der ausgeschiedene noch im Amte gewe- "sen sein würde."

Diesem § wird folgender Nachsatz hinzugefügt:
"Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird "der Vorstand durch Berufung eines neuen Mitgliedes "ergänzt. - Es kann das ausscheidende Mitglied wieder "neu berufen werden. Die Berufung obliegt den ver- "bleibenden Vorstandsmitgliedern unter Beiziehung "des Repräsentantenvorstehers, der nach Besprechung "mit dem Repräsentanten-Kollegium einen Herrn zur Be- "rufung vorschlagen kann."

Beide Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen werden zur Debatte gestellt.

Ein Widerspruch gegen diese beiden Vorschläge erfolgte nicht.

Die Aenderungen der Satzung sind also einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende stelle ausdrücklich fest, dass die Satzungsänderungen durch die einstimmige Annahme satzungsgemäss beschlossen worden sind.

Das Protokoll wurde verlesen und unterschrieben.

Der Vorsitzende schloss die Versammlung.

gez. Jacob Stern
" Moritz van Dam
" Julius Rosenthal
" Siegfried Ruhstadt
als Schriftführer

Vorstehender Beschluss der Repräsentanten wird vom Vorstand genehmigt.

Soest, den 16. Juni 1937.
Für den in Sanatoriumsbehandlung befindlichen erkrankten Vorsteher Adolf Neukamp mit der Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte Beauftragte

Runder Stempel:
Synagogengemeinde
Soest

gez. 3 Unterschriften

Vorstehende, in der Sitzung am 14. Juni 1937 beschlossene Änderungen der §§ 5 und 13 der Satzung der Synagogengemeinde Soest werden genehmigt.

Münster i.W., den 3o. Juli 1937.

Runder Stempel:
Oberpräsident
der Provinz
Westfalen
E I. 27-4.

Der Oberpräsident
der Provinz Westfalen.
In Vertretung:
gez. Unterschrift

Anhang II

Lehrplan der jüdischen Schule

Lehrplan

für die israelitische Elementarschule zu Soest.

ausgearbeitet nach: Lehrplan für die einklassigen evangelischen Schulen der Schulinspektion Soest

A. Wöchentliche Unterrichtszeit:

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt fürdie Unterstufe 21, die Mittel- und Oberstufe 30 Stunden.

Von diesen fallen auf

	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen und Raumlehre	4	4	5
Zeichnen	1	1	2
Realien	-	6	6
Singen	1	2	2
Turnen / Handarbeit	-	2	2
	21	30	30

Diese wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzeln Tage nach beigefügtem Stundenplan verteilt.

B. Bildung der Abteilungen.

Die Schüler der einklassigen Volksschule sind gemäß ihrer Kenntnisse in drei Klassen zu teilen.
Es umfaßt die Unterklasse drei Jahrgänge, die Mittelklasse zwei und die Oberklasse drei.

C. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Stufen.

1. Religion

Unterstufe:	4	(Biblische Geschichte)
Mittelstufe:	5	(3 Bibl. Geschichte und 2 Religionslehre)
Oberstufe:		(wie Mittelstufe, außerdem nachbiblische Geschichte)

Der Religionsunterricht nimmt in der Volksschule den ersten Platz ein, weil er die meisten Elemente enthält zur allseitigen Entwicklung und Veredelung des Menschen. Er soll das religiös-sittliche Leben der Kinder möglichst fördern, indem er sie mit den Wahrheiten und Lehren der Religion bekannt macht und sie befähigen zu einem thatkräftigen Leben als Glieder des Judentums.
Zur Lösung dieser Aufgabe ist nicht allein das Wort des Unterrichts nötig, sondern auch das gute Beispiel des Lehrers und die ernste Zucht in der Schule.

1. Biblische Geschichte

Durch diesen Unterricht soll nicht allein eine Aneignung des historischen Stoffes, sondern vor allem ein geistiges Verstehen und Erfassen desselben herbeigeführt werden.
Auf allen Stufen hat der Lehrer die biblische Geschichte im Anschluß an das in der Schule eingeführte Historienbuch frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte in einer Geist und Gemüt bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar

zu machen. Dabei sollen die nötigen geographischen Mitteilungen mit Benutzung der Karte von Palästina nicht versäumt werden.

a. Unterstufe:

Es kommen auf dieser Stufe in zweijährigem Cursus folgende 20 biblische Geschichten zur Behandlung: 1. Die Schöpfung. 2. Der Sündenfall 3. Kain u. Abel 4. Die Sündflut. 5. Abrahams Berufung. 6. Abraham und Lot. 7. Abrahams Gastfreundschaft. 8. Untergang Sodoms. 9. Isaaks Opferung. 10. Isaaks Verheiratung. 11. Bruderstreit. 12. Jakob zieht zu Laban. 13. Jakob zieht wieder zu seinem alten Vater. 14. Josef und seine Brüder. 15. Josef wird verkauft. 16. Joseph bei Potiphar. 17. Josef im Gefängnisse. 18. Pharaos Traum. 19. Josefs Brüder kommen nach EGypten. 2o. Josefs Brüder kommen zum zweiten Male, Josef giebt sich zu erkennen.

b. Mittelstufe.

1. Jakob zieht nach Ägypten. 2. Moses' Geburt. 3. Moses' Flucht nach Midjan. 4. Moses'Berufung. 5. Die Plagen. 6. Auszug. 7. Am roten Meer. 8. Israel in der Wüste - Manna. 9. Gesetzgebung am Sinai. 1o. Das goldene Kalb. 11. Korach und die Kundschafter. 12. Moses'Tod. 13. Eroberung des gelobten Landes. 14. Gideon. 15. Simson. 16. Ruth. 17. Samuel 18. Saul 19. David besiegt den Goliath. 20. David flieht vor Saul.

Da für Unter- und Mittelstufe nur ein Leitfaden benutzt wird, so wird, wenn eben möglich, das Büchlein zu Ende gelernt, bis zur Erbauung des zweiten Tempels.

c. Oberstufe.

I. Jahr

Es ist auf dieser Stufe die zusammenhängende Darstellung der Biblischen Geschichte nach Aufgabe und Ziel der einklassigen Volksschule zu vollenden.

Der Kursus ist zweijährig. Zur Behandlung kommen folgende Erzählungen.
1. Die Schöpfung. 2. Der Sündenfall. 3. Kain und Abel. 4. Noah, die Sündflut. 5. Der Turmbau. 6. Araham. 7. Abrahams Nächstenliebe, Gastfreundschaft. 8. Untergang Sodoms. 9. Isaaks Geburt, Hagars Verstoßung. 10. Isaaks Opferung. 11. Isaaks Heirat. 12. Jakob und Esau. 13. Jakob reist nach Haran. 14. Jakobs heimliche Heimreise. 15. Der Name Israel, Jakobs und Esaus Versöhnung. 16. Josef wird von seinen Brüdern verkauft. 17. Josef bei Potiphar und im Gefängnisse. 18. Josefs Erhöhung. 19. Erste Reise der Söhne Jakobs nach Aegypten. 2o. Zweite Reise. 21. Josef giebt sich zu erkennen. 22. Jakob reist nach Aegypten. 23. Jakobs letzter Wille und Tod. 24. Knechtschaft der Israeliten, Moses Geburt. 25. Moses erschlägt den Aegypter. 26. Moses erste Offenbarung. 27. Moses und Aaron vor Pharao. 28. Die zehn Plagen. 29. Ursache und Gesetze der Peßachfeier, Auszug. 3o. Am roten Meere. 31. Speisung mit Manna. 32. Ankunft Jithros. 33. Offenbarung am Sinai. 34. Andere Gesetze-Pflichten gegen die Nebenmenschen. 35. Das goldene Kalb. 36. Die Stiftshütte. 37. Von den Opfern - Aaron als Priester. 38. Speisegesetze. 39. Pflichten gegen die Nebenmenschen. 40. Festtage. 41. Strafe der Lüsternheit. 42. Die Kundschafter. 43. Korach. 44. Haderwasser, Aarons Tod. 45. Die giftigen Schlagen. 46. Balak und Bileam. 47. Die Stämme Ruben, Gad und Manasse. 48. Moses Anrede an das Volk. 49. Gesetze der Liebe und Gerechtigkeit gegen unsern Nebenmenschen. 50. Segen und Fluch. 51. Moses Tod. 52 Josua sendet Kundschafter. 53. Übergang über den Jordan. 54. Einnahme Jerichos. 55. Achans Vergehen und Strafe. 56. Die Giboniten.

57. Josua verabschiedet Ruben, Gad und Menassen. 58. Josuas Ermahung an das Volk. 59. Josuas Tod. Die Richter Othniel und Ehud. 60. Die Richterin Deborah. 61 Gideon. 62. Giedeons Mut und Tapferkeit. 63. Abimelech König. 64. Jiphtach. 65. Simson - seine Stärke. 66. Simson wird verraten. 67. Ruth. 68 Boas. 69. Ruth wird Boas' Frau. 70. Samuels Geburt. 71. Samuels erste Offenbarung. 72. Elis Tod. 73. Buße der Israeliten. 74. Saul wird König. 75. Saul, ein tapferer Heerführer. 76. Sauls Vergehung. 77. David wird zum Könige gesalbt. 78. David besiegt den Goliath. 79. Davids und Jonathans Freundschaft. 80. Davids Flucht. 81. Engedi, Samuels Tod. 82. Nabals Geiz. 83. David und Saul zu Chachila. 84. Saul geht zu einer Geisterbeschwörerin - sein Tod. 85. David betrauert Saul und Jonathan. 86. Abner und Isch - Boschet getötet.

II. Jahr

1. Davids Regierung. 2. Davids Versündigung. 3. Absaloms Verschwörung. 4. Absaloms Tod. 5. Empörung Sebas; die Zählung des Volkes. 6. Davids Tod; Salomos Regierungsantritt. 7. Salomos weises Urteil. 8. Tempelbeu. 9. Einweihung des Tempels. 10. Die Königin von Seba. 11. Salomos Vergehen. 12. Rechabeam - Teilung des Reiches. 13. Jerobeams Übelthaten. 14. Achab. 15. Achabs Zusammenkunft mit Eliah. 16. Der Weinberg des Naboths. 17. Jehosaphat. 18. Achasias Ungläubigkeit und Strafe. 19. Elias Himmelfahrt. 20. Elisha. 21. Athalia. 22. Der Untergang des Reiches Israel. 23. Chiskija, 24. Menasse. 25. Zerstörung Jerusalems durch Nebukadnezar. 26. Einiges aus dem Buche Jeremija. 27. Daniel. 28. Daniel deutet dem Nebukadnezar den Traum. 29. Die drei Männer im Kalkofen. 30. Sendschreiben Nebukadnezar. 31. Belsazar. 32. Daniel in der Löwengrube. 33. Geschichte Esthers. 34. Hamans Erhöhung, Anschlag gegen die Juden. 35. Esther bittet für ihr Volk. 36. Das Purimfest. 37. Bau des zweiten

Tempels. 38. Esra. 39. Nehemias erneutes Bündnis. 4o. Das Buch Tobias. 41. Das Buch Jjob. 42. Das Buch Judith. 43. Die Mackabäer. Einiges aus der nachbiblischen Zeit.

II. Deutsch

Unterstufe:	11 Stunden	(Sprechen, Lesen, Schreiben)
Mittelstufe:	10 "	(4 Lesen, 3 schriftl. Übungen, 3 Schönschreiben)
Oberstufe:	8 "	(4 Lesen u. Sprachlehre, 2 schriftl. Übungen, 2 Schönschreiben.)

Ziel und Behandlung im Allgemeinen.

In der Volksschule sollen die Schüler zum Verständnis und zum Gebrauche der hochdeutschen Sprache in dem Umfange und in der Weise angeleitet werden, daß sie die Fähigkeit erlangen, die im gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens vorkommenden mündlichen und schriftlichen Mitteilungen richtig aufzufassen, die für das Volk bestimmten Bücher mit Nutzen zu lesen und sich über Gegenstände aus ihrem Erfahrungs- und Anschauungskreise mündlich und schriftlich in korrekter Form auszudrücken, namentlich gewöhnliche Briefe und Geschäftsaufsätze abzufassen und ohne erhebliche Verstöße gegen Grammatik, Orthographie, Interpunktion und Stil niederzuschreiben. Ein befriedigender Erfolg steht nur dann zu erwarten, wenn alle Unterrichtsgegenstände in den Dienst der Sprachbildung gestellt werden.

Lehrstoff und Ziel bei den einzelnen Klassen.

1. Unterklasse

a.) Die Übungen im mündlichen Ausdruck.

Im § 23 der allgemeinen Bestimmungen heißt es:
" Die Übungen im mündlichen Ausdruck erfordern keinen abgesonderten Unterricht; sie bereiten vielmehr den

Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen. Den Stoff nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen."
Hiernach beginnt der sprachliche Unterricht in der Unterklasse mit Anschauungsübungen. Dieselben haben den Zweck den Schüler zur Aufmerksamkeit anzuregen und seine Sprache in so weit zu bilden, daß er befähigt wird, die Fragen des Lehrers zu verstehen und hochdeutsch zu beantworten. Stoff zu diesen Übungen bieten die Schule, die Einzeldinge in derselben, das elterliche Haus, Feld, Wiese,Wald u.s.w. Diese Übungen die vorbereitend für den ganzen Unterricht sind, nehmen etwa 6 Wochen in Anspruch. In ihrem weiteren Verlaufe sind sie streng mit dem Unterrichte im Lesen und Schreiben zu verbinden.

b.) Lesen und Schreiben. 1. Schuljahr
Die Schüler lernen im Sommersemester des 1. Schuljahres die kleinen und großen deutschen Schriftzeichen: sie werden geübt im Lesen von Verbindungen derselben zu Wörtern mit offenen und einfach geschlossenen Silben. Der Lehrstoff findet sich. Fix Schreiblesefibel Seite 1 - 31 resp. "Handfibel" Seite 1 - 36.
Im Wintersemester werden die kleinen und großen Druckzeichen eingeübt und Verbindungen derselben zu Wörtern mit mehrfach geschlossenen Silben, und zu solchen die Dehnungs- und Schärfungszeichen enthalten. Fix Schreiblesefibel Seite 32 - 51 resp. Handfibel Seite 37 - 52.
Das Schreiben ist mit dem Lesen verbunden. Im 1. halben Jahre schreiben die Schüler von der Wandtafel, wo ihnen gezeigt wird, wie die Zeichen entstehen und im 2. halben Jahre aus der Fibel das was sie lesen, ab.
2. und 3. Schuljahr.
Die Schüler lesen einfache Sätze, kleine Erzählungen und Beschreibungen, wie sie die Fibel enthält: sie werden ferner mit der lateinischen Druckschrift

bekannt gemacht und im Lesen derselben geübt. Fix Schreiblesefibel oder Handfibel 1. Abteilung "Seite 52 bis zum Schluß und Handfibel 2. Abteilung. Das Schreiben besteht im Abschreiben des Gelesenen aus der Fibel, im Diktandschreiben einzelner Wörter und Sätzchen, im Aufschreiben einzelner Wörter, die nach grammatischen oder sachlichen Gesichtspunkten geordnet sind.
Bei der Versetzung in die Mittelklasse müssen die Schüler durchgenommene Lesestücke mechanisch richtig lesen, aus dem Lesebuche fehlerfrei abschreiben können und einige Übung im Diktirschreiben besitzen.

2. Mittelstufe.

a. Lesen.

Die Übungen im mechanischen Lesen werden fortgesetzt; doch tritt auf dieser Stufe die Pflege des richtigen Lesens in den Vordergrund. Behandelte Lesestücke haben die Schüler nach Anleitung mündlich im Zusammenhange wiederzugeben. Eine Anzahl von Stücken in poetischer Form wird memoriert. Der Leseunterricht dieser Stufe ist zum Teil mit dem Leseunterricht der Oberstufe zu verbinden.

b.) Schreiben

Die Übungen im Schreiben treten auf dieser Stufe gesondert auf. Es werden die deutschen Buchstabenformen und die Anfänge der lateinischen Schrift eingeübt (Lippstädter Schreibhefte Deutsch No. 1 - 4, lateinisch No 1.

c) Sprachlehre.

Der Unterricht in der Sprachlehre ist mit dem Leseunterricht zu verbinden.
Der Lehrstoff ist folgender:

1. Der einfache Satz und seine Bestandteile,
2. Das Geschlechtswort,
3. Das Dingwort, Mehrzahlbildung und Deklination.

4. Das Eigenschaftswort, Steigerung.
5. Das Zeitwort und die Hauptzeitformen.
6. Das Verhältniswort.
7. Die Begriffe von Zahlwort und Fürwort
8. Die einfachsten Verhältnisse aus der Wortbildungslehre (Zusammensetzung der Dingwörter u. dergl.)

d. schriftliche Übungen

Die schriftlichen Übungen bestehen im Diktand schreiben einfacher Sätze, dem Aufschreiben auswendig gelernter prosaischer oder poetischer Lesestücke, der schriftlichen Wiedergabe gelesener Erzählungen, der Anfertigung kurzer Beschreibungen (Grundzüge 2, 1-5)

3. Oberstufe.

a Lesen.

Es kommen jährlich wechselnd etwa 3o. Lesestücke zur Behandlung. Es genügt nicht, daß die Schüler die behandelten Lesestücke gut lesen, sondern sie sind anzuleiten und womöglich dahin zu bringen, daß sie den Inhalt des Gelesenen zusammenhängend wiederzugeben vermögen. Eine Anzahl poetischer Stücke wird memoriert. Es ist wünschenswert, daß die Schüler mit den hauptsächlichsten Thatsachen aus dem Leben der größten Dichter bekannt gemacht werden.
Außer den zur eingehenden Behandlung kommenden 3o Lesestücken wird noch eine Anzahl anderer kursorisch gelesen.

b) Schreiben.

Die Übung im Schreiben deutscher Schrift wird fortgesetzt. Der Lehrstoff ist: Nachschreiben volkstümlicher Sprichwörter und Sentenzen.
Außerdem werden die lateinischen Buchstabenformen geübt (Lippst. Schreibh. No. 2 - 4.)

c) Sprachlehre.
Zu dem Pensum der Mittelstufe tritt hinzu:
1. Einteilung der Dingwörter,
2. Deklination des Eigenschaftswortes mit und ohne Artikel.
3. Deklination des Zahlwortes.
4. Die Arten des Fürwortes und ihre Deklination.
5. Das Umstandswort
6. Das Bindewort
7. Vollständig, Conjugation des Zeitwortes.
8. Der zusammengezogene Satz.
9. Die Unterscheidung von Haupt- und Nebensätzen.

d) schriftliche Übungen
Die schriftlichen Übungen dieser Stufe sind: Diktandschreiben, wobei besonders die lautverwandten und gebräuchlichsten Fremdwörter zu berücksichtigen sind, die schriftliche Wiedergabe gelesener Erzählungen, die Verwandlung eines poetischen Stückes erzählenden Inhalts in Prosa. Einkleidung einer Erzählung oder Beschreibung in Briefform, wobei Gelegenheit geboten ist, die Briefform einschließlich der postmäßigen Anfertigung zu üben (Grundzüge III)

III. Rechnen und Raumlehre

Unterstufe:	4	Stunden	
Mittelstufe:	4	"	
Oberstufe:	5	"	(1 Raumlehre)

Ziel und Behandlung im Allgemeinen.
Die Schüler sollen durch den Rechenunterricht befähigt werden, die im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommenden Berechnungen in ganzen und gebrochenen Zahlen im Kopfe und schriftlich selbstständig und mit Gewandheit und Sicherheit auszuführen.

Auf allen Stufen ist daher das schriftliche Rechnen durch Kopfrechnen vorzubereiten und letzteres vorzugsweise zu berücksichtigen und zu üben. Die mündliche Darstellung einer Aufgabenlösung soll immer in möglichst correkten sprachlichen Ausdruck gebracht, damit die Schüler in Denk- und Sprachfertigkeit gefördert werden. Die schriftliche Darstellung einer Aufgabe und ihre Lösung folgt in möglichst kurzer, dabei übersichtlicher Form und unter Beachtung einer möglichst schönen Darstellung von Ziffern und Zeichen. Das blos mechanische Regelrechnen ist strenge zu vermeiden, die Kinder müssen stets zu klarem Verständnis des Verfahrens und zu sicherer Einübung gebracht werden.

Auf allen Stufen wird mit dem Rechnen mit reinen Zahlen stets das angewandte Rechnen verbunden. In der Oberabteilung treten die angewandten Aufgaben in den Vordergrund. Die Aufgaben des angewandten Rechnens haben vorzüglich das landesübliche Maß-, Münz- und Gewichtssystem zu berücksichtigen und ihren Inhalt größtenteils aus dem Leben und die Verhältnisse zu nehmen, in welchem die Schüler aufgewachsen sind und denen sie der größten Zahl nach auch später wieder angehören werden. Darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran.

Dem Unterrichte sind Aufgabenhefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

Lehrstoff und Ziel in den einzelnen Stufen und Abteilungen.

Unterstufe - 1. Schuljahr

Die Kinder lernen an aufgehobenen Fingern und an den Kugeln der Rechenmaschine von 1 - 5 vor- und rückwärts zählen und eine gegebene Menge von Dingen, welche fünf oder weniger als fünf beträgt, schnell

und sicher auffassen. Sie lernen zugleich die Stelle und Reihenfolge der gezählten Dinge unterscheiden und genau bezeichnen. Daran schließt sich die Zerlegung der Zahlen, Zuzählen und Abnehmen um 1, 2.3.4. Hierauf folgen dieselben Übungen im Zahlenraume bis 10. Die zweifachen Bestandteile der Zahlen sind fest einzuprägen, womit sich kleine schriftliche Übungen verbinden. Zu denselben Übungen im Zahlenraume bis 20 kommen Multiplikationen, deren Produkt nicht über 20 hinausgeht, und alle diesen entsprechende Divisionen (Teilen oder Enthaltensein) zur Einübung. Das Einmaleins gelangt hier durch Anschauen und Einsicht zum Aufbau und muß in allen Abteilungen durch vielseitige Übungen bis zur Fertigkeit und unverlierbar eingeprägt werden.

2. und 3. Schuljahr.
Auf dieser Stufe erweitert sich der Zahlenkreis allmählich bis 100. Die Schüler lernen die Namen und die Bedeutung der Zehner kennen und eine aus Zehnern und Einern bestehende Zahl schreiben und lesen. Daran schließt sich die Angabe der Reihenfolge und Stelle das Zu- und Abzählen einzelner Zahlen, das Vervielfachen, Zerlegen, Enthaltensein und Teilen im Bereiche des kleinen Einmaleins.
Das 1. Heft von Fix stellt die Übungen im 1. u. 2. Zehner dar und dann im 2. Heft die im vollen Zahlenkreise von 1 - 100.

Mittelstufe
mit 2 Jahrgängen in 2 Abteilungen
4. Schuljahr
Der Zahlenkreis wird zunächst bis 1000 ausgedehnt. Die Schüler über vorherrschend im Bereiche der ersten beiden Hunderte die vier Species mit unbenannten Zahlen mündlich und schriftlich. Nebenher gehen angewandte Aufgaben. Darauf folgt die Einführung in den unbegrenzten Zahlenraum. Zur Einübung kommt

das Numerieren als Zahlenlesen und Zahlenschreiben bis zu den Millionen und Rechen in allen vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen. Die angewandten Aufgaben sind einfache Preis-, Verdienst- und Verbrauchsrechnungen und bestehen vorzugsweise im Multiplizieren und Dividieren. Durch diese Aufgaben erhalten die Schüler Bekanntschaft mit den Münzen, Maßen, Gewichten, Zeitmaßen und anderen Zahlenmaßen. Die Währungszahlen müssen fest eingeprägt werden.

Das 5. Schuljahr.
geht zum Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen über, übt besonders das Resolviren und Reduciren und schließt in der Wiederholung des Multiplicirens und Dividirens. Durch die Behandlung dieser Rechnungsarten wird schon Rücksicht auf die Bruchrechnung genommen. Sobald die Kinder das Normalverfahren sich angeeignet haben, müssen sie in der Anwendung von Verteilen, sowohl beim Kopf, wie beim Zifferrechnen geübt werden. Der Lehrstoff findet sich Fix Heft 3 u. 4 bis Seite 27.

Oberstufe
Die erste Übung dieser Stufe ist die Zeitrechnung, einfache Aufgaben aus den Flächenrechnung und Regel de tri(?).Die durchgenommenen Rechnungsarten auf der Mittelstufe werden durch Übung befestigt. Im Fortgange der Übungen kommt endlich die Bruchrechnung. Die Kinder müssen im Rechnen mit gemeinen und Decimalbrüchen Fertigkeit erlangen. Während das Rechnen mit gemeinen Brüchen in der Weise beschränkt werden darf, daß vorherrschend nur die kleinen im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommenden gemeinen Brüchen von 1/2 bis 1/12 in den Aufgaben zur Anwendung kommen, wird aus der Dreimalbruchrechnung zunächst gefordert, daß die Kinder im Zusammenzählen und Abziehen der Decimalbrüche, sowie im Vervielfachen und Teilen derselben durch ganze Zahlen im Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und im Aufschreiben der

zehnteiligen Maße in Decimalform geübt werden. In den angewandten Aufgaben wird noch geübt die Regel de tri : die Zinsrechnung und die Flächen- und Körperberechnung. Fix Heft 4 Seite 28 an und Heft 5.

Raumlehre.
Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen wie im Zeichnen zu verbinden. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge von Linien, die Ausdehnung von Flächen und den Inhalt von Körpern berechnen. Der Unterricht in der Raumlehre hat besonders das ins Auge zu fassen, was dem Handwerker und dem Landmann dienlich ist.
Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende) der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper.

IV. Zeichnen

In den allgemeinen Bestimmungen heißt es unter § 30: " In dem Zeichenunterricht sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei steter Übung des Auges und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngtem oder erweitertem Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z.B. von Zimmerflächen, Wohnhäusern, Kirchen und andern Körpern, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten."
Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Schülern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlagen,

Blättern zu arbeiten. Das Zeichnen beginnt nach einer neueren Verordnung mit dem zweiten Schuljahre und geschieht ausschließlich nach Zeichnungen, die der Lehrer vor den Augen der Schüler auf der Wandtafel hat entstehen lassen.

2. u. 3. Schuljahr.
Nachzeichnen nach Stuhlmann, Leitfaden 1.

4.5.6. Schuljahr.
Freies Zeichnen ebener Gebilde nach Leitfaden II.
Als Lehrmittel für den Zeichenunterricht sind für unsere Schule"Wandtafeln für den Zeichenunterschrift" angeschafft. (?)

V. Realien

6 Stunden: Geschichte 2, Geographie 2, Naturbeschreibung 1, Naturlehre 1.

In der Volksschule steht der Unterricht in Religion, Lesen, Rechnen, Schreiben in erster Linie, wohingegen der Realunterricht vorzugsweise dazu da ist, jene Hauptunterrichtsgegenstände zu ergänzen. Auch liefert derselbe schätzbares Material zu schriftlichen Übungen.

1. Geschichte

Ziel und Behandlung im Allgemeinen

Der Unterricht in der Geschichte umfaßt die Geschichte unseres engeren Vaterlandes und des deutschen Reiches. Durch denselben soll in den Herzen der heranwachsenden Jugend Bürgersinn, Vaterlandsliebe und Treue gegen das Herrscherhaus gepflanzt werden. Die geschichtlichen Kenntnisse sollen den Kindern durch freien, lebendigen Vortrag des Lehrers vermittelt werden. Gedichte und Lieder erwärmen den Unterricht.

Folgende Lebensbilder eignen sich.
1. Die alten Deutschen. 2. Hermann. 3. Hauptstämme des germanischen Volkes. 4. Völkerwanderung (Attila, Alarich)5. Bonifacius. 6. Karl der Große 7. Heinrich I. 8. Otto der Große. 9. Heinrich IV und Gregor VII. 10. Die Kreuzzüge. 11. Barbarossa 12. Rudolf von Habsburg. 13. Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst. 14. Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien. 15. Luther und die Reformation. 16. Der dreißigjährige Krieg.
Brandenburgische Geschichte: 1. Albrecht der Bär. 2. Der erste Hohenzoller und das Raubritterwesen. 3. Joachim I. und Joachim II. (Kurfürstin Elisabeth und die Reformation in der Mark) 4. Johann Sigismund. 5. Der große Kurfürst (Schlacht bei Fehrbellin) 6. Friedrich I. 7. Friedrich II. (die drei schlesischen Kriege) 8. Friedrich Wilhelm II. und die französische Revolution. 9. Friedrich Wilhelm III.(Preußens Unglücksjahre) 10. Preußens Wiedergeburt (Freiheitskriege) 11. Friedrich Wilhelm IV. 12. Erfindung der Dampfmaschinen, Eisenbahnen und des Telegraphen. 13. Wilhelm I. und der dänische Krieg. 14. Der österreichische Krieg. 15. Der französische Krieg.

b. Geographie.
Ziel und Behandlung im Allgemeinen.
Durch den Unterricht in der Geographie sollen die Kinder mit der Heimat, dem Vaterlande und den Hauptländern der Erde bekannt gemacht werden. Sie sollen belehrt werden über den Erdkörper und diejenigen Himmelskörper, welche zu unserer Erde in Beziehung stehen. Der Unterricht ist wesentlich synthetisch und muß durch Vorzeichnen an der Wandtafel, den Globus und die Karte, veranschaulicht werden. Bei zweijährigem Kursus wird folgendes behandelt:
1. Jahr, die unentbehrlichen geographischen Kenntnisse werden durch eine genaue Beschreibung des Wohnortes und des Kreises zur Anschauung gebracht.

Dann folgt der Regierungsbezirk, die Provinz, Preußen, Deutschland, der Horizont, die Abbildung der Erde und die Bedeutung der wichtigsten Linien. Die Kugelgestalt, die Bewegung der Erde, die Jahreszeiten und Zonen.

2. Jahr, das im ersten Jahr Gelernte wird wiederholt. Dann die einzelnen Länder Europas, die Weltteile die Weltmeere, aus der mathematischen Geographie: Fixsterne, Sonne, Mond.

c) Naturbeschreibung.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen.

Der naturkundliche Unterricht soll die Kinder über die täglich vor ihren Augen sich darstellenden Erscheinungen in der Natur belehren, er soll sie mit den verbreitesten Naturkörpern, besonders mit solchen bekannt machen, die in näherer Beziehung zum Menschen stehen. Eine Hauptaufgabe des Lehrgegenstandes ist es, das Interesse für die Natur in den Schülern zu wekken, ihnen gleichsam die Augen zu öffnen, damit sie durch genaue Beobachtung der Produkte der Natur und ihrer Kräfte erfahren, wieviel Interessantes und für das Leben Wichtiges in der Natur wahrzunehmen ist. Es soll in den Kindern Freude und Lust an den Werken Gottes geweckt und der Wille befestigt werden, dieselben vernünftig zu gebrauchen. In dem naturkundlichen Unterricht ist stets von der Anschauung auszugehen.

Verteilung des Lehrstoffes:

Sommerhalbjahr:

Die allgemeine Entwicklung der Pflanzen und die Bedingungen zu ihrem Wachstum und Gedeihen.

1. Die Nahrungspflanzen
2. Die Obstbäume
3. Getreidearten
4. Nutzbäume, Sträucher
5. Giftpflanzen.

Dann die bekanntesten in der Hauswirtschaft und sonst vielfach zur Anwendung kommenden Pflanzen:
z.B. Baumwolle, Theestrauch, Kaffeebäume, Zuckerrohr, die Pflanzen, welche die Kinder kennen gelernt haben, werden in folgende Klassen eingeteilt:
1. Bäume. 2. Sträucher. 3. Kräuter. 4. Gräser 5. Pilze 6. Moose.
Im Winterhalbjahr.
Bau und Leben des menschlichen Körpers.
Aus dem Tierreiche treten diejenigen Tiere in den Vordergrund, welche durch ihren Nutzen oder Schaden in das Menschenleben eingreifen oder durch ihren Bau die Eigentümlichkeit ihres Lebens u.s.w. besonderes Interesse erregen. Es empfiehlt sich für die Volksschule folgende Einteilung: 1. Säugetiere, 2. Vögel, 3. Amphibien, 4. Fische, 5. Insekten, 6. Würmer.

d. Naturlehre.
Die Kinder müssen ein annäherndes Verständnis derjenigen Erscheinungen bekommen, welche sie täglich umgeben, und die einfachsten Maschinen erklären können. Der ganze Stoff ist in elementarer Weise und anschaulich zu behandeln.
1. Von den Erscheinungen im Luftkreise.
2. Die Luft.
3. Der Schall.
4. Die Wärme.
5. Das Licht.
6. Die Elektrizität.
7. Der Magnetismus.

VI. Gesang

Unterstufe: 1 Stunde
Mittelstufe: 2 Stunden
Oberstufe: 2 "
Die allgemeinen Bestimmungen verlangen unter § 36 folgendes: " In dem Gesangsunterricht wechseln

Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen kann und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere unter möglichst sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigentum inne haben."

Der gute Gesangunterricht ist in der Erziehung von großer Wichtigkeit. Er weckt und bildet den Sinn für das Schöne, er veredelt das Gemüt und giebt dem Kinde einen Liederschatz mit ins Leben, der ihm nicht nur in allen Verhältnissen des Lebens zum Trost und zur Freude gereicht, sondern auch geeignet ist, schlechte und sittenverderbende Lieder aus dem Volke zu verdrängen, darum muß die Auswahl der zu übenden Gesänge eine sorgfältige sein. Vorzüglich sind Volkslieder und zwar Vaterlands-, Kriegs-, Turn- und solche Lieder zu wählen, welche den Mut und die edle Gesinnung zu wecken geeignet sind. Die Lieder sind vorwiegend einstimmig und nach dem Gehör zu singen. Das Singen nach Noten und der zweistimmige Gesang können nur unter sehr günstigen Verhältnissen stattfinden.

Durch den Choralgesang sollen die Kinder befähigt werden sich am Gottesdienste mit gutem Erfolge zu beteiligen. Sie sollen deshalb eine genügende Anzahl von Chorälen nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen lernen. Es kommen die Choräle zur Übung, welche in unserer Gemeinde gebräuchlich sind.

Volkslieder.

1. Gut sein laßt uns Alt und Jung. 2. Alles neu macht etc. 3. Alle Vögel etc. 4. Wie schön ist der Wechsel etc. 5. Mit dem Pfeil, dem Bogen. 6. A,a,a, der Winter etc. 7. Es klappert die Mühle etc. 8. Es geht durch alle Lande etc. 9. Wer hat die schönsten etc. 10. Mein Vater, der im Himmel wohnt etc.

Es genügt schon, wenn jährlich 6 - 8 Liedchen eingeübt werden, die man übt, übe man fest und sicher.

Mittel-und Oberstufe.

1. Erwacht von süßem Schlummer. 2. Goldene Abendsonne. 3. Seht, wie die Sonne. 4. Müde bin ich, geh zur Ruh. 5. Mein Vater, der im Himmel. 6. Danket dem Herrn. 7. Weißt du, wie viel Sternlein. 8. Der Mai ist gekommen. 9. Alle Vögel 1o. Gesang verschönt. 11. Freund ich bin. 12. Heil dir im Siegerkranz. 13. Kennt ihr das Land. 14. Ich hab mich ergeben. 15. Preisend mit viel ... 16. König Wilhelm. 17. Guter Mond. 18. Die Wacht am Rhein. 19. Des Morgens in der Frühe. 20. Wer will unter etc.

VII Turnen

Mittel- und Oberstufe: 2 Stunden.
Allgemeine Bestimmungen § 37.
Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und Oberstufe den Knaben nach dem durch Cirkular Verordnung vom 8. Oktober 1868 eingeführten Leitfaden erteilt. Wünschenswert ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden. Die Turnübungen werden in nachstehender Aufeinanderfolge vorgenommen (cfr. Verfügung vom 5./1o.72 J.No 2539)
1. Freiübungen im Stehen 2. Stabübungen, Hochspringen, 3. Ordnungsübungen, Stützübungen am Barren. 4. Freiübungen im Hüpfen; Hangübungen am Reck. 5. Freiübungen im Gehen und Weitspringen. 6. Freiübungen im Laufen, Stützübungen am Barren.
Die Turnübungen sind den ortlichen Verhältnissen entsprechend einzuteilen.

VIII Handarbeit

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in wöchentlich zwei Stunden erteilt und zwar in denjenigen, in denen die Knaben turnen. Es nehmen an dem

Handarbeitsunterrichte die Kinder der Mittel- und Oberstufe teil. Es wird in demselben Stricken, Nähen und Stopen gelehrt.

Vorstehender Lehrplan ist mit Ausnahme des religiösen Stoffes eine Abschrift der unter dem 12. März 1881 J No 13 II 1242 von der Königlichen Regierung genehmigten Lehrplans für die einklassigen Schulen der Kreisschulinspektion Soest.

Soest, den 11. Juli 1889
Der Kreisschulinspektor

gez. Pfr. Frahne.

Anhang III

Stiftungsurkunden

Stiftung des Philipp Stern vom 2o.Juni 1869

Bei Gelegenheit der Verheirathung meines Sohnes August am 9. Juni 1868 habe ich mich veranlaßt gefunden einem von mir lange gehegten Wunsche Ausdruck zu geben, und im Gefühle des Dankes für alle Wohlthaten welche mir Gott auf meiner irdischen Laufbahn hat zu Theil werden lassen auch der Armen und Nothleidenden zu gedenken.
Demgemäß errichte ich folgende Stiftung:

Für alle Zeiten widme ich hierdurch 1200 Rth geschrieben Zwölfhundert Rthaler in zwölf Stück dreiundeinhalb procentigen Stammprioritäts-Eisenbahn Aktien der Magdeburg-Halberstadter Eisenbahn-Gesellschaft und werde solche 4 Wochen nach Empfang der Genehmigung der Königlich hochlöbligen Regierung und der Annahme durch den Wohllöblichen hiesigen Magistrat respektive des Armen-und Weisenhaus Direktoriums, behändigen, wenn folgende Bestimmungen angenommen werden:

§ I.

Die Zinsen dieser Aktien, 42 Thlr pro anno, sowie später wahrscheinlich zur Hebung kommende Dividende sollen so lange mir Gott das Leben schenkt, alljährlich am 23. Februar, nach meinem Tode aber alljährlich an meinem Sterbetage an verschiedene Hausarme und zwar zu

ein Drittheil an katholische
ein Drittheil an evangelische
ein Drittheil an israelitische

unbescholtene, durch Krankheit oder sonstige Schicksale zurückgekommene Dürftige vertheilt werden.

§ II.

Das Curatorium dieser Stiftung, um dessen Annahme ich den Vorstand des hiesigen städtischen Weisenhauses und General Armen Direktorium bitte, hat jedes Jahr einen evangelischen und einen katholischen

Bürger zu bestimmen, als Dritten bestimme ich einen meiner Söhne oder dessen Dessendenten, welche die Unterstützungsbedürftigen und den Betrag wie viel Jeder oder Jede erhalten soll nach Vorschrift nachstehender Paragraphen zu bestimmen haben.

Wohnt keiner meiner Söhne oder deren Dessendenten hier, so hat der Vorsteher der hiesigen israelitischen Gemeinde für die Vertheilung der für die Israeliten bestimmten Quote zu bestimmen.
Im Falle die General-Armen-Verwaltung vom hiesigen Weisenhaus und dessen Verwaltung in künftigen Jahren getrennt würden, so soll diese Stiftung unter Aufsicht und Curatell des Waisenhauses bleiben und dessen Curatorium die Ausführung wie bestimmt zustehen.

§ III

Ich bestimme, daß keine Familie weniger als einen Thaler, jedoch nicht über fünf Thaler jährlich erhalten soll und bei Vertheilung alljährlich von neuem die Bedürftigkeit und die Verhältnisse der Empfänger geprüft werden.

§ IV

Sollten in einer Konfession keine oder weniger Unterstützungs Bedürftige sich befinden, so soll der Antheil derselben oder dessen Überschuß der Armenkasse derselben zufallen.

§ V

Ich wünsche daß die Empfänger die Unterstützungen auf Anweisung des Weisenhauses oder des General-Armen-Direktoriums bei der Generalarmen- oder Weisenhauskasse hierselbst erheben, bei welcher auch die Wertpapiere zu deponieren sein werden, nach dem sie außer Cours gesetzt sind.

§ VI

Ich wünsche, daß es mir, meinen Kindern und Nachkommen frei stehe, diese Stiftung aufzubessern respektive zu erhöhen ohne dazu nochmals die Genehmigung der Königlich hochlöblichen Regierung einholen zu müssen und die Anzeige an dieselbe durch das Generalarmen oder Waisenhaus-Direktorium, daß solches geschehen und zu welchem Betrage als genügend angenommen werde, damit auch hierüber die Oberaufsicht geführt werden kann.

Weniger als hundert Thlr in einer 3 1/2 procentigen Priorität oder in baar soll nicht angenommen werden.

§ VII

Falls Aktien ausgelost oder zurückbezahlt werden, so ist für den Betrag ein oder mehrere Prioritäts Aktien einer gut rentablen preußischen Eisenbahn anzukaufen oder das Geld pupillarisch sicher in hiesigem Gerichtsbezirk auszuleihen.

§ VIII

Ich wünsche, daß den Empfängern der festgestellte Betrag auf schonende Weise, nicht als Almosen, sondern als Geschenk zugestellt wird, damit diese hierdurch in keinem der bürgerlichen Rechte und Pflichten benachtheiligt werden.

Soest den 2oten Juny 1869

gez. Philipp Stern Senjor

Die Unterschrift beglaubigt

Soest 22 Juni 1869

Der Bürgermeister

gez. Coester

Testamenti (Ursell in Stockholm:)

Indem ich alle von mir zuvor getroffenen testamentarischen Verordnungen und Vorschriften aufhebe, verordne ich nun, als meinen letzten Willen und mein Testament das Folgende:

1.

Bei meinem Tode sollen die beiden unten erwähnten Testamentsvollstrecker sofort mein ganzes nachgelassenes Eigenthum übernehmen, dasselbe nach bestem Verstand und Gutdünken verwalten, das Recht der Erbmasse wahren und die Hinterlassenschaft in Ordnung bringen, sowie im Uebrigen das ausführen, was ich in meinem Testament vorschreibe, meine Beerdigung bewerkstelligen lassen, Grabstätte anschaffen, die Inordnungstellung derselben und die Errichtung eines Denkmals besorgen und denjenigen oder diejenigen honorieren, welche mich vor meinem Tode gepflegt oder sonst für berechtigt angesehen werden können, irgend einen kleinen Betrag zu erhalten; ... Alles in der Weise, wie die Testamentsvollstrecker für geeignet halten.

2.

Bei meinem Tode hat mein Prokurist, Herr Ernst Walfrid Lindberg, ohne Entschädigung, meine Geschäftsthätigkeit zu übernehmen, mit der Berechtigung für Lindberg, das Geschäft unter der Firma "B. Ursells Nachfolger"zu betreiben; und soll Lindberg als baares Darlehn gegen einen von ihm ausgestellten Schuldschein fünfzehntausend (15000) Kronen bekommen, worauf drei (3) Prozent jährliche Zinsen halbjährlich zu entrichten sind;

und soll die Hälfte des Kapitals nach Verlauf von fünf Jahren und der Rest nach zehn Jahren, von meinem B. Ursell's Todestage an gerechnet zurückgezahlt werden.

3.

Obwohl ich meine Brüder Julius Ursell und August Ursell und deren Nachkommen nicht für bedürftig halte, von mir zu erben, verordne ich hiedurch, als ein Zeichen von Pietät für meine verstorbenen Eltern, daß fünfzigtausend (50000) Kronen an meinen Bruder August Ursell ausbezahlt werden oder wenn dieser vor mir verstorben sein sollte, an meinen Bruder Julius Ursell, zu gleicher Vertheilung Seitens des Empfängers unter die bei meinem Hinscheiden lebenden Kinder meiner vorher erwähnten zwei Brüder, doch hat keiner meiner besagten Brüder oder deren Kinder im Uebrigen sich mit der Verwaltung meiner Erbmasse oder mit dem, was ich bei meinem Hinscheiden hinterlasse, zu befassen.

4.

Sollte die jetzige Verwalterin meines Hauses, Fräulein AnnaCarls aus Cöln, bis zu meinem Tode in dieser ihrer Stellung bleiben, soll sie alle in meiner Wohnung befindlichen und zu derselben gehörenden Möbel, Hausgeräthe, Schmuckgegenstände, Bücher und Hausthiere etc. sammt meiner Garderobe sowie mit vollem Eigenthumsrecht mein im Monat September dieses Jahres angekauftes, zu Drottmingholm gelegenes Grundstück "Klemmingsberg" nebst allen dort befindlichen Inventarien und sonstigem beweglichem Eigenthum erhalten; Außerdem soll sie, so lange sie lebt, einen jährlichen Unterhalt beziehen, welcher in der unten in Punkt II bestimmten Weise ausbezahlt wird.

Sollte Fräulein Carls dagegen vor meinem Tode mich verlassen haben, so ist sie zu keinem der obenerwähnten Vortheile berechtigt, jedoch sollen die Testamentsvollstrecker in solchem Falle aus meinem Nachlaß Sechzigtausend (60000) Kronen aussondern, welche in der Weise, wie die Testamentsvollstrecker zu bestimmen für gut erachten, zu verzinsen und in der Reichsbank zu hinterlegen sind; Und hat Fräulein Carls, so lange sie lebt, die jährlichen Zinsen davon zu erheben.

5.

Alle übrigen zur Zeit meines Todes bei mir angestellten Gehilfen und Bediensteten sollen, sofern sie mindestens zwei Jahre in meinem Dienst gewesen sind, einen Betrag erhalten, welcher dem Jahresgehalt entspricht, den ein jeder von ihnen während des Kalenderjahres nächst von dem Jahre, in dem mein Tod eingetroffen ist, bezogen hat und die übrigen einen so großen Betrag, als der Hälfte ihres Jahresgehaltes entspricht; doch soll ein jeder meiner Gehilfen und Bediensteten verpflichtet sein, wenn die Curatoren es für nöthig erachten, zu dem bei meinem Tode gültigen Gehaltsbedingungen während der Abwicklung der Erbmasse in seiner Stellung zu verbleiben. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für den Prokuristen Lindberg, sofern dieser nicht von dem im Punkt 2 dieses Testaments ihm zugestandenen Recht Gebrauch machen will. Macht Lindberg Gebrauch von diesem Rechte und übernimmt er meine, B. Ursells Geschäftsthätigkeit, so ist Lindberg verpflichtet, ohne Entschädigung diejenige Hülfe bei Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten zu leisten, welche die Curatoren für nöthig halten.

6.

Das Kapital, welches ich laut Darlehnskontrakt und darauf gegründeten besonderen Verbindlichkeiten dem Ingenieur Ivar Rofén vorgeschossen habe, darf nicht

von der Erbmasse gekündigt werden, bevor fünf Jahre seit der Errichtung des Kontraktes vergangen sind, sofern Rofén nicht den Bestimmungen des Kontraktes zuwiderhandelt, in welchem Falle das ganze Darlehnskapital sechs Monate nach Kündigung zur Zahlung fällig ist.

7.

Am Tage meiner Beerdigung oder auch, wenn dieses nicht möglich ist, später, sollen von dem Vermögen der Erbmasse übergeben werden: fünfhundert (500) Kronen dem Rabbiner der Mosaischen Gemeinde in Stockholm, um von ihm an eine Anzahl Arme der Gemeinde mit je zwanzig (20) Kronen ausgetheilt zu werden; fünfhundert (500) Kronen an den Pfarrer der Territorialgemeinde, in der ich bei meinem Tode wohnhaft war, um von ihm an eine Anzahl Arme dieser Gemeinde mit je zwanzig(20) Kronen ausgetheilt zu werden; sowie fünfhundert Kronen (500) an den Pfarrer der katholischen Gemeinde in Stockholm, um von ihm an eine Anzahl Arme seiner Gemeinde mit je 20 (zwanzig) Kronen ausgetheilt zu werden.

8.

Die Testamentsvollstrecker werden ersucht, auf Kosten der Erbmasse vier Gedenktafeln aus geschliffenem schwedischen Granit anfertigen zu lassen, welche Tafeln mit einer Inschrift zu versehen sind, die die Namen meiner verstorbenen Eltern, Aron und Henriette Ursell, ihre Geburtsjahre und Geburtstage siwue ihre Todesjahre und Todestage angiebt. Diese Tafeln sind zu übergeben: eine an das Soester Kranken- und Waisenhaus; eine an die mosaische Gemeinde in Soest; eine an das Israelitische Kranken= und Waisenhaus in Paderborn und die vierte an irgend eine Erziehungsanstalt in Stockholm, welche an meinem Nachlasse theilnimmt. Die Testamentsvollstrecker sollen von den oben genannten Empfängern der Gedenktafeln verlangen, daß sie solche an einem Platze anbringen lassen, den sie dafür geeignet halten.

9.

Jede Erb= und Stempelsteuer sowie jede Inventurgebühr, die den einzelnen Erbtheilen gesetzlich aufliegen, werden aus den Mitteln der Erbmasse gezahlt. Zinsen auf das im Punkt 3 vorstehend testamentierte Kapital gelangen nicht früher als von dem Jahrestage meines Hinscheidens an zur Zahlung.

10.

Nachdem die in den vorstehenden Punkten dieses Testaments bestimmten Beträge ausbezahlt oder ausgesondert und die übrigen Kosten für die Regulierung sowie die Honorare der Testamentsvollstrecker bezahlt worden sind, soll der ganze Nachlaß=Rest von den Testamentsvollstreckern zur Verwaltung übernommen und so bald wie möglich zur Verzinsung angelegt werden.

11.

Wenn Fräulein Anna Carls, wie in dem Punkt 4 dieses Testaments vorgeschrieben, in ihrer Stellung bei mir bis zu meinem Tode verblieben ist, soll die Hälfte des von den Testamentsvollstreckern zur Verwaltung übernommenen Nachlaß-Restes ausgesondert werden, und soll diese Hälfte aus zinstragenden Werthpapieren bestehen, die in Sveriges Riksbank zu deponieren sind; Fräulein Carls hat in solchem Falle, so lange sie lebt, die jährlichen Zinsen davon zu bekommen, doch behalten die Testaments-Vollstrecker die Verwaltung dieses Kapitals.

12.

Aus der anderen Hälfte des Nachlaßrestes, die, sobald wie irgend möglich, in zinstragende Papiere zu verwandeln ist, welche in der Reichsbank deponiert werden, sind die Verwaltungskosten und die Verwaltungsgebühren für die ganze Summe, die die Testamentsvollstrecker unter ihrer Verwaltung haben,

zu bestreiten. Was von den Zinsen übrig bleibt, ist zu dem Kapital zu legen, zu dem auch die jährlichen Zinsen sowohl des Kapitals, welches, wie oben erwähnt, an den Prokuristen Lindberg geliehen als auch des Verlagskapitals, welches dem Ingenieur Rofen vorgeschossen worden ist, zu legen sind. In gleicher Weise wird auch mit der Provision verfahren, die auf letztgenanntes Verlagskapital einfließt.

13.

Für den Fall, daß, den Vorschriften im Punkt 4 dieses Testaments gemäß, das im Punkt II erwähnte Kapital nicht zur Zinsbarmachung für Fräulein Carls ausgesondert werden sollte, ist der im Punkt 10 erwähnte übrige Nachlaß von den Testamentsvollstrekkern in der Weise zu verwalten, wie im Punkt 12 dieses Testaments vorgeschrieben ist.

14.

Der Kapitalbetrag, worauf Fräulein Carls entweder laut Punkt 4 oder laut Punkt II dieses Testaments den Zinsgenuß zu erhalten hat, soll bei dem Tode des Fräuleins Carls zu dem im Punkt 12 dieses Testaments erwähnten Kapital, welches die Testamentsvollstrecker unter besonderer Verwaltung haben, gelegt werden. Zu dem letzteren Kapitalbetrag werden ferner die dem Prokuristen Lindberg und dem Ingenieur Rofén geliehenen Gelder, sobald solche zurückbezahlt werden, gelegt.

15.

Sobald mit dem Prokuristen Lindberg und dem Ingenieur Rofén bezüglich der ihnen geliehenen Gelder entgültige Uebereinkunft getroffen worden und Fräulein Carls gestorben ist, sollen die Testamentsvollstrecker den ganzen Nachlaßrest nebst den darauf

aufgelaufenen Zinsen in sechs gleich große Antheile theilen, welche wie folgt zu vertheilen sind:

a ein Antheil fällt dem in der Stadt Soest in Westfalen befindlichen Krankenhause zu, welches Soester Kranken= und Waisenhaus genannt wird und von dessen Vorstand dieser Antheil unter dem Namen:" Aron und Henriette Ursells Fond" verwaltet werden soll. Und sind die jährlichen Zinsen desselben Seitens des Vorstandes für die Zwecke des Krankenhauses zu verwenden.

b Ein Antheil wird der Mosaischen Gemeinde in Soest übergeben und soll von deren Vorstand unter dem Namen:" Aron und Henriette Ursells Fond" verwaltet werden. Die jährlichen Zinsen desselben ist der Vorstand berechtigt, am 26. Februar und 7. April - den Todestagen meiner Mutter und meines Vaters- in gleichen Beträgen an Arme der Gemeinde zu vertheilen. Ich bitte ergebenst, daß bei diesen Gelegenheiten zum Andenken an meine oben erwähnten Eltern ein Gebet gesprochen werden möge.

c zwei Antheile werden dem Vorstand des Israelitischen Kranken= und Waisenhaus in Paderborn in Westfalen übergeben, um von diesem Vorstand unter dem Namen;"Aron und Henriette Ursells Fond" verwaltet zu werden. Die jährlichen Zinsen werden für die Bedürfnisse der Anstalt, wie der Vorstand zu bestimmen beliebt, verwendet. Auch hier bitte ich ergebenst, daß der Vorstand an den oben erwähnten Todestagen meiner Mutter und meines Vaters veranlassen möge, daß ein kurzes Gebet über sie gesprochen wird.

d die zwei übrigen Antheile sollen in der Weise wie die Testamentsvollstrecker mit dem Oberstatthalter in Stockholm gemeinschaftlich bestimmen und am geeignesten finden, zur Erziehung von vernach-

läßigten und armen Kindern angewendet werden; und soll diejenige Anstalt, die keine Rücksicht auf die Confession der Hülfsbedürftigen nimmt, den Vorzug haben.

16.

Nach meinem Tode soll eine beglaubigte Abschrift dieses Testaments dem Fräulein Anna Carls und sobald es geschehen kann, nachdem die Stellung der Erbmasse einigermaßen geordnet worden ist, eine beglaubigte Abschrift jedem der Vorstände der vorstehend im Punkt 15 a. b. und c. erwähnten Anstalten zugestellt werden; und liegt es diesen Vorständen ob, sofern sie in den Genuß der betreffenden Donation gelangen wollen, innerhalb zweier Monate nachdem sie von dem Testament Kenntniß erhalten haben die Testamentsvollstrecker zu benachrichtigen, ob sie gewillt sind, die Donation anzunehmen und sich den dafür vorgeschriebenen Bedingungen zu unterwerfen, sowie ob sie gewillt sind, die im Punkt 8 erwähnten Gedenktafeln entgegenzunehmen und anzubringen.
Sollte eine zusagende Antwort hierauf innerhalb der vorstehend bestimmten Zeit nicht eintreffen oder will ein Donationsnehmer sich den mit der Donation verbundenen Bedingungen nicht unterwerfen, so ist der Donationsnehmer dessen verlustig, was ich in diesem meinem Testament an ihn doniert habe; und haben die Testamentsvollstrecker in solchem Falle zu bestimmen, in welcher Weise die in dieser Weise verlorene Donation unter die übrigen im Punkt 15 dieses Testaments erwähnten Donationsnehmer in gleichem Verhältniß zu den ihnen zuvor donirten Antheilen zu vertheilen ist.

17.

Zu Executoren und Vollstreckern dieses meines Testaments und Curatoren meiner Erbmasse verordne ich den Bankdirektor Louis Fraenckel und den Staatsanwalt Lars Stendahl, beide in Stockholm wohnhaft, welche hierfür ein jeder für sich ein Honorar von ein Prozent auf sämtliche Activa der Erbmasse erhalten sollen, unter Berechtigung für sie, auf Kosten der Erbmasse juridischen Beistand in Anspruch zu nehmen. Sollte irgend einer der Testamentsvollstrecker vor mir gestorben sein oder den Auftrag ablehnen und ich keinen Anderen an seiner Stelle verordnet haben, so hat der Oberstatthalter in Stockholm eine geeignete Person an Stelle der Ausgeschiedenen zu ernennen. Scheidet aus irgend einem Grunde ein Testamentsvollstrecker oder Curator der Erbmasse aus, so wird der Ausgeschiedene in gleicher Weise ersetzt.

Gegen die von den Testamentsvollstreckern bewerkstelligte Regulierung, Verwaltung und Vertheilung der Erbmasse darf kein Einspruch erhoben und dieselbe nicht gerichtlich angehalten werden. Sollten über einen Punkt dieses Testaments oder wegen eines Rechts, welches sich darauf stützt, irgend welche Differenz entstehen, so darf diese nicht zur gerichtlichen Prüfung gebracht werden, sondern ist von den Testamentsvollstreckern in Gemeinschaft mit einer von dem Oberstatthalter in Stockholm ernannten Person zu ordnen. Gegen den Beschluß der Mehrheit dieser drei Personen darf eine Beschwerde nicht stattfindern, sondern soll dieser Beschluß als gesetzlich rechtskräftiges Urtheil angesehen werden. In Anwesenheit der untenstehenden Zeugen habe ich zwei Exemplare dieses Testaments unterschrieben, von denen ich ein Exemplar behalten und das andere dem Staatsanwalt Stendahl zur Verwahrung übergeben habe.

Unter Abänderung und Ergänzung der vorstehend im Punkte 17 enthaltenen Bestimmungen verordne ich, daß, wenn einer der im genannten Punkt erwählten Vollstrecker vor mir gestorben oder ausgeschieden sein oder den Auftrag abgelehnt haben sollte, der Vice-Häradshöfding(?) Uno Oldenburg an die Stelle und in die Rechte des also Abgegangenen eintreten soll und daß erst dann, wenn nur einer der drei als Vollstrecker dieses Testaments übrig ist, Befugniß des Oberstatthalters zur Ernennung eines Vollstreckers eintreten soll.

Stockholm, den 4. Oktober 1898.

gez: B. Ursell

Daß der Kaufmann Bernhard Ursell, den wir persönlich kennen, bei gesunden und vollem Verstand und aus freuen Willen erklärt hat, daß vorstehende auf zwölf Seiten von vier ganzen Bogen geschriebene Urkunde seinen letzten Willen und sein Testament enthält, und daß er unter selbigem Testament mit dem hinzugefügten Zusatz seinen Namen eigenhändig unterzeichnet hat, was geschehen in der Wohnung des Kaufmanns Ursell im Hause Nr. 27 Bibliotheksgatan in hiesiger Stadt wird von den Unterzeichneten, gleichzeitig anwesenden und Behufs Beglaubigung des Testaments ausdrücklich herbeigerufenen Zeugen bescheinigt und zwar mit der Bemerkung, daß die Testamentsurkunde bei dieser Gelegenheit dem Herrn Ursell Punkt für Punkt vorgelesen und von ihm hinsichtlich des Inhalts genehmigt und gutgeheißen worden ist.

Stockholm, den 4. Oktober 1898

gez: G. Lidberg — Stellvertr. Staatsanwalt

gez: Bertil Mogren — Geheimpolizist

Nr. 734 Im Jahre 1898 am 8. Oktober bei der Zeugeneidlichen Vernehmung der Testamentszeugen vor dem Stockholmer Stadtgericht in der fünften Abtheilung desselben vorgezeigt wird hiermit bescheinigt.

Für das Stadtgericht

gez. Unterschrift

Anhang IV

Gräberverzeichnis des jüdischen Friedhofs

J u d e n f r i e d h o f

Verzeichnis der Grabsteine und Inschriften

Lfd.Nr.	Name	geb.	gest.
1	Grabstein, Inschrift nicht lesbar	-	-
2	Schubart, Anschel Jacob	Aug. 1772	Febr. 1841
3	Aronstein, Hermann	16.4.1886	12.8.1878
4	Stern, Henriette, geb. Marcus	23.7.1800	18.5.1839
5	Grabstein, Inschrift Hebräisch	-	-
6	Sachs, Salomon	7.7.1852	7.3.1917
7	Meyer, Moses	9.1.1816	7.12.1899
8	Schürmann, S., geb. Hergershausen	5.7.1805	25.10.1893
9	Michelsberg, Henriette, geb. Meier	?	21. 6.1856
10	Grabstein ohne Inschrift	-	-
11	Neuwahl, Samuel und " , Rosa, geb. Sommer	? ?	29. 6. 1897 26. 6. 1891
12	Stern, Jacob und " , Dora	11.11.1823 17. 3.1825	21. 2. 1900 20.12. 1893
13	Goldschmidt, Marcus und " , Sara, geb. Oppenheim	2. 6.1825 2. 6.1828	24. 8. 1887 23.10. 1893
14	Goldschmidt, Sigmund	20. 5.1859	18. 4. 1937
15	Goldschmidt, Frieda, geb. Schwabe " , Sally	8.12.1880 28. 6.1866	18. 7. 1936 17.10. 1926

Lfd.Nr.	Name	geb.	gest.
16	Hebr.Inschrift,deutsche Inschrift nicht lesbar	-	-
17	" " " " " "	-	-
18	Marcus, Marcus Elias[1]	13. 2.1768	19.10.1857
19	Meyer, Betty Gabriel	?	19. 9.1859
20	Grabstein, Inschrift nicht lesbar	-	-
21	Eichwald, Bertha, geb. Cohen	28. 7.1856	6. 1.1898
22	Grabstein ohne Inschrift	-	-
23	Stern, Philipp Herz und " , Emilie, geb. Wallach	12. 9.1822 27. 3.1823	26. 5.1893 14. 7.1895
24	Grabstein, Inschrift hebräisch	-	-
25	" , ohne Inschrift	-	-
26	Schutz, Anschel und " , Helene, geb. Samson	1. 3.1843 4. 4.1851	21. 5.1885 5. 1.1897
27	Hebr. Inschrift, deutsche Inschr. nicht lesbar	-	-
28	" " " " " "	-	-
29	Grabstein ohne Inschrift	-	-
30	Stern, Rosa (Kind Meir Stern)	25. 2.1838	6.11.1842

1) Inschrift auf dem Grabstein: "Vorsteher der Judenschaft der Grafschaft Mark."

Lfd.Nr.	Name	geb.	gest.
31	Lehmann, Regina, geb. Marcus	1.10.1784	6. 3.1858
	" , Josephine, geb. Wolff	3. 3.1826	19. 4.1853
32	Albesheim, Louis	29. 3.1861	20. 1.1902
33	" , Ricka, geb. Albersheim	13. 3.1832	27.12.1903
34	" , Joseph	7.11.1825	11. 8.1898
35	Kleinschmidt, Ernestine, geb. Goldschmidt	9. 4.1850	1.11.1923
36	" , Mathias	19. 3.1855	15.12.1915
37	Rosenberg, Benjamin, Eheleute	-	-
38	Grabstein, Inschrift hebräisch	-	-
39	Oppenheim, Rebecka, geb. Sachs	21. 2.1801	26. 6.1857
40	Grabstein ohne Inschrift	-	-
41	" Inschrift hebr., deutsche I.n.lesbar	-	-
42	Meier, Adolph	Dez. 1858	Jan. 1861
43	Grabstein ohne Inschrift	-	-
44	" " "	-	-
45	Stern, Henriette	12. 4.1887	6. 4.1902
46	Stern, Isaac	30. 4.1832	12. 5.1919
	" , Adele, geb. Windmüller	7. 5.1842	10. 2.1920
47	Ruhstadt, Julius	5.10.1846	13.6. 1918
48	Stern, Helene, geb. Löwenwarter	29.12.1811	28. 3.1860
49	" , Philipp	23. 2.1792	30.11.1874
50	Lehmann, Bella	2. 3.1813	20. 8.1862

Lfd.Nr.	Name	geb.	gest.
51	Spiegel, Lina, geb. Marcus	25. 5.1807	11. 6.1862
52	" , Samuel	20. 6.1798	19. 3.1882
53	Hebräische Inschrift	-	-
54	Meyer, Florentine, geb. Herzberg	12.10.1819	31. 5.1905
55	Grabstein ohne Inschrift	-	-
56	Sternberg, Henriette, geb. Neugarten	9.12.1833	17. 3.1904
57	Aronstein, Henriette, geb. Michelsberg	31.10.1862	1.11.1899
58	Sommer, Emma, geb. Kahn	16. 1.1871	31. 8.1920
	" , Julius	22.12.1857	15. 4.1938
59	Meyer, Julius	17. 1.1860	4. 3. 1920
60	Grabstein ohne Inschrift	-	-
61	" " "	-	-
62	Stern, Meyer	10. 8.1794	19. 8.1864
63	" , Sophie, geb. Ursell	20. 2.1811	19. 5.1879
64	Marcus, Henriette, geb. Elsbacher	19. 4.1809	6. 1.1865
65	Stern, Philippine, geb. Elsbacher	25. 5.1800	30.11.1868
66	Neuwahl, Jette, geb. Grundstein	?	10. 3.1869
67	Bentheim, Heinemann	20. 6.1848	30.12.1897
68	Grabstein, Inschrift nicht lesbar	-	-
69	Hagemann, Jacob	28. 3.1856	12. 5.1923
70	Stern, Simon	28 3.1827	12. 5.1901
	" , Lina, geb. Leeser	12.12.1855	5. 6.1922

Lfd.Nr.	Name	geb.	gest.
71	Inschrift nicht lesbar	-	-
72	Lucas, Selig	14. 6.1858	10. 6.1920
73	Lucas, Berta, geb. Stern	29. 1.1862	30. 7.1928
74	Wolff, Israel	14. 3.1780	11.11.1865
75	Jordan, Sophie (Ehefrau Israel Wolff)	18. 8.1791	1.(?)5.1877
76	Bondy, Samuel	10.11.1831	19. 4.1904
77	Grabstein ohne Inschrift	-	-
78	Neuwahl, Rosalie	10. 2.1833	27. 9.1901
79	Goldschmidt, Simon	4. 2.1820	31. 5.1898
	" , Sara, geb. Weil	17. 7.1826	22. 2.1908
√ 80	Oppenheimer, Max	24. 3.1854	17. 6.1925
	" , Fanny, geb. Wolfstein	26. 6.1858	19. 1.1926
81	Löwenstein, Lina, geb. Rose	9. 3.1855	16.11.1928
	Fiebelmann, Helene, geb. Löwenstein	18.10.1889	12. 8.1922
82	Grabstein ohne Inschrift	-	-
83	Jaffee, Mathilde	22. 2.1802	6. 3.1866
84	Meier, Alexander	Sept. 1860	März 1868
85	Rosenberg, Rosalie	3. 4.1870	3. 6.1870
86	Aronstein, Aron	1. 9.1838	29. 3.1927
87	Rath, Rika, geb. Rosenthal	2. 6.1857	25. 1.1927
88	Grabstein, Inschrift nicht lesbar	-	-
89	Goldschmidt, ... na	5.11.1869	12. 3.1879
90	" , Rosalie	7.12.1863	27.10.1868

Lfd.	Name	geb.	gest.
91	Goldschmidt, Sophie	17. 3.1857	25.10.1868
92	Rosenbaum, Sara, geb. Neukamp	?	6. 6.1866
93	Meyer, Herz	19.12.~~1866~~ 1846	7. 7.1868
94	Rosenberg, Jacob	26. 4.1795	3.10.1867
95	Schutz, Salomon	?	19.11.1869
96	Bilstein, Salomon	? 1780	17. 9.1867
97	Grabstein ohne Inschrift	-	-
98	" " "	-	-
99	Inschrift unvollständig	(?) 3.1835	18. 2.1895
100	Levi, Ricka	10. 7.1855	3.12.1871
101	Neukamp, Henriette, geb. Nordheim	?	26. 7.1874
102	" , S.	?	10. 9.1871
103	Löwenstein, Abraham	29. 1.1810	12. 4.1871
104	Neukamp, S.	17. 6.1841	5.10.1870
105	Wolff, Sophie(Ehefrau Dr. Lehmann)	?	12. 6.1870
106	Goldschmidt, Henriette, geb. Mejer	7. 1.1809	27. 7.1869
107	Schürmann, Abr.	-	-
108	Grabstein ohne Inschrift	-	-
109	Michelsberg, Samuel	2. 4.1782	4. 9.1840
110	Stern, Arthur	14. 8.1884	4. 2.1939

Lfd.	Name	geb.	gest.
111	Grabstein ohne Inschrift	-	-
112	Stern, Sophie	(?) 1865	24.11.1937
113	Lebenberg, Sch.	24. 5.1832	27. 2.1873
114	...., Meier (Inschr. unvollständig)	8. 2.1830	11. 2.1873
115	Neukamp, Dina	(?)	24.(?)4.1872
116	Rose, Breinchen	17. 3.1808	25. 2.1890
117	" , David S.	(?)Juli1813	(?)
118	Neukamp, Minna, geb. Speyer	17. 2.1845	31.12.1911
119	" , Seligmann	7. 2.1840	20. 1.1904
120	" , David	15. 2.1836	21. 1.1904
121	" , Seligmann	12. 2.1830	3. 8.1911
120	" , Amalie, geb. Cohn	7. 3.1849	11. 2.1938
122	" , Henriette, geb. Rapp	7. 6.1850	3. 7.1905
123	Gerber, Helena, geb. Lilienfeldt	6. 7.1873	26. 9.1904
124	Brumsack, Sally	10. 4.1885	2. 2.1931
125	Helling, Minna, geb. Wolff	27. 3.1868	17. 5.1933
126	Burin, Else, geb. Altmann	9. 6.1879	12. 6.1928
127	Stern, Benjamin	24. 6.1857	18. 8.1932
128	Löwenstein, Nathan	9. 9.1857	4. 8.1929
	" , Emma, geb. Löwenstein	1.11.1857	29. 6.1938
129	" , Johanna Linda	18. 7.1929	24. 3.1938
130	Schmidt, Henriette, geb. Kleinschmidt	(?)1890	(?)1957

Lfd.Nr.	Name	geb.	gest.
131	Kleinschmidt, (Isi)dor	? 1883	(?) 1929
132	Neukamp, Johanna	14. 3.1873	5. 6.1873
133	Rosenberg, Max	3. 5.1873	7. 9.1875
134	Jaffee, Jacob	25. 9.1835	12.12.1875
135	Bondy, David	31. 7.1868	21. 3.(?)
136	Spiegel, Aron	19. 3.1793	8.10.1873
137	Grabstein ohne Inschrift	-	-
138	" " "	-	-
139	Neuberg, Louis	20. 8.1847	19.7. 1905
140	Lewy, Lena, geb. Sternberg	26. 3.1873	23. 5.1937
141	Wolff, ... (unleserlich)	23. 2.18?	29. 6. 1877
142	Neukamp, David	13. 4.1874	23. 1.1877
143	Nordwald, Gustav	5. 5.(?)	20. 9.1873
144	Cohen, Bertha, geb. Beer	20. 6.1847	2. 1.1910
145	Grabstein ohne Inschrift	-	-
146	Aronstein, Emilie, geb. Herz(Ehefrau Dr.Simon A.)	(?)	19. 5.1845
147	Grabstein ohne Inschrift	-	-
148	Sommer,Anselm	14. 9.1886	9. 4.1891
149	" ,Bertha, geb. Lilienfeld	3. 4.1825	3. 1.1909
150	Inschrift hebräisch	-	-

Lfd.Nr.	Name	geb.	gest.
151	Stern, Joseph	10. 3.1869	9.12.1890
152	Grabstein ohne Inschrift	-	-
153	" " "	-	-
154	Ruhstadt, Salomon	3. 1.1807	8. 7.1877
155	Dickhoff, Bernhard	10.11.1844	7. 3.1878
156	Schürmann, Henriette, geb. Sommer	18. 1.1849	4.10.1880
157	Ruhstadt, Fanny, geb. Michelsberg	Nov. 181(?)	16. 7.1891(?)
158	Grabstein ohne Inschrift	-	-
159	Billstein, Eduard	23.12.1843	2. 2.1878
	" , Lina, geb. Würzburger	1.10.1840	19. 3.1910
160	Eisenberg, Julius	2. 9.1876	10. 9.1950
161	Lilienfeldt, Simon	1. 9.1834	20. 5.1906
	" , Henriette, geb. Bernheim	28.10.1847	26.10.1881
162	Grabstein ohne Inschrift	-	-
163	Rosenberg, Johanna	8. 1.1797	12. 3.1882
164	Beer, Max	15. 3.1808	22. 5.1880
165	Gold, Frau Leopold (2.Name unleserlich)	-	-
166	Stern, Julie, geb. Meyer	17. 5.1830	23. 1.1909
167	" , Levi	17.11.1819	16. 2.1884
168	(Eisen)berg, Herr (Inschrift z.T. unleserlich)	(?)	(?) 1883
169	Eisenberg, Moses	10. 7.1848	8.12.1883
170	Spiegel, Hendel, geb.Berliner(Ehefrau des Heinemann Spiegel)	22. 9.1800	6.12.1889

Lfd.Nr.	Name	geb.	gest.
171	Stern, Joseph	15. 7.1814	14. 6.1884
172	" , Eva	2.11.1822	5. 9.1882
173	Speier, Bertha, geb. Löwenstein	11.11.1805	23.12.1884
174	Speyer, Simon	11. 4.1803	24. 5.1888
175	Schutz, Karoline	(?)	16.10.1884
176	Grabstein ohne Inschrift	-	-
177	Neukamp, Meyer und	10. 9.1814	15.12.1882
	" , Josephine, geb. Löwenwarter	12. 9.1822	23.11.1910
178	Grabstein ohne Inschrift	-	-
179	Eichwald, Hugo	6. 2.1888	31.1.(?)1892
180	Neukamp, Rosa	30. 6.1878	21. 2.1885
181	Frankenberg, Bernhard	8.10.1882	17. 1.1931
182	Stern, Anna	21. 4.1886	13. 4.1970

Alphabetisches Verzeichnis des Judenfriedhofs

Alphabetisches Verzeichnis

Judenfriedhof

Name	Reihe	Lfd.Nr.
Albesheim, Joseph	4	34
" , Louis	4	32
" , Ricka, geb.Albersheim	4	33
Aronstein, Aron	9	86
" , Emilie, geb. Herz (Ehefrau des Simon A.)	15	146
" , Henriette	6	57
" , Hermann	1	3
Beer, Max	18	164
Bentheim, Heinemann	7	67
Bielstein, Salomon	10	96
Billstein, Eduard	17	159
" , Lina, geb. Würzburger	17	159
Bondy, David	13	135
" , Samuel	8	76
Brumsack, Sally	12	124
Burin, Else, geb. Altmann	12	126
Cohen, Bertha, geb. Beer	14	144
Dickhoff, Bernhard	17	155
Eichwald, Bertha, geb. Cohen	3	21
" , Hugo	21	179
(Eisenberg, Herr	19	168
Eisenberg, Julius	17	160
" , Moses	19	169
Fiebelmann, Helene, geb. Löwenstein	8	81
Gerber, Helene, geb. Lilienfeld	12	123
Gold, Frau Leopold	19	165

Name	Reihe	Lfd.Nr.
Goldschmidt, Frieda, geb. Schwabe	2	15
" , Henriette, geb. Mejer	11	106
" , Marcus	2	13
" , Rosalie	10	90
" , Sally	2	15
" , Sara, geb. Oppenheim	2	13
" , Sara, geb. Weil	8	79
" , Sigmund	2	14
" , Simon	8	79
" , Sophie	10	91
" , ... na (Inschr.unvolst.)	10	89
Hagemann, Jacob	7	69
Helling, Minna, geb. Wolff	12	125
Jaffee, Jacob	13	134
" , Mathilde	9	83
Kleinschmidt, Ernestine, geb. Goldschmidt	4	35
" ,(Isi)dor	12	131
" , Mathias	4	36
Frankenberg, Bernhard	ohne	181
Lebenberg, Sch.	12	113
Lehmann, Bella	6	50
" , Josephine, geb. Wolff	4	31
" , Regina, geb. Marcus	4	31
" , Sophie, geb. Wolff	11	105
Levi, Ricka	11	100
Lilienfeldt, Henriette, geb. Bernheim	18	161
" , Simon	18	161
Löwenstein, Abraham	11	103

Name	Reihe	Lfd.Nr.
Löwenstein, Emma, geb. Löwenstein	12	128
" , Johanna Linda	12	129
" , Lina, geb. Rose	8	81
" , Nathan	12	128
Lucas, Selig	7	72
" , ... (Inschr.unvollst.)	7	73
Marcus, Henriette, geb. Elsbacher	7	64
" , Marcus Elia	3	18
Meier, Adolph	5	42
" , Alexander	9	84
Meyer, Betty Gabriel	3	19
" , Florentine, geb. Herzberg	6	54
" , Herz	10	93
" , Julius	6	59
" , Moses	2	7
Michelsberg, Henriette, geb. Meier	2	9
" , Samuel	11	109
Neuberg, Louis	13	139
Neukamp, Amalie, geb. Cohn	12	120
" , David	12	120
" , David	14	142
" , Dina	12	115
" , Henriette, geb. Nordheim	11	101
" , Henriette, geb. Rapp	12	122
" , Johanna	13	132
" , Josephine, geb. Löwenwarter	20	177
" , Minna, geb. Speyer	12	118
" , Meyer	20	177
" , Rosa	21	180
" , S.	11	102
" , S.	11	104
" , Seligmann	12	119
" , Seligmann	12	121

Name	Reihe	Lfd.Nr.
Neuwahl, Jette, geb. Grundstein	7	66
" , Rosa, geb. Sommer	2	11
" , Rosalie	8	78
" , Samuel	2	11
Nordwald, Gustav	14	143
Oppenheim, Rebecka, geb. Sachs	5	39
Oppenheimer, Fanny, geb. Wolfstein	8	80
" , Max	8	80
Rath, Ricka, geb. Rosenthal	9	87
Rose, Breinchen	12	116
" , David S.	12	117
Rosenbaum, Sara, geb. Neukamp	10	92
Rosenberg, Benjamin, Eheleute	4	37
" , Jacob	10	94
" , Johanna	18	163
" , Max	13	133
" , Rosalie	9	85
Ruhstadt, Fanny, geb. Michelsberg	17	157
" , Julius	5	47
" , Salomon	17	154
Sachs, Salomon	2	6
Schmidt, Henriette, geb. Kleinschmidt	12	130
Schubart, Anschel Jacob	1	2
Schürmann, Abr.	11	107
" , Henriette, geb. Sommer	17	156
" , S.,geb. Hergershausen	2	8
Schütz, Anschel	3	26
" , Helene, geb. Samson	3	26
" , Karoline	20	175
" , Salomon	10	95

Name	Reihe	Lfd.Nr.
Sommer, Anselm	15	148
" , Bertha, geb. Lilienfeld	15	149
" , Emma, geb. Kahn	6	58
" , Julius	6	58
Speier, Bertha, geb. Löwenstein	20	173
Speyer, Simon	20	174
Spiegel, Aron	13	136
" , Hendel, geb. Berliner (Ehebrau des Heinemann S.)	19	170
" , Lina, geb. Marcus	6	51
" , Samuel	6	52
Stern, Adele, geb. Windmüller	5	46
" , Arthur	11	110
" , Benjamin	12	127
" , Dora	2	12
" , Emilie, geb. Wallach	3	23
" , Eva	19	172
" , Helene, geb. Löwenwarter	6	48
" , Henriette	5	45
" , Henriette, geb. Marcus	2	4
" , Issac	5	46
" , Jacob	2	12
" , Joseph	16	151
" , Joseph	19	171
" , Julie, geb. Meyer	19	166
" , Anna	11	182
" , Levi	19	167
" , Lina, geb. Leeser	7	70
" , Meyer	7	62
" , Philipp	6	49

Name	Reihe	Lfd.Nr.
Stern, Philipp Herz	3	23
" , Philippine, geb. Ellzbacher	7	65
" , Rosa (Kind,Meir Stern)	4	30
" , Simon	7	70
" , Sophie	11	112
" , Sophie, geb. Ursell	7	363
Sternberg, Henriette, geb. Neugarten	6	56
Wolff, Israel	8	74
" , Sophie, geb. Jordan	8	75
" , ... (unleserlich)	14	141
... , Meier (Inschrift unvollst.).	12	114

Anhang V

Statistik: Anzahl der jüdischen Familien und Personen in Soest von 1660 bis 1970

Statistik: Anzahl der jüdischen Familien und Personen in Soest von 1660 bis 1970

Jahr	Familien	Personen	Jahr	Familien	Personen
1660	3	-	1843	26	121
1711	3	-	1844	26	-
1728	3	-	1845	31	-
1736	3	18	1846	33	-
1764	2	-	1847	35	-
1766	3	-	1848	37	-
1769	2	13	1849	39	-
1774	2	15	1850	38	-
1796	3	18	1851	38	-
1798	3	18	1852	40	149
1807	2	20	1853	38	-
1812	-	37	1854	43	-
1816	12	56	1861	-	204
1817	-	56	1864	-	197
1818	10	56	1867	-	188
1819	11	58	1871	-	240
1820	-	60	1880	-	326+
1821	-	54	1887	-	322
1822	14	59	1888	-	322
1823	-	69	1889	-	309
1824	14	69	1890	-	310
1825	-	86	1891	-	255
1826	15	-	1892	-	255
1828	-	92	1894	-	255
1829	20	-	1895	-	292
1830	22	-	1897	-	292
1835	21	-	1898	-	292
1837	19	-	1901	-	290
1838	20	113	1903	-	290
1839	21	114	1905	-	250
1840	22	-	1907	-	232
1841	22	-	1911	-	200
1842	23	-	1913	-	201

+) umfaßt neben Soest noch die Dörfer Lohne und Bad Sassendorf (siehe Quelle Nr. 4); das gleiche gilt vermutlich auch für die Jahre 1887 bis 1890

Jahr	Familien	Personen	Jahr	Familien	Personen
1925	-	2oo	1948	-	3
1926	-	198	1949	-	3
1927	-	191	195o	-	2
1928	-	175	1951	-	4
1929	-	174	1952	-	4
193o	-	165	1953	-	4
1931	-	163	1954	-	4
1932	-	156	1955	-	3
1933	-	142	1956	-	4
1934	-	138	1957	-	4
1935	-	139	1958	-	5
1936	-	125	1959	-	7
1937	-	1o3	196o	-	9
1938	-	76	1961	-	12
1939	-	65	1962	-	12
194o	-	51	1963	-	14
1941	-	44	1964	-	11
1942	-	44	1965	-	11
1943	-	3	1966	-	11
1944	-	3	1967	-	1o
1945	ohne Angaben		1968	-	9
1946	-	4	1969	-	11
1947	-	3	197o	-	11

Vorstehende Statistik wurde folgenden Quellen entnommen:

1) Deutsches Städtebuch III / 2 - Sonderdruck - (Soest), Stuttgart, o. J.

2) StA Soest, Rep. Friedrich, Fach 37, Nr. 5

3) Täubler in: Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden, 3. Jhrg. 1911/12, Leipzig 1912

4) StA Soest, A III 25, Statistik des Kreises Soest, Soest 1881; Zusammengestellt auf dem Bureau des Königlichen Landrathsamtes des Kreises Soest, Essen 1881

5) Bericht des Magistrats zu Soest (Jahrgänge: 1861, 1867, 1871, 189o, 1925 bis 1941)

6) Wolf-Herbert Deus, Soester Chronik 1942 - 1948, Soest 1951

7) StA Soest, Band Hs F 3

8) Angaben vom Einwohnermeldeamt der Stadt Soest für die Jahre 1946 bis 1970

9) StA Soest, Rep. Siebigk, XX a 15, Acta des Magistrats zu Soest: Wegen Anfertigung statistischer Tabellen vom Jahre 1816 bis 1828, angefangen im Mai 1817

10) StA Soest, Rep. Siebigk, XX a ~~15~~ 20, Akte betr. die Aufstellung der Ortschaftsverzeichnisse

11) StA Soest, Rep. Siebigk, XX a 20, Akta wegen Einreichung verschiedener Tabellen pro 1852, 1853 und 1854 zur Registratur des Magistrats in Soest

12) Maser, Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark (Dissertation), Witten/Ruhr 1912

13) Handbuch der jüdischen Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege, Statistisches Jahrbuch 1911

14) StA Soest, Hs V 162 e

15) Statistisches Jahrbuch des deutsch-israelitischen Gemeindebundes

Die Jahrgänge 1887, S. 13
1888, S. 21
1889, S. 25
1890, S. 27+
1891, S. 28
1892, S. 30
1894, S. 33
1896, S. 39+
1897, S. 42
1898, S. 48
1901, S. 59
1903, S. 60

16) Statistisches Jahrbuch deutscher Juden, 1905, S. 54

17) Handbuch der jüdischen Gemeindeverwaltung

Die Jahrgänge 1907, S. 68
1911, S. 82
1913, S. ~~63~~92
1924/25, S. 63+

18) Führer durch die jüdische Wohlfahrtspflege in Deutschland, 1928/29, S. 88

19) Führer durch die jüdische Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege in Deutschland 1932/33, S. 167+

+) Diese Quellenangaben wurden in der vorstehenden Tabelle nicht verwertet, da sie offensichtlich die Werte der jeweiligen Vorjahre wiedergaben oder wie für 1924/25 auf einen Druckfehler beruhten (statt 200 wurden 300 jüdische Personen für Soest gemeldet).

Anmerkung: Die Zahlen vor dem Jahre 1825 sind, wie aus den Archivalien ersichtlich, für die einzelnen Jahre oft unterschiedlich angegeben; vermutlich wurden die jüdischen Bediensteten in den Zahlenwerten nicht immer berücksichtigt (Der jüdische Lehrer Lichtenfels erwähnt für das Jahr 1822 80 jüdische Seelen, die amtliche Angabe spricht jedoch nur von 59 Personen.).

Anhang VI

Nachfahrentafeln

Nachfahrentafel des Meyer von Soest

Meyer de Susato(Meir ha-lewi)
Soest-Köln, geb. ca. 1180, gest. ca. 1250
∞ Betzellina (Bath-Schewa)
(Hoe. 38, 40) *)

A — Samuel
∞ Sara in Köln
(Hoe. 56/57)

B — Minna
∞ Seligmannus Rufus
(= Baruch ben Urschraga ha-Kohen)
Ältester der Judengemeinde in Köln(1266)
(Hoe. 57,71,87,188/89)

C — Jakar
(Vivus Westfalus)
∞ Gutheil in Köln
(Hoe. 73-75,109)

1 Vivus ∞ Aleydis (Hoe.179)

2 Jacobus ∞ Guda (Hoe.179)

3 Meyer ∞ Betzelina (Hoe.179)

4 Godescalcus ∞ Gente (Hoe.192-194)

5 Hanna ∞ Isaak ben Jak. (Hoe.147/48,158,197)
Gutteline ∞ 1281 Jakob ben Moses
(Hoe.147/48, 248/49)

6 Isaac dictus Pippin gest. vor 1281 ∞
1. Mamuna (= C 1)
2. Avigail, Tochter d. Isaac
(Hoe.188/191)

1 Mamuna ∞ 1. Selmelin ben Jacob (Hoe. 74)
2. Isaac dictus Pippin (= B 6)
(Hoe. 74,145/46) 1)

2 Betzelina (Hoe. 75,109)
(Hoe. 145/46 188/89)

*) Erklärung der Abkürzung:
Hoe. = Hoeniger, Judenschreinsbuch

1) vgl. Brilling zur Geschichte,... S. 47 ff (Anahng,II, Nachfahrentafel)

Begrenzte Nachfahrentafel der Urväter der jüdischen Gemeinde

mit besonderer Relevanz für Soest

Süßkind Stern
*1610 Frankfurt +1687 Frankfurt

Jakob Stern (ab 1705 in Soest)
*1650 Frankfurt +1747 Soest

Gutel Stern, Soest
∞ 1720 mit Abraham Cosman Levy

Eva Abraham, Soest
*1734 (?) +1801
∞ 1763 mit Elias Simon

Marcus Elias, Soest
*13.2.1768 +19.10.1857

Elias Marcus
*23.7.1793

Philipp Stern, Soest
*1719 +1787

Rösel Stern, Soest
*1768 +1805
∞ Jakob Herz aus Büderich b. Werl, nannte sich später Herz Stern

Meyer Stern, Soest
*10.8.1794 +19.8.1864

Victor Stern, Soest
*27.6.1849 +4.6.1922

Grete Stern, Soest
*21.3.1889 + im KZ Chelm - Lublin

Bernhard Stern, Soest
*26.5.1845 +28.10.1922
≠
Anna Stern, Soest
*21.4.1886 +13.4.1970

M. Quellen- und Literaturverzeichnis

Achtung!: die Stadtarchivsignaturen haben sich z.T. geändert; die neuen Signaturen siehe S. 472

I. Archivalien

1. Stadtarchiv Soest, Repertorium Lent a XIV 59
2. " " " " " " " " 67
3. " " " " " " " " 81
4. " " " " " " " " 82
5. " " " " " " " " 83
6. " " " " " " " " 96
7. " " " " " " " " 97
8. " " " " " " " " 98
9. " " " " " " " " 99
10. " " " " " " " XXV 10
11. " " " " " " " XXXI 32
12. " " " " " " "XXXVI 1

13. " " " " " Siebigk XX a 15, Akte des Magistrats zu Soest, Titel: Wegen Anfertigung statistischer Tabellen vom Jahre 1816 bis 1828; angefangen im Mai 1817

14. Stadtarchiv Soest, Repertoruim Siebigk XX a 20, Akte des Magistrats zu Soest betreffend Einreichung verschiedener statistischer Tabellen pro 1852, 1853, 1854

15. Stadtarchiv Soest, Repertorium Siebigk XX a 20, betr. Akte: Aufstellung der Ortschaftsverzeichnisse

16. Stadtarchiv Soest, Repertorium Siebigk XXVII e 10
17. " " " " " " " " e 11
18. " " " " " " " " f 12

19. Stadtarchiv Soest, Repertorium Siebigk XXVII f 13
20. " " " " " " " " " g 1
21. " " " " " " " " " g 8

22. Stadtarchiv Soest, Repertorium Friedrich, Fach 8, Nr. 2, Band 2, Abt. V; angefangen: 7.7.1931, geschlossen: 5.6.1936; Titel: Haupt- und Nebenakte des Magistrats zu Soest betreffend die israelitische Schulgemeinde in Soest (Band 1 nicht vorhanden), Akte Schulamt

23. Stadtarchiv Soest, Repertorium Friedrich, Fach 37, Nr. 5, Heft 1, Abt. I; angegangen: 1818, geschlossen: 1929

24. Stadtarchiv Soest, Repertorium Friedrich, Fach 37, Nr. 5, betreffend Judenangelegenheiten

25. Stadtarchiv Soest, Repertorium Friedrich, Fach 37, Nr. 6, Heft 1, Abt. I; angefangen: 1854, geschlossen: 1911; Titel: Haupt- und Nebenakte des Magistrats zu Soest betreffend Statuten der Synagogengemeinde

26. Stadtarchiv Soest, Repertorium Friedrich, Fach 37, Nr. 7, Heft 1, Abt. I; angefangen: 1852, geschlossen: 1927; Titel: Haupt- und Nebenakte des Magistrats zu Soest betreffend die Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten der Synagogengemeinde

27. Stadtarchiv Soest, Repertorium Friedrich, Fach 40, Nr. 5; angefangen: 1889, geschlossen: 1927; Titel: Haupt- und Nebenakte betreffend die israelitische Schulgemeinde

28. Stadtarchiv Soest, Repertorium Friedrich, Fach 40, Nr. 15; Heft 1, Abt. I; angefangen: 1903, geschlossen: 1928; Titel: Haupt- und Nebenakte des Magistrats zu Soest betreffend Erteilung des Religionsunterrichts an die jüdischen Schüler und Schülerinnen der Rektoratschule und der höheren Mädchenschule

29. Stadtarchiv Soest, Repertorium Friedrich, Fach V, Nr. 18; geschlossen: 1920; Vermächtnis des Rentners Philipp Stern

30. Stadtarchiv Soest, Hs F 30 (Verzeichnis der Bürgermeister und Stadtverordneten)

31. Stadtarchiv Soest, Hs U 26, Judensachen (gebunden)

32. " " " Hs U 27, " " " "

33. " " " Hs V 162e, Grete Stern, Vorarbeiten zu einer Geschichte der Familie Stern zu Soest

34. Stadtarchiv Soest, Akte I a: Archivangelegenheiten; Abt. I a, Fach 4, Nr. 6, Band 7

35. Stadtarchiv Soest, Akte I 209: Nationale Angelegenheiten - Allgemeines -

36. Stadtarchiv Soest, Akte I 210: Gerichtsangelegen-

37. heiten;/Akte I 404: Hauptamt, Judenangelegenheiten (1929-1948)

38. Stadtarchiv Soest, Bürgerbuch

40. Stadtarchiv Soest, Altes Soester Stadtbuch (in welchem auch der Judeneid auf der letzten Seite verzeichnet ist)

41. Stadtverwaltung Soest, Liegenschaftsamt, Akten Wiedergutmachung, Band I bis VI (noch nicht archiviert)

42. Stadtverwaltung Soest, Stadtkämmerei, Akte 935/02, Ursell-Stiftung (noch nicht archiviert)
43. Stadtverwaltung Soest, Bauaufsichtsamt, Bauakte 25[4] (noch nicht archiviert)
44. Bericht des Magistrats zu Soest, Jahrgänge 1861, 1867, 1871, 1890, 1925 bis 1941
45. Statistik des Kreises Soest zusammengestellt auf dem Bureau des Königlichen Landratsamtes des Kreises Soest, Soest, Essen 1881
46. Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Bestand 4 - Nachlaß Pf. Dr. Girkon
47. Sterberegister der Stadt Soest vom Jahre 1937
48. Amtsgericht Soest, Handelsregister A Nr. 245, A Nr. 190 und B Nr. 4
49. Stadtverwaltung Soest, Städtisches Friedhofsamt
50. Kreisverwaltung Soest, Urkataster aus dem Jahre 1827, Urhandriß 1827, Archiv Nummer 785, 1 - 3 (entnommen der Flur 3)
51. Landgericht Dortmund, Akte 10 Js 43/64

Die vom Autor angegebenen Archivalien haben mittlerweile (Stand: 30. Dezember 1993) folgende neue Signaturen im Stadtarchiv Soest erhalten:

1	A 3949f.	16	B XXVII e 10	31	A 3947
2	A 4346	17	B XXVII e 11	32	A 3960
3	A 4372	18	B XXVII f 12	33	S h 1 st 1 (Bibliothek)
4	A 4348	19	B XXVII f 13		
5	A 4371	20	B XXVII g 1	34	C 1585
6	A 4369	21	B XXVII g 8	35	D 1
7	A 4388	22	C 4420	36	D 1679
8	A 5345	23	C 1664	37	D 1283
9	A 4373	24	desgl. ?	38	A 2741-2747
10	A 3945, 3948	25	C 1665	40	A 2737c
11	A 3953	26	C 1666	41	D 458-468
12	A 3946	27	C 1887	42	C 1155
13	B XX a 15	28	C 1888	43	C 5189
14	B XX a 20	29	C 2153		
15	desgl.	30	A 2914		

II. Quellenwerke

1. AVNERI, ZVI, Germania Judaica, von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Tübingen 1928
Bd. II/1. Halbband: Aachen - Luzern,
Bd. II/2. Halbband: Maastricht - Zwolle

2. Brilling, Bernhard/Richtering, Helmut, Westfalia Judaica - Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe - I. Band: 1005 - 1350, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967

3. Brilling, Bernhard, Urkundliche Nachweise über die ersten Ansiedlungen der Juden in den westfälischen Städten des Mittelalters (bis 1350), in: Westfälische Forschungen, Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, 12. Band, Münster/Westf. 1959

4. Brilling, Bernhard, Zur Geschichte der Juden in Dortmund und der Grafschaft Mark im Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Dortmund 1958

5. Deus, Wolf-Herbert, Soester Chronik 1942 bis 1948, Soest 1951

6. Emminghaus, Theod. G.G., Memorabilia Susatensia, Jenae, 1748

7. Fahne, A., Die Herren und Freiherren von Hövel, 1. Band, Köln 1860

8. Gierse, Albert, Die Geschichte der Juden in Westfalen während des Mittelalters in ihren Grundzügen nach zum Theil ungedruckten Quellen dargestellt, Naumburg a. S. (1878)

9. Haeberlin, Franciscus Dominicus, Analecta medii aevi ad illustranda jura et res Germanicas, Norimbergae et Lipsiae, 1764

10. Hoeniger, Robert, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, Berlin 1888

11. Kisky, Wilhelm, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 4. Band, 1304 - 1332, Bonn 1915 (Nachdruck 1964)

12. Kober, Adolf, Grundbuch des Kölner Judenviertels 1135 - 1425, Bonn 1920

13. v. Rönne, Ludwig/Simon, Heinrich, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landestheilen des Preußischen Staates ..., Breslau 1843

14. Rothert, Hermann, Das älteste Bürgerbuch der Stadt Soest, Münster/Westf. 1958

15. van der Schüren, Gert, Chronik von Cleve und Mark, Hamm 1824

16. Seibertz, Joh. Suibert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen,
Erster Band 799 - 1300, Arnsberg 1839
Zweiter Band 1300 - 1400, Arnsberg 1843
Dritter Band 1400 - 1800, Arnsberg 1854

17. Stobbe, Otto, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung, 3. Auflage, Berlin 1923

18. Täubler, Eugen, Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden, 3. Jahrgang 1911/12, Leipzig 1912

19. Die jüdischen Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen 1914 - 1918, 2. Auflage, Berlin/Hamburg 1932

20. Adreßbuch der Stadt Soest, Jahrgang 1929

21. Historische Stätten, Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1970, Kröners Taschenbuch Bd. 273

22. Meyers Konversations-Lexikon, Leipzig und Wien 1859, Band 6

23. Düring/Rudolf, Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte, München und Berlin 1967

III. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, amtliche Mitteilungen etc.

1. Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zur Arnsberg, Arnsberg 1846 (gebunden)

2. Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Arnsberg, 1825, Nr. 199

3. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Gesetz über die Verhältnisse der Juden (Nr. 2871) vom 23. Juli 1847, Nr. 30

4. Preußische Gesetz-Sammlung 1812, Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate, vom 11. März 1812

5. Erlaß Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 9. Juli 1821

6. Erlaß Friedrich Wilhelms I. vom 22. Februar 1822

IV. Zeitungen, Zeitschriften etc.

1. Bender, K., Das Judengeleit im Sauerland, in: Heimat, Monatsblatt für das märkische und kölnische Sauerland, 12 (1929)

2. Brilling, Bernhard, Archivgut und Dokumentation der Judenverfolgung unter besonderer Berücksichtigung von Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar, Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen (Sonderdruck), Siegburg (Rhld.) 1969, 22. Jahrgang, Heft 2

3. Katzenstein, Sally, Die Synagogengemeinde zu Soest, in: Soester Heimatkalender 1930, 9. Jahrgang

4. Lappe, Josef, Judengeleit in der Grafschaft Mark, in: Westfälisches Tageblatt, Heimatbeilage: Westfalenland, vom September 1931 (Hagen)

5. Lowenthal, E.G., In the Shadow of Doom - Post-War Publications on Jewish Communal History in Germany in: Publication for the Institute by the East and West Library London, Year Book XV of the Leo Baeck Institute, 1970

6. Oppenheim, H.B. , Über ein neues - altes Projekt zur bürgerlichen Gleichstellung des Juden und über die sogenannte Selbstemanzipa-

tion, in: Extra-Beilage zu Nro. 154. der Mannheimer Abendzeitung, 1842 (?)

7. Vogeler, E., Einiges über die rechtliche und sociale Stellung der Soester Juden in alter Zeit, in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Heft 1, Jahrgang 1881/82

8. Wolfson, Manfred, Der Widerstand gegen Hitler - Soziologische Skizze über Retter von Juden in Deutschland, in: beilage zur wochenzeitung das parlament, B 15/71, 10. April 1971, Bonn/Hamburg 1971

9. Soester Anzeiger, Jahrgänge von 1932 bis 1945 (durchgesehen)

10. Soester Heimatkalender von 1914 bis 1970 (durchgesehen)

11. Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland , Band III, Berlin 1889

12. Der Orient, Berichte, Studien, Kritiken für jüdische Geschichte und Literatur, 5. Jahrgang, Nr. 22, Nr. 24, Nr. 30

13. Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde von 1881 bis 1970 (durchgesehen); u.a. angeführt: Heft 20, Vereinsjahr 1902/03

14. Das jüdische Volk in der Weltgeschichte 1, Nr. 140 in: Informationen zur politischen Bildung, Wiesbaden/Bonn 1970

15. Der Stürmer, Deutsches Wochenblatt zum Kampfe um die Wahrheit, Nürnberg, im Mai 1934, 12. Jahrgang, Nr. 21

16. Soester Kreisblatt vom 18. 8. 1882

17. Statistisches Jahrbuch des deutsch-israelitischen Gemeindebundes, Jahrgänge: 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1896, 1897, 1898, 1901, und 1903

18. Statistisches Jahrbuch deutscher Juden, 1905

19. Handbuch der jüdischen Gemeindeverwaltung, Jahrgänge: 1907, 1911, 1913 und 1924/25

20. Führer durch die jüdische Wohlfahrtspflege in Deutschland, 1928/29

21. Führer durch die jüdische Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege in Deutschland 1932/33

22. DER SPIEGEL, Hamburg 1967, Nr. 1 bis 2

V. Sekundärliteratur

1. Barthold, F.W., Soest, die Stadt der Engern. Ursprung, Blüthe und Niedergang eines altdeutschen Gemeinwesens, Soest 1855

2. Düwell, Kurt, Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942, Bonn 1968

3. Esser, J.J., Über den Zustand der Israeliten insbesondere im Regierungs-Bezirk Arnsberg, Bonn 1920

4. Fischer, Fritz, Griff nach der Weltmacht (Sonderausgabe), Düsseldorf 1967

5. Geck, A., Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde, Soest 1825

6. Hellwitz, Levi Lazarus, Über die Veranlassung und die Folgen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. September 1836, die Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande in der Provinz Westphalen betreffend (als Manuskript gedruckt) Köln 1837

7. Mann, Golo, Der Antisemitismus - Wurzeln, Wirkung und Überwindung, Frankf./M., 4. Auflage, 1962

8. Mann, Golo, Deutsche Geschichte des XIX. Jahrhunderts, Frankf./M., Wien, Zürich 1969

9. Marx, Julius, Kriegstagebuch eines Juden, Frankf./M. 2. Auflage 1964

10. Maser, Karl, Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark (Dissertation), Witten/Ruhr 1912

11. Mehler, F.J., Geschichte der Stadt Werl, Werl 1891

12. Meyer, Hans Chanoch, Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, Frankf./M. 1962

13. Naumann, Bernd, Auschwitz, Bericht über die Strafsache gegen Mukla u.a. vor dem Schwurgericht Frankfurt, Frankf./M. 1968

14. Reichmann, Eva G., Flucht in den Hass, Die Ursachen der deutschen Judenkatastrophe, Frank./M. 6. Auflage 1969

15. Roth, Cecil, Geschichte der Juden von den Anfängen bis zum neuen Staate Israel, Teufen, St. Gallen, Bregenz, Wien, o.J.

16. Scholl, Inge, Die Weiße Rose, Frankf./M. 1955

17. v. Schrötter, F., Münz- und Geldgeschichte 1640 - 1700, Berlin 1922

18. Schuette, Maria, Soest, seine Altertümer und Sehenswürdigkeiten, Soest (1890)

19. Schwartz, Hubertus, Kurze Geschichte der ehemals freien Hansestadt Soest, Münster/Westf. 1949

20. Simon, Hermann, Geschichte der Deutschen Nation, Wesen und Wandel des Eigenverständnisses der Deutschen, Mainz 1968

21. Tsur, Jakob, Zionismus, der Weg zur jüdischen Freiheit, zum zionistischen Werbejahr 1970 herausgegeben von der zionistischen Organisation in Deutschland, o.O., o.J.

22. Zimmels, H.J.., Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland im 13. Jahrhundert, Wien 1926

23. Die Limburger Chronik, Jena 1922 (Eingeleitet von Otto H. Brandt)

24. Brunsvicensia Judaica, Braunschweig 1966

25. Deutsches Städtebuch III/2 (Sonderdruck Soest) Stuttgart o.J.

VI. Verschiedenes

1. Schultze, Johannes, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Neue Folge des Korrespondenzblattes, 98. Jahrgang, Wiesbaden 1962

2. Landgericht Arnsberg, politische Abteilung, Akte 10 Js 43/64

3. WDR - Westfalenstudio: Die Nacht der großen Flut; Sendung vom 16. 5. 1968

VII. Bildmaterial

1. Stadtarchiv Soest

2. Foto-Dülberg, Soest

3. Prof. Dr. Laurence, Purley Surrey (England)

4. Stadtamtmann Grollmann

5. Bilder aus dem Nachlaß Anna Stern

VIII. Auskunft erteilten:

1. Kurt Rosenthal, Merkur-Glühlampenwerk, 477 Soest
2. Mr. Julius Kenneth Ross, 5 Köln
3. Prof. Dr. Laurence, Purley Surrey (England)
4. Frau Wwe. Girkon, 4044 Kaarst
5. Pastor Jansen, 477 Schwefe
6. Frau Senftleben, 477 Soest
7. Amtsgerichtsrat a.D. Holtzwart, 477 Soest
8. Herr Deimel, 477 Soest (Liegenschaftsamt der Stadt Soest)
9. Verm. Ing. Karrie, 477 Soest (Städtisches Planungsamt)
10. Herr Peus, 477 Soest (Stadtkämmerei Soest)
11. Frau Freytag, 477 Soest
12. Herr Seidel, 477 Soest (Stadtarchiv Soest)
13. Prof. Dr. Berghaus, 44 Münster

u. v. a. m.